

- Afrikanische Schweinepest – Handel und Transport



- Was muss der Handel beachten, damit Schweine bei einem ASP-Ausbruch transportiert und vermarktet werden können?
- Was muss bei der Transportdurchführung beachtet werden?

Impressum:**Herausgeber:**

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz unter Beteiligung des Landesmarktverbands Vieh und Fleisch Baden-Württemberg e.V.

Bearbeiter:

Arbeitsgruppe ASP – Handel und Transport

Gestaltung:

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg

Copyright:

Die vorliegende Publikation kann zu nicht kommerziellen Zwecken verwendet, reproduziert und unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet werden. Sollen die Arbeitsunterlagen zu anderen Zwecken verwendet werden, ist die Zustimmung der Herausgeber erforderlich.

Haftungsausschluss:

Bearbeiter und Herausgeber haben diese Arbeitsanleitung nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Zur besseren Übersichtlichkeit und zum besseren Verständnis sind die jeweiligen Rechtsvorschriften in gekürzter Form wiedergegeben. Bearbeiter und Herausgeber übernehmen daher für unvollständige und ggf. fehlerhafte Angaben und deren Folgen keine Haftung.

Hinweis:

In diesen Unterlagen wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten sind dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

Veröffentlichungsdatum:

November 2020

Titelbild: www.pixabay.com

Begriffsbestimmungen

Abklärungsuntersuchung	Laboruntersuchung (z.B. über eine Blutprobe), um festzustellen, <u>ob</u> und ggf. an <u>welcher</u> ansteckenden Tierkrankheit die Tiere erkrankt sind.
Absonderung	Das bedeutet, dass die Schweine an ihrem Standort belassen werden! Es muss sichergestellt werden, dass ein Entweichen der Tiere nicht möglich ist und kein unbefugter Zutritt durch Personen oder Kontakt mit anderen Tieren erfolgen kann. Dabei müssen auch Wildtiere berücksichtigt werden.
Amtliche Untersuchung	Untersuchung eines Schweinebestands durch einen amtlichen Tierarzt. Dabei sind die genommenen Proben im Labor nach Vorgaben des EU-Rechts (Diagnosehandbuch) zu untersuchen.
Amtlicher Tierarzt	Tierarzt der zuständigen Veterinärbehörde oder ein Tierarzt, der von dieser mit der Untersuchung und Probenahme beauftragt wurde.
Andere Tiere als Schweine	Es handelt sich dabei um andere Haustiere als Schweine. Tiere, die von Menschen gehalten werden, einschließlich der Bienen und Hummeln, jedoch ohne Schweine. Dazu zählen auch wildlebende Klauentiere, die in Gehegen zum Zwecke der Gewinnung von Fleisch für den menschlichen Verzehr gehalten werden (Gehegewild).
Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest	Amtliche Feststellung des Ausbruchs der ASP bei einem Haus- und/oder Wildschwein durch einen Tierarzt der zuständigen Veterinärbehörde, wenn das ASP-Virus <ul style="list-style-type: none">• durch eine virologische Untersuchung (z.B. Virusnachweis) oder• durch eine serologische Untersuchung (Antikörpernachweis) nachgewiesen wurde.
Beobachtungsgebiet	Ein Gebiet, das nach einem ASP-Ausbruch im Hausschweinebestand um den Sperrbezirk festgelegt wird. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet beträgt zusammen mindestens 10 Kilometer um den Seuchenbetrieb.
Bestimmungsort	Entladeort; Ort, zu dem die Schweine/andere Nutztiere transportiert werden.
Betrieb	Alle Standorte, an denen Schweine ständig oder vorübergehend gehalten werden. Dazu zählen auch

	<p>die dazugehörigen Nebengebäude und das dazugehörige Gelände, die hinsichtlich der tatsächlichen Nutzung und der räumlichen Anordnung eine Einheit bilden. Ausgenommen davon sind Schlachtstätten und Transportmittel sowie Wildschwein-Gehege, die größer als 25 Hektar sind.</p>
<p>gesonderte Betriebsabteilung/Produktionseinheit</p>	<p>Ein räumlich und lüftungstechnisch abgegrenzter Bereich eines Betriebs, der auf Grund seiner Struktur, seines Umfangs und seiner Funktion in Bezug auf die Haltung einschließlich der Betreuung, Fütterung und Entsorgung vollständig getrennt von anderen Bereichen des Betriebs ist (z.B. getrennte Standorte mit getrennter Ver- und Entsorgung und Betreuung); Die Produktionseinheit darf nur von der zuständigen Behörde festgelegt werden, sofern der Tierarzt der zuständigen Veterinärbehörde bestätigt, dass die Struktur und Größe der Produktionseinheiten sowie der Abstand zwischen ihnen und die dort stattfindenden Tätigkeiten so beschaffen sind, dass die Räumlichkeiten für Unterbringung, Haltung und Fütterung völlig voneinander getrennt sind und sich das Virus nicht von einer Produktionseinheit auf eine andere ausbreiten kann.</p>
<p>Empfängerbetrieb</p>	<p>Betrieb (in der Regel eine landwirtschaftliche Tierhaltung), zu dem Schweine/ andere Nutztiere transportiert werden und dort zur Haltung eingestallt werden.</p>
<p>Epidemiologische Ermittlungen</p>	<p>Bei diesen Nachforschungen stellt ein Tierarzt der zuständigen Veterinärbehörde fest, um welche Tierseuche es sich handelt, wie und wann der Tierseuchenerreger in den Schweinebestand eingeschleppt wurde und wohin der Tierseuchenerreger bereits weiterverschleppt worden sein könnte.</p>
<p>Gefährdetes Gebiet</p>	<p>Restriktionsgebiet bei Ausbruch der ASP bei einem <u>Wildschwein</u>. Von der zuständigen Veterinärbehörde festgelegtes Gebiet um die Abschuss- oder Fundstelle eines Wildschweins, bei dem die ASP amtlich festgestellt wurde. Dauer und Ausdehnung werden von der zuständigen Veterinärbehörde festgelegt. Das gefährdete Gebiet wird für eine Mindestdauer von 6 Monaten nach dem letzten Nachweis der ASP bei einem Wildschwein aufrechterhalten. In diesem Gebiet werden Maßnahmen zur Bekämpfung der ASP im Wildschweinebestand durchgeführt. Außerdem müssen Maßnahmen im Bereich der Hausschweinehaltung umgesetzt werden. Das Restriktionsgebiet Gefährdetes Gebiet entspricht</p>

	dem sogenannten Teil II-Gebiet des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU.
Kerngebiet	Ein Gebiet um den Abschuss- bzw. Fundort von Wildschweinen mit einem amtlich festgestellten Ausbruch der ASP. Dieses liegt innerhalb des gefährdeten Gebietes. In diesem Kerngebiet gelten spezifische Anordnungen der zuständigen Veterinärbehörde zur Tilgung des Seuchengeschehens. Die Dauer und das Ausmaß werden durch die zuständige Veterinärbehörde festgelegt.
Kontaktbetrieb	Betrieb mit relevantem Kontakt zum Ausbruchsbetrieb, bei dem sich im Rahmen der Nachforschungen der zuständigen Veterinärbehörde herausstellt, dass das ASP-Virus möglicherweise eingeschleppt oder aus diesem Betrieb verschleppt worden sein könnte.
Kontrollzone	Gebiet um einen amtlichen Verdachtsbetrieb, welches die zuständige Veterinärbehörde zeitlich befristet festlegen kann. Dauer und Ausdehnung werden von der zuständigen Veterinärbehörde festgelegt und bekanntgemacht.
Pufferzone	Restriktionsgebiet bei Ausbruch der ASP bei einem <u>Wildschwein</u> . Gebiet um das gefährdete Gebiet, das von der zuständigen Veterinärbehörde festgelegt wird. Die Pufferzone wird für eine Mindestdauer von 6 Monaten nach dem letzten Nachweis der ASP bei einem Wildschwein aufrechterhalten. Die Ausdehnung wird von der zuständigen Veterinärbehörde festgelegt. In diesem Gebiet <u>können</u> Maßnahmen zur Umsetzung im Bereich der Hausschweinehaltung angeordnet werden. Es werden Maßnahmen in Bezug auf eine Früherkennung der Seuchenverschleppung im Wildschweinebereich getroffen. Das Restriktionsgebiet entspricht dem sogenannten Teil I-Gebiet des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU.
Regionalisierung	Die Regionalisierung, die den Standards der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) und den Grundsätzen der Welthandelsorganisation folgt, dient der Bekämpfung von Tierseuchen und/oder dem Schutz des sicheren Handels, indem der Handel mit empfänglichen Tieren und von diesen gewonnenen Produkten aus seuchenbefallenen Gebieten beschränkt, der Handel aus nicht befallenen Gebieten jedoch nicht beeinträchtigt wird. Sofern die

	ASP in einem Teil eines Mitgliedstaats der EU auftritt, wird der Handel mit den betroffenen Tieren/ Erzeugnissen lediglich aus diesem Gebiet beschränkt.
Restriktionsgebiete	Von der zuständigen Veterinärbehörde festgelegte und umschriebene Gebiete, die nach einer Feststellung eines Ausbruchs der ASP bei einem Hausschwein (Sperrbezirk, Beobachtungsgebiet) oder Wildschwein (Kerngebiet, gefährdetes Gebiet, Pufferzone) eingerichtet und bekannt gemacht werden. Im Falle des amtlichen Verdachts des Ausbruchs bei Hausschweinen besteht die Möglichkeit eine Kontrollzone einzurichten. In den Restriktionsgebieten gelten Maßnahmen zum Zwecke der Seuchenbekämpfung und zum Schutz vor einer Verschleppung u.a. für Hausschweinehaltungen.
Seuchenbetrieb	Betrieb, in dem die ASP amtlich festgestellt wurde.
Sperrbezirk	Restriktionsgebiet bei Ausbruch der ASP in einem <u>Hausschweinebestand</u> . Gebiet um den Seuchenbetrieb mit einem Radius von <u>mindestens</u> 3 Kilometern.
Stallabteilung	Ein räumlich abgegrenzter Teil eines Stalles
Verdachte auf Afrikanische Schweinepest (Anzeige durch den Tierhalter oder sonstige zur Anzeige verpflichtete Person)	Alle Erscheinungen, die den Ausbruch der ASP bei lebenden oder toten Haus- und/oder Wildschweinen bzw. an deren Schlachtkörpern, Organen, Schlachtnebenprodukten etc., befürchten lassen.
Amtlich festgestellter Verdacht auf Afrikanische Schweinepest	Der Verdacht auf ASP ist durch einen Tierarzt der zuständigen Veterinärbehörde bei einem Haus- und/oder Wildschwein <u>amtlich</u> festgestellt worden.
Verdachtsbetrieb (amtlich)	Betrieb, in dem der Verdacht auf ASP amtlich festgestellt wurde.
Versandort/ Versendebetrieb/ Herkunftsbetrieb/-bestand	Ort /Betrieb, an dem Schweine und andere Nutztiere verladen werden.
Zuständige Veterinärbehörde (Veterinäramt)	Zuständige untere Tiergesundheitsbehörde des Landratsamts bzw. Bürgermeisteramts in einem Stadtkreis, in deren Dienstbezirk die Schweine gehalten werden bzw. die Unternehmen tätig werden.

Einleitung

Ziel der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Afrikanischen Schweinepest (ASP) ist die Verhinderung der Einschleppung dieser Tierseuche aus dem Ausland sowie deren mögliche Weiterverbreitung wie auch die frühzeitige Erkennung und Tilgung eines ASP-Ausbruchs im Inland.

Viehhandels- und Transportunternehmen haben bei der Verhinderung der Seuchenübertragung zwischen Schweinebeständen eine besondere Verantwortung. Durch den Transport von infizierten und erkrankten Schweinen, bei denen im Anschluss an den Transport die ASP festgestellt wird, kann die Tierseuche vom Herkunftsbestand in den Empfängerbetrieb oder über Handelsställe und Sammelstellen auf weitere Schweinebestände übertragen werden.

Ein ASP-Ausbruch stellt die Viehhandels- und Transportunternehmen vor große Herausforderungen. Einschränkungen gibt es nicht nur bei der Vermarktung von Schweinen, sondern auch bei anderen Nutztieren. Bestimmte Tätigkeiten können nur mit Ausnahmegenehmigung durchgeführt werden.

Diese Arbeitsunterlagen dienen den Viehhandels- und Viehtransportunternehmen als Grundlage zur Erstellung eines betrieblichen Krisenmanagementkonzepts sowie betriebsspezifischer Aufgabenbeschreibungen und als Handreichung zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen. Hierbei ist eine enge Abstimmung mit den vor Ort zuständigen Veterinärbehörden erforderlich. Dies ist auch im Hinblick auf die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen unerlässlich.

Den Unternehmen wird daher empfohlen, sich mit den zuständigen Behörden vor einem ASP-Ausbruch als auch während eines Seuchengeschehens eng abzustimmen.

Mit den als Anlagen angefügten Prüflisten, Mustervordrucken für Anträge und Anzeigen sowie Empfehlungen soll dieses Handbuch den Viehhandels- und -transportunternehmen im Fall eines ASP-Ausbruchs bei Haus- und/oder Wildschweinen eine Hilfestellung geben. Die Mustervordrucke sollen die Durchführung von erforderlichen Anzeigen und Dokumentationen sowie die Beantragung von Ausnahmegenehmigungen erleichtern und Hilfestellungen bei der Durchführung der Maßnahmen geben.

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbereitung: Krisenmanagement und Biosicherheit beim Viehhandel und Tiertransport	1
1.1	<i>Krisenmanagement „Afrikanische Schweinepest“</i>	1
1.1.1	Konzepte und Maßnahmen für verschiedene Krisenfälle im Viehhandels- und Viehtransportbereich.....	3
1.1.2	Verantwortlichkeiten im Krisenfall.....	4
1.1.3	Angaben zum Betrieb und Betriebsablauf.....	5
1.2	<i>Biosicherheit beim Viehhandel und Tiertransport</i>	7
1.2.1	Biosicherheit: Grundsätzliches	7
1.2.2	Biosicherheit: Transportfahrzeug	9
2	ASP- Verdacht/Ausbruch in Sammelstellen, Viehhandelsställen oder während des Transports	13
2.1	<i>Maßnahmen bei einem ASP-Verdacht/-Ausbruch im Viehhandelsstall oder in der Sammelstelle: Was ist zu tun?.....</i>	16
2.1.1	ASP-Verdacht im Viehhandelsstall oder in der Sammelstelle	16
2.1.2	ASP-Ausbruch im Viehhandelsstall oder in der Sammelstelle.....	18
2.2	<i>Maßnahmen bei einem ASP-Verdacht/-Ausbruch während eines Schweinetransports: Was ist zu tun?.....</i>	20
3	Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest beim Hausschwein	28
3.1	<i>Maßnahmen in Restriktionsgebieten bei einem Ausbruch der ASP beim Hausschwein</i>	28
3.1.1	Restriktionsgebiete bei einem ASP-Ausbruch bei Hausschweinen	28
3.1.2	Kontrollzone: Was muss ein Schweinehalter tun?	29
3.1.3	Sperrbezirk: Was muss ein Schweinehalter tun?	30
3.1.4	Beobachtungsgebiet: Was muss ein Schweinehalter tun?.....	32
3.1.5	Wann werden die Restriktionsgebiete wieder aufgehoben und wann sind die Schutzmaßnahmen nicht mehr erforderlich?.....	34
3.2	<i>Sammelstellen und Viehhandelsställe im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet.....</i>	36
3.3	<i>Viehhandel bei Ausbruch der ASP beim Hausschwein</i>	37
3.3.1	Viehhandel – Schlachttiere.....	37

3.3.1.1	Abholung von Schlachtschweinen: Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit die Schweine aus dem Betrieb verbracht werden können?	38
3.3.1.2	Anlieferung an Schlachtstätten: Was muss bei der Anlieferung der Schlachtschweine beachtet werden?.....	42
3.3.1.3	Ablauf Schlachtschweine: vom Stall bis in die Schlachtstätte.....	44
3.3.1.4	Ablauf andere Schlachttiere: vom Stall bis in die Schlachtstätte	57
3.3.2	Viehhandel –Tiere zum Einstellen in einen tierhaltenden Betrieb.....	60
3.3.2.1	Abholung und Einstellung Schweine: Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Schweine aus dem Betrieb in einen anderen tierhaltenden Betrieb verbracht werden können?	60
3.3.2.2	Ablauf Schweine: vom Stall bis in den Empfängerbetrieb	64
3.3.2.3	Ablauf andere Tiere: vom Stall bis in den Empfängerbetrieb	71
4	Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest beim Wildschwein	76
4.1	<i>Maßnahmen in Restriktionsgebieten bei einem Ausbruch der ASP beim Wildschwein.....</i>	<i>76</i>
4.1.1	Restriktionsgebiete bei einem ASP-Ausbruch bei Wildschweinen.....	76
4.1.2	Kerngebiet: Was ist beim Handel und Tiertransport zu beachten?	77
4.1.3	Gefährdetes Gebiet: Was ist beim Handel und Tiertransport zu beachten?	78
4.1.4	Pufferzone: Was ist beim Handel und Tiertransport zu beachten?	80
4.1.5	Wann werden die Restriktionsgebiete wieder aufgehoben und wann sind die Schutzmaßnahmen nicht mehr erforderlich?.....	82
4.2	<i>Sammelstellen und Viehhandelsställe im gefährdeten Gebiet und der Pufferzone</i>	<i>82</i>
4.3	<i>Viehhandel bei Ausbruch der ASP beim Wildschwein.....</i>	<i>85</i>
4.3.1	Viehhandel – Schlachttiere.....	85
4.3.1.1	Abholung Schlachtschweine: Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit die Schweine aus dem Betrieb verbracht werden können?.....	85
4.3.1.2	Anlieferung an Schlachtstätten: Was muss bei der Anlieferung der Schlachtschweine beachtet werden?.....	89
4.3.1.3	Ablauf Schlachtschweine: vom Stall bis in die Schlachtstätte.....	90
4.3.1.4	Ablauf andere Schlachttiere: vom Stall bis in die Schlachtstätte	98
4.3.2	Viehhandel –Tiere zum Einstellen in einen tierhaltenden Betrieb.....	99
4.3.2.1	Abholung und Einstellung Schweine: Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Schweine aus einem Betrieb in einen anderen tierhaltenden Betrieb verbracht werden können?	99
4.3.3	Ablauf Schweine: vom Stall bis in den Empfängerbetrieb.....	106
4.3.3.1	Ablauf andere Tiere: vom Stall bis in den Empfängerbetrieb	113

5	Reinigung und Desinfektion	114
5.1	<i>Entwesung, Reinigung und Desinfektion</i>	114
5.1.1	<i>Entwesung</i>	114
5.1.2	<i>Reinigung</i>	115
5.1.3	<i>Desinfektion.....</i>	117
5.2	<i>Reinigung und Desinfektion von Transportfahrzeugen.....</i>	119
5.3	<i>Entwesungs-, Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen bei einem ASP-Verdacht oder –Ausbruch im Viehhandelsstall oder der Sammelstelle</i>	124
6	Kostentragung und Rechtsvorschriften	130
6.1	<i>Kostentragung</i>	130
6.2	<i>Rechtsvorschriften.....</i>	131
	Anlagen	132
	<i>Anlage 1 Vordruck: Listung der Ansprechpartner</i>	132
	<i>Anlage 2 Merkblatt: Krankheitssymptome der ASP</i>	134
	<i>Anlage 3 Vordruck: Anzeige eines ASP-Verdachts</i>	136
	<i>Anlage 4 Vordruck: Aufzeichnung von Besuchen betriebsfremder Personen in einem Verdacht-/ Ausbruch-/ Kontaktbetrieb.....</i>	138
	<i>Anlage 5 Vordruck: Aufzeichnung von erkrankten, verendeten oder getöteten Schweinen in einem Verdachts-/ Ausbruchs-/ Kontaktbetrieb</i>	139
	<i>Anlage 6 Vordruck: Antrag zum Befahren eines Betriebs durch Fahrzeuge und zum Betreten des Betriebs durch betriebsfremde Personen</i>	141
	<i>Anlage 7 Vordruck: Antrag zur Genehmigung zum Verbringen von verendeten oder getöteten Schweinen, von anderen Haustieren außer Schweinen, Spermata, Eizellen und Embryonen von Schweinen, (Wild-) Schweinefleisch und Fleischerzeugnissen</i>	144
	<i>Anlage 8 Vordruck: Antrag zur Genehmigung zum Verbringen von Schlachtschweinen zur unmittelbaren Schlachtung beim ASP-Ausbruch Hausschweine</i>	150
	<i>Anlage 9 Vordruck: Antrag auf Genehmigung zum Verbringen von Schlachtschweinen zur unmittelbaren Schlachtung beim ASP-Ausbruch Wildschweine.....</i>	154
	<i>Anlage 10 Vordruck: Schlachttivoranmeldung.....</i>	159
	<i>Anlage 11 Vordruck: Antrag zur Genehmigung zum Verbringen von Schlachtschweinen aus freien Gebieten in eine Schlachtstätte im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet - Korridorlösung</i>	161
	<i>Anlage 12 Vordruck: Antrag zur Genehmigung zum Verbringen von anderen Schlachttieren aus gemischten Betrieben mit Schweinehaltung aus</i>	

<i>dem Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet zur unmittelbaren Schlachtung.....</i>	<i>165</i>
<i>Anlage 13 Vordruck: Antrag auf Genehmigung zum Verbringen von Schweinen in einen tierhaltenden Betrieb.....</i>	<i>168</i>
<i>Anlage 14 Vordruck: Antrag zur Genehmigung zum Verbringen anderer Haustiere als Schweine in oder aus einem tierhaltenden Betrieb mit Schweinehaltung im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet</i>	<i>172</i>
<i>Anlage 15 Vordruck: Antrag zur Genehmigung zum Verbringen von Schweinen aus tierhaltenden Betrieben aus dem gefährdeten Gebiet in einen anderen tierhaltenden Betrieb in der Pufferzone oder freiem Gebiet.....</i>	<i>175</i>
<i>Anlage 16 Vordruck: Antrag zur Genehmigung zum Verbringen von Schweinen in einen tierhaltenden Betrieb im gefährdeten Gebiet</i>	<i>178</i>
<i>Anlage 17 Merkblatt: Entwesung.....</i>	<i>181</i>
<i>Anlage 18 Merkblatt: Reinigung und Entwesung.....</i>	<i>183</i>
<i>Anlage 19 Merkblatt: Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen</i>	<i>193</i>
<i>Anlage 20 Vordruck: Muster Desinfektionsplan.....</i>	<i>199</i>

1 Vorbereitung: Krisenmanagement und Biosicherheit beim Viehhandel und Tiertransport

1.1 Krisenmanagement „Afrikanische Schweinepest“

Damit Viehhandels- und Viehtransportunternehmen bei einem ASP-Verdacht und -Ausbruch ihre Tätigkeit ohne größere Einschränkungen fortsetzen können und hierbei die EU- und innerstaatlichen Tiergesundheits- und Tierseuchenbestimmungen einhalten, müssen die Betriebe ein auf ihre Betriebsstruktur abgestimmtes Krisenhandbuch bzw. Notfallpläne erstellen und dieses konsequent umsetzen.

Mit dem betrieblichen ASP-Konzept sollen Strategien zur Biosicherheit, zur Erkennung eines ASP-Verdachts durch das Personal, zur betriebsinternen und externen Kommunikation und zur Bewältigung eines ASP-Verdachts- und -Ausbruchs erstellt, sowie die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen und verantwortliche Personen und Ansprechpartner für die zuständigen Behörden festgelegt werden. Die Verfügbarkeit von Informationen, die für wichtige Entscheidungen maßgeblich sind, sowie die Fähigkeit, die jeweilige Situation erfolgreich und rasch zu bewältigen, sind dabei entscheidende Faktoren.

Als Ansprechpartner für die zuständigen Veterinärbehörden sind Personen sowie Abwesenheitsstellvertreter zur Abstimmung und Umsetzung der erforderlichen Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen, für epidemiologische Ermittlungen und die Rückverfolgung zu benennen. Die Ansprechpartner für epidemiologische Ermittlungen sollen neben betrieblichen Angelegenheiten auch die Kommunikation der Mitarbeiter mit den Behörden koordinieren. Hierzu sind diese Personen mit der entsprechenden Auskunftsbefugnis zu versehen.

Die Bewältigung eines Seuchengeschehens setzt eine sorgfältige Planung, Betriebsorganisation, Führung und Erfolgskontrolle voraus, die in enger Abstimmung mit der zuständigen Veterinärbehörde erfolgen sollte. Besonders wichtig ist dabei die Mitwirkung des Führungspersonals der Betriebe, die die Verantwortung für das Erkennen, die Planung, Realisierung und Kontrolle der Ziele, Strategien und Maßnahmen zur Vorsorge und Bewältigung eines ASP-Geschehens tragen.

Das Krisenmanagement der Betriebe soll insbesondere folgende wesentlichen Inhalte berücksichtigen:

- ein ASP-Konzept mit **Aufgabenbeschreibungen** wird bereitgestellt. Diese beschreiben detailliert, umfassend und konkret alle im Fall eines Verdachts oder Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest durchzuführenden Verfahren, Anweisungen und Maßnahmen,
- personenbezogene Festlegung der **Zuständigkeiten** und Aufgaben zur Umsetzung des Krisenprogramms/Aufgabenbeschreibungen, damit die Maßnahmen zügig und rechtskonform durchgeführt werden können (QM-System),
- Einrichtung einer **Weisungs- und Informationskette**, die gewährleistet, dass die betriebsinterne Kommunikation und die Umsetzung der Maßnahmen im Seuchenfall zügig und effizient verlaufen,
- Benennung von **Ansprechpartnern** für die zuständigen Behörden, welche die Kommunikation mit den Behörden durchführen bzw. koordinieren,
- es werden Vorkehrungen für die Bereitstellung der für eine zügige und effiziente Umsetzung der Maßnahmen **erforderlichen Mittel**, einschließlich **sachkundigem Personal** und der **notwendigen Materialausstattung**, getroffen und
- die Mitarbeiter nehmen regelmäßig an **Schulungen** zur Erkennung des Verdachts der Afrikanischen Schweinepest sowie Maßnahmen beim Verdacht und Ausbruch der ASP, an Seuchenübungen, an Schulungen zur Kommunikation und zur Sensibilisierung für die Tierseuche teil.

Bei den erforderlichen Maßnahmen muss zwischen seuchenfreien Zeiten und Zeiten, in denen ein ASP- Verdacht oder -Ausbruch bei Wild- und /oder Hausschweinen in dem Unternehmen oder in der Umgebung des Unternehmens bzw. am Herkunfts- und Bestimmungsort der Schweine festgestellt wird, unterschieden werden. Die Maßnahmen sind situationsabhängig durchzuführen. In seuchenfreien Zeiten sind die allgemeinen Bestimmungen zur Biosicherheit/Hygiene des Tiergesundheitsgesetzes, der Viehverkehrsverordnung, der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung und - sofern Schweine in einem Händlerstall oder einer Sammelstelle gehalten werden - der Schweinehaltungshygieneverordnung konsequent einzuhalten und zu dokumentieren. Bei einem ASP-Verdacht und -Ausbruch gelten zusätzlich die Bestimmungen der Schweinepest-Verordnung in Verbindung mit dem einschlägigen EU-Recht, die nachfolgend dargestellt sind.

Ein Viehhandels- und Transportunternehmen wird, sofern es von einem Restriktionsgebiet betroffen ist, zur Aufrechterhaltung seiner Tätigkeit Ausnahmegenehmigungen beantragen müssen. Diese können von der zuständigen Veterinärbehörde nur erteilt werden, wenn ein schlüssiges betriebliches ASP-Krisenmanagement vorliegt und vom Personal umgesetzt wird, damit die Weiterverbreitung der Afrikanischen Schweinepest verhindert wird.

1.1.1 Konzepte und Maßnahmen für verschiedene Krisenfälle im Viehhandels- und Viehtransportbereich

Bei den in einem Viehhandelsstall, einer Sammelstelle oder Tiertransportfahrzeug auftretenden Krisenfällen handelt es sich um Situationen, in denen ein ASP-Verdacht/Ausbruch direkt auf dem Gelände einer Sammelstelle, eines Viehhandelsstalls oder während des Transportes festgestellt wird. Um diese Situation rasch bewältigen zu können sollten zu diesen Szenarien Krisenhandbücher bzw. Notfallpläne vorliegen. Einige wichtige Punkte, die dabei zu berücksichtigen sind, sind beispielsweise:

- Möglichkeit zur **Reinigung und Desinfektion** von einer großen Anzahl an Transportfahrzeugen,
- Nutzungseinschränkung von Personal aufgrund von möglichen **Karenzzeiten** (48 Stunden, in denen Personen keinen Kontakt mit fremden oder selbst gehaltenen Schweinen haben dürfen),
- Vorratshaltung einer ausreichenden Menge an entsprechenden **Desinfektionsmitteln** für Betriebsausrüstung, Gerätschaften, Transportfahrzeuge und Personen und
- **Rückverfolgbarkeit** von Tieren vom Herkunftsbetrieb bis zum Empfängerbetrieb oder der Schlachtstätte.

Zu den weiteren Krisenfällen zählt das Verbringen und der Transport von Schweinen aus den verschiedenen Restriktionsgebieten nach Ausbruch der ASP bei Haus- oder Wildschweinen. Hier müssen vor allem vor einem Ausbruch entsprechende Vorbereitungen getroffen worden und das Personal über alle Maßnahmen informiert sein. Dies sollte am besten in Form von Krisenhandbüchern, Notfallplänen oder Arbeitsanweisungen geschehen. Hierzu zählen beispielsweise:

- **Biosicherheit** beim Befahren von Betrieben,
- **Aufladen von Tieren** erst nach **eigener Kontrolle** auf Krankheitsanzeichen,
- **Aufladen von Tieren** erst nachdem die **nötigen Unterlagen** vorliegen (Genehmigungen, Tierhaltererklärung zur Herkunft etc.) bzw.
- Überlegungen zur Erweiterung bzw. Veränderung von Handelsstrukturen und Vermarktungswegen.

1.1.2 Verantwortlichkeiten im Krisenfall

Bei einem Ausbruch oder Verdacht des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest benötigt die zuständige Veterinärbehörde in Abhängigkeit von der Betriebsgröße einen oder mehrere Ansprechpartner in den Betrieben. Zusätzlich wird ein Stellvertreter für deren Abwesenheit benötigt, der den gleichen Wissenstand hat. Diese Ansprechpartner müssen von den Betrieben beauftragt und autorisiert werden, gegenüber der zuständigen Behörde die erforderlichen Auskünfte erteilen und geschäftliche Unterlagen zur Einsicht vorlegen zu können. Sie müssen auch befugt sein, Personen, die von der zuständigen Veterinärbehörde beauftragt sind, sowie in ihrer Begleitung befindliche Sachverständige des Bundes, der Mitgliedstaaten oder der Europäischen Kommission oder des Friedrich-Loeffler-Instituts, die an epidemiologischen Untersuchungen mitwirken, das Betreten von Grundstücken, Wirtschaftsgebäuden, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräumen sowie Transportmitteln während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten, dort Besichtigungen vorzunehmen und geschäftliche Unterlagen einzusehen, zu prüfen und, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist, Vervielfältigungen zu erstellen.

Sie sind zudem mit der Befugnis zu versehen, den beauftragten Personen der zuständigen Veterinärbehörde lebende oder tote Tiere, Teile von Tieren oder Erzeugnisse zur Untersuchung auf Anforderung zu überlassen, soweit dies zur Feststellung der Afrikanischen Schweinepest erforderlich ist.

Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung muss es den von der zuständigen Veterinärbehörde beauftragten Personen und den in deren Begleitung befindlichen Sachverständigen möglich sein, die Grundstücke, Wirtschaftsgebäude, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie Transportmittel auch außerhalb der Geschäfts- und Betriebszeiten und auch dann zu betreten, wenn diese zugleich Wohnzwecken des Tierhalters oder sonstiger Verfügungsberechtigter dienen.

Das Landratsamt bzw. Bürgermeisteramt in einem Stadtkreis trifft in Baden-Württemberg die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Afrikanischen Schweinepest. Sie kann die in der Schweinepest-Verordnung sowie im einschlägigen EU-Recht vorgesehenen Maßnahmen ergreifen und insbesondere die Tötung und unschädliche Beseitigung von Tieren, die Reinigung und Desinfektion sowie die Sperre von Betrieben und Fahrzeugen anordnen. Zusätzlich kann sie weitere Maßnahmen ergreifen, wie beispielsweise,

1. anordnen, dass derjenige, der ein Tier hält, verbracht oder in den Verkehr gebracht hat oder dies beabsichtigt, eine Untersuchung durchführt oder durchführen lässt und ihr das Ergebnis mitteilt oder ihr den Eingang eines Erzeugnisses anzeigt,

2. vorübergehend verbieten, dass ein Tier verbracht wird, bis das Ergebnis der Untersuchung einer entnommenen Probe oder einer angeordneten Untersuchung vorliegt,
3. das Verbringen eines Tieres verbieten oder beschränken,
4. ein lebendes oder totes Tier, ein Teil eines Tieres, auch vorläufig, sicherstellen sowie die Tötung eines Tieres oder die unschädliche Beseitigung eines toten Tieres oder eines Teils eines Tieres anordnen,
5. die Absonderung von Tieren anordnen,
6. eine Maßnahme überwachen oder, soweit erforderlich, anordnen, mit der verhindert werden soll, dass ein Tier oder ein Erzeugnis, das den Verbraucher noch nicht erreicht hat, auch durch andere Wirtschaftsbeteiligte weiter in den Verkehr gebracht wird (Rücknahme), oder die auf die Rückgabe eines in den Verkehr gebrachten Tieres oder Erzeugnisses abzielt, das den Verbraucher oder den Verwender bereits erreicht hat oder erreicht haben könnte (Rückruf) oder
7. anordnen, dass diejenigen, die einer von einem lebenden oder toten Tier oder einem Teil eines Tieres ausgehenden Gefahr ausgesetzt sein können, rechtzeitig in geeigneter Form auf diese Gefahr hingewiesen werden.

Damit eine reibungslose Umsetzung dieser Maßnahmen in den Betrieben gewährleistet ist, sind betriebliche [Ansprechpartner bzw. verantwortliche Personen zu benennen](#), welche die Befugnis haben, diese Maßnahmen betriebsintern durchzusetzen und das Personal entsprechend anzuweisen. Je nach Betriebsgröße und -struktur können dies eine oder mehrere Personen sein, für die jeweils ein Abwesenheitsvertreter benannt wird.

1.1.3 Angaben zum Betrieb und Betriebsablauf

Im Handbuch sind Angaben zum Betrieb zu machen, wie beispielsweise der Lage des Viehhandelsstalls bzw. der Sammelstelle und der umliegenden Tierhaltungen. Dies gilt auch für den allgemeinen Betriebsablauf, wie beispielsweise den Tierverkehr, den Personen-, Futter- und Fahrzeugverkehr und die Lagerung von tierischen Nebenprodukten (KAT-Material).

Dabei ist einzugehen auf:

- den **Ablauf im Anlieferungs- und Stallbereich**: Dabei ist vor allem die Belegung und die Rückverfolgbarkeit von Tieren unterschiedlicher Herkunft zu beachten;

- **Fahrzeug- und Personenverkehr:** Verhinderung der Kreuzung von Anlieferung von Tieren und Futter oder anderer Waren von gereinigten und anliefernden Fahrzeugen, Unterricht und Schulung des Personals;
- **Reinigung und Desinfektion:** Fahrzeuge (Ort, Mittel, Zuständigkeit für Kontrolle, Anzahl Waschplätze, Beschaffung und Vorratshaltung der Desinfektionsmittel, Abwasser); Personal (Kleiderwechsel, Duschräume, Umgang mit Straßenkleidung, Vorrichtung zur Desinfektion der Hände beim Verlassen des Betriebes, Bereitstellung von Schutzkleidung für betriebsfremdes Personal wie Transporteure); Gebäude, Maschinen (Zuständigkeiten, Kontrolle); Behandlung von Abwasser im Krisenfall; Behandlung von anfallendem Fest- und Flüssigmist/Gülle;
- **Schädlingsbekämpfung;**
- **Tierannahme** (Kontrolle, Schulung der Mitarbeiter, Meldewege);
- **Rückverfolgbarkeit** der Tiere.

Für den Bereich des Viehtransportes sollten ebenso entsprechende Angaben im Rahmen eines Handbuches festgehalten werden. Hauptaugenmerk ist dabei auf den Tier-, Personen- und Fahrzeugverkehr zu legen. Hierbei sind folgende Punkte besonders wichtig:

- Organisation und Einteilung von Fahrzeugen und Personal,
- ausreichende Schutzausrüstung vorrätig halten,
- ausreichend Reinigungs- und Desinfektionsmittel vorrätig halten,
- entsprechende Plätze für eine Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen, Gerätschaften und Personen schaffen und
- Rückverfolgbarkeit von Transportfahrzeugen und transportierten Tieren.

1.2 Biosicherheit beim Viehhandel und Tiertransport

1.2.1 Biosicherheit: Grundsätzliches

Eine Schutzimpfung von Schweinen gegen die Afrikanische Schweinepest ist nicht möglich, da es keinen wirksamen Impfstoff gibt. Zur Verhinderung der Ausbreitung dieser Tierseuche stehen somit nur vorbeugende Schutzmaßnahmen zur Verfügung. Entscheidend ist daher die Verhinderung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest in Haustierbestände und die Weiterverbreitung zwischen diesen. Neben dem Viehtransport ist dabei insbesondere auf die persönliche Hygiene sowie die Biosicherheitsmaßnahmen des Personals zu achten, welches die Tierseuche aus dem Betrieb in einen Hausschweinebestand weiterverschleppen kann.

Im Verladebereich von Tierhaltungsbetrieben, während des Transports und im Bereich der Anlieferung bei Schlachtstätten gibt es einen engen Kontakt zwischen Tieren aus unterschiedlichen Herkunftsbetrieben, dem Transport- und Betreuungspersonal sowie von Tiertransportfahrzeugen und den beim Transport benutzten Gerätschaften. Dadurch kann es dort sehr leicht zu einer Weiterverbreitung von Tierseuchen und insbesondere der Afrikanischen Schweinepest kommen. Bei der Verhinderung der Weiterverbreitung der Afrikanischen Schweinepest tragen somit der Viehhandel und das Tiertransportgewerbe eine ganz besondere Verantwortung. In Sammelstellen und Viehhandelsställen werden Tiere aus unterschiedlichen Schweinehaltungen zusammengebracht. Zudem fahren die Tiertransportfahrzeuge im Anschluss auf weitere Schweinehaltungsbetriebe. Daher ist die Gefahr der Tierseuchenausbreitung über diesen Weg sehr groß, wenn die Transportfahrzeuge im Anschluss an den Transport nicht gründlich gereinigt und desinfiziert werden. Bei der Biosicherheit (Hygienemanagement/Hygienemaßnahmen) dürfen daher keine Kompromisse eingegangen werden!

Beim Transport und der Anlieferung von Tieren und insbesondere von Schlachtschweinen an der Schlachtstätte sind die Anforderungen der Viehverkehrsverordnung strikt einzuhalten. Deren Ziel ist es, die Weiterverschleppung von allen ansteckenden Krankheiten zu verhindern. Neben baulichen Voraussetzungen und Anforderungen an Fahrzeuge und Geräte enthält sie vorwiegend folgende Regelungen zur Betriebshygiene:

- es ist sicherzustellen, dass keine Schlachtschweine ver- und entladen werden, die sichtbare Anzeichen einer übertragbaren Krankheit aufweisen; dies gilt nur dann nicht, wenn die Tiere mit Genehmigung der zuständigen Behörde unmittelbar zur Tötung und unschädlichen Beseitigung verbracht werden;

- eine funktionierende Einrichtung zur Reinigung und Desinfektion der Hände und des Schuhwerks muss vorhanden sein;
- unter Druck stehendes Wasser sowie Einrichtungen für eine schnelle und sichere Reinigung und Desinfektion des gesamten Tieranlieferungsbereichs müssen vorhanden sein;
- Viehtransportfahrzeuge, mit denen Schlachtschweine zu Schlachtstätten verbracht worden sind, müssen, bevor sie diese verlassen, gereinigt und desinfiziert werden; die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen, soweit die Reinigung und Desinfektion der Viehtransportfahrzeuge unverzüglich nach dem Verlassen der Schlachtstätte an einem anderen geeigneten Ort vorgenommen wird und Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen;
- die zuständige Behörde kann in Zeiten erhöhter Tierseuchengefahr anordnen, dass nicht gewerblich genutzte bestandseigene Viehtransportfahrzeuge, mit denen nur Schweine aus dem eigenen Bestand durch den Tierhalter transportiert werden, nach jedem Transport zu reinigen und zu desinfizieren sind;
- für die Reinigung und Desinfektion sind bei Viehtransportfahrzeugen die Fahrer und bei Behältnissen und Gerätschaften die Benutzer verantwortlich;
- Laderampen, Räume für die vorübergehende Unterbringung von Schweinen, Zutriebswege sowie Plätze zum Be- und Entladen sowie die benutzten Gerätschaften sind vom Betreiber der Einrichtung nach jeder zusammenhängenden Benutzung zu reinigen und zu desinfizieren oder reinigen und desinfizieren zu lassen;
- die zuständige Veterinärbehörde kann anordnen,
 - dass Wege, Plätze, Räume und Gerätschaften in kürzeren Zeitabständen gereinigt und desinfiziert werden müssen,
 - dass in Schlachtstätten eine häufigere Reinigung und Desinfektion durchgeführt werden muss, als im Reinigungs- und Desinfektionsplan vorgesehen ist,
 - welche Art des Desinfektionsmittels zu verwenden ist,
 soweit dies zur Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.
- die für die Reinigung und Desinfektion verantwortliche Person hat anfallenden Dung, anfallendes Streumaterial und anfallende Futterreste unschädlich zu beseitigen oder beseitigen zu lassen oder so zu behandeln oder so behandeln zu lassen, dass Tierseuchenerreger sicher abgetötet werden;

Das Krankheitsbild der Afrikanischen Schweinepest kann sich unter Umständen innerhalb weniger Stunden entwickeln und ist nicht immer mit Blutungen in Haut und Unterhaut der Tiere verbunden. Die Krankheit kann daher leicht mit anderen Erkrankungen bei Schweinen verwechselt werden.

Deshalb ist es ganz entscheidend, dass

- die Schweine bei der Verladung am Herkunftsbetrieb bzw. bei jedem Aufladen zur weiteren Verbringung auf Krankheitsanzeichen einer ansteckenden und fieberhaften Erkrankung überprüft werden und Veränderungen dem amtlichen Tierarzt mitgeteilt werden (siehe [Anlage 2](#)),
- die Dokumentation des Tierverkehrs ordnungsgemäß geführt wird,
- der Tierverkehr lückenlos dokumentiert wird, um ggf. entsprechende Partien zurückzuverfolgen.

Die Verhinderung der Weiterverschleppung der Afrikanischen Schweinepest erfordert eine regelmäßige sorgfältige Überprüfung der baulichen Schutzvorkehrungen sowie aller Betriebsabläufe.

1.2.2 Biosicherheit: Transportfahrzeug

Bei einem Transport von Hausschweinen aus einem Betrieb in einem Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet muss vor Transportbeginn geklärt werden, ob alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen zum Betreten und Befahren der Betriebe sowie zum Transport der Schweine vorliegen. Dies gilt auch bei einem ASP-Ausbruch bei Hausschweinen für das Kerngebiet und das gefährdete Gebiet. Beispielsweise dürfen bei einem ASP-Verdacht oder -Ausbruch bei Hausschweinen Transportfahrzeuge nur mit schriftlicher Genehmigung der zuständigen Behörde in den Restriktionsgebieten liegende schweinehaltende Betriebe anfahren. Diese Betriebe dürfen zudem nur in Schutzkleidung betreten werden, wobei nach dem Erreichen des Betriebs und vor dem Verlassen des Transportfahrzeugs durch das Personal Überziehtiefel anzulegen sind. Die Schutzkleidung (Overall; mehrfach verwendbare Schutzkleidung des Haltungsbetriebs oder Einmalschutzkleidung des Haltungsbetriebs bzw. Transportunternehmens) ist sofort nach dem Aussteigen aus dem Transportfahrzeug anzuziehen.

Aus dem Schweinehaltungsbetrieb dürfen keine Gegenstände oder Arbeitsgeräte mitgenommen werden. Dies gilt auch für Schutzkleidung und Überziehtiefel. Die Fahrzeuge sind unverzüglich nach jedem Transport zu reinigen und mit den von der zuständigen Behörde amtlich zugelassenen Desinfektionsmitteln und der vorgegebenen Desinfektionsmittelkonzentration zu desinfizieren sowie im Desinfektionskontrollbuch zu dokumentieren. ([Anlage 19 Merkblatt: Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen](#)). Sind seuchenkranke oder seuchenverdächtige Schweine transportiert worden, müssen neben den Laderäumen auch die Außenflächen und Reifen in die Desinfektionsmaßnahmen einbezogen werden.

Der Tierhaltungsbetrieb veranlasst die Reinigung und Desinfektion von Schutzkleidung, die mehrfach verwendet wird. Die für die Reinigung und Desinfektion der Schutzkleidung verwendeten Mittel sind in der vom Robert Koch-Institut in der jeweils aktuellen Liste der geprüften und anerkannten Mittel und Verfahren für Desinfektionsmaßnahmen für Viren (Wirkungsbereich B) veröffentlicht (https://e-doc.rki.de/bitstream/handle/176904/5723/2017_Article_ListeDerVomRobertKoch-Institut.pdf?sequence=1&isAllowed=y). Einmalschutzkleidung ist über verschlossene Mülltonnen zu entsorgen.

Personen, die Kontakt mit ASP-verdächtigen Schweinen oder mit Schweinen hatten, bei denen der ASP-Ausbruch festgestellt wurde, oder mit Gegenständen in Berührung gekommen sind, an denen das Virus möglicherweise anhaftet, dürfen mindestens für 48 Stunden keinen Kontakt zu Schweinen haben, d.h. sie dürfen sich in diesem Zeitraum nicht bei Schweinen aufhalten. Dies gilt sowohl beruflich als auch privat und hängt damit zusammen, dass durch Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nicht alle ASP-Viren abgetötet werden. Ein geringer Anteil der Viren überlebt diese Maßnahmen und diese können bei anschließendem Kontakt mit Schweinen zur Ansteckung der Tiere führen.

Einer der wichtigsten Aspekte zur Verhinderung einer ASP-Virusverschleppung beim Tiertransport ist die konsequente Einhaltung der Biosicherheits- bzw. Hygienemaßnahmen beim Befahren von Tierhaltungen, beim Auf-/Abladen von Tieren sowie eine ordnungsgemäße und gründliche Reinigung und Desinfektion von Fahrzeug/en, Gerätschaften und Personen.

Ablauf der Abholung von Tieren aus einem Restriktionsgebiet (Sperrbezirk, Beobachtungsgebiet, Kerngebiet, gefährdetes Gebiet, Pufferzone, Kontrollzone)

Ein Sammeltransport von Hausschweinen ist in einem Restriktionsgebiet nicht zulässig. Die Tiere müssen direkt von einem Herkunftsbetrieb (Verladeort) zum Bestimmungsort bzw. der Schlachtstätte transportiert werden!

Im Falle eines Sperrbezirks oder Beobachtungsgebiets werden die Fahrzeuge vor Fahrtbeginn durch die zuständige Veterinärbehörde verplombt und dürfen vorher das Betriebsgelände des Schweinehaltungsbetriebs nicht verlassen!

1. Ausstattung von Transportfahrzeug und Personen

Vor Beginn der Fahrt wird die Persönliche Schutz-Ausrüstung (PSA) für das Transportpersonal zusammengestellt und im Transportfahrzeug verstaut.

Diese Ausstattung umfasst:

- Arbeitsanleitung,
- Schutzkleidung oder Einmal-Anzüge (Overall); Overall für jeden Schweinehaltungsbetrieb, der angefahren wird und der vor dem Verlassen des Betriebs ausgezogen und dort entsorgt wird,
- Einmal-Überziehschuhe, die auf den besuchten Schweinehaltungsbetrieben nach dem Gebrauch entsorgt werden, oder Gummistiefel, die vor dem Verlassen der Betriebe gereinigt und desinfiziert werden,
- Einmal Handschuhe, die nach dem Gebrauch auf den angefahrenen Betrieben zur Entsorgung zurückgelassen werden und
- Behältnis mit gebrauchsfertigem Händedesinfektionsmittel (Kanister (min. 5 Liter) mit Desinfektionsmittel); Desinfektionsmittelspritze mit einem Volumen von 3-5 Litern (kann eine handelsübliche Sprühspritze aus dem Baumarkt sein);
- Stabile Plastiksäcke, Kabelbinder und Schilder mit der Aufschrift „Afrikanische Schweinepest – Müllsack mit Inhalt ungeöffnet über Hausmüll entsorgen“).

Der Schweinehaltungsbetrieb muss über eine Genehmigung für das Befahren von Betrieben für den Viehhändler/Transporteur verfügen (Verdachtsbetrieb/Ausbruchsbetrieb, Kontrollzone, Kontaktbetrieb) und für das Betreten des Betriebes für betriebsfremde Personen (erforderlich für Betriebe im Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet).

2. Vor Fahrtbeginn

Der Fahrer vergewissert sich vor Fahrtbeginn, ob die Desinfektionsmittelspritze funktioniert und sich alle nötigen Ausstattungsgegenstände und Papiere im Fahrzeug befinden.

Liegen Verladeort, Bestimmungsort und Transportroute in einem Restriktionsgebiet, sind vor Fahrtbeginn Erkundigungen über die Ausdehnung dieser Gebiete und die für diese Gebiete getroffenen Anordnungen der zuständigen Veterinärbehörde (Veterinäramt) einzuholen. Zudem ist den Anweisungen des Veterinäramts bei Tätigkeiten in einem Schweinehaltungsbetrieb im Restriktionsgebiet Folge zu leisten.

3. Anlegen der Schutzkleidung vor dem Betreten des schweinehaltenden Betriebs

Als Schutzkleidung kann sowohl die bereitgestellte betriebseigene, als auch die mitgeführte Schutzkleidung verwendet werden. Die Schutzkleidung (Overall, Gummistiefel/Überziehschuhe und Einmal-Handschuhe) wird vor dem Befahren/Betreten des Betriebsgeländes angezogen. Es ist darauf zu achten, dass der Overall bzw. die Schutzkleidung über den Einmal-Überziehschuhen getragen werden. Außerdem sollte das Anziehen der Einmal-Handschuhe nicht vergessen werden.

Die gefüllte Desinfektionsspritze und das Händedesinfektionsmittel werden gut erreichbar am Fahrzeug abgestellt.

4. Verhalten am Verladeort

Der Fahrer bzw. das Begleitpersonal darf unter keinen Umständen die Ställe bzw. das Gelände einer Auslauf- oder Freilandhaltung von Schweinen betreten und bewegt sich möglichst wenig auf dem Gelände des Betriebs.

Der Tierhalter, dessen Mitarbeiter oder Helfer treiben die Tiere zum Viehtransportfahrzeug.

Beim Ausziehen der Schutzkleidung ist darauf zu achten, dass die darunterliegende Kleidung nicht mit der Außenseite der Schutzkleidung oder den Handschuhen berührt und damit kontaminiert wird.

Schutzkleidung und Handschuhe werden in den Müllsack gelegt. Danach wird der Müllsack verschlossen und mit den Kabelbindern und dem Schild gesichert. So kann das Personal des Schweinehaltungsbetriebs eindeutig erkennen, dass sich in dem Müllsack kontagiöse Schutzausrüstung befindet, welche ordnungsgemäß zu entsorgen ist.

Im Führerhaus werden die Hände desinfiziert.

5. Reinigung und Desinfektion des Fahrzeugs

Zur Reinigung und Desinfektion von Transportfahrzeugen nach einem Schweinetransport aus einem Schweinehaltungsbetrieb in einem Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet hat mit den vorgeschriebenen Mitteln und Verfahren zu erfolgen ([Anlage 19](#)). Darüber hinaus kann die örtlich zuständige Veterinärbehörde ergänzende Anordnungen treffen. Dabei ist Folgende zu beachten:

Der Transportraum der Transportfahrzeuge, Verladeeinrichtung und sonstige Gegenstände, die mit den Schweinen in Berührung gekommen sind, sind nach dem Entladen und vor dem Verlassen des Bestimmungsortes so zu reinigen, dass keine sichtbare Verschmutzung mehr erkennbar ist. Anschließend sind sie mit der mitgeführten Desinfektionsspritze zu desinfizieren, sofern am Bestimmungsort keine Desinfektionseinrichtung vorhanden ist.

2 ASP- Verdacht/Ausbruch in Sammelstellen, Viehhandelsställen oder während des Transports

Voraussetzung für eine erfolgreiche Tierseuchenbekämpfung und Vermeidung von wirtschaftlichen Folgeschäden ist ein schnelles Erkennen und erfolgreiche Bekämpfung eines Tierseuchenausbruchs.

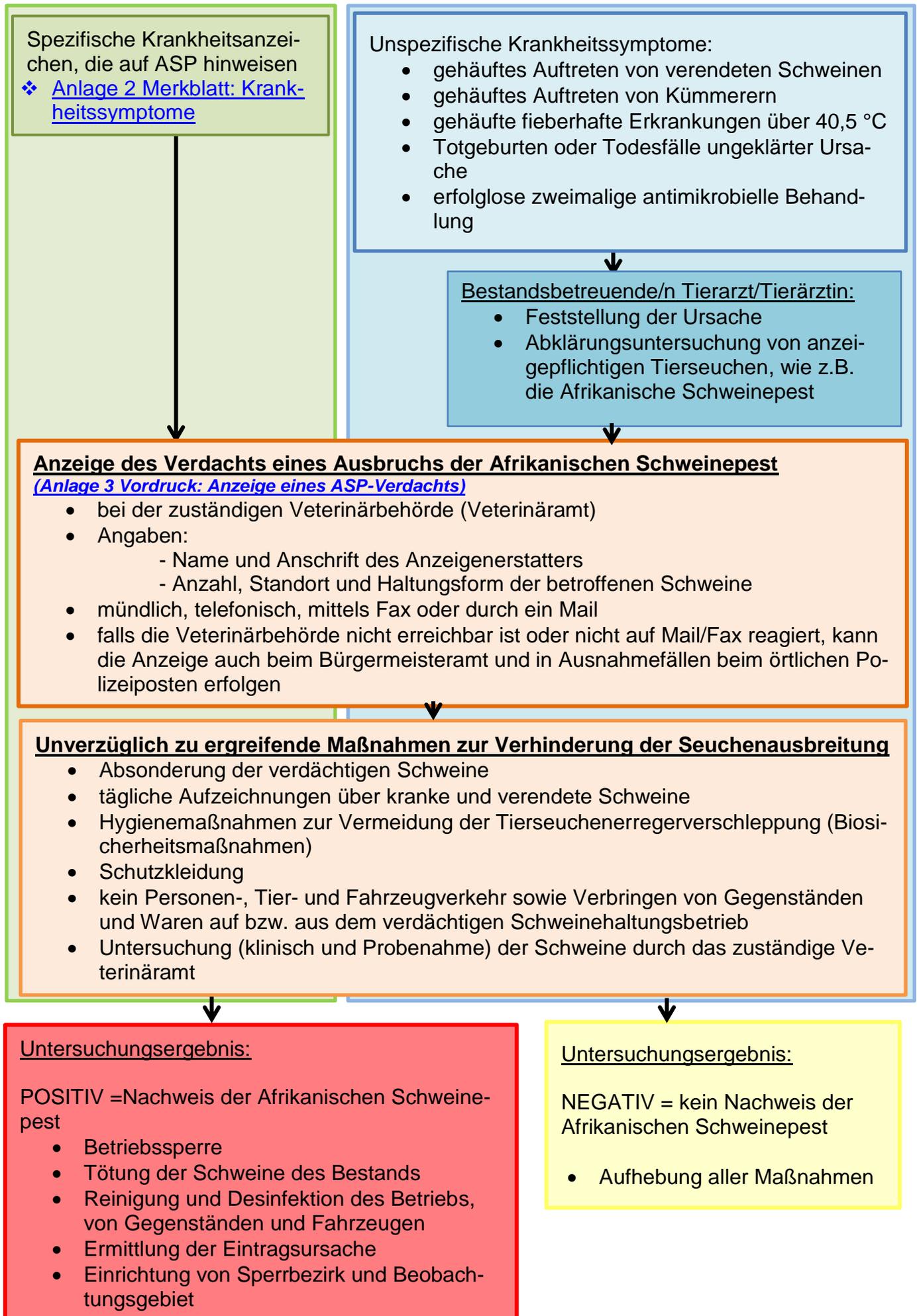
Personen, die mit lebenden Schweinen umgehen, müssen daher in der Lage sein, die Krankheitserscheinungen zu erkennen, die auf einen ASP-Verdacht hinweisen.

❖ [Anlage 2 Merkblatt: Krankheitssymptome der ASP](#)

Ein sicheres und schnelles Erkennen möglicher Krankheitserscheinungen der ASP ist auch wichtig für das unverzügliche Einleiten von Abklärungsuntersuchungen durch den betreuenden Tierarzt, z.B. bei gehäuftem Auftreten von verendeten Schweinen, gehäuftem Auftreten von Kümmerern und gehäuften fieberhaften Erkrankungen.

Schon jetzt muss der Tierhalter (TH) umgehend Maßnahmen ergreifen, die eine mögliche Seuchenverschleppung wirksam verhindern. Hierzu ist er nach dem Tiergesundheitsgesetz verpflichtet und folglich sollte der TH diese Maßnahmen sicher kennen. Vor allem muss die zuständige Veterinärbehörde bei den Maßnahmen zur Bekämpfung der Seuche unterstützt und die erforderlichen Auskünfte erteilt werden. Erforderliche Auskünfte im Zusammenhang mit einem Seuchenausbruch sind alle Informationen, die beim Ermitteln helfen, wie die ASP-Viren möglicherweise in einen Betrieb eingeschleppt, beziehungsweise wohin sie gegebenenfalls bereits weiterverschleppt wurden (epidemiologische Ermittlung). Dazu zählen z.B. gut geführte Bestandsbücher, Aufzeichnungen über den Personen- und Güterverkehr auf den Betrieb (geschäftlich und privat), gemeinsam genutzte Maschinen, u.v.m. Eine gute Vorbereitung für die Erteilung von Auskünften bedeutet, dass die Unterlagen ordentlich geführt und für die Besprechung mit der zust. Veterinärbehörde zurechtgelegt werden.

Ganz entscheidend ist jedoch, dass ein Seuchenausbruch bei Hausschweinen rasch erkannt und getilgt wird. Nur so ist es möglich, das System der Regionalisierung zu verwirklichen. Regionalisierung bedeutet, dass Schweine, die außerhalb der Restriktionsgebiete gehalten werden, nicht von den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen betroffen sind und diese Schweine sowie die von diesen Schweinen gewonnenen Produkte keinen Handelsbeschränkungen unterliegen.



Beim Verdacht auf ASP wird unterschieden zwischen:

- dem Verdacht, der durch den Schweinehalter, dessen Mitarbeiter, oder sonstige im Betrieb tätige Personen geäußert wird und
- dem amtlich festgestellten Verdacht, der von einem Tierarzt der zuständigen Veterinärbehörde festgestellt wird.

Eine Anzeigepflicht nach dem Tiergesundheitsgesetz besteht für denjenigen, der die Verfügungsgewalt über die Tiere hat. Diese Verpflichtung zur Anzeige besteht für alle Personen, die mit den Schweinen umgehen. Neben dem Leiter des Betriebs, bzw. demjenigen, der mit der Aufsicht über die Tiere beauftragt ist, sind somit auch alle anderen Mitarbeiter im Schweinestall sowie sonstige Personen, die beruflich mit Schweinen umgehen, wie beispielsweise Tierärzte und Personen, welche die künstliche Besamung durchführen, in der Leistungsprüfung tätig sind oder gewerbsmäßig Ferkel kastrieren zur Anzeige verpflichtet.

❖ [Anlage 3 Vordruck: Anzeige eines Verdachts der Afrikanischen Schweinepest beim Hausschwein](#)

Erstatten Betriebsinhaber sowie deren Mitarbeiter und Hilfspersonen nicht unverzüglich die Anzeige eines ASP-Verdachts, kann bei Tötung aufgrund eines ASP-Ausbruchs im Betrieb die Entschädigung des gemeinen Wertes (Marktwertes) der betroffenen Schweine von der Tierseuchenkasse gekürzt oder vollständig gestrichen werden. Neben ordnungs- und strafrechtlichen Konsequenzen können außerdem bei einer Weiterverschleppung der Tierseuche hohe Summen an Schadenersatzforderungen auf den Betrieb zukommen.

Die Anzeige kann mündlich, telefonisch, mittels Fax oder durch eine Mail erfolgen. Erfolgt sie elektronisch oder durch Fax, ist innerhalb von zwei Stunden eine Reaktion der zuständigen Veterinärbehörde erforderlich. Andernfalls muss erneut versucht werden, diese zu erreichen. Sofern dies nicht möglich ist, ist die Anzeige beim örtlich zuständigen Bürgermeisteramt vorzunehmen. Sollte dieses ebenfalls nicht erreichbar sein, kann ggf. der örtliche Polizeiposten um Unterstützung bei der Kontaktaufnahme gebeten werden. Für die Anzeige kann der Vordruck zur Anzeige eines ASP-Verdachts verwendet werden.

Bei der Anzeige eines ASP-Verdachts sind Name und Anschrift sowie der Standort und die Haltungsförm dieser Tiere und der sonstigen für die jeweilige Tierseuche empfänglichen gehaltenen Tiere (gegebenenfalls gehaltene Wildschweine) unter Angabe der jeweiligen Anzahl der Tiere anzuzeigen.

2.1 Maßnahmen bei einem ASP-Verdacht/-Ausbruch im Viehhandelsstall oder in der Sammelstelle: Was ist zu tun?

2.1.1 ASP-Verdacht im Viehhandelsstall oder in der Sammelstelle

Neben der Anzeige von Krankheitserscheinungen, die auf Afrikanische Schweinepest hinweisen, muss insbesondere bei gehäuftem Auftreten von verendeten Schweinen und gehäuften fieberhaften Erkrankungen ein Tierarzt unverzüglich, d.h. so rasch wie möglich, mit der Abklärung der Ursache beauftragt werden.

Unabhängig davon sind die Aufzeichnungen im Bestandsregister für Schweinehaltungen, die nach der Viehverkehrsverordnung beziehungsweise nach der Schweinehaltungshygieneverordnung vorgegeben sind, vorzunehmen.

Noch bevor die Behörde Maßnahmen anordnet, hat der Tierhalter bei einem ASP-Verdacht bei seinen Schweinen bereits die Verpflichtung, Maßnahmen zu ergreifen, um eine mögliche Verschleppung durch Personen, Tiere, Fahrzeuge und Gegenstände aus dem Betrieb in andere Betriebe zu verhindern.

Bis zum behördlichen Einschreiten sind in dem Betrieb durch das Personal folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. **Absonderung der verdächtigen Schweine** (sicher vor betriebsfremden Personen und Wildtieren aufstellen)
2. **Tägliche Aufzeichnungen** über den Besuch betriebsfremder Personen, verendete oder erkrankte Schweine machen
 - ❖ [Anlage 4 Vordruck: Aufzeichnung von Besuchen betriebsfremder Personen](#)
 - ❖ [Anlage 5 Vordruck: Erfassung verendeter und getöteter Schweine in einem Betrieb mit ASP-Verdacht](#)
3. Witterungs- und vor Kontakt mit Menschen/ Tieren geschütztes **Aufbewahren verendeter Schweine; Verbringen nur mit Genehmigung**
4. **Biosicherheits-/Hygienemaßnahmen**
5. **Schutzkleidung**
6. **Verbringungsverbote** für Schweine, Dung, Futtermittel, Gegenstände etc.

- ❖ [Anlage 7 Vordruck: Antrag zum Verbringen von verendeten oder getöteten Schweinen Fleisch, Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen und Verbringen von anderen Haustieren als Schweine](#)

Maßnahmen nach der amtlichen Feststellung des ASP-Verdachts

Der Verdacht der ASP wird von den Tierärzten der zuständigen Veterinärbehörde amtlich festgestellt.

Zusätzlich zu den bereits genannten **Maßnahmen, die vor der amtlichen Feststellung** des ASP-Verdachts im Verdachtsbetrieb notwendig sind (1.-6.), werden folgende ergänzende Maßnahmen durchgeführt, die in der Regel durch beamtete Tierärzte der zuständigen Veterinärbehörde durchgeführt werden:

- 7. Untersuchung der Schweine** auf Symptome der ASP und Blutproben
- 8. Überprüfung des Bestandsregisters auf Übereinstimmung mit der Kennzeichnung**
- 9. Ggf. Tötung und unschädliche Beseitigung der Schweine**
- 10. Epidemiologische Nachforschungen** (Nachforschung wann und wie die ASP in den Betrieb eingetragen wurde und ob und wohin sie schon weiterverschleppt wurde)

Zusätzlich sind nach der amtlichen Feststellung des ASP-Verdachts weitere Maßnahmen durch den Tierhalter durchzuführen:

- 11. Betriebsfremde Personen** dürfen den Betrieb nur mit schriftlicher Genehmigung betreten
- 12. Befahren des Betriebsgeländes des Verdachtsbetriebes** nur mit schriftlicher Genehmigung
- 13. Ausnahmen vom Verbringungsverbot** von Schweinefleisch, Sperma, Dung, Futtermittel, Gegenstände etc.
- 14. Schädner und Insektenbekämpfung** (kann angeordnet werden)

15. Verbringungsverbot für andere Haustiere als Schweine (kann angeordnet werden)

Der Verdacht der ASP in einer Sammelstelle oder einem Viehhandelsstall wird ebenso wie ein Verdacht in einem schweinehaltenden Betrieb behandelt. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind gleich.

Genauere Informationen zu den einzelnen Maßnahmen finden Sie in den **Arbeitsunterlagen der Arbeitsgruppe Tierhaltung Teil 4: Verdachts-, Ausbruchs- und Kontaktbetrieb.**

2.1.2 ASP-Ausbruch im Viehhandelsstall oder in der Sammelstelle

Wird die ASP in einem schweinehaltenden Betrieb amtlich festgestellt (Seuchenbetrieb), sind folgende Maßnahmen zu ergreifen bzw. die Punkte 1-12 sollten bereits aufgrund des vorangegangenen Verdachts im Seuchenbetrieb durchgeführt worden sein (siehe [Kapitel 2.1](#)):

1. **Absonderung der verdächtigen Schweine** (sicher vor betriebsfremden Personen und Wildtieren aufstallen)
2. **Tägliche Aufzeichnungen** über Besuch betriebsfremder Personen, verendete oder erkrankte Schweine
3. Witterungsgeschütztes **Aufbewahren und genehmigungspflichtiges Verbringen verendeter Schweine**
4. **Biosicherheits-/Hygienemaßnahmen**
5. **Schutzkleidung**
6. **Verbringungsverbote** für Schweine, Schweinefleisch, Dung, Futtermittel, Gegenstände etc.
7. **Untersuchung der Schweine** auf Symptome der ASP und Blutproben
8. **Überprüfung des Bestandsregisters auf Übereinstimmung mit der Kennzeichnung**

9. Ggf. Tötung und unschädliche Beseitigung der Schweine

10. Epidemiologische Nachforschungen (Nachforschung wann und wie die ASP in den Betrieb eingetragen wurde und ob und wohin sie schon weiterver-
schleppt wurde)

11. Betriebsfremde Personen dürfen den Betrieb nur mit Genehmigung betreten

12. Befahren des Betriebsgeländes nur mit Genehmigung

Ein Seuchenbetrieb hat darüber hinaus weitere Maßnahmen durchzuführen oder durchführen zu lassen (ggf. auch bereits im Rahmen des amtlichen Seuchenverdachts angeordnet worden):

13. Beschilderung

14. Einsperren von Hunden und Katzen

15. Verbringungsverbot für andere Haustiere als Schweine

16. Sofortige Tötung und unschädliche Beseitigung aller Schweine des Seuchenbetriebes

17. Unschädliche Beseitigung von Fleisch, Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen soweit im Betrieb vorhanden

18. Ausnahmen vom Verbringungsverbot von Dung, flüssigen Stallabgängen und Einstreu, Futtermittel und Gegenständen etc.

19. Reinigung, Desinfektion und Entwesung

20. Suche nach Zecken

Der Ausbruch der ASP in einer Sammelstelle oder einem Viehhandelsstall wird ebenso wie ein Ausbruch in einem schweinehaltenden Betrieb behandelt. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind gleich.

Genauere Informationen zu den einzelnen Maßnahmen finden Sie in den **Arbeitsunterlagen der Arbeitsgruppe Tierhaltung Teil 4: Verdachts- Ausbruchs- und Kontaktbetrieb.**



2.2 Maßnahmen bei einem ASP-Verdacht/-Ausbruch während eines Schweinetransports: Was ist zu tun?

Während des Transports können durch den Fahrer oder das Begleitpersonal Krankheitsanzeichen festgestellt werden, die eine Infektion mit ASP nicht sicher ausschließen oder das Personal wird darüber informiert, dass sich Schweine aus einem Verdachts-/Ausbruchsbetrieb im Fahrzeug befinden.

Bei einem ASP- Verdacht erstattet das Transportpersonal unverzüglich Anzeige bei der für den am jeweiligen Standort des Transportfahrzeugs zuständigen Veterinärbehörde und bespricht mit dieser das weitere Vorgehen.

Das Vorgehen und die Maßnahmen hängen ganz entscheidend von der Seuchensituation im Herkunftsbestand der Schweine, den Ansteckungsmöglichkeiten sowie von dem Krankheitsbild der verdächtigen Schweine ab.

Nachdem das Transportpersonal in Abstimmung mit der zuständigen Veterinärbehörde die ersten Sofortmaßnahmen eingeleitet hat, um eine Verschleppung der Afrikanischen Schweinepest zu verhindern, wird ein amtlicher Tierarzt neben einer klinischen Untersuchung der verdächtigen Schweine auch Blutproben für Laboruntersuchung entnehmen.

Ergeben die Krankheitserscheinungen oder epidemiologischen Ermittlungen einen Hinweis auf eine Erkrankung mit der Afrikanische Schweinepest wird die für den aktuellen Aufenthaltsort des Transportfahrzeugs zuständige Veterinärbehörde die sofortige Tötung und unschädliche Beseitigung aller Schweine des Transportfahrzeuges anordnen.

Bei einem hinreichenden ASP-Verdacht sind folgende Sofortmaßnahmen durchzuführen:

1. **Stopp des Schweinetransports**
2. **Unterbrechung des Personenverkehrs** bei Verdacht/Ausbruch während des Transportes
3. **Untersuchung der Schweine des Transportfahrzeugs** auf Krankheitserscheinungen der ASP und Untersuchung von Blutproben der Schweine.
4. **epidemiologische Nachforschungen** zur Herkunft der Schweine und zur möglichen Ansteckungsursache

5. **sofortige Tötung und unschädliche Beseitigung der Schweine im Transportfahrzeug** bei hinreichendem Seuchenverdacht/-ausbruch
6. **Reinigung, Desinfektion und Entwesung** der Fahrzeuge, Gerätschaften und persönliche Hygiene des Personals

Hinweise zur Umsetzung dieser Maßnahmen:

1. Stopp des Schweinetransportes

Vorschrift	Der Transport wird gestoppt. Die Weiterfahrt kann bis auf Weiteres nicht fortgesetzt werden.
Inhalt	<p>Damit das ASP-Virus nicht durch die Fortsetzung des Tiertransports in einen Empfängerbetrieb oder eine Schlachtstätte weiterverschleppt wird, ist bei einem ASP-Verdacht während des Transports die Weiterfahrt abubrechen und die für den aktuellen Aufenthaltsort zuständige Veterinärbehörde zu informieren.</p> <p>Das Fahrzeug wird in Absprache mit der für den aktuellen Standort des Fahrzeugs zuständigen Veterinärbehörde an einen Ort umgeleitet, an dem eine klinische Untersuchung, eine Probenahme oder evtl. auch eine Tötung der Schweine durchgeführt werden kann. Grundsätzlich ist nach den Anweisungen der zuständigen Veterinärbehörde zu handeln. Die Transportfahrzeuge und Gerätschaften werden nach dem Abladen der Schweine entsprechend den Vorgaben gereinigt und desinfiziert. Eine persönliche Hygiene des Personal nach behördlicher Anweisung ist durchzuführen.</p>
Bedeutung	Diese Maßnahme dient dazu, die weitere Seuchenverschleppung zu verhindern. Besonders durch Fahrzeuge, die mit verdächtigen Schweinen beladen sind und die bereits Virus ausgeschieden haben könnten, wird das Virus in bisher dahin nicht betroffene Schweinehaltungen verbreitet.

2. Personenverkehr bei Verdacht/Ausbruch während dem Transport

Vorschrift	Personen, welche den Transport mit den seuchenverdächtigen Schweinen durchführen und begleiten, stellen ihre Tätigkeit mit Schweinen nach Abschluss des betroffenen Transports ein. Das Personal darf zeitlich befristet keinen Kontakt zu anderen Schweinen haben, weder beruflich noch privat.
Inhalt	Betriebseigene und betriebsfremde Personen, welche im Rahmen des Transports tätig sind, müssen sich vor dem Verlassen des Unternehmens nach Anweisung der zuständigen Veterinärbehörde gründlich duschen und die Hände desinfizieren (persönliche Hygiene). Diese Personen dürfen mindestens 48 Stunden keinen Kontakt zu eigenen oder fremden Schweinen haben. Die Bekleidung der Personen ist nach Anweisung der zuständigen Veterinärbehörde zu reinigen und so zu behandeln, dass ASP-Viren sicher abgetötet werden. Andernfalls ist sie – ebenso wie Einmalschutzkleidung - unschädlich zu entsorgen (z.B. durch Verbrennen in einer Müllverbrennungsanlage etc.).
Ergänzende Hinweise	-
Bedeutung	Diese Maßnahme dient dazu, die weitere Seuchenverbreitung zu verhindern. Bei fehlender oder unzureichender persönlicher Hygiene sowie Reinigung und Desinfektion von Kleidung und Schuhen kann das Virus in weitere Hausschweinbestände, jedoch auch in die Wildschweinpopulation verschleppt werden.

3. Untersuchung der Schweine

Vorschrift	Zeigen Schweine Krankheitssymptome, die auf Afrikanische Schweinepest hinweisen, ordnet die zuständige Behörde eine Untersuchung auf Krankheitsanzeichen der ASP sowie eine Blutuntersuchung der Schweine an.
Ergänzende Hinweise	In der Regel wird die Untersuchung durch Tierärzte der zuständigen Veterinärbehörde durchgeführt. Das Personal und der Tierhalter sind zur Unterstützung und Mithilfe

	<p>bei der Durchführung dieser Maßnahmen und zur Auskunft verpflichtet.</p> <p>Je nach Absprache mit der zuständigen Behörde besteht die Möglichkeit, dass das Transportfahrzeug an einen geeigneten Ort umgeleitet wird, sodass dort die Schweine ausgeladen und die nötigen Untersuchungen sowie eine ggf. erforderliche Tötung durchgeführt werden können.</p> <p>Je früher ein ASP-Ausbruch erkannt wird, desto geringer ist die Gefahr, dass sich die Tierseuche weiter ausbreitet. Das frühzeitige Erkennen eines Seuchenausbruchs verhindert somit Folgeschäden in weiteren Betrieben und ist somit im Interesse der Schweinehaltung und der Wirtschaft.</p>
Bedeutung	Mit dieser Maßnahme soll insbesondere der Seuchenverdacht bestätigt bzw. entkräftet werden und ein möglicher Ausbruch der ASP so schnell wie möglich festgestellt werden, um eine Seuchenausbreitung und eine weitere Verschleppung des ASP-Virus zu verhindern.
Inhalt	Es wird eine Untersuchung der Schweine des Transportfahrzeugs auf Symptome der Afrikanischen Schweinepest durch amtliche Tierärzte durchgeführt. Dabei wird unter anderem die Körpertemperatur der Schweine gemessen, um fieberhafte Tiere ausfindig zu machen. Zusätzlich wird eine vorgeschriebene Anzahl an Tieren auf Krankheitssymptome untersucht und bei den Schweinen Blutproben zur Untersuchung auf das ASP-Virus genommen.

4. Epidemiologische Nachforschungen

Vorschrift	Die zuständige Behörde führt epidemiologische Nachforschungen durch.
Ergänzende Hinweise	Bei den epidemiologischen Nachforschungen wird insbesondere ermittelt, wie das ASP-Virus in einen Schweinebestand gelangt ist und wohin es bereits weiterverschleppt worden sein kann, um so eine wirkungsvolle Seuchenbekämpfung und damit die weitere Ausbreitung

	<p>der Tierseuche verhindern zu können. Das Betriebspersonal muss hierzu alle wesentlichen Dokumente, wie Aufzeichnungen und Belege vorlegen und Auskunft gegenüber den Mitarbeitern und beauftragten Personen der zuständigen Behörde erteilen.</p> <p>Die von der Behörde durchgeführten epidemiologischen Ermittlungen beziehen sich beispielweise auf</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Herkunft der verdächtigen Schweine, • die Ermittlung anderer Schweinehaltungsbetriebe, deren Schweine bei einer Sammeltour angesteckt worden sein können, • Personen, Fahrzeuge, sonstige Schweine, Schweinehälften, Schweinefleisch Sperma, und alle Materialien, die mit dem ASP-Virus in Kontakt gekommen sein können und an denen das Virus anhaften kann.
Bedeutung	<p>Mit dieser Maßnahme soll zum einen eine Weiterverbreitung des ASP-Virus in andere Betriebe durch Personen, Fahrzeuge etc. verhindert werden. Durch epidemiologischen Nachforschungen soll möglichst rasch geklärt werden, ob ein Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest vorliegt, woher die Tierseuche kommt und wohin sie ggf. bereits weiterverschleppt worden sein könnte. Die gesammelten Informationen und Erkenntnisse sind wichtige Voraussetzungen, um einen Seuchenausbruch rasch und wirksam bekämpfen und damit die wirtschaftlichen Schäden begrenzen zu können.</p>
Inhalt	<p>Es wird ermittelt, wie die Afrikanische Schweinepest eingeschleppt wurde und wohin die Tierseuche bereits weiterverschleppt worden sein kann. Dabei wird der Zeitraum von der Ansteckung der seuchenverdächtigen Schweine im Transportfahrzeug mit dem ASP-Virus bis zum Tätigwerden der Behörde berücksichtigt.</p> <p>Auf diese Weise wird die mögliche Ansteckungsursache ermittelt. Ebenso werden andere Schweinehaltungsbetriebe, aus denen Schweine in den Verdachtsbetrieb bzw. in das Transportfahrzeug eingestellt wurden bzw. in die Schweine aus dem Verdachtsbetrieb verbracht wurden (Kontaktbetriebe) ermittelt.</p> <p>Zudem werden Personen, Fahrzeuge, Schweinefleisch, Sperma und alle Gegenstände, mit denen das Virus im</p>

	<p>Verdachtsbestand eingeschleppt oder aus diesem weiterverschleppt worden sein kann überprüft. Das Personal des Transportfahrzeugs hat die für die epidemiologische Ermittlung nötigen geschäftlichen Unterlagen vorzulegen. Diese beinhalten unter anderem</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lieferscheine für Schweine / Viehhandels- und Transportkontrollbuch • Dokumente zur Reinigung, und Desinfektion von Fahrzeugen und Gegenständen sowie zur Entsorgung und zur persönlichen Hygiene.
--	--

5. Sofortige Tötung und unschädliche Beseitigung aller Schweine des Transportfahrzeugs

Vorschrift	Ist der Ausbruch amtlich festgestellt, sind alle Schweine des Transportfahrzeugs zu töten und sofort unschädlich zu beseitigen. Bei einem Verdacht <u>kann</u> die Behörde die Tötung bereits anordnen.
Bedeutung	Mit dieser Maßnahme soll eine Weiterverbreitung des Virus in andere Hausschweinebestände oder in die Wildschweinpopulation verhindert werden. Mit dem Virus angesteckte Schweine, die noch keine Krankheitssymptome zeigen, können die Seuche unbemerkt weiterverbreiten.
Inhalt	<p>Die zuständige Veterinärbehörde sorgt für die Durchführung einer tierschutzgerechten Tötung aller Schweine und deren Transport an einen Verarbeitungsbetrieb für tierische Nebenprodukte (Tierkörperbeseitigungsanlage) zur unschädlichen Beseitigung.</p> <p>Vor der Tötung der Schweine wird der Tierbestand auf dem Transportfahrzeug durch die zuständige Veterinärbehörde für den Antrag auf Entschädigung geschätzt.</p>

6. Reinigung, Desinfektion und Entwesung

Vorschrift	Das Transportfahrzeug und Gegenstände, die für den Transport eingesetzt werden, sind nach Vorgaben und näheren Hinweisen der zuständigen Behörde zu reinigen, desinfizieren und ggf. zu entwesen
Ergänzende Hinweise	Die Kosten für die Entwesung, Reinigung und Desinfektion hat das Transport-/Viehhandelsunternehmen als Halter der Tiere zu tragen. Die Tierseuchenkasse Baden-Württemberg gewährt jedoch einen Zuschuss in Höhe von 80 % zu den Desinfektionsmittelkosten, sofern die Voraussetzungen für die Gewährung einer Entschädigung/Beihilfe erfüllt sind.
Bedeutung	Mit dieser Maßnahme soll insbesondere die Weiterverbreitung des ASP-Virus in der Haus- und/oder Wildschweinpopulation verhindert werden. Ein weiteres Ziel dieser Maßnahme ist die schnelle und konsequente Bekämpfung der Seuche und Abtötung des ASP-Virus im Seuchenbetrieb und auf dem Transportfahrzeug.
Inhalt	<p>Gegenstände und Transportfahrzeuge etc., die Kontakt mit verdächtigen Schweinen hatten oder bei denen der Kontakt mit dem ASP- Virus nicht ausgeschlossen werden kann, sind nach Anweisung der zuständigen Veterinärbehörde gründlich zu reinigen und mit gegen das ASP-Virus wirksamen Desinfektionsmitteln zu desinfizieren.</p> <p>Gegenstände und bewegliche Einrichtung sind erst nach der erfolgten Reinigung und Desinfektion aus dem Bereich zu entfernen. Im Seuchenbetrieb und auf dem Transportfahrzeug ist eine Grobreinigung und Vordesinfektion und anschließend eine Feinreinigung und Schlussdesinfektion nach den EU-Vorschriften sowie nach näherer Anweisung der zuständigen Veterinärbehörde durchzuführen. Anlage 19 Merkblatt: Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen</p>

Vorbereitung Krisenmanagement:

Um auf einen ASP-Ausbruch bei Schweinen während eines Transports gut vorbereitet zu sein, muss das Begleitpersonal Krankheitssymptome frühzeitig erkennen, die auf einen ASP-Verdacht der Schweine hinweisen. Dies gilt insbesondere beim Verladevorgang. Nur so kann verhindert werden, dass kranke Schweine aufgeladen werden und so die ASP über weite Strecken verschleppt wird. Oberstes Ziel des Personals ist eine Überprüfung des Gesundheitszustandes jedes Schweins **bevor** es verladen wird. Dies kann bei der Ermittlung der Transportfähigkeit der Tiere erfolgen und setzt voraus, dass das Personal im Erkennen der Krankheitsveränderungen der Schweine geschult und entsprechend sensibilisiert ist. [Anlage 2 Merkblatt: Krankheitsanzeichen und Symptome der ASP am lebenden Schwein.](#)

Wiederaufnahme der Nutzung von Transportfahrzeugen nach einem ASP- Verdacht/-Ausbruch

Die Wiederaufnahme der Nutzung von Transportfahrzeugen nach einem Verdacht oder Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest während eines Transports kann frühestens 24 Stunden nach dem Abschluss der vorgegebenen Reinigung und Desinfektion erfolgen. Die Nutzungsbeschränkung gilt für das Verbringen von Schweinen für das entsprechende Fahrzeug. Andere Tiere - außer Schweine - können mit dem Transportfahrzeug im Anschluss an die vorgeschriebene Reinigung und Desinfektion transportiert werden. Dabei muss jedoch sichergestellt werden, dass keine Schweine Kontakt zu dem Transportfahrzeug und den benutzten Gerätschaften innerhalb von 24 Stunden nach Abschluss der Reinigung, Desinfektionen und ggf. Entwesung haben. Daher ist es beispielsweise nicht möglich, in einem gemischten Nutztierbestand mit Schweinehaltung, andere Nutztiere abzuholen, sofern dabei das Gelände zur Schweinehaltung befahren werden muss.

Die Reinigung und Desinfektion beinhaltet eine Grobreinigung und Vordesinfektion. Danach erfolgt die Feinreinigung und Schlusdesinfektion nach den Vorgaben der zuständigen Veterinärbehörde. Dung und gebrauchte Einstreu müssen entfernt, zur Selbsterhitzung gestapelt, mit Desinfektionsmitteln besprüht und mindestens 42 Tage ruhen gelassen oder durch Verbrennen oder Vergraben beseitigt werden.

❖ [Anlage 19 Merkblatt: Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen](#)

3 Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest beim Hausschwein

3.1 Maßnahmen in Restriktionsgebieten bei einem Ausbruch der ASP beim Hausschwein

3.1.1 Restriktionsgebiete bei einem ASP-Ausbruch bei Hausschweinen

Der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest (ASP) wird von den Tierärzten der zuständigen Veterinärbehörde (Veterinäramt) festgestellt. Der Ausbruch der ASP liegt vor, wenn die Tierseuche durch den Nachweis des ASP-Virus oder von Antikörpern gegen das ASP-Virus im Blut von Schweinen nachgewiesen wird. Die zuständige Veterinärbehörde macht daraufhin den Ausbruch der ASP öffentlich bekannt.

Neben den Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen im Seuchenbetrieb legt die zuständige Behörde um den Seuchenbetrieb ein Gebiet mit einem Radius von mindestens 3 Kilometern als **Sperrbezirk** fest. Zusätzlich wird um den Sperrbezirk ein **Beobachtungsgebiet** festgelegt, wobei der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen mindestens 10 Kilometer beträgt. Diese werden öffentlich bekanntgemacht und durch Schilder „Afrikanische Schweinepest – Sperrbezirk“ bzw. „Afrikanische Schweinepest – Beobachtungsgebiet“ an den Hauptzufahrtswegen zu diesen Gebieten kenntlich gemacht.

Alle zu ergreifenden Maßnahmen in den Restriktionsgebieten sind ausnahmslos für jeden Schweinehalter verpflichtend. Hierzu zählen auch Halter von Hobbyschweinen, Minipigs und sonstigen Schweinen, die zu anderen als Zucht- und Mastzwecken gehalten werden.



Abbildung: Übersicht über die Restriktionsgebiete bei einem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest in einem Hausschweinebestand.

3.1.2 **Kontrollzone: Was muss ein Schweinehalter tun?**

Sofern es die Seuchenlage erfordert, **kann** die zuständige Veterinärbehörde um einen **Verdachtsbetrieb** befristet eine sogenannte **Kontrollzone** festlegen. Die Ausdehnung und Zeitdauer sind rechtlich nicht vorgeschrieben, sondern hängen vom Einzelfall ab. Entscheidungskriterien sind Kontaktbetriebe in der Umgebung zum Verdachtsbetrieb, die Schweinedichte um den Verdachtsbetrieb und der Abstand der Schweinehaltenden Betriebe zum Verdachtsbetrieb. Die Kontrollzone wird durch die zuständige Veterinärbehörde bekanntgemacht. Die im Folgenden dargestellten Maßnahmen sind so lange durchzuführen bis die zuständige Veterinärbehörde den Ausbruch der ASP feststellt (Seuchenbetrieb) oder sich der ASP-Verdacht nicht bestätigt.

Nachfolgende Maßnahmen sind in der Kontrollzone durchzuführen:

1. **Absonderung der Schweine**
2. **Tägliche Aufzeichnungen**
3. **Aufbewahrung und Verbringen verendeter Schweine**
4. **Biosicherheits- und Hygienemaßnahmen**
5. **Schutzkleidung**
6. **Verbringen lebender Schweine nur mit Genehmigung**
7. **Untersuchung der Schweine**
8. **Überprüfung des Bestandsregisters auf Übereinstimmung mit der Kennzeichnung**
9. **Bei Anhaltspunkten für einen Ausbruch der ASP in einem Betrieb: Tötung und unschädliche Beseitigung der Schweine**
10. **Bei Anhaltspunkten für einen Ausbruch der ASP in einem Betrieb: Epidemiologische Nachforschungen**
11. **Betreten durch betriebsfremde Personen nur mit Genehmigung**
12. **Befahren von Betrieben mit Fahrzeugen nur mit Genehmigung**



Genauere Informationen zu den einzelnen Maßnahmen finden Sie in den Arbeitsunterlagen der Arbeitsgruppe Tierhaltung **Teil 5: Sperrbezirk**.

Sammelstellen/Viehhandelsställe

Diese Maßnahmen gelten ebenso für Sammelstellen und Viehhandelsställe, in denen Schweine gehalten werden und die sich in einer Kontrollzone befinden.

Viehhandel

Das Personal von Viehhandels- und Transportunternehmen sollte darüber informiert sein, welche Maßnahmen Schweinehalter in einer Kontrollzone durchführen müssen, da deren Tätigkeiten dadurch eingeschränkt sind. Grundsätzlich sollte ein Betrieb nur angefahren werden, wenn es sich nicht vermeiden lässt.



Transport

Die Maßnahmen in der Kontrollzone schränken sowohl direkt als auch indirekt den Tiertransport von Schweinen ein. Die Maßnahmen Nr. 6, 11 und 12 betreffen den Transport von Schweinen und das Transportfahrzeug unmittelbar. Die Umsetzung der Maßnahmen 1, 2, 4 und 5 ist nur durch eine enge Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen Transportpersonal und Schweinehaltungsbetrieb möglich, da hier ein direkter Kontakt von betriebsfremden Personen des Transportfahrzeugs mit einer Schweinehaltung stattfindet. Schweinehaltungen sind nur zu betreten oder zu befahren, wenn dies zwingend notwendig ist. Dabei ist darauf zu achten, dass das Betriebsgelände nicht ohne Schutzkleidung und nur über Desinfektionsmatten an den Ein- und Ausgängen betreten wird (Absonderung = Fernhalten von betriebsfremden Personen). Grundsätzlich darf ein schweinehaltender Betrieb nur angefahren werden, wenn ein Tiertransport durchgeführt wird und eine behördliche Ausnahmegenehmigung vorliegt

3.1.3 Sperrbezirk: Was muss ein Schweinehalter tun?

Sofern eine Sammelstelle oder ein Viehhandelsstall für Schweine in einem Sperrbezirk liegt, gelten für diese die gleichen tierseuchenrechtlichen Anforderungen wie für jede Schweinehaltung. Für Handels- und Transportunternehmen ist es zudem wichtig zu wissen, welche tierseuchenrechtlichen Anforderungen an die Haltungsbetriebe in den Restriktionsgebieten gelten, da diese den Handel und Transport von Hausschweinen einschränken oder verbieten.

Bei Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest beim Hausschwein wird um den Ausbruchsbetrieb ein Sperrbezirk mit einem Radius von mindestens drei Kilometern festgelegt. Der Sperrbezirk wird öffentlich bekanntgemacht und durch Schilder mit der Aufschrift „Afrikanische Schweinepest – Sperrbezirk“ an den Hauptzufahrtswegen zu diesem Gebiet kenntlich gemacht. Außerdem werden das Gebiet und die darin zu treffenden Maßnahmen in geeigneter Weise den betroffenen Schweinehaltern mitgeteilt.

Im Sperrbezirk sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

1. **Absonderung der Schweine**
2. **Anzeige der Anzahl gehaltener Schweine, Nutzungsart und Standort sowie Anzahl verendeter oder erkrankter Schweine**
3. **Biosicherheits-/Hygienemaßnahmen.**
4. **Schutzkleidung**
5. **Betretten der Betriebe von betriebsfremden Personen nur mit Genehmigung.**
6. **Überprüfung des Bestandsregisters und der Kennzeichnung**
7. **Untersuchung aller Schweine im Sperrbezirk auf Symptome der ASP innerhalb von sieben Tagen und Blutuntersuchung der Schweine von Betrieben mit verendeten oder erkrankten Schweinen** durch die zuständige Veterinärbehörde
8. **Reinigung, Desinfektion und Entwesung von Fahrzeugen und Gegenstände, die beim Transport Kontakt zu Schweinen hatten.**
9. **Verbringen von Schweinen** in und aus Betrieben sowie Treiben und Transportieren auf Straßen nur mit Genehmigung
10. **Verbringen anderer Haustiere** als Schweine nur mit Genehmigung
11. **Verbringungsverbot für verendete oder getötete Schweine, Fleisch, Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen**
12. **Verbot von Hausschlachtungen**
13. **Verbot der künstlichen Besamung von Schweinen im Sperrbezirk**
14. **Verbot von Ausstellungen, Märkten oder Veranstaltungen sowie dem Handel mit Klautieren**

Genauere Informationen zu den einzelnen Maßnahmen finden Sie in den Arbeitsunterlagen der Arbeitsgruppe Tierhaltung **Teil 5: Sperrbezirk.**

Sammelstellen/Viehhandelsställe

Diese Maßnahmen gelten ebenso für Sammelstellen und Viehhandelsställe, in denen Schweine gehalten werden und die sich in einem Sperrbezirk befinden.

Viehhandel

Für den Handel ist es wichtig zu wissen, welche Maßnahmen ein Schweinehalter im Sperrbezirk durchführen muss, denn die Erfüllung dieser Maßnahmen ist Voraussetzung für die Erteilung einer behördlichen Genehmigung für das Verbringen von Schweinen aus tierhaltenden Betrieben aus dem Sperrbezirk. Grundsätzlich darf ein Betrieb nur angefahren werden, wenn es sich nicht vermeiden lässt und eine behördliche Ausnahmegenehmigung vorliegt.

**Transport**

Die tierseuchenrechtlichen Bestimmungen im Sperrbezirk schränken den Transport von Schweinen ein. Die Maßnahmen Nr. 5, 8, 9 und 10 betreffen direkt den Tiertransport und das Transportfahrzeug. Indirekt sind sie als Transporteur verpflichtet, bei der Umsetzung der Maßnahmen Nr. 1,3 und 4 mitzuwirken, da hier ein direkter Kontakt von betriebsfremdem Personal des Transportfahrzeugs mit dem Schweinehaltungsbetrieb stattfindet. Das Betriebsgelände darf nicht ohne Schutzkleidung und nur über Desinfektionsmatten an den Ein- und Ausgängen betreten werden; Ställe dürfen nicht betreten werden. (Absonderung = Fernhalten von betriebsfremden Personen). Grundsätzlich darf ein schweinehaltender Betrieb nur angefahren werden, wenn ein Tiertransport durchgeführt wird und eine behördliche Ausnahmegenehmigung vorliegt

3.1.4 Beobachtungsgebiet: Was muss ein Schweinehalter tun?

Sobald die Afrikanische Schweinepest bei Hausschweinen festgestellt wurde, legt die zuständige Veterinärbehörde um den Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet fest. Das Beobachtungsgebiet grenzt unmittelbar an den Sperrbezirk und umgibt diesen. Der äußere Radius des Beobachtungsgebiets beträgt mindestens 10 Kilometer. Das Beobachtungsgebiet wird ebenfalls öffentlich bekanntgemacht und durch Schilder mit der Aufschrift „Afrikanische Schweinepest - Beobachtungsgebiet“ an den Hauptzufahrtswegen kenntlich gemacht. Zudem veröffentlicht die zuständige Veterinärbehörde das Beobachtungsgebiet in geeigneter Weise und teilt dieses sowie die darin zu treffenden Maßnahmen den betroffenen Schweinehaltern mit.

Im Beobachtungsgebiet sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- 1. Blutuntersuchung der Schweine von Betrieben im Beobachtungsgebiet mit verendeten oder erkrankten Schweinen** durch die zust. Veterinärbehörde

2. **Anzeige der Anzahl gehaltener Schweine, Nutzungsart und Standort sowie Anzahl verendeter oder erkrankter Schweine** bei der zust. Veterinärbehörde
3. **Biosicherheits-/Hygienemaßnahmen** - u.a. Desinfektionsmöglichkeiten an Ein- und Ausgängen der Stallungen anbringen
4. **Schutzkleidung** vor jedem Betreten und Verlassen des Stalles oder der sonstigen Standorte anlegen, ablegen und entsprechend reinigen und desinfizieren bzw. entsorgen
-  5. **Betreten der Betriebe von betriebsfremden Personen nur mit Genehmigung.**
-  6. **Reinigung, Desinfektion und Entwesung** von Fahrzeugen und Gegenständen, die beim Transport Kontakt zu Schweinen hatten
-  7. **Verbringen von Schweinen** in und aus Betrieben sowie Treiben und Transportieren auf Straßen nur mit Genehmigung
-  8. **Verbringen anderer Haustiere** als Schweine nur mit Genehmigung
9. **Verbringungsverbot für verendete oder getötete Schweine sowie für Fleisch, Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen**
10. **Verbot der künstlichen Besamung von Schweinen im Beobachtungsgebiet**
11. **Verbot von Ausstellungen, Märkten oder Veranstaltungen und des Handels mit Klautieren**

Ausführliche Informationen zu den einzelnen Maßnahmen finden Sie in den Arbeitsunterlagen der Arbeitsgruppe Tierhaltung **Teil 6: Beobachtungsgebiet.**

Sammelstellen/Viehhandelsställe

Diese Bestimmungen gelten auch für Sammelstellen und Viehhandelsställe, in denen Schweine gehalten werden und die sich in einem Beobachtungsgebiet befinden.

Viehhandel

Der Viehhandel muss darüber informiert sein, welche Maßnahmen ein Schweinehalter im Beobachtungsgebiet zu ergreifen hat, denn deren Erfüllung ist eine Voraussetzung für eine Genehmigung für das Verbringen von Schweinen aus einem tierhaltenden Betrieb im Beobachtungsgebiet. Grundsätzlich darf ein Schweinehaltungsbetrieb nur angefahren werden, wenn dies für einen Tiertransport erforderlich ist.

**Transport**

Die tierseuchenrechtlichen Bestimmungen im Beobachtungsgebiet schränken den Transport von Schweinen ein. Die Maßnahmen Nr. 5, 6, 7 und 8 betreffen den Tiertransport und das Transportfahrzeug. Daneben ist das Transportpersonal verpflichtet, den Schweinehalter bei der Umsetzung der Maßnahmen Nr. 3 und 4 zu unterstützen, da hier ein Kontakt von betriebsfremden Personal des Transportfahrzeugs mit dem Schweinehaltungsbetrieb stattfindet. Es ist daher darauf zu achten, dass das Betriebsgelände nur mit Schutzkleidung und über Desinfektionsmatten an den Ein- und Ausgängen betreten wird.

Grundsätzlich darf ein schweinehaltender Betrieb nur angefahren werden, wenn ein Tiertransport durchgeführt wird und eine behördliche Ausnahmegenehmigung vorliegt.

3.1.5 Wann werden die Restriktionsgebiete wieder aufgehoben und wann sind die Schutzmaßnahmen nicht mehr erforderlich?

Angeordnete Schutzmaßregeln in den Restriktionsgebieten werden von der zuständigen Veterinärbehörde aufgehoben, wenn die Afrikanische Schweinepest erloschen ist oder wenn sich der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest bei Hausschweinen als unbegründet erwiesen hat.

Die Afrikanische Schweinepest bei Hausschweinen gilt als erloschen, wenn

1. im Ausbruchsbetrieb

Schweine des Ausbruchsbetriebs

- ✓ alle Schweine getötet und unschädlich beseitigt worden sind
oder
- ✓ in den betroffenen gesonderten Betriebsabteilungen alle Schweine getötet und unschädlich beseitigt worden sind und bei den Schweinen der nicht betroffenen gesonderten Betriebsabteilungen innerhalb von 45 Tagen nach der Tötung keine weiteren Erkrankungen festgestellt worden sind

Reinigung und Desinfektion des Ausbruchsbetriebs

- ✓ nach näherer Anweisung der zuständigen Veterinärbehörde eine Reinigung und Desinfektion sowie ggf. eine Entwesung des Seuchenbetriebs nach den Bestimmungen der Schweinepest-Verordnung in Verbindung mit den EU-rechtlichen Vorgaben durchgeführt und von ihm abgenommen worden sind.

2. in den Restriktionsgebieten (Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet)

durchgeführte Maßnahmen

- ✓ im Sperrbezirk frühestens 45 Tage nach der Grobreinigung und Vordesinfektion des Seuchenbetriebes die Schweine aller Betriebe auf Krankheitsanzeichen (risikoorientierte Stichprobe) der ASP hin untersucht, Fieber gemessen wurde (nach vorgegebenem Stichprobenschlüssel) und eine Blutprobe (nach vorgegebenem Stichprobenschlüssel) durch einen amtlichen Tierarzt genommen worden ist,
- ✓ im Beobachtungsgebiet frühestens 40 Tage nach der Grobreinigung und Vordesinfektion des Seuchenbetriebes, die Schweine aller Betriebe auf Krankheitsanzeichen (risikoorientierte Stichprobe) der ASP hin untersucht worden sind, Fieber gemessen (nach vorgegebenem Stichprobenschlüssel) und falls erforderlich eine Blutprobe (nach vorgegebenem Stichprobenschlüssel) durch den amtlichen Tierarzt genommen worden ist.

Diese Fristen können von der zuständigen Veterinärbehörde

1. im Sperrbezirk auf mindestens 30 Tage und
2. im Beobachtungsgebiet auf mindestens 20 Tage

verkürzt werden, wenn die oben erwähnten Untersuchungen im Rahmen eines intensivierten Untersuchungsprogramms (anderer Stichprobenschlüssel mit mehr Blutproben) ergeben haben, dass die Afrikanische Schweinepest ausgeschlossen werden kann, d.h. alle Ergebnisse negativ waren.

3.2 Sammelstellen und Viehhandelsställe im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet

Wird ein ASP-Ausbruch bei einem Hausschwein festgestellt und in der Folge ein Sperrbezirk sowie Beobachtungsgebiet durch die zuständige Veterinärbehörde bekannt gegeben gelten alle Maßnahmen, die in [Kapitel 3.1](#) beschrieben sind, für alle Schweinehaltungen in den Restriktionsgebieten, d.h. auch für Sammelstellen und Viehhandelsställe für Schweine.

Insbesondere das Verbringungsverbot von 40 bzw. 30 Tagen nach einem amtlich festgestellten ASP-Ausbruch schränkt die Tätigkeit einer Sammelstelle oder eines Handelsstalls für Schweine derart ein, dass eine Fortsetzung nicht mehr sinnvoll möglich ist.

Übersicht: Verbringen von Schweinen aus einem Betrieb in einen tierhaltenden Betrieb

aufnehmender Betrieb / abgebender Betrieb	Sperrbezirk	Beobachtungsgebiet	Freies Inland	Mitgliedsstaat	Drittland
Sperrbezirk	!	!	X	X	X
Beobachtungsgebiet	!	!	X	X	X
Freies Inland	X	X	✓	✓	✓



erlaubt



mit Genehmigung/ Voraussetzungen



verboten

Wie aus der Übersicht zu erkennen ist, schränken die tierseuchenrechtlichen Bestimmungen ein Verbringen von Schweinen in einen anderen tierhaltenden Betrieb, eine Sammelstelle oder einen Viehhandelsstall in erheblichem Umfang ein. Zum einen sind auch hier keine Sammeltransporte aus dem Restriktionsgebiet erlaubt, zum anderen dürfen Schweine aus einer Sammelstelle/Viehhandelsstall frühestens 40 bzw. 30 Tage nach dem letzten ASP-Ausbruch und nur nach einer Blutuntersuchung und Untersuchung auf Krankheitsanzeichen ausschließlich in Betriebe verbracht werden, die sich ebenfalls im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet befinden. Die Fahrzeuge müssen während des Transports verplombt sein.

- Sammelstellen/Handelsstall = Betrieb
- Schlachtschweine müssen auf direktem Weg vom Betrieb zur Schlachtstätte transportiert werden
- Verbot des Verbringens von Schweinen in Betriebe im Sperrbezirk/Beobachtungsgebiet von Betrieben außerhalb der Restriktionsgebiete
- Verbringen von Schweinen aus einem Betrieb im Sperrbezirk/Beobachtungsgebiet in einen anderen tierhaltenden Betrieb nur mit hohem zeitlichen und finanziellem Aufwand möglich
- ➔ Liegt eine Sammelstelle/Viehhandelsstall für Schweine im Sperrbezirk/Beobachtungsgebiet, ist ein Sammeln oder Verbringen von Schweinen in oder aus dieser nicht mehr möglich.

3.3 Viehhandel bei Ausbruch der ASP beim Hausschwein

3.3.1 Viehhandel – Schlachttiere

Der Viehhandel und der Tiertransport stellen ein bedeutsames Bindeglied zwischen den tierhaltenden Betrieben und den Schlachtstätten dar. Daher sind sie ein kritischer Faktor bei der möglichen Verbreitung der ASP. Um die Verschleppung in einen schweinehaltenden Betrieb oder eine Verbreitung innerhalb der Wildschweinpopulation zu verhindern ist es daher unentbehrlich, dass beim Transport von Tieren grundsätzliche Biosicherheits- und Hygienemaßnahmen eingehalten und durchgeführt werden.

Zudem sind der Viehhandel und das Transportgewerbe /Transportunternehmen wichtige Ansprechpartner und sollten bei Bedarf den Tierhaltern Hilfestellung geben. Somit müssen sich alle Beteiligten des Handels und des Transports bei den tierseuchenrechtlichen Bestimmungen auskennen und informiert sein, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen und welche Genehmigungen notwendig sind und wo sie beantragt werden können.

Voraussetzungen für einen Schweinetransport sind:

- Aufladen und Verbringen der Tiere aus dem tierhaltenden Betrieb nur mit einer behördlichen **Genehmigung** und nur in **verplombten Fahrzeugen**,
- bei Schlachtschweinen aus dem Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet darf nur eine Schlachtstätte angefahren werden, die eine „**von der Behörde bestimmte Schlachtstätte**“ ist sowie
- **Reinigung und Desinfektion** von Fahrzeug und Gegenständen auf dem Gelände der Schlachtstätte.

3.3.1.1 Abholung von Schlachtschweinen: Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit die Schweine aus dem Betrieb verbracht werden können?

Abhängig von der Herkunft der Schlachtschweine ist ein Verbringen an eine Schlachtstätte an eine Genehmigung geknüpft, für deren Erteilung sowohl die Schlachtschweine als auch der Herkunftsbetrieb einige Voraussetzungen erfüllen müssen.

Wie in der Übersicht für die Verbringung von Schlachtschweinen ersichtlich, sind **Schlachtschweine/Schweinehaltungsbetriebe aus dem Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet** reglementiert. Diese müssen Voraussetzungen erfüllen und über eine Genehmigung verfügen, um Schlachtschweine an eine Schlachtstätte verbringen zu dürfen, **unabhängig von der Lage der Schlachtstätte**.

Befindet sich der Schlachthof im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet und die Schweine stammen aus den nicht von der ASP betroffenen Gebieten im Inland, muss eine Korridorlösung eingerichtet werden. Auch hier bedarf es einer Genehmigung und bei Lage im Sperrbezirk zusätzlich einer Stellungnahme der Europäischen Kommission für ein Verbringen der Schlachtschweine. Es ist also ganz wesentlich **vom Schlachtbetrieb und dessen Lage abhängig**, ob eine Schlachtung von Schweinen aus freien Gebieten durchgeführt werden kann.

Übersicht: Verbringung von Schlachtschweinen

Schlachtstätte Betrieb	Sperrbezirk	Beobachtungs- gebiet	Freies Inland	Mitgliedsstaat	Drittland
Sperrbezirk	!	!	!	X	X
Beobach- tungsgebiet	!	!	!	X	X
Freies Inland	!	!	✓	✓	✓

✓ erlaubt ! mit Genehmigung/ Voraussetzungen X verboten

Fall 1: Schlachtschweine aus dem Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet –Lage der Schlachtstätte im Inland (40 bzw. 30 Tage-Frist, Blutproben, Untersuchung auf Symptome, Genehmigung, Verplombung)

Fall 2: Schlachtschweine aus freiem Gebiet außerhalb von Restriktionsgebieten – Lage der Schlachtstätte im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet (Korridorlösung; Sperrbezirk Stellungnahme der Europäischen Kommission, Genehmigung)

Sobald der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest in einem Betrieb bei einem Hausschwein festgestellt wurde, dürfen keine Schweine mehr aus einem Betrieb im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet verbracht werden. Unter bestimmten Voraussetzungen und bei Erfüllung entsprechender Vorgaben, kann jedoch für das unmittelbare Verbringen von Schlachtschweinen in eine von der zuständigen Veterinärbehörde bestimmte Schlachtstätte eine Genehmigung beantragt werden. Sofern die tierseuchenrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

Die Voraussetzungen umfassen unter anderem die Maßnahmen und Anordnungen im Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet, die für alle schweinehaltenden Betriebe innerhalb des jeweiligen Restriktionsgebietes gelten und durchzuführen sind.

Folgende Voraussetzungen für eine Genehmigung müssen erfüllt sein, wenn die Schlachtschweine aus einem Schweinehaltungsbetrieb im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet stammen (Fall 1):

Der Schweinehalter hat Folgendes durchzuführen:

- ✓ **Anzeige der Anzahl, Nutzungsart und des Standortes der Schweinehaltung** bei der zuständigen Veterinärbehörde einmalig nach Bekanntgabe der Restriktionsgebiete.
- ✓ **Anzeige der verendeten oder täglich neu erkrankten, insbesondere der fieberhaft erkrankten Schweine** bei der zuständigen Veterinärbehörde.
- ✓ **Überprüfung des Bestandsregisters und der Kennzeichnung der Schweine innerhalb von sieben Tagen** nach Bekanntgabe von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet durch die zuständige Veterinärbehörde. (*Maßnahme nur im Sperrbezirk*) und vor dem Verbringen.
- ✓ **Antrag für eine Genehmigung zum Verbringen aus einem Betrieb im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet in eine Schlachtstätte** bei der für den Schweinehalter zuständigen Veterinärbehörde stellen.
- ✓ **Antrag für eine Genehmigung für das Betreten und Befahren des Betriebes durch eine betriebsfremde Person**

Biosicherheit durch den Schweinehalter zu gewährleisten:

- ✓ **Absonderung:** alle Schweine des Betriebes vor betriebsfremden Personen und vor Wildtieren geschützt aufstellen (*Maßnahme nur im Sperrbezirk*).
- ✓ **Desinfektionsmöglichkeiten** für Stiefel, Personen und mitgeführte Gerätschaften an allen Ein- und Ausgängen bereitstellen und diese bei jedem Betreten und Verlassen des Stalls benutzen.
- ✓ **Schweine aus Betrieben mit verendeten und erkrankten Schweinen wurden zum Ausschluss einer ASP- Infektion** durch die zuständige Veterinärbehörde mit Blutproben untersucht .

Voraussetzungen für Schweine:

- ✓ **Untersuchung aller Schweine des Betriebes auf Symptome der ASP innerhalb von sieben Tagen** nach Bekanntgabe von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet durch amtliche Tierärzte der zuständigen Veterinärbehörde (*Maßnahme nur im Sperrbezirk*).
- ✓ **Verendete oder erkrankte Schweine des Betriebes** wurden auf das ASP-Virus untersucht.
- ✓ **Negative Blutuntersuchung einer Stichprobe der zu verbringenden Schlachtschweine** vor der Verbringung durch einen praktischen Tierarzt
- ✓ Untersuchung **aller zu verbringenden Schweine und aller Schweine im Betrieb, aus dem die zu verbringenden Schweine stammen auf Symptome der ASP sowie die Messung der Körpertemperatur bei einer Stichprobe** (klinische Untersuchung) 24 Stunden vor der geplanten Verbringung durch einen **amtlichen Tierarzt**.



Transport

- ✓ **Frühestens 40 Tage (Sperrbezirk)/ 30 Tage (Beobachtungsgebiet) nach Abschluss der Grobreinigung und Vordesinfektion im Ausbruchbetrieb möglich.** Die Dauer kann auf 30 Tage bzw. 21 Tage verkürzt werden, wenn der Stichprobenumfang erhöht wird, d.h. mehr Schlachtschweine, die verbracht werden sollen, untersucht werden.
- ✓ Direkter und unmittelbarer Transport der Schweine zur Schlachtstätte.
- ✓ **Verplombung der Fahrzeuge** am Versandort von einem Amtstierarzt der zuständigen Veterinärbehörde.

Reinigung und Desinfektion der Fahrzeuge und Gerätschaften mit gegen ASP wirksamen Mitteln unverzüglich nach dem Abladen auf dem Betriebsgelände der Schlachtstätte. Das gilt auch für betriebseigene benutzte Anhänger beim Transport durch den Schweinehalter selbst. (siehe [Anlage 19 Merkblatt: Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen](#)).

Ein Verbringen von Schlachtschweinen aus einem Betrieb im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet in eine Schlachtstätte, die sich in einem Mitgliedsstaat oder einem Drittland befindet, ist verboten. Eine Ausnahmegenehmigung kann nicht erteilt werden.

Folgende Voraussetzungen für eine Genehmigung müssen erfüllt sein, wenn die Schlachtschweine aus einem Schweinehaltungsbetrieb im freien Gebiet stammen und sich die Schlachtstätte im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet befindet (Fall 2):

Durch den Schweinehalter sind durchzuführen:

- ✓ Klärung bei der Schlachtstätte, ob
 - diese die Schlachtschweine annehmen kann,
 - eine entsprechende Stellungnahme von der Europäischen Kommission vorliegt (Sperrbezirk) und
 - ein Korridor eingerichtet wurde, d.h. Schwein nur auf festgelegten Transportrouten an von der Behörde bestimmte Schlachtstätten verbracht werden.

- ✓ **Antrag für eine Genehmigung zum Verbringen der Schlachtschweine durch den Sperrbezirk und das Beobachtungsgebiet in eine Schlachtstätte im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet bei der für die Schlachtstätte zuständigen Veterinärbehörde stellen!**

Biosicherheit durch den Schweinehalter zu gewährleisten:

- ✓ **Einhaltung der Anforderungen der Schweinehaltungshygieneverordnung**
- ✓ **Einhaltung der Anforderungen der Viehverkehrsverordnung**

Transport



- ✓ direkter und unmittelbarer Transport der Schweine zur Schlachtstätte

Reinigung und Desinfektion der Fahrzeuge und Gerätschaften mit gegen ASP wirksamen Mitteln unverzüglich nach dem Abladen der Schlachtschweine auf dem Betriebsgelände der Schlachtstätte. Das gilt auch für privat genutzte Anhänger bei Transport durch den Landwirt selbst.

[Anlage 19 Merkblatt: Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen](#)

Beachte:

Da Viehhandels- und Transportunternehmen die Schweinehaltungsbetriebe gegebenenfalls bei der Antragsstellung unterstützen müssen und ein Schlachtschweinetransport nur in enger Abstimmung zwischen Herkunftsbetrieb, Handel/Transport und Schlachtstätte möglich ist, sollten die Voraussetzungen, die es bei einer Verbringung zu erfüllen gilt, beim Personal bekannt sein.

Weitere Informationen zum Verbringen von Schlachtschweinen finden Sie auch in den Arbeitsunterlagen für Tierhalter **Teil 5 und 6 (Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet)**.

3.3.1.2 Anlieferung an Schlachtstätten: Was muss bei der Anlieferung der Schlachtschweine beachtet werden?

Die Voraussetzungen, die für eine reibungslose Anlieferung von Schlachtschweinen an der Schlachtstätte und deren Schlachtung erfüllt werden müssen, sind abhängig von:

- ✓ **dem Herkunftsgebiet** der Schlachtschweine
- ✓ **teilweise von der Lage der Schlachtstätte**

Übersicht: Verbringung von Schlachtschweinen

Schlachtstätte Betrieb	Sperrbezirk	Beobachtungs- gebiet	Freies Inland	Mitgliedsstaat	Drittland
Sperrbezirk	!	!	!	X	X
Beobach- tungsgebiet	!	!	!	X	X
Freies Inland	!	!	✓	✓	✓



erlaubt



mit Genehmigung/ Voraussetzungen



verboten

Fall 1: Schlachtung von Schweinen aus dem Sperrbezirk oder dem Beobachtungsgebiet – Lage der Schlachtstätte im Inland

Jede Schlachtstätte, bei der Schlachtschweine aus dem Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet angeliefert werden und dort geschlachtet werden, muss eine „**von der Behörde bestimmte Schlachtstätte**“ sein, unabhängig davon, ob sich diese in den Restriktionsgebieten oder außerhalb dieser im freien Inland befindet.

Fall 2: Schlachtung von Schweinen aus freien Gebieten – Lage der Schlachtstätte im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet:

Es muss sichergestellt werden, dass es sich bei den Schlachtschweinen tatsächlich um Tiere handelt, die aus freien Gebieten angeliefert werden. Hierzu kann der abgebende Schweinehaltungsbetrieb als verantwortlicher Lebensmittelunternehmer dies mittels einer Zusatzerklärung auf einer Schlachttieranmeldung, dem Lieferschein oder in anderer geeigneter Weise bestätigen.

Liegt die Schlachtstätte zusätzlich im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet, so muss eine Korridorlösung eingerichtet werden. Dazu muss bei Lage im Sperrbezirk eine Stellungnahme der Europäischen Kommission eingeholt werden. Diese Stellungnahme wird risikoorientiert aufgrund der von der Schlachtstätte vorbereiteten Krisenpläne bzw. Notfallpläne erstellt.

Beachte:

Bezüglich der Lage der Schlachtstätte ist bei der Anlieferung von Schlachtschweinen Folgendes zu beachten: Werden Schlachtschweine aus Betrieben aus dem Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet angeliefert, muss die Schlachtstätte eine „**von der zuständigen Behörde bestimmte Schlachtstätte**“ sein. Diese Voraussetzung ist im Vorfeld durch den Schweinehalter oder das Viehhandels-/Transportunternehmen im Rahmen der Antragsstellung zum Verbringen abzuklären.

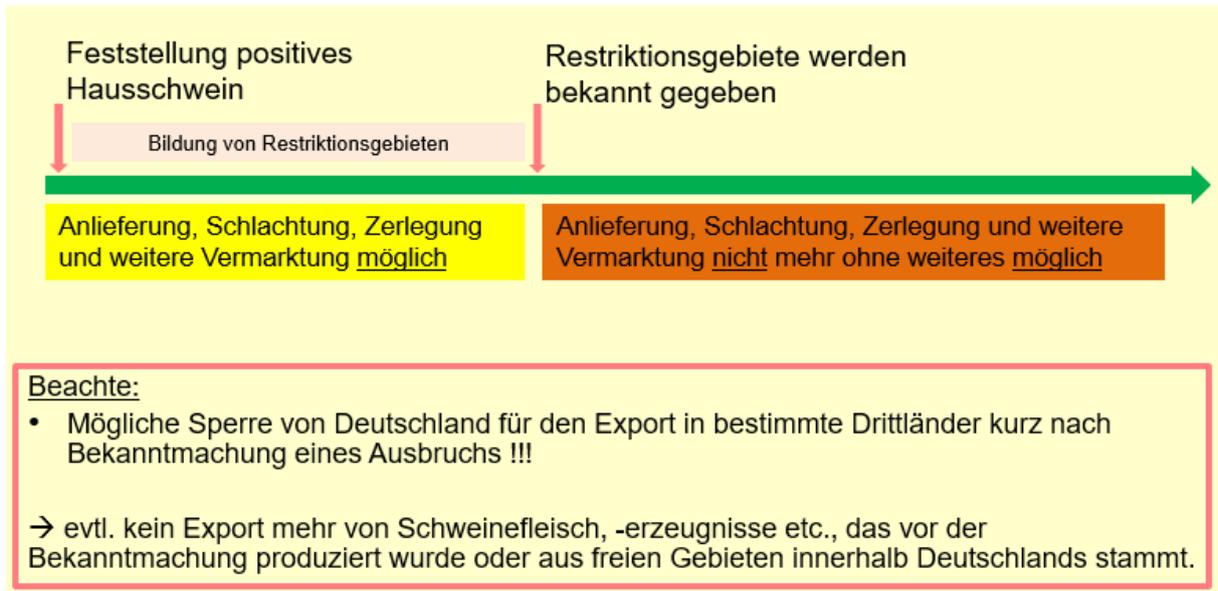
Beim Verbringen von Schlachtschweinen aus freien Gebieten in eine Schlachtstätte im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet, muss eine Korridorlösung eingerichtet sein. Bevor die Schlachtschweine am Herkunftsbetrieb aufgeladen werden, sollte sich das Viehhandels-/Transportunternehmen daher darüber informieren.

Bei Anlieferung von Schlachtschweinen aus dem freien Gebiet muss eine Zusatzerklärung über die Herkunft der Schweine mitgeführt werden.

3.3.1.3 Ablauf Schlachtschweine: vom Stall bis in die Schlachtstätte

Sobald der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest in einem Betrieb bei einem Hausschwein festgestellt wurde, dürfen zunächst keine Schweine mehr aus Betrieben im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet verbracht werden. Unter bestimmten Voraussetzungen und bei Erfüllung entsprechender Vorgaben, ist es jedoch möglich, nach Ablauf bestimmter Fristen eine Ausnahmegenehmigung für das **unmittelbare Verbringen** von Schweinen in eine **von der zuständigen Veterinärbehörde bestimmte Schlachtstätte** zu erhalten.

In dem Zeitraum bis der ASP-Ausbruch amtlich festgestellt und eine Allgemeinverfügung für die Restriktionsgebiete bekannt gegeben wurden, können trotz Kenntnis eines positiven ASP- Falles weiterhin Schweine rechtmäßig zur Schlachtung verbracht und geschlachtet werden. Kann das Fleisch allerdings aufgrund der Marktsituation nicht mehr vermarktet werden, müssen die Marktteilnehmer die Kosten tragen. So ist es beispielweise möglich, Schlachtschweine, die bereits im Wartestall der Schlachtstätte stehen noch zu schlachten, sowie Schlachtschweine, die sich bereits auf dem Transport zur Schlachtstätte befinden, weiter zu der vorgesehenen Schlachtstätte zu transportieren und zu schlachten. Allerdings ist das Zeitfenster sehr knapp und kann im Einzelfall nur wenige Stunden betragen, bis die zuständige Behörde die Restriktionsgebiete bekannt gibt.



Ablauf: Schritt für Schritt - Schweine aus dem Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet; Lage der Schlachtstätte im Inland (Fall 1)

Voraussetzungen vor dem eigentlichen Verbringen der Schlachtschweine:

Zum Zeitpunkt, an dem Schweine verbracht werden sollen, müssen bereits die **Maßnahmen**, die für die Schweinehalter im Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet gelten durchgeführt worden sein. ([siehe auch Kapitel 3.1](#)).

Zudem müssen das **Betriebsregister** und die **Kennzeichnung** der Schweine durch die zuständige Veterinärbehörde überprüft und **alle Schweine im Sperrbezirk auf Krankheitsanzeichen der ASP hin untersucht** worden sein (**klinische Untersuchung**). Achtung: Bevor der Transport der Schweine stattfinden kann, müssen 40 Tage bzw. im Beobachtungsgebiet 30 Tage nach der im Ausbruchsbetrieb durchgeführten Grobreinigung und Vordesinfektion vergangen sein. Vorher kann die zuständige Veterinärbehörde keine Ausnahmegenehmigung ausstellen. Diese Fristen können bei zusätzlichen Blutuntersuchungen von Schweinen im Herkunftsbestand auf 30 bzw. 21 Tage verkürzt werden.

Kommunikation:

Empfehlung

Rücksprache mit dem Viehhandels-/ Transportunternehmen:

Da der Viehhändler bzw. Transporteur eventuell im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet Schweine verbringt und sog. Karenzzeiten (Zeiten ohne Schweinekontakt) einzuhalten sind, müssen Transporte und Routen evtl. umorganisiert und anders geplant werden. Bei der Planung und Absprache der Transporttermine ist zu bedenken, dass zum gewünschten Zeitpunkt

eventuell keine Fahrer oder Transportfahrzeuge zur Verfügung stehen. Eine kurze Rücksprache räumt Probleme im Vorfeld aus dem Weg.

Für das Personal des Transportfahrzeugs muss eine Genehmigung zum Betreten des Betriebs für betriebsfremde Personen beantragt werden.

[Anlage 6 Vordruck: Antrag zum Befahren eines Betriebs durch Fahrzeuge und zum Betreten des Betriebs durch betriebsfremde Personen](#)

Rücksprache mit der Schlachtstätte:

Bevor die Voraussetzungen für einen Schlachtschweinetransport geprüft und geschaffen werden, ist durch den Schweinehaltungsbetrieb selbst oder gemeinsam mit dem Viehhandels-/Transportunternehmen zu klären, ob die für die Schlachtung der Tiere vorgesehene Schlachtstätte die Schweine schlachten und vermarken wird. Sofern dies geklärt ist, können die weiteren Voraussetzungen für den Schlachtschweinetransport geprüft und geschaffen werden! Zudem ist zu klären, **ob die Schlachtstätte als eine sogenannte „von der zuständigen Behörde bestimmte Schlachtstätte“ benannt ist** und befugt ist, Schweine aus dem Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet anzunehmen und zu schlachten. Weiter muss im Vorfeld geklärt werden **ob die Schweine aus dem Betrieb geschlachtet werden können** und **wann** die Schlachtung und Anlieferung möglich sind. Da Schweine unterschiedlicher Herkunft getrennt aufgestellt, geschlachtet und verarbeitet werden müssen, muss die Schlachtstätte ihre Arbeitsabläufe evtl. umstrukturieren. So kann es zu möglichen Abweichungen von gewohnten Schlachtterminen kommen. Dies ist im Vorfeld mit der Schlachtstätte abzuklären.

Voraussetzungen bei den zu schlachtenden Schweinen:

Im Vorfeld des Transportes ist zu klären, ob alle Schweine im Rahmen **einer Untersuchung auf Krankheitserscheinungen der ASP von der zuständigen Veterinärbehörde innerhalb der ersten sieben Tage** nach Bekanntgabe im Sperrbezirk kontrolliert wurden und ob alle **verendeten oder erkrankten Schweine des Betriebes auf eine mögliche ASP-Erkrankung untersucht** wurden (gilt für Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet). Sind diese Voraussetzungen erfüllt, kann der betreuende **Tierarzt** die Blutproben bei den Schweinen entnehmen. Dabei wird von einer **vorgegebenen Stichprobe der Schweine in jeder Untereinheit des Haltungsbetriebs (max. 29 Tiere/Untereinheit)** eine **Blutprobe** genommen. Die Blutuntersuchung muss vor dem Verbringen durchgeführt werden. Das Ergebnis muss rechtzeitig vor dem geplanten Transport bei der zuständigen Veterinärbehörde vorliegen. Da es sich um Handels-/Verbringungsuntersuchungen handelt, hat der Tierhalter die **Kosten** für die Blutuntersuchung zu tragen.

Genehmigungsverfahren:

Nach Vorliegen des negativen Ergebnisses der Blutuntersuchung stellt der Tierhalter entweder selbst oder gemeinsam mit dem Viehhändler bzw. Transporteur einen **Antrag auf Genehmigung zum Verbringen** von Schweinen aus einem Betrieb im Sperrbezirk bzw. Beobachtungsgebiet zur unmittelbaren Schlachtung.

Die für die Schlachtstätte zuständige Behörde wird über den Antrag informiert. Diese überprüft in ihrer eigenen Zuständigkeit, ob der Verbringung Belange der Tierseuchenbekämpfung entgegenstehen. Erst wenn diese zugestimmt hat, kann dem Antrag stattgegeben werden.

❖ [Anlage 8 Vordruck: Antrag zum Verbringen von Schweinen aus dem Betrieb im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet zur Schlachtung](#)

Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung muss vollständig ausgefüllt werden, andernfalls kann keine Ausnahmegenehmigung durch die zuständige Veterinärbehörde erteilt werden. Im Genehmigungsantrag ist die Tierhaltererklärung zur Einhaltung aller geltenden Maßnahmen im Sperrbezirk bzw. Beobachtungsgebiet enthalten. Der Genehmigungsantrag und die Erfüllung aller Voraussetzungen werden durch die zuständige Veterinärbehörde geprüft. Dies kann ein bis zwei Tage in Anspruch nehmen, wird jedoch so schnell wie möglich bearbeitet. Daher ist der Genehmigungsantrag mindestens einen Werktag vor dem Transport der Schlachtschweine bei der zuständigen Veterinärbehörde einzureichen, sofern diese nicht andere Zeitvorgaben macht. Liegen alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vor, erhält der Schweinehalter eine Mitteilung, dass die Abfertigung der Schlachtschweine am Herkunftsbestand erfolgen kann.

Abfertigung am Herkunftsbestand:

Mit dem Empfang der Mitteilung, dass die Voraussetzungen für den Transport und die Schlachtung der Schweine durch die zuständige Veterinärbehörde geprüft wurden und der Transport abgefertigt werden kann, solte eine Anmeldung bei der Schlachtstätte durch den Tierhalter bzw. das Viehhandels-/Transportunternehmen erfolgen. Damit werden alle Beteiligten informiert, dass die Verbringung voraussichtlich stattfinden kann, sofern die Untersuchung der Schlachtschweine bei der Abfertigung durch die zuständige Veterinärbehörde keine Hinweise auf ASP-Krankheitsanzeichen ergibt. Bei der Anmeldung des Transports bei der zuständigen Veterinärbehörde sind das vorgesehene Datum und die Uhrzeit des Transportbeginns sowie die Anzahl der Schweine anzugeben.

❖ [Anlage 10 Vordruck: Schlachttivoranmeldung](#)

Der Tierhalter vereinbart daraufhin einen Termin für die Untersuchung der Schweine des Bestandes auf Symptome der Afrikanischen Schweinepest (klinische Untersuchung) innerhalb 24 Stunden vor dem Versand durch einen amtlichen Tierarzt. Dieser

wird alle Schweine des Bestandes und der zu verbringenden Schweine klinisch untersuchen sowie nach einer vorgegebenen Stichprobe die Körpertemperatur messen. Die Untersuchung muss zum Zeitpunkt des Transportes erfolgen, da der Amtstierarzt das Fahrzeug nach der Verladung **verplomben** muss. Die **Kosten** für die klinische Untersuchung hat der Schweinehalter zu tragen. Nach erfolgreicher Untersuchung wird die Ausnahmegenehmigung ausgehändigt.



Transport der Schlachtschweine:

Der Transport hat auf direktem Weg vom Herkunftsbetrieb zur Schlachtstätte zu erfolgen. **Sammeltransporte sind nicht zulässig und wegen der Verplombung der Transportfahrzeuge auch nicht möglich!** Unmittelbar nach dem Abladen müssen die Fahrzeuge und die Gerätschaften mit gegen das ASP-Virus wirksamen Mitteln noch auf dem Betriebsgelände der Schlachtstätte gereinigt, desinfiziert und ggf. entwest werden. Das gilt ebenso für betriebseigene Transportfahrzeuge und Anhänger bei Transport durch den Schweinehalter selbst.

❖ [Anlage 19 Merkblatt: Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen](#)

Die für die Schlachtstätte zuständigen amtlichen Tierärzte, welche an der Schlachtstätte die Verplombung entfernen, melden der für den Herkunftsbetrieb der Schweine zuständigen Behörde die Ankunft der Schweine an der Schlachtstätte. Dies kann über die mitgeführte Genehmigung erfolgen. Dort ist ein Abschnitt zum Ausfüllen durch den amtlichen Tierarzt der Schlachtstätte zum Zwecke der Rückmeldung enthalten. Die zuständigen Veterinärbehörden nehmen hierzu direkt miteinander Kontakt auf.

Ablaufschema: Verbringen von Schlachtschweinen aus dem Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet in eine Schlachtstätte im Sperrbezirk, Beobachtungsgebiet oder in freiem Gebiet

Maßnahmen im Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet, die für alle Schweinehalter gelten:

Anzeige der Anzahl, der Nutzungsart und des Standortes bei der zuständigen Veterinärbehörde durch den Landwirt.

Anzeige der verendeten oder erkrankten (v.a. fieberhaft erkrankten) Schweine bei der zuständigen Veterinärbehörde durch den Landwirt.

Absonderung aller Schweine des Bestandes; alle Schweine vor insbesondere betriebsfremden Personen wie Lieferanten oder Vertretern und vor Wildtieren geschützt aufstellen (*Maßnahme im Sperrbezirk*).

Bereitstellung und Benutzung von geeigneten Desinfektionsmöglichkeiten für Stiefel, Personen und Gerätschaften an allen Ein- und Ausgängen der Ställe.

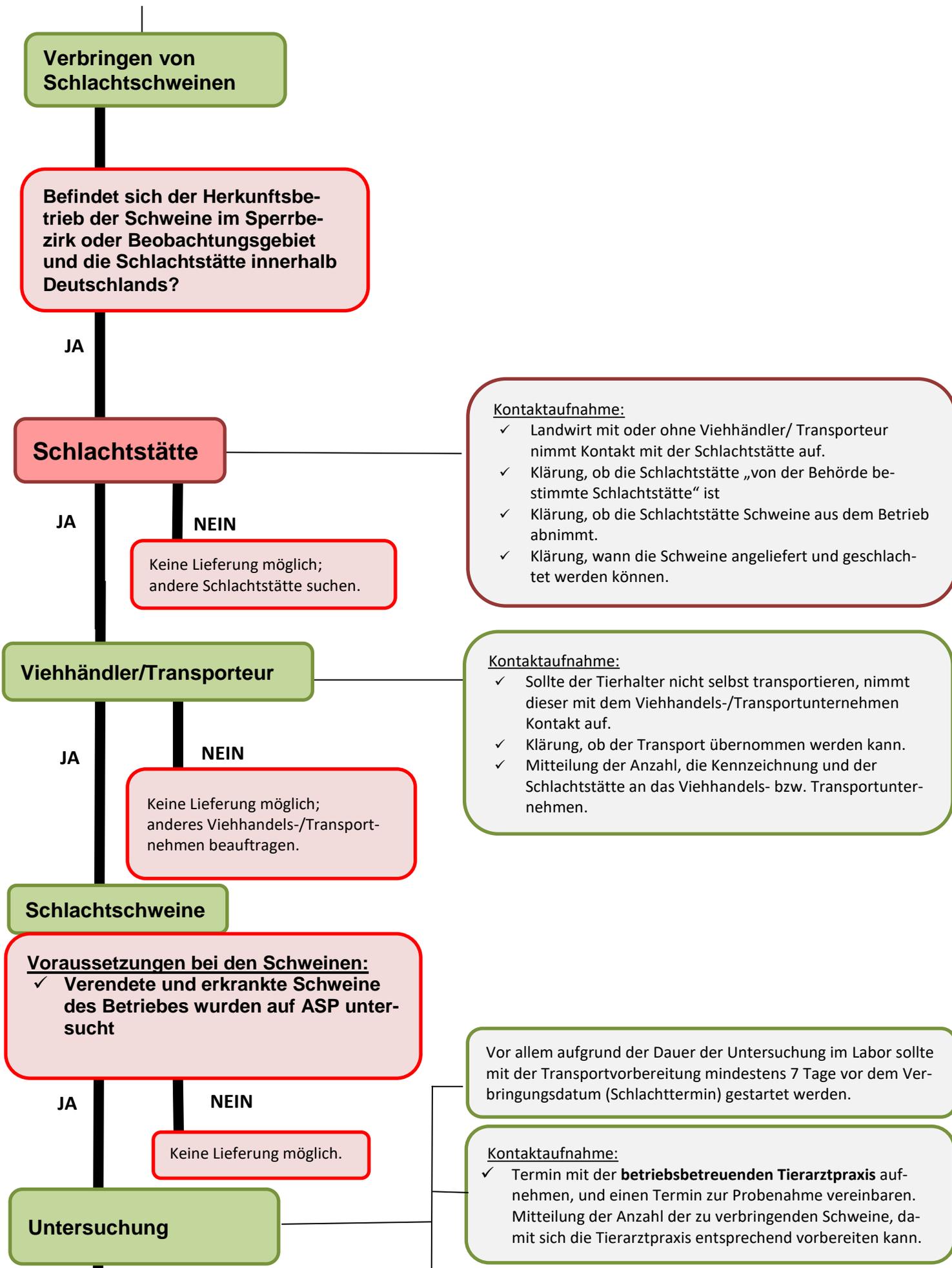
Untersuchung aller verendeten und erkrankten Schweine, bei denen der Verdacht auf ASP nicht ausgeschlossen werden kann, durch die zuständige Veterinärbehörde; derartige Schweine sind hierzu täglich bei der zuständigen Veterinärbehörde anzuzeigen.

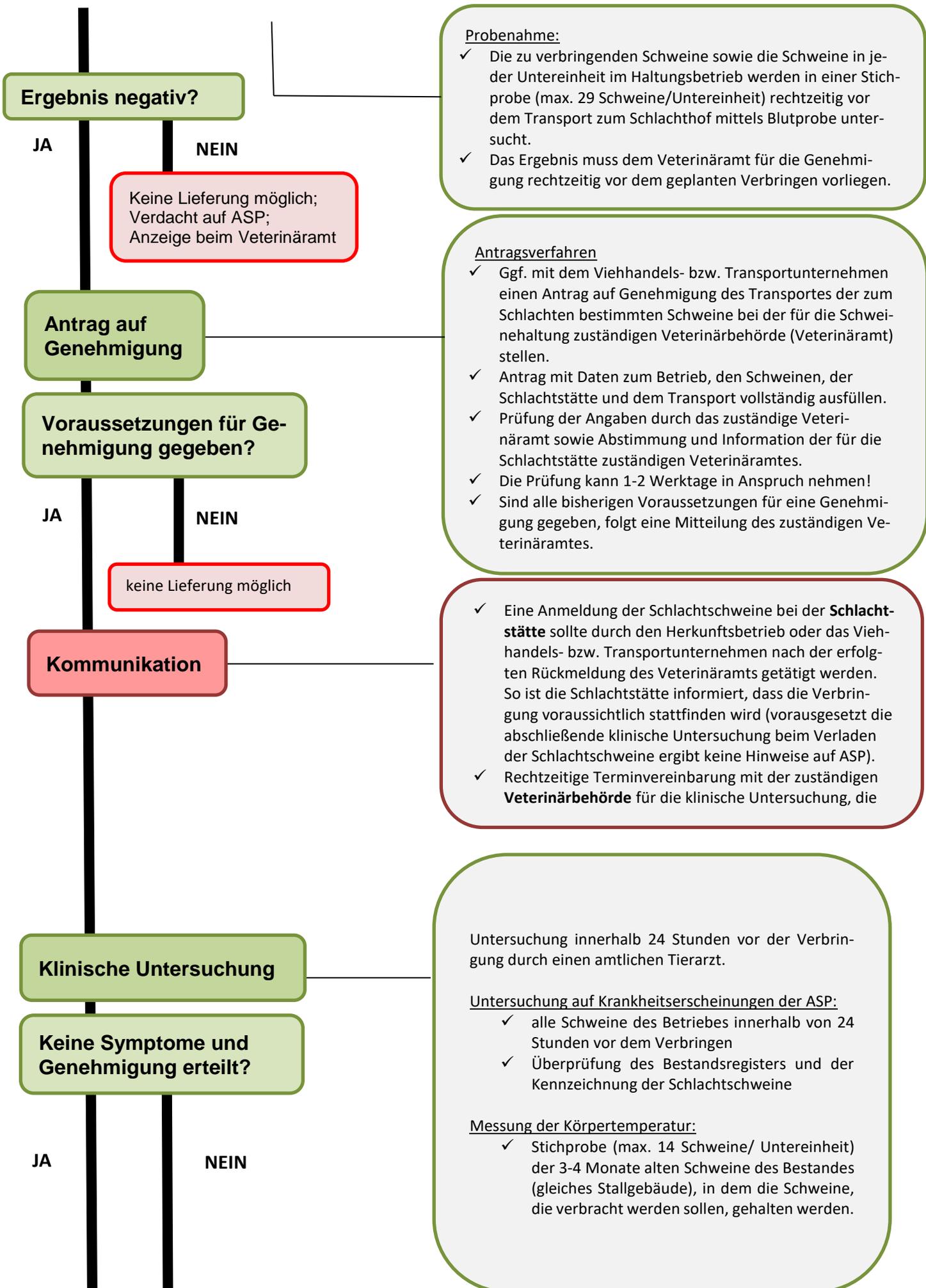
Seit der Grobreinigung und Vordesinfektion sind im Sperrbezirk **40 Tage** und im Beobachtungsgebiet mindestens **30 Tage** vergangen; diese Fristen können auf 30 bzw. 21 Tage reduziert werden, sofern die nach EU-Recht vorgeschriebenen zusätzlichen

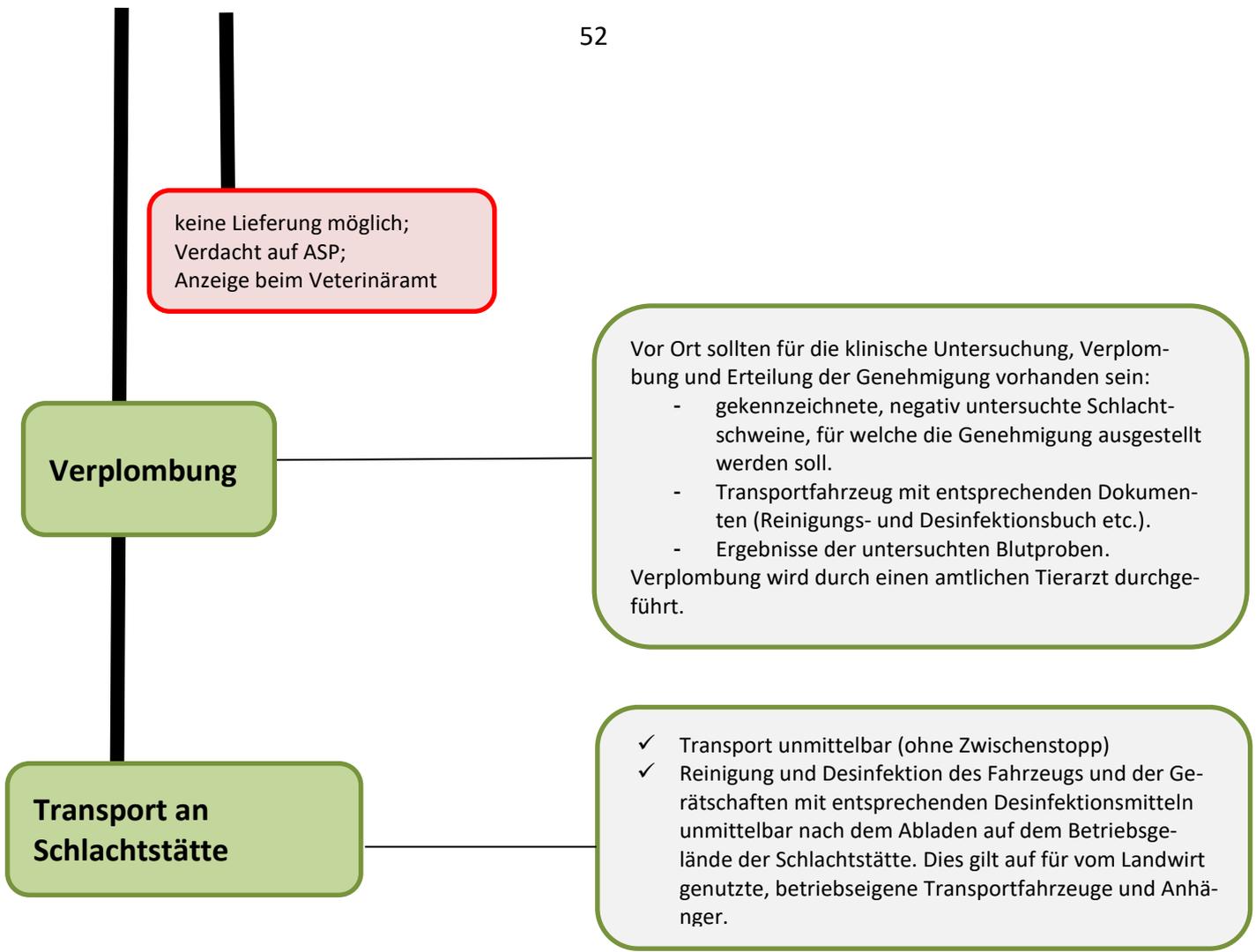
Untersuchungen bei Schweinen des Bestandes durchgeführt worden sind und sich keine Hinweise auf eine ASP-Ansteckung ergeben.

Im **Sperrbezirk** wurden alle Schweine **innerhalb von 7 Tagen auf Krankheitsanzeichen** der ASP durch einen amtlichen Tierarzt untersucht.

Bestandsregister und Kennzeichnung der Schweine aller Betriebe **im Sperrbezirk werden innerhalb von 7 Tagen überprüft.**







Ablauf: Schweine aus einem freien Gebiet; Lage der Schlachtstätte in einem Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet (Fall 2)

Voraussetzungen vor dem eigentlichen Verbringen:

Es sind an den Schlachtstätten bereits im Vorfeld eines ASP-Ausbruchs in Deutschland Krisenpläne zu erarbeiten und bereit zu halten. Im Falle eines ASP-Ausbruchs werden diese benötigt, um über die zuständige Veterinärbehörde eine Stellungnahme der Europäischen Kommission über das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft einzuholen. Diese Stellungnahme wird einmalig bzw. bei Änderung der Seuchenlage wiederholt eingeholt, ist aber Voraussetzung für eine Genehmigung zum Verbringen von Schlachtschweinen aus freien Gebieten in eine Schlachtstätte, die sich im Sperrbezirk befindet. Hierauf hat der Tierhalter keinen direkten Einfluss. Dennoch liegt es an ihm bzw. dem Viehhandels- bzw. Transportunternehmen, sich zu erkundigen, ob für seine Schlachtstätte eine entsprechende Stellungnahme vorliegt.

Kommunikation:

Empfehlung

Rücksprache mit dem Viehhandels-/ Transportunternehmen:

Da der Viehhändler bzw. Transporteur eventuell im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet Schweine verbringt und sog. Karenzzeiten (Zeiten ohne Schweinekontakt) einzuhalten sind, müssen Transporte und Routen evtl. umorganisiert und anders geplant werden. Bei der Planung und Absprache der Transporttermine ist zu bedenken, dass zum gewünschten Zeitpunkt das Personal und die Transportfahrzeuge zur Verfügung stehen. Eine kurze Rücksprache räumt unnötige Probleme im Vorfeld aus dem Weg.

Rücksprache mit der Schlachtstätte:

Bevor die Vorbereitungen für einen Schlachtschweinetransport erfolgen, sollte geklärt werden, **ob die Schlachtstätte in einem Restriktionsgebiet liegt** und befugt ist, Schweine aus dem freien Gebiet anzunehmen und zu schlachten. Dies bedeutet u.a., **dass bei Lage im Sperrbezirk eine Stellungnahme der Europäischen Kommission für die Schlachtstätte vorliegt, damit die Schweine geschlachtet werden können. Zudem ist zu klären, zu welchem Zeitpunkt die Anlieferung möglich ist.** Da Schweine unterschiedlicher Herkunft getrennt aufgestellt, geschlachtet und verarbeitet werden müssen, muss die Schlachtstätte ihre Arbeitsabläufe umstrukturieren. So kann es zu möglichen Abweichungen von gewohnten Schlachterminen kommen. Dies ist im Vorfeld mit der Schlachtstätte zu klären.

Genehmigungsverfahren:

Der Tierhalter stellt entweder eigenständig oder gemeinsam mit dem Viehhandels- bzw. Transportunternehmen einen Antrag auf Genehmigung zum Verbringen von Schlachtschweinen zur unmittelbaren Schlachtung in einer Schlachtstätte in einem Restriktionsgebiet **bei der für die Schlachtstätte zuständigen Veterinärbehörde.**

- ❖ [Anlage 11 Vordruck: Antrag zum Verbringen in den Sperrbezirk/Beobachtungsgebiet zur unmittelbaren Schlachtung](#)

Der Antrag muss vollständig ausgefüllt werden; andernfalls kann keine Ausnahme-genehmigung durch die für die Schlachtstätte zuständige Veterinärbehörde erfolgen. Der Antrag und die Einhaltung aller Voraussetzungen werden durch diese geprüft. Dies kann ein bis zwei Tage in Anspruch nehmen. Die für den Schweinehaltungsbetrieb zuständige Veterinärbehörde wird über den Antrag informiert. Wird dem Antrag stattgegeben, so erhält der Tierhalter eine schriftliche Genehmigung. Nach der Zustellung der Genehmigung, sollte rechtzeitig vor dem Transport durch den Tierhalter selbst o-

der durch das Viehhandels- bzw. Transportunternehmen eine Anmeldung der Schlachtung bei der Schlachtstätte erfolgen. Dies dient unter anderem der Informationsweitergabe, dass die Verbringung an die Schlachtstätte offiziell genehmigt ist und stattfinden wird. Hierbei sind Angaben zu Datum, Uhrzeit sowie Anzahl der Schlachtschweine zu machen.

❖ [Anlage 10 Vordruck: Schlachtieranmeldung](#)

Zusammenfassend gilt: Damit die Veterinärbehörde eine Ausnahmegenehmigung erteilen kann, muss für eine Schlachtstätte im Sperrbezirk eine Stellungnahme der Europäischen Kommission vorliegen. Für diese werden Risikoabschätzungen und Krisenmanagementpläne der Schlachtstätte benötigt. Diese müssen zu Beginn des ASP-Ausbruchs bereits vorhanden sein, damit zeitnah eine Stellungnahme über das Bundesministerium eingereicht werden kann. Liegt für die Schlachtstätte keine entsprechende Stellungnahme vor, ist eine Anlieferung von Schlachtschweinen aus freien Gebieten nicht möglich.

Bei einer Schlachtstätte im Beobachtungsgebiet muss es sich ebenfalls um eine von der zuständigen Behörde benannte Schlachtstätte handeln, auch hierfür sind entsprechende Krisenmanagementpläne nötig.

Die Anlieferung und Schlachtung von Tieren anderer Nutztierarten, wie beispielsweise von Rindern, ist davon nicht betroffen.



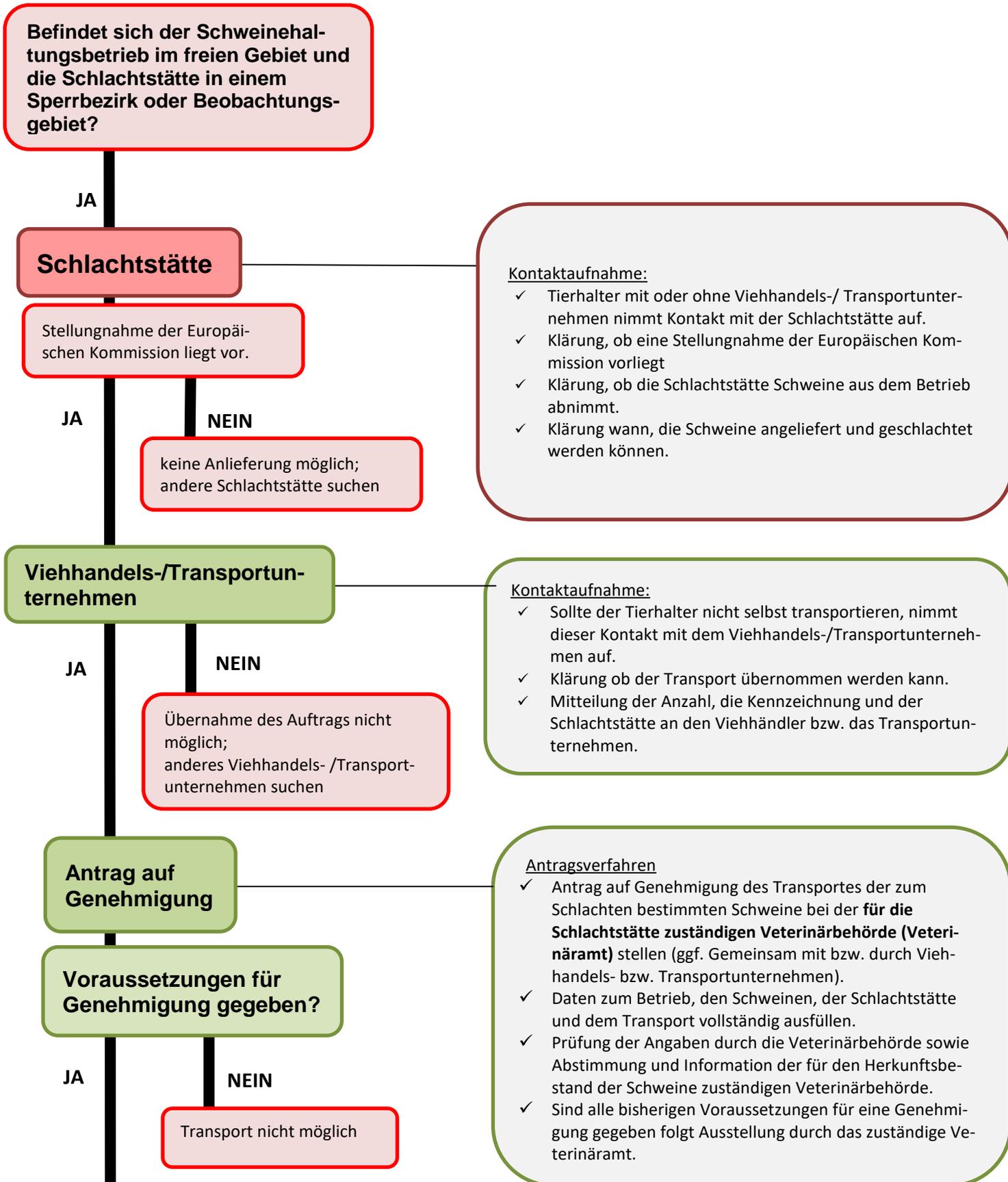
Transport:

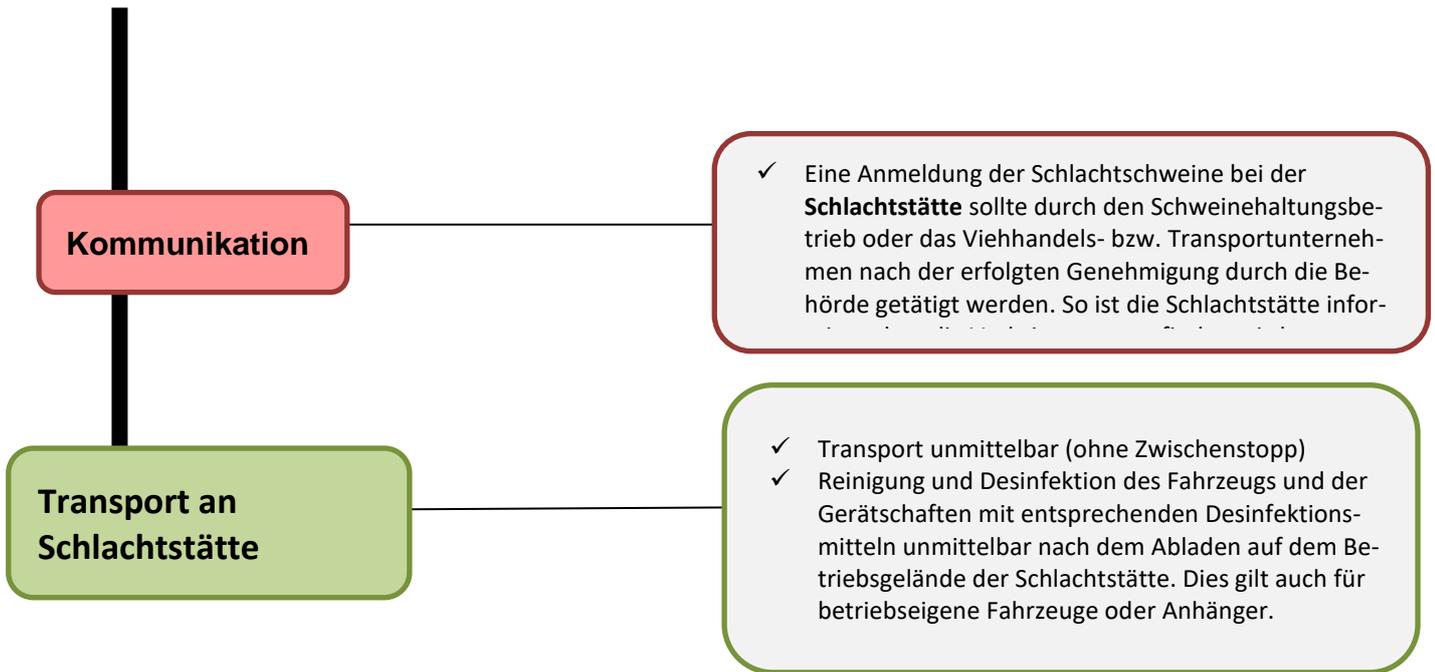
Unmittelbar nach dem Abladen müssen die Fahrzeuge und die Gerätschaften mit gegen das ASP-Virus wirksamen Mitteln auf dem Betriebsgelände der Schlachtstätte gereinigt, desinfiziert und ggf. entwert werden. Das gilt ebenso für betriebseigene Transportfahrzeuge und Anhänger beim Transport durch den Schweinehalter.

❖ [S. Anlage 19 Merkblatt: Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen](#)

Ablaufschema: Verbringen von Schlachtschweinen aus dem freiem Gebiet in eine Schlachtstätte im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet*

* Das Viehhandels- bzw. Transportunternehmen kann Aufgaben des Schweinehaltungsbetriebs insbesondere bei der Kontaktaufnahme mit der Schlachtstätte übernehmen.





3.3.1.4 Ablauf andere Schlachttiere: vom Stall bis in die Schlachtstätte

Übersicht: Verbringung anderer Schlachttiere als Schweine

Schlachtstätte Betrieb	Sperrbezirk		Beobachtungs- gebiet		Freies Inland		Mitgliedsstaat		Drittland	
	Sperrbezirk	! <i>Gemischte Haltung mit Schweinen</i>	✓ <i>Haltung ohne Schweine</i>	! <i>Gemischte Haltung mit Schweinen</i>	✓ <i>Haltung ohne Schweine</i>	! <i>Gemischte Haltung mit Schweinen</i>	✓ <i>Haltung ohne Schweine</i>	! <i>Gemischte Haltung mit Schweinen</i>	✓ <i>Haltung ohne Schweine</i>	! <i>Gemischte Haltung mit Schweinen</i>
Beobachtungs- gebiet	! <i>Gemischte Haltung mit Schweinen innerhalb der ersten 7 Tage nach Bekanntgabe Restriktionszonen</i>	✓ <i>Haltung ohne Schweine oder Gemischte Haltung mit Schweinen nach den ersten 7 Tage nach Bekanntgabe Restriktionszonen</i>	! <i>Gemischte Haltung mit Schweinen innerhalb der ersten 7 Tage nach Bekanntgabe Restriktionszonen</i>	✓ <i>Haltung ohne Schweine oder Gemischte Haltung mit Schweinen nach den ersten 7 Tage nach Bekanntgabe Restriktionszonen</i>	! <i>Gemischte Haltung mit Schweinen innerhalb der ersten 7 Tage nach Bekanntgabe Restriktionszonen</i>	✓ <i>Haltung ohne Schweine oder Gemischte Haltung mit Schweinen nach den ersten 7 Tage nach Bekanntgabe Restriktionszonen</i>	! <i>Gemischte Haltung mit Schweinen innerhalb der ersten 7 Tage nach Bekanntgabe Restriktionszonen</i>	✓ <i>Haltung ohne Schweine oder Gemischte Haltung mit Schweinen nach den ersten 7 Tage nach Bekanntgabe Restriktionszonen</i>	! <i>Gemischte Haltung mit Schweinen innerhalb der ersten 7 Tage nach Bekanntgabe Restriktionszonen</i>	✓ <i>Haltung ohne Schweine oder Gemischte Haltung mit Schweinen nach den ersten 7 Tage nach Bekanntgabe Restriktionszonen</i>
Freies Inland	✓		✓		✓		✓		✓	



erlaubt



mit Genehmigung/ Voraussetzungen



verboten

Betriebe, die andere Schlachttiere als Schweine zur Schlachtung verbringen möchten, können sowohl direkt als auch indirekt von den Maßnahmen in den Restriktionsgebieten betroffen sein.

Hierbei muss zwischen Nutztier-/Herkunftsbeständen ohne Schweinehaltung und gemischten Haltungsbetrieben mit Schweinehaltung unterschieden werden.

Betriebe ohne Schweinehaltung

Betriebe in einem Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet, die andere Schlachttiere als Schweine (z.B. Rinder) zur Schlachtung verbringen möchten und keine Schweine halten, sind nicht reglementiert und haben keine Vorgaben zu erfüllen.

Der Transport von Tieren stellt jedoch einen wichtigen Faktor bei der Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest dar. Um die mögliche Verschleppung in einen schweinehaltenden Betrieb oder eine weitere Verbreitung innerhalb der Wildschweinpopulation zu verhindern, ist es unentbehrlich, dass auch beim Transport anderer Schlachttiere als Schweine alle nötigen Biosicherheits- und Hygienemaßnahmen eingehalten werden.

Vor allem Futter, Einstreu, Maschinen, Geräte und Gegenstände sollten soweit wie möglich wildschweinsicher gelagert und untergebracht werden. So verhindert man, dass durch kontaminierte Fahrzeuge, Gegenstände oder Personen das Virus in einen schweinehaltenden Betrieb weiterverbreitet wird.

Empfehlung

Rücksprache mit der Schlachtstätte:

Die Schlachtstätte muss möglicherweise aufgrund der Schlachtung von Schweinen unterschiedlicher Herkunft ihre Arbeitsabläufe umstrukturieren. So kann es eventuell auch bei der Schlachtung von anderen Tierarten zu Abweichungen von gewohnten Schlachtterminen kommen. Dies lässt sich im Vorfeld zum Transport mit der Schlachtstätte abklären.



Der Transport und das Verbringen anderer Tiere als Schweine bis zum Schlachthof erfolgt wie üblich. Unmittelbar nach dem Abladen müssen die Fahrzeuge und die Gerätschaften mit gegen das ASP-Virus wirksamen Mitteln noch auf dem Betriebsgelände der Schlachtstätte gereinigt, desinfiziert und ggf. entwest werden. Das gilt ebenso für betriebseigene Transportfahrzeuge und Anhänger beim Transport durch den Tierhalter.

- ❖ [Anlage 19 Merkblatt: Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen](#)

Gemischte Betriebe mit Schweinehaltung

Betriebe, die Schlachttiere mit Ausnahme von Schweinen zur Schlachtung verbringen möchten und zusätzlich selbst Schweine halten, sind direkt von den Maßnahmen betroffen. Es besteht für diese Betriebe ein Verbringungsverbot auch für andere Tiere als Schweine.

Es wird eine Genehmigung für das Verbringen anderer Schlachttiere als Schweine aus einem Betrieb mit gemeinsamer Schweinehaltung aus dem Sperrbezirk benötigt. Für das Verbringen aus einem Betrieb im Beobachtungsgebiet wird nur die ersten sieben Tage nach Bekanntgabe der Restriktionsgebiete eine Genehmigung benötigt.

Für gemischte Betriebe, die auch eine Schweinehaltung betreiben, sind ebenfalls strenge Biosicherheitsmaßnahmen unentbehrlich.

Vor allem der Personenverkehr und die gemeinsame Nutzung von Gerätschaften oder Transportfahrzeugen sollte vermieden werden und ist immer mit Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen mit wirksamen Mitteln gegen den ASP- Erreger verbunden.

Empfehlung

Rücksprache mit der Schlachtstätte:

Die Schlachtstätte muss möglicherweise aufgrund der Schlachtung von Schweinen unterschiedlicher Herkunft ihre Arbeitsabläufe umstrukturieren. So kann es auch bei der Schlachtung anderer Tiere als Schweine zu Abweichungen von gewohnten Schlachtterminen kommen. Dies lässt im Vorfeld mit der Schlachtstätte abklären.

Genehmigungsverfahren:

Der Tierhalter stellt selbstständig oder zusammen mit dem Viehhändler bzw. Transporteur einen Antrag auf Genehmigung zum Verbringen aus dem Betrieb. Sollte der Verbringung aus Sicht der Seuchenbekämpfung nichts entgegenstehen, so wird eine Genehmigung erteilt. Dies kann eventuell ein bis zwei Tage in Anspruch nehmen.

Für ein Verbringen anderer Tiere als Schweine aus einem gemischten Betrieb mit Schweinehaltung aus einem Beobachtungsgebiet wird nur die ersten sieben Tage nach Bekanntgabe der Restriktionsgebiete eine Genehmigung benötigt.

- ❖ [Anlage 12 Vordruck: Antrag zum Verbringen von anderen Schlachttieren außer Schweinen aus einem Betrieb mit Schweinehaltung aus dem Sperrbezirk bzw. Beobachtungsgebiet unmittelbar zur Schlachtstätte](#)



Transport:

Der Transport und das Verbringen bis zum Schlachthof erfolgt wie üblich. Unmittelbar nach dem Abladen müssen die Fahrzeuge und die Gerätschaften mit gegen das ASP-Virus wirksamen Mitteln noch auf dem Betriebsgelände der Schlachtstätte gereinigt, desinfiziert und ggf. entwest werden. Das gilt ebenso für betriebseigene Transportfahrzeuge und Anhänger bei Transport durch den Tierhalter.

- ❖ [Seite; Anlage 19 Merkblatt: Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen](#)

3.3.2 Viehhandel – Tiere zum Einstellen in einen tierhaltenden Betrieb

Der Viehhandel und der Tiertransport stellen ein bedeutsames Bindeglied zwischen den tierhaltenden Betrieben dar. Daher sind sie ein kritischer Faktor bei der möglichen Verbreitung der ASP. Um die Verschleppung in einen schweinehaltenden Betrieb oder eine Verbreitung innerhalb der Wildschweinpopulation zu verhindern ist es daher unentbehrlich, dass beim Transport von Tieren grundsätzliche Biosicherheits- und Hygienemaßnahmen eingehalten und durchgeführt werden.

Außerdem sind sie als Transporteur / Viehhändler ein wichtiger Ansprechpartner für den Tierhalter. Somit müssen sich alle Beteiligte des Handels und des Tiertransportes mit den geltenden Vorschriften auskennen und wissen, welche Voraussetzungen erfüllt und für **was** und **wo** Genehmigungen beantragt werden müssen.

Die Hauptpunkte, an die der Viehhandel und der Transporteur beim Transport und Verbringen von Schweinen denken müssen, sind:

- Aufladen und Verbringen aus dem tierhaltenden Betrieb nur mit einer **Genehmigung** und nur **verplombt**
- Verbringen in einen anderen tierhaltenden Betrieb nur innerhalb der Restriktionsgebiete!
- **Reinigung und Desinfektion** auf Gelände des Empfängerbetriebes

3.3.2.1 Abholung und Einstallung Schweine: Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Schweine aus dem Betrieb in einen anderen tierhaltenden Betrieb verbracht werden können?

Sobald der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest beim Hausschwein festgestellt wurde, dürfen grundsätzlich keine Schweine mehr aus, oder in einen Betrieb im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet verbracht werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist es möglich eine Ausnamegenehmigung zum Verbringen von Schweinen innerhalb des Sperrbezirks und Beobachtungsgebietes in einen anderen tierhaltenden Betrieb zu erhalten.

Diese Betriebe müssen Voraussetzungen erfüllen und eine Genehmigung beantragen, um Schweine in einen anderen tierhaltenden Betrieb verbringen zu dürfen.

Das Verbringen von Schweinen aus freien Gebieten (Gebiete außerhalb von Restriktionsgebieten) in einen anderen tierhaltenden Betrieb, der im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet liegt, ist verboten. Hier kann keine Ausnamegenehmigung erteilt werden.

Übersicht: Verbringen von Schweinen aus einem Betrieb in einen tierhaltenden Betrieb

aufnehmender Betrieb / abgebender Betrieb	Sperrbezirk	Beobachtungsgebiet	Freies Inland	Mitgliedsstaat	Drittland
Sperrbezirk	!	!	✗	✗	✗
Beobachtungsgebiet	!	!	✗	✗	✗
Freies Inland	✗	✗	✓	✓	✓



erlaubt



mit Genehmigung/Voraussetzungen



verboten

Bei den Voraussetzungen handelt es sich um die Maßnahmen und Anordnungen im Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet, die für alle Betriebe innerhalb dieser Restriktionsgebiete gelten und durchzuführen sind ([siehe Kapitel 3](#)).

Folgende Voraussetzungen für eine Genehmigung müssen erfüllt sein:

Durch den Schweinehalter durchzuführen (Versender und Empfänger der Schweine im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet):

- ✓ **Anzeige der Anzahl, Nutzungsart und des Standortes der Schweinehaltung** bei der zuständigen Veterinärbehörde einmalig nach Bekanntgabe der Restriktionsgebiete
- ✓ **Anzeige der verendeten oder täglich neu erkrankten, insbesondere der fieberhaft erkrankten Schweine** bei der zuständigen Veterinärbehörde
- ✓ **Überprüfung des Bestandsregisters** und der Kennzeichnung der Schweine innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet durch die zuständige Veterinärbehörde
- ✓ **Glaubhafte Darlegung des Schweinehalters**, dass auf Grund der Dauer der Maßnahmen eine **ordnungsgemäße Haltung der Schweine gefährdet** ist. (Ist im Antragsvordruck mit enthalten)

Bei den Maßnahmen handelt es sich um:

- Anzeige der Anzahl der gehaltenen Schweine mit Angabe der Nutzungsart und Standort
- Anzeige der Anzahl der verendeten oder erkrankten Schweine
- Absonderung der Schweine
- Schweine dürfen weder in noch aus einem Betrieb verbracht werden
- Hausschlachtungen sind verboten
- Verendete oder getötete Schweine, Fleisch, Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen dürfen nur mit Genehmigung und nur zu diagnostischen Zwecken oder zur unschädlichen Beseitigung aus dem Betrieb verbracht werden
- Keine künstliche Besamung
- Kein Treiben oder Transport von Schweinen auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen
- Ausstellungen, Märkte oder ähnliche Veranstaltungen mit Klauentieren nur mit vorheriger Bestellung
- Andere Haustiere als Schweine dürfen nur mit Genehmigung aus einem oder in einen Betrieb mit Schweinehaltung verbracht werden
- Fahrzeuge und Ausrüstungen für den Transport von Schweinen, anderen Tieren oder Gegenständen, die Kontakt mit dem Seuchenerreger Kontakt gehabt haben könnten, sind unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren

✓ **Antrag für eine Genehmigung zum Verbringen aus einem Betrieb im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet in einen anderen tierhaltenden Betrieb im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet** bei der für den versendenden Schweinehalter zuständigen Veterinärbehörde stellen.

❖ [Anlage 13 Vordruck: Antrag zum Verbringen von Schweinen aus einem tierhaltenden Betrieb im Sperrbezirk bzw. Beobachtungsgebiet in einen tierhaltenden Betrieb im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet](#)

Biosicherheit durch den Schweinehalter zu gewährleisten *(durch den Versender und Empfänger der Schweine im Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet einzuhalten):*

- ✓ **Absonderung:** alle Schweine des Betriebes vor insbesondere betriebsfremden Personen wie Lieferanten oder Vertretern und vor Wildtieren geschützt aufstallen *(Maßnahme, die nur im Sperrbezirk gilt)*
- ✓ **Desinfektionsmöglichkeiten** für Stiefel, Personen und mitgeführte Gerätschaften an allen Ein- und Ausgängen bereitstellen
- ✓ **Schweine aus Betrieben mit verendeten und erkrankten Schweinen wurden zum Ausschluss einer ASP- Infektion** durch die zuständige Veterinärbehörde durch Blutproben untersucht

Voraussetzungen für Schweine:

- ✓ **Untersuchung aller Schweine des Betriebes auf Symptome der ASP innerhalb von sieben Tagen** nach Bekanntgabe von Sperrbezirk durch amtliche Tierärzte der zuständigen Veterinärbehörde. *(Maßnahme, die nur im Sperrbezirk gilt)*
- ✓ **Negative Blutuntersuchung einer Stichprobe der zu verbringenden Schweine** vor der Verbringung durch einen praktischen Tierarzt.
- ✓ Untersuchung **aller zu verbringenden Schweine und aller Schweine im Betrieb, aus dem die zu verbringenden Schweine stammen auf Symptome der ASP sowie die Messung der Körpertemperatur bei einer Stichprobe** (klinische Untersuchung) 24 Stunden vor der geplanten Verbringung durch einen **amtlichen Tierarzt**.



Transport

- ✓ **40 Tage (Sperrbezirk)/ 30 Tage (Beobachtungsgebiet) nach der Grobreinigung und Vordesinfektion des Ausbruchbetriebes** sind vergangen. Die Dauer kann auf 30 bzw. 21 Tage verkürzt werden, wenn der Stichprobenumfang erhöht wird, also mehr Schweine untersucht werden.
- ✓ direkter und unmittelbarer Transport zum Betrieb

- ✓ **Verplombung der Fahrzeuge** am Versandort von einem Amtstierarzt der zuständigen Veterinärbehörde
- ✓ **Reinigung und Desinfektion der Fahrzeuge und Gerätschaften** mit gegen ASP wirksamen Mitteln unverzüglich nach dem Abladen auf dem Betriebsgelände der. Das gilt auch für betriebseigene Anhänger beim Transport durch den Landwirt.
- ❖ [Seite; Anlage 19 Merkblatt: Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen](#)

Beachte:

Da der Viehhändler oder Transporteur den Tierhalter gegebenenfalls bei der Antragsstellung unterstützen muss, sollten die Voraussetzungen, die es zu erfüllen gilt, bekannt sein. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen wird von der zuständigen Veterinärbehörde des Herkunftsbetriebes überprüft. Sind alle Voraussetzungen erfüllt und hat der Herkunftsbetrieb bzw. der Empfängerbetrieb alle Maßnahmen durchgeführt, wird diesem eine Genehmigung ausgestellt. Es ist darauf zu achten, dass die Genehmigung die Schweine begleitet und das Transportfahrzeug verplombt ist.

Weitere Informationen zum Verbringen von Schweinen finden Sie auch in den Arbeitsunterlagen für Tierhalter **Teil 5 und 6 (Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet)**.

3.3.2.2 Ablauf Schweine: vom Stall bis in den Empfängerbetrieb

Sobald der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest in einem Betrieb beim Hauschwein festgestellt wurde, dürfen grundsätzlich keine Schweine mehr aus oder in einen Betrieb im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet verbracht werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist es möglich, eine Ausnahmegenehmigung für das Verbringen von Schweinen innerhalb des Sperrbezirks und Beobachtungsgebietes in einen anderen tierhaltenden Betrieb zu erhalten.

Ablauf der Verbringung

Voraussetzungen vor dem eigentlichen Verbringen:

Zu Beginn muss der Tierhalter glaubhaft darlegen, dass die Maßnahmen aufgrund ihrer Dauer eine ordnungsgemäße Haltung der Schweine ernsthaft gefährdet. Die zuständige Veterinärbehörde entscheidet in letzter Instanz, ob dies auch zutrifft. Nur

dann, kann eine Genehmigung zum Verbringen ausgestellt werden. Die Darlegung kann im Rahmen des Antrags erfolgen.

Zunächst müssen die **Maßnahmen**, die für die Schweinehalter im Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet gelten, durch den versendenden Schweinehalter als auch, abhängig von seiner Lage, vom empfangenden Schweinehalter durchgeführt worden sein:

- Anzeige der Anzahl der gehaltenen Schweine mit Angabe der Nutzungsart und Standort
- Anzeige der Anzahl der verendeten oder erkrankten Schweine
- Absonderung der Schweine
- Schweine dürfen weder in noch aus einem Betrieb verbracht werden
- Hausschlachtungen sind verboten
- Verendete oder getötete Schweine, Fleisch, Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen dürfen nur mit Genehmigung und nur zu diagnostischen Zwecken oder zur unschädlichen Beseitigung aus dem Betrieb verbracht werden
- Keine künstliche Besamung
- Kein Treiben oder Transport von Schweinen auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen
- Ausstellungen, Märkte oder ähnliche Veranstaltungen mit Klautieren nur mit vorheriger Bestellung
- Andere Haustiere als Schweine dürfen nur mit Genehmigung aus einem oder in einen Betrieb mit Schweinehaltung verbracht werden
- Fahrzeuge und Ausrüstungen für den Transport von Schweinen, anderen Tieren oder Gegenständen, die Kontakt mit dem Seuchenerreger Kontakt gehabt haben könnten, sind unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren

Kommunikation:

Empfehlung

Rücksprache mit dem Viehhändler/ Transporteur:

Da der Viehhändler bzw. Transporteur eventuell im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet Schweine verbringt, müssen Transporte und Routen evtl. umorganisiert und anders geplant werden. Bei der Planung und Absprache der Transporttermine ist zu bedenken, dass zum gewünschten Zeitpunkt eventuell keine Fahrer oder Transportfahrzeuge zur Verfügung stehen. Eine kurze Rücksprache räumt Probleme im Vorfeld aus dem Weg.

Rücksprache mit dem Empfängerbetrieb:

Es sollte geklärt werden **in welchem Restriktionsgebiet der Empfängerbetrieb liegt** und ob dieser befugt ist, Schweine aus den Restriktionsgebieten einzustallen und **wann** der Anlieferungstermin möglich ist.

Genehmigungsverfahren:

Die Antragstellung und Darlegung der Gefährdung zur ordnungsgemäßen Haltung kann frühestens

- nach Durchführung der erwähnten **Maßnahmen und**
- **nach einer Dauer von 40 Tage (Sperrbezirk) bzw. 30 Tage (Beobachtungsgebiet)**

erfolgen. Die zuständige Veterinärbehörde prüft die Voraussetzungen sowie die Darlegung des Schweinehalters zur Gefährdung der ordnungsgemäßen Schweinehaltung. Die für den Empfängerbetrieb zuständige Veterinärbehörde wird über den Antrag informiert. Kommen die Veterinärämter zu dem Schluss, dass sie der Begründung zustimmen können und der Verbringung keine weiteren Bedenken entgegenstehen, so wird der Schweinehalter über die Entscheidung informiert.

❖ [Anlage 13 Vordruck: Antrag zum Verbringen von Schweinen aus einem tierhaltenden Betrieb im Sperrbezirk bzw. Beobachtungsgebiet in einen tierhaltenden Betrieb im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet](#)

Der Antrag muss vollständig ausgefüllt werden, andernfalls kann keine Bearbeitung durch die Behörden erfolgen. Im Antrag ist die Tierhaltererklärung zur Einhaltung aller durchzuführenden Maßnahmen im Sperrbezirk bzw. Beobachtungsgebiet enthalten. Der Antrag und die Erfüllung aller Voraussetzungen werden geprüft. Dies kann ein bis zwei Tage in Anspruch nehmen, wird aber so schnell wie möglich bearbeitet.

Voraussetzungen Schweine:

Ist geklärt, welche Schweine für den Transport bestimmt sind, ist zu überprüfen, ob die Schweine im Rahmen **einer Untersuchung auf Krankheitserscheinungen der ASP von der zuständigen Veterinärbehörde innerhalb der ersten sieben Tage** nach Bekanntgabe des Sperrbezirks kontrolliert wurden (wenn der Herkunftsbetrieb im Sperrbezirk liegt) und ob alle **verendeten oder erkrankten Schweine des Betriebes auf eine mögliche ASP-Erkrankung untersucht** wurden. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, kann der betreuende **Tierarzt** zur Beprobung der Schweine bestellt werden. Es wird von einer **vorgegebenen Stichprobe der zu verbringenden Schweine** eine **Blutprobe** genommen. Die Blutuntersuchung muss vor dem Verbringen durchgeführt werden. Das Ergebnis muss rechtzeitig vor dem geplanten Transport bei der zuständigen Veterinärbehörde vorliegen. Die **Kosten** für die Blutuntersuchung hat der Tierhalter zu tragen.

Abfertigung vor Ort:

Nach Vorliegen des negativen Ergebnisses der Blutuntersuchung bei der zuständigen Veterinärbehörde (Veterinäramt) und soweit alle Voraussetzungen erfüllt sind, erhält der Tierhalter eine Mitteilung, dass die Abfertigung vor Ort stattfinden kann. Achtung: Die zuständige Veterinärbehörde kann frühestens 40 bzw. 30 Tage nach der Grobreinigung und Vordesinfektion des Ausbruchsbetriebes bzw. 30 bzw. 21 Tage bei Untersuchung einer größeren Anzahl an Schweinen, eine Genehmigung ausstellen.

Mit Erhalt der Mitteilung, dass die Voraussetzungen durch die zuständige Veterinärbehörde geprüft wurden, sollte eine Anmeldung der Verbringung beim Empfängerbetrieb getätigt werden. Dies dient unter anderem der Informationsweitergabe, dass die Verbringung bisher „genehmigt“ ist und stattfinden kann. Dies unter der Voraussetzung, dass die Untersuchung auf Krankheitsanzeichen keinen positiven Befund erbringt. Ist die für den Empfängerbetrieb zuständige Behörde nicht dieselbe, wie die für den Herkunftsbetrieb, so muss der Empfängerbetrieb mit seiner Behörde Kontakt aufnehmen und dieser den Ankunftszeitpunkt der Schweine nennen, damit sie die Plombe vom Transportfahrzeug entfernen kann.

Es sollte mit der zuständigen Veterinärbehörde ein **Termin für die Untersuchung der Schweine** des Bestandes auf Symptome der Afrikanischen Schweinepest (klinische Untersuchung) 24 Stunden vor Versand durch den beamteten Tierarzt vereinbart werden. Dieser wird alle Schweine des Bestandes und der zu verbringenden Schweine klinisch untersuchen sowie nach einer vorgegebenen Stichprobe die Körpertemperatur messen. Die Untersuchung sollte zum Zeitpunkt des Transportes erfolgen, da der Amtstierarzt das Fahrzeug nach dem Beladen direkt **verplomben** muss. Die **Kosten** für die klinische Untersuchung muss der Tierhalter tragen. Nach erfolgreicher Untersuchung wird die Genehmigung ausgehändigt.



Transport:

Unmittelbar nach dem Abladen müssen die Fahrzeuge und die Gerätschaften mit gegen das ASP-Virus wirksamen Mitteln noch auf dem Betriebsgelände des Empfängerbetriebes gereinigt, desinfiziert und ggf. entwest werden. Das gilt ebenso für betriebs-eigene Transportfahrzeuge und Anhänger bei Transport durch den Schweinehalter.

❖ [Seite; Anlage 19 Merkblatt: Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen](#)

Die für den Empfängerbetrieb zuständige Behörde muss die Verplombung am Abladeort entfernen.

Ablaufschema: Verbringen von Schweinen aus dem Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet in einen tierhaltenden Betrieb im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet

Maßnahmen im Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet, die durchgeführt werden müssen:

Anzeige der Anzahl, der Nutzungsart und des Standortes bei der zuständigen Veterinärbehörde durch den Landwirt

Anzeige der verendeten oder erkrankten (v.a. fieberhaft erkrankten) Schweine bei der zuständigen Veterinärbehörde durch den Landwirt

Absonderung aller Schweine des Bestandes; alle Schweine vor insbesondere betriebsfremden Personen wie Lieferanten oder Vertretern und vor Wildtieren geschützt aufstellen. (*Maßnahme im Sperrbezirk*)

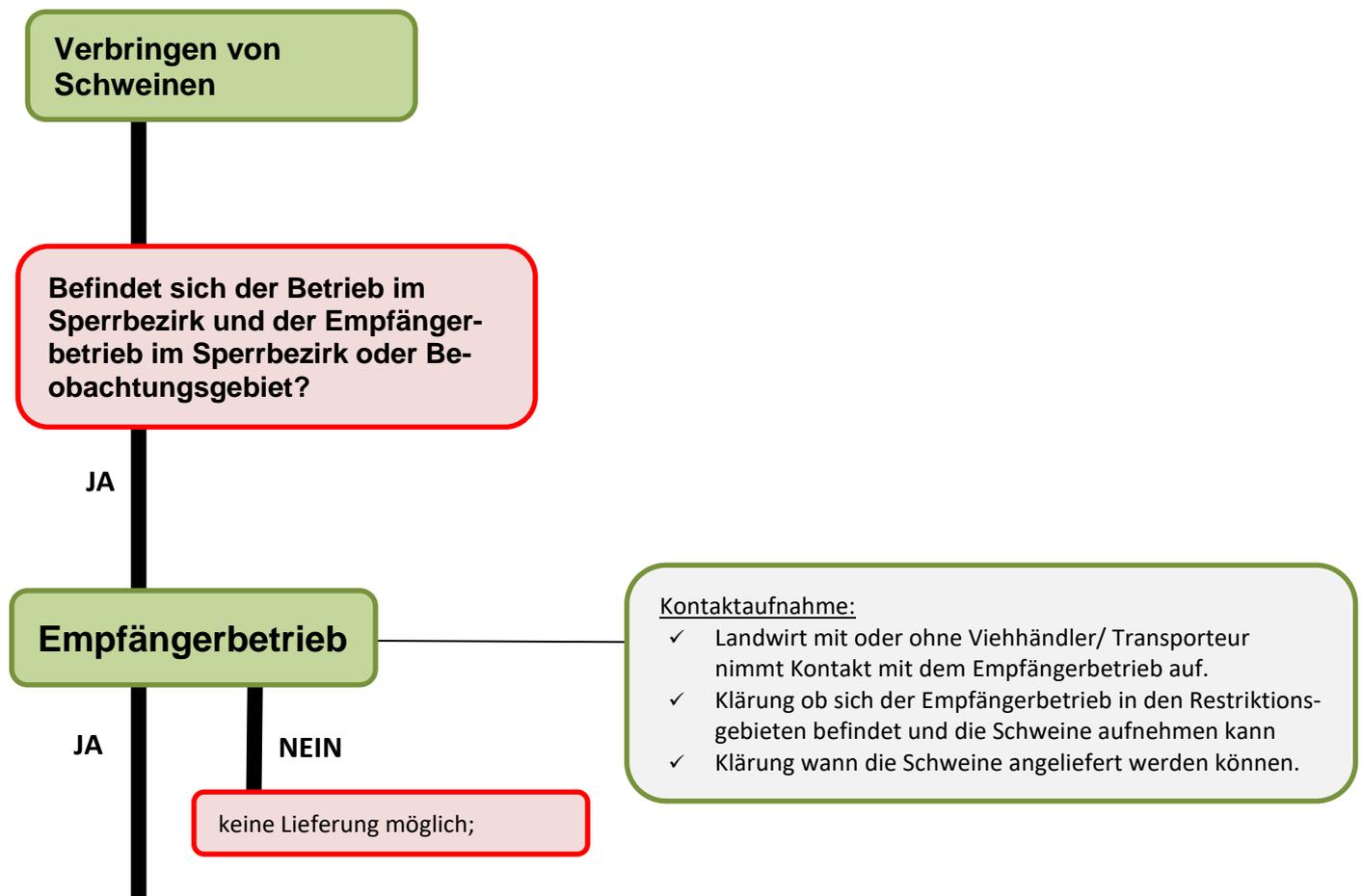
Errichtung von geeigneten Desinfektionsmöglichkeiten für Stiefel, Personen und Gerätschaften an allen Ein- und Ausgängen der Ställe

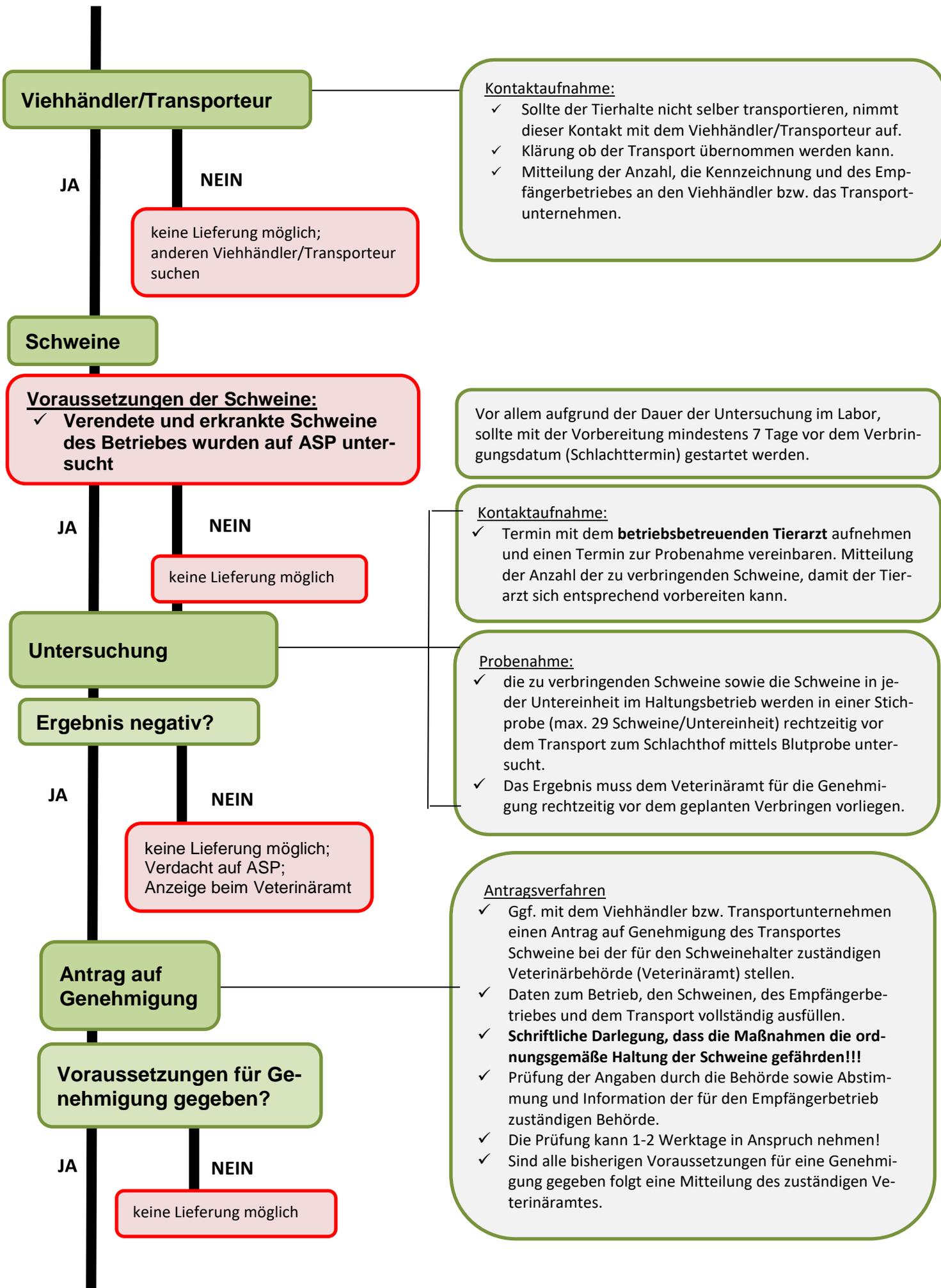
Untersuchung aller verendeten und erkrankten Schweine durch die zuständige Veterinärbehörde, bei denen der Verdacht auf ASP nicht ausgeschlossen werden kann.

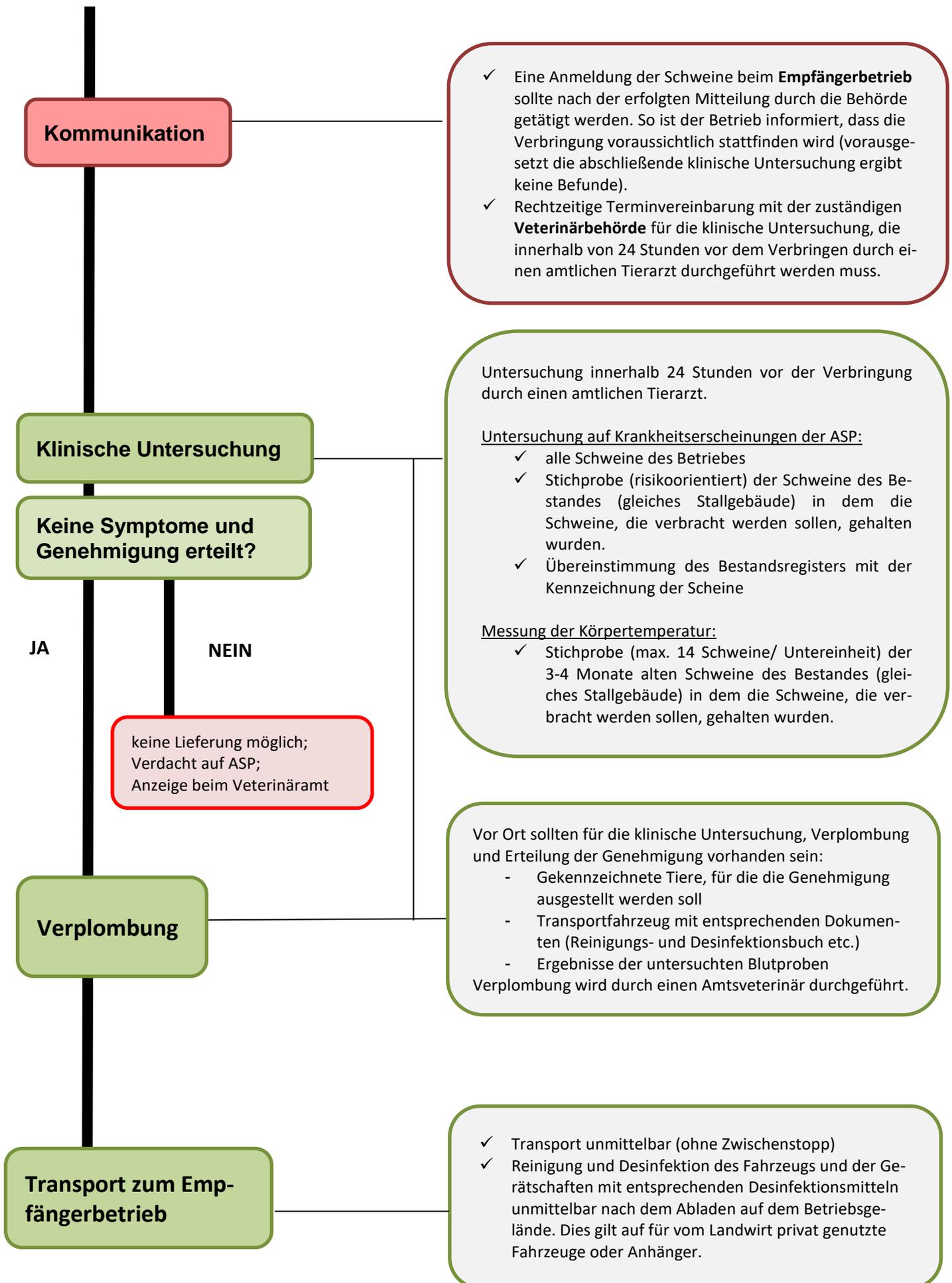
Seit der **Grobreinigung und Vordesinfektion** sind im Sperrbezirk **40 Tage** und im Beobachtungsgebiet mindestens **30 Tage** vergangen.

Im **Sperrbezirk** wurden alle Schweine **innerhalb von 7 Tagen auf Krankheitsanzeichen** der ASP durch einen amtlichen Tierarzt untersucht.

Bestandsregister und Kennzeichnung der Schweine aller Betriebe **im Sperrbezirk werden innerhalb von 7 Tagen überprüft.**







3.3.2.3 Ablauf andere Tiere: vom Stall bis in den Empfängerbetrieb

Übersicht: Verbringen anderer Tiere als Schweine in einen tierhaltenden Betrieb

aufnehmender Betrieb abgebender Betrieb	Sperrbezirk		Beobachtungsgebiet		Freies Inland		Mitgliedsstaat		Drittland	
Sperrbezirk	!	✓ <i>aus oder in Haltung ohne Schweine</i>	!	✓ <i>aus oder in Haltung ohne Schweine oder in gemischte Haltung mit Schweinen nach den ersten 7 Tagen</i>	!	✓ <i>aus Haltung ohne Schweine</i>	!	✓ <i>aus Haltung ohne Schweine</i>	!	✓ <i>aus Haltung ohne Schweine</i>
Beobachtungsgebiet	!	✓ <i>aus oder in Haltung ohne Schweine oder aus gemischter Haltung mit Schweinen nach den ersten 7 Tagen</i>	!	✓ <i>aus oder in Haltung ohne Schweine oder aus oder in gemischter Haltung mit Schweinen nach den ersten 7 Tagen nach Bekanntgabe Restriktionszonen</i>	!	✓ <i>aus Haltung ohne Schweine oder aus gemischter Haltung mit Schweinen nach den ersten 7 Tagen nach Bekanntgabe Restriktionszonen</i>	!	✓ <i>aus Haltung ohne Schweine oder Aus gemischter Haltung mit Schweinen nach den ersten 7 Tagen nach Bekanntgabe Restriktionszonen</i>	!	✓ <i>aus Haltung ohne Schweine oder Aus gemischter Haltung mit Schweinen nach den ersten 7 Tagen nach Bekanntgabe Restriktionszonen</i>
Freies Inland	!	✓ <i>in Haltung ohne Schweine</i>	!	✓ <i>in gemischte Haltung mit Schweinen innerhalb der ersten 7 Tage nach Bekanntgabe Restriktionszonen</i>	✓	✓	✓	✓	✓	✓



erlaubt



mit Genehmigung/ Voraussetzungen



verboten

Beim Verbringen anderer Tiere als Schweine muss zwischen Betrieben ohne eine Schweinehaltung und gemischten Betrieben mit einer Schweinehaltung unterschieden werden.

Betriebe ohne Schweinehaltung

Betriebe, die keine Schweinehaltung haben und Tiere aus dem Betrieb verbringen oder eininstallen möchten, sind nicht reglementiert und haben keine Vorgaben zu erfüllen.

Der Transport von Tieren stellt jedoch einen wichtigen Faktor bei der Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest dar. Um die mögliche Verschleppung in einen schweine-

haltenden Betrieb oder eine Verbreitung innerhalb der Wildschweinpopulation zu verhindern, ist es unentbehrlich, dass auch beim Transport anderer Schlachttiere als Schweine alle nötigen Biosicherheit- und Hygienemaßnahmen eingehalten werden. Vor allem Futter, Einstreu, Maschinen, Geräte und Gegenstände sollten soweit wie möglich wildschweinsicher gelagert und untergebracht werden.

Empfehlung

Rücksprache mit dem Viehhändler/ Transporteur:

Da der Viehhändler bzw. Transporteur eventuell im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet Schweine verbringt, müssen Transporte und Routen umorganisiert und anders geplant werden. Bei der Planung und Absprache der Transporttermine ist zu bedenken, dass zum gewünschten Zeitpunkt eventuell keine Fahrer oder Transportfahrzeuge zur Verfügung stehen. Eine kurze Rücksprache räumt unnötige Probleme im Vorfeld aus dem Weg.

Genehmigungsverfahren:

Handelt es sich bei dem Empfängerbetrieb um einen gemischten Betrieb mit Schweinehaltung, der im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet (in den ersten sieben Tagen) liegt, benötigt dieser eine Genehmigung zum Aufnehmen der Tiere. Gestellt wird der Antrag in diesem Fall bei der für den Empfängerbetrieb zuständigen Veterinärbehörde (Veterinäramt).

❖ [Anlage 14 Vordruck: Antrag zum Verbringen anderer Haustiere als Schweine](#)



Der Transport und das Verbringen erfolgen wie üblich. Unmittelbar nach dem Abladen müssen die Fahrzeuge und die Gerätschaften mit gegen das ASP-Virus wirksamen Mitteln noch auf dem Betriebsgelände des Empfängerbetriebs gereinigt, desinfiziert und ggf. entwest werden. Das gilt ebenso für betriebseigene Transportfahrzeuge und Anhänger bei Transport durch den Schweinehalter.

❖ [Anlage 19 Merkblatt: Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen](#)

Betriebe mit Schweinehaltung

Für gemischte Betriebe, die auch eine Schweinehaltung betreiben, sind strenge Biosicherheitsmaßnahmen unentbehrlich.

Vor allem der Personenverkehr und die gemeinsame Nutzung von Gerätschaften oder Transportfahrzeugen sollte vermieden werden und ist, wenn nicht anders möglich immer mit Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen mit wirksamen Mitteln gegen den ASP- Erreger verbunden.

Sobald andere Tiere als Schweine **aus** oder **in einen Betrieb im Sperrbezirk** mit gemeinsamer Schweinehaltung verbracht werden sollen, wird eine Genehmigung von der zuständigen Veterinärbehörde benötigt.

Wird **aus** oder **in einen Betrieb** mit gemeinsamer Schweinehaltung verbracht, der sich in einem **Beobachtungsgebiet** befindet, so wird lediglich die **ersten sieben Tage** nach Bekanntgabe der Restriktionsgebiete eine Genehmigung für das Verbringen **aus** oder **in den Betrieb im Beobachtungsgebiet** benötigt.

Ablauf der Verbringung

Kommunikation:

Empfehlung

Rücksprache mit dem Empfängerbetrieb:

Es wird dringend empfohlen im Vorfeld Kontakt mit dem aufnehmenden Betrieb aufzunehmen, entweder persönlich oder gemeinsam mit seinen Viehhändler bzw. Transporteur, um abzuklären, **ob** und **wann** eine Anlieferung möglich ist.

Es sollte dringend im Vorfeld geklärt werden, ob es sich bei dem aufnehmenden Betrieb um einen **gemischten Betrieb mit Schweinehaltung** handelt und ob und in welchem Restriktionsgebiet dieser liegt. Der aufnehmende gemischte Betrieb mit Schweinehaltung benötigt, genau wie der gemischte versendende Betrieb, eine Genehmigung zum Aufnehmen der Tiere, sollte dieser sich ebenso im Sperrbezirk befinden. Befindet sich der aufnehmende Betrieb (gemischter Betrieb) im Beobachtungsgebiet, benötigt dieser nur die ersten sieben Tage nach Einrichtung der Restriktionsgebiete eine solche Genehmigung.

Genehmigungsverfahren:

Im Anschluss wird durch den Tierhalter oder evtl. zusammen mit dem Viehhändler bzw. Transporteur ein Antrag auf eine Genehmigung zum Verbringen aus bzw. in den Betrieb gestellt. Sollte der Verbringung aus Sicht der Seuchenbekämpfung nichts entgegenstehen, wird eine Genehmigung erteilt. Dies kann allerdings ein bis zwei Tage benötigen.

- ❖ [Anlage 14 Vordruck: Antrag zum Verbringen anderer Haustiere als Schweine](#)



Transport:

Transport und das Verbringen bis zum Betrieb erfolgen wie üblich. Nach dem Abladen am Betrieb müssen die Fahrzeuge mit gegen das ASP-Virus wirksamen Mitteln unmittelbar auf dem Betriebsgelände gereinigt, desinfiziert und ggf. entwest werden.

- ❖ [Anlage 19 Merkblatt: Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen](#)

Antrag auf Genehmigung wird bei der für den Herkunftsbetrieb zuständigen Veterinärbehörde gestellt:

Herkunftsbetrieb = gemischter Betrieb im Restriktionsgebiet
Empfängerbetrieb = gemischter Betrieb im Restriktionsgebiet

Herkunftsbetrieb = gemischter Betrieb im Restriktionsgebiet
Empfängerbetrieb = Betrieb ohne Schweine

Antrag auf Genehmigung wird bei der für den Empfängerbetrieb zuständigen Veterinärbehörde gestellt:

Herkunftsbetrieb = Betrieb ohne Schweine
Empfängerbetrieb = gemischter Betrieb im Restriktionsgebiet

Keine Genehmigung nötig:

Herkunftsbetrieb = Betrieb ohne Schweine
Empfängerbetrieb = Betrieb ohne Schweine

Gemischter Betrieb im freien Gebiet = Betrieb ohne Schweine

Gemischter Betrieb im Restriktionsgebiet = im Beobachtungsgebiet = Genehmigung nur für die ersten sieben Tage nach Bekanntgabe der Restriktionsgebiete nötig

Verbringen anderer Tiere als Schweine

Handelt es sich beim **Herkunftsbetrieb** um einen gemischten Betrieb mit Schweinehaltung?

Ja

Befindet sich der gemischte **Herkunftsbetrieb** in einem Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet?

Ja

Genehmigung zum Verbringen **aus** dem gemischten Betrieb

- ✓ gemischter Betrieb im Sperrbezirk: solange die Restriktionsgebiete eingerichtet sind
- ✓ gemischter Betrieb im Beobachtungsgebiet: nur die ersten sieben Tage nach Bekanntgabe der Restriktionsgebiete
- ✓ Antragstellung beim für den gemischten **Herkunftsbetrieb zuständigen Veterinäramt**

Nein

Keine Vorgaben für gemischten Herkunftsbetrieb

Nein

Keine Vorgaben für Herkunftsbetrieb

Handelt es sich beim **Empfängerbetrieb** um einen gemischten Betrieb mit Schweinehaltung?

Ja

Befindet sich der gemischte **Empfängerbetrieb** in einem Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet?

Ja

Genehmigung zum Verbringen **in** den gemischten Betrieb

- ✓ gemischter Betrieb im Sperrbezirk: solange die Restriktionsgebiete eingerichtet sind
- ✓ gemischter Betrieb im Beobachtungsgebiet: nur die ersten sieben Tage nach Bekanntgabe der Restriktionsgebiete
- ✓ Antragstellung beim für den gemischten **Herkunftsbetrieb zuständigen Veterinäramt**;
Ausnahme: wenn der Herkunftsbetrieb kein gemischter Betrieb mit Schweinehaltung ist oder sich nicht im Sperrbezirk/Beobachtungsgebiet befindet → Antragstellung beim für den gemischten **Empfängerbetrieb zuständigen Veterinäramt**

Nein

Keine Vorgaben für gemischten Empfängerbetrieb

Nein

Keine Vorgaben für Empfängerbetrieb

4 Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest beim Wildschwein

4.1 Maßnahmen in Restriktionsgebieten bei einem Ausbruch der ASP beim Wildschwein

4.1.1 Restriktionsgebiete bei einem ASP-Ausbruch bei Wildschweinen

Sobald die ASP bei einem Wildschwein festgestellt wird, legt die zuständige Veterinärbehörde (Veterinäramt) um den Fundort oder die Abschussstelle des Wildschweins ein **gefährdetes Gebiet** und eine **Pufferzone** fest. Direkt um die Abschussstelle bzw. den Fundort wird ein **Kerngebiet** eingerichtet, in dem es um die Umsetzung von jagdlichen Maßnahmen geht.

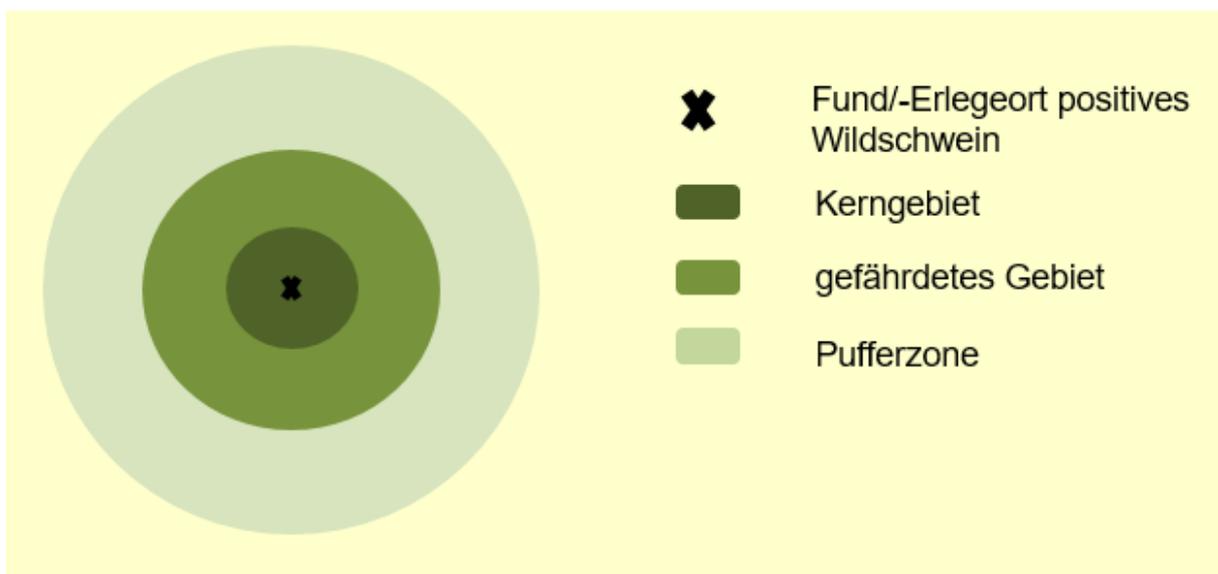


Abbildung: Kerngebiet, gefährdetes Gebiet und Pufferzone bei einem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen

Neben Vorgaben für die Tierhaltung hat der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen auch für die nachgelagerten Betriebe Auswirkungen auf das Verbringen bzw. den Handel mit Hausschweinen und den von diesen gewonnenen Produkten und Erzeugnisse.

4.1.2 Kerngebiet: Was ist beim Handel und Tiertransport zu beachten?

Das Kerngebiet ist eine Zone um den Fundort des auf Afrikanische Schweinepest positiv getesteten Wildschweins. Das Kerngebiet liegt im gefährdeten Gebiet und ist ein Teil von diesem. Diese Zone wird eingerichtet, um zu verhindern, dass möglicherweise infizierte Tiere aus dem Kerngebiet abwandern und so die ASP verbreiten. In diesem Gebiet werden spezielle tierseuchenrechtliche Anordnungen für die Jagd und den Jagdausübungsberechtigten erlassen.

Für Schweinehalter gelten im Kerngebiet die Maßnahmen und Anordnungen des gefährdeten Gebietes.

Tierhalter und landwirtschaftliche Betriebe ohne Tierhaltung sind von den spezifischen Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen im Kerngebiet gleichermaßen betroffen. Die zuständige Veterinärbehörde (Veterinäramt) kann den Fahrzeugverkehr in und aus dem Kerngebiet sowie den Personenverkehr beschränken oder sogar verbieten. Betretungs-, Nutzungs- oder Ernteverbote können erlassen werden. Weiter kann die zuständige Behörde Maßnahmen zur Absperrung oder Umzäunung des Kerngebietes anordnen und ergreifen. Die spezifischen Maßnahmen im Kerngebiet sollen helfen, infizierte Wildschweine möglichst im Kerngebiet zu halten, eine effiziente Bejagung zu gewährleisten und damit den ASP-Ausbruch erfolgreich zu bekämpfen.

4.1.3 **Gefährdetes Gebiet: Was ist beim Handel und Tiertransport zu beachten?**

Das gefährdete Gebiet wird von der zuständigen Veterinärbehörde öffentlich bekannt gemacht und zusätzlich im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Das gefährdete Gebiet wird durch Schilder mit der Aufschrift „Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen – Gefährdetes Gebiet“ an den Hauptzufahrtswegen kenntlich gemacht.

Im gefährdeten Gebiet gelten folgende Maßnahmen, die von schweinehaltenden Betrieben ebenso wie von Sammelstellen und Viehhandelsställe, durchzuführen sind:

1. **Anzeige von Anzahl, Nutzungsart und Standort der Schweine sowie von verendeten oder täglich neu erkrankten Schweinen**



2. **Absonderung aller Schweine des Betriebes** (so aufgestellt, dass kein Kontakt zu betriebsfremden Personen und Wildtieren besteht)

3. **Untersuchungspflicht kranker und verendeter Schweine**

4. **Hunde unter Aufsicht stellen und bei gegebener Kontamination mit Wildschweinen reinigen**

5. **Wildschweine und Teile davon dürfen nicht in Betriebe mit Schweinehaltung mitgenommen werden**



6. **Hygienemaßnahmen wie Desinfektionsmöglichkeiten** an Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten mit Schweinehaltung einrichten und Personen mit Kontakt zu Wildschweinen desinfizieren.



7. **Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände**, mit denen Schweine in Berührung kommen können, müssen so aufbewahrt werden, dass **Wildschweine keinen Zugang** haben.

Gras, Heu und Stroh, das im gefährdeten Gebiet gewonnen worden ist, **darf nicht an Schweine verfüttert oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial verwendet werden, außer das Gras, Heu und Stroh ist**

- ✓ mindestens 6 Monate (ein halbes Jahr) vor der Festlegung dieses Gebiets als gefährdetes Gebiet dort gewonnen worden und
- ✓ vor der Verwendung mindestens 6 Monate (ein halbes Jahr) so gelagert worden, dass Wildschweine keinen Zugang dazu hatten

oder

- ✓ einer Hitzebehandlung über mindestens 30 Minuten bei mindestens 70 °C unterzogen worden.



8. Verbot des Verbringens von Schweinen aus oder in Betriebe ohne Genehmigung.

Weitere Maßnahmen im gefährdeten Gebiet können sein:

Freiland-/Auslaufhaltungen:

- ✓ Widerruf der bestehenden Genehmigung für **Freilandhaltungen**, sofern zusätzliche Maßnahmen nach der Schweinehaltungshygieneverordnung nicht möglich sind.
- ✓ Verbot der Auslaufhaltung mit Anordnung der Unterbringung in Stallhaltung.

Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Flächen:

- ✓ Ist es für die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest erforderlich, so kann die zuständige Veterinärbehörde (Veterinäramt) die Nutzung landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Flächen beschränken oder sogar verbieten.
- ✓ Des Weiteren kann sie anordnen, dass auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder Brachflächen Jagdschneisen anzulegen sind.

Sammelstellen/Viehhandelsställe

Diese Maßnahmen gelten ebenso für Sammelstellen und Viehhandelsställe, in denen Schweine gehalten werden und die sich in einem gefährdeten Gebiet befinden.

Viehhandel

Für den Handel ist wichtig zu wissen, welche Maßnahmen ein Schweinehalter im gefährdeten Gebiet durchführen muss, denn die Erfüllung dieser Maßnahmen ist Teil der Voraussetzungen für eine Genehmigung für das Verbringen von Schweinen aus tierhaltenden Betrieben aus dem gefährdeten Gebiet. Grundsätzlich sollte ein Betrieb nur angefahren werden, wenn es sich nicht vermeiden lässt. Termine, bei denen Kontakt mit Personen oder Fahrzeugen vor Ort zustande kommen, sollten möglichst verschoben werden.



Transport

Die Maßnahmen im gefährdeten Gebiet schränken teilweise direkt oder indirekt den Tiertransport ein. Die Maßnahmen Nr. 7 und 8 betreffen direkt den Schweinetransport und das Transportfahrzeug. Indirekt sind sie verpflichtet den Schweinehalter bei der Umsetzung der Maßnahmen Nr. 2 und 6 zu unterstützen, da hier ein direkter Kontakt von betriebsfremden Personal des Transportfahrzeugs stattfindet. Es ist also darauf

zu achten, dass das Betriebsgelände nicht ohne Schutzkleidung und nur über Desinfektionsmatten an den Ein- und Ausgängen betreten wird und ein Betreten der Ställe unterbleibt (Absonderung = Fernhalten von betriebsfremden Personen). Grundsätzlich sollte ein Betrieb nur angefahren werden, wenn es sich nicht vermeiden lässt. Termine, bei denen Kontakt mit Personen oder Fahrzeugen vor Ort zustande kommen, sollten soweit möglich verschoben werden.

Genauere Informationen zu den einzelnen Maßnahmen finden Sie in den Arbeitsunterlagen der Arbeitsgruppe Tierhaltung **Teil 1: Gefährdetes Gebiet**.

4.1.4 **Pufferzone: Was ist beim Handel und Tiertransport zu beachten?**

Die Pufferzone wird von der zuständigen Veterinärbehörde öffentlich bekannt gemacht und zusätzlich im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die Pufferzone wird durch Schilder mit der Aufschrift „Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen– Pufferzone“ an den Hauptzufahrtswegen kenntlich gemacht.

In der Pufferzone können zur Haltung von Hausschweinen folgende Maßnahmen angeordnet werden, die von Schweinehaltern, Sammelstellen und Viehhandelsställen zu ergreifen sind:

1. **Anzeigepflicht von Anzahl, Nutzungsart, Standort, verendeten oder erkrankten Schweinen** bei der zuständigen Veterinärbehörde (Veterinäramt)



2. **Absonderung aller Schweine des Betriebes** (so aufgestellt, dass kein Kontakt zu betriebsfremden Personen und Wildtieren besteht)

3. **Untersuchungspflicht kranker und verendeter Schweine**

4. **Hunde unter Aufsicht stellen und bei gegebener Kontamination mit Wildschweinen reinigen**

5. **Wildschweine und Teile davon dürfen nicht in Betriebe mit Schweinehaltung mitgenommen werden**



6. **Hygienemaßnahmen sowie Reinigung und Desinfektion von Personen.** Maßnahmen wie Desinfektionsmöglichkeiten an Ein- und Ausgängen der Stallungen und Reinigung und Desinfektion von Personen, die Kontakt zu Wildschweinen hatten



7. **Futter und Einstreu** wildschweinesicher lagern und nur entsprechend behandeltes Gras, Heu und Stroh aus dem gefährdeten Gebiet in Schweinehaltungen nutzen



8. **Verbot des innergemeinschaftlichen Verbringens von Schweinen aus Betrieben ohne Genehmigung**

Weitere Maßnahmen in der Pufferzone können sein:

Freiland-/Auslaufhaltungen:

- ✓ ggf. Widerruf der bestehenden Genehmigung für **Freilandhaltungen**, sofern zusätzliche Maßnahmen nach der Schweinehaltungshygieneverordnung nicht möglich sind
- ✓ keine Erteilung neuer Genehmigungen für Freilandhaltungen und Wildschweingatter
- ✓ Verbot der Auslaufhaltung mit Anordnung der Unterbringung in Stallhaltung

Sammelstellen/Viehhandelsställe

Diese Maßnahmen gelten ebenso für Sammelstellen und Viehhandelsställe, in denen Schweine gehalten werden und die sich in einer Pufferzone befinden.

Viehhandel

Für den Handel ist wichtig zu wissen, welche Maßnahmen ein Schweinehalter in der Pufferzone durchführen muss, denn die Erfüllung dieser Maßnahmen ist Teil der Voraussetzungen für eine Genehmigung für das Verbringen von Schweinen aus tierhaltenden Betrieben aus der Pufferzone. Grundsätzlich sollte ein Betrieb nur angefahren werden, wenn es sich nicht vermeiden lässt. Termine, bei denen Kontakt mit Personen oder Fahrzeugen vor Ort zustande kommen, sollten verschoben werden.



Transport

Die Maßnahmen in der Pufferzone schränken teilweise direkt oder indirekt den Tiertransport ein. Die Maßnahmen Nr. 7 und 8 betreffen direkt den Schweinetransport und das Transportfahrzeug.

Indirekt besteht die Verpflichtung den Schweinehalter bei der Umsetzung der Maßnahmen Nr. 2 und 6 zu unterstützen, da hier ein direkter Kontakt von betriebsfremden Personal des Transportfahrzeugs stattfindet. Es ist also darauf zu achten, dass das Betriebsgelände nicht ohne Schutzkleidung und nur über Desinfektionsmatten an den Ein- und Ausgängen betreten wird und ein Betreten der Ställe unterbleibt (Absonderung = Fernhalten von betriebsfremden Personen). Grundsätzlich sollte ein Betrieb nur angefahren werden, wenn es sich nicht vermeiden lässt. Termine, bei denen Kontakt mit Personen oder Fahrzeugen vor Ort zustande kommen, sollten soweit möglich verschoben werden.

Genauere Informationen zu den einzelnen Maßnahmen finden Sie in den Arbeitsunterlagen der Arbeitsgruppe Tierhaltung **Teil 2: Pufferzone**.

4.1.5 Wann werden die Restriktionsgebiete wieder aufgehoben und wann sind die Schutzmaßnahmen nicht mehr erforderlich?

Die zuständige Veterinärbehörde kann die geltenden Maßnahmen für das gefährdete Gebiet und die Pufferzone frühestens sechs Monate nach dem letzten Nachweis der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein aufheben.

Für mindestens zwölf Monate nach dem letzten Nachweis der Afrikanischen Schweinepest bleiben die Maßnahmen zur Jagd und Anordnungen für den Jagdausübungsberechtigten bestehen und werden für diese Zeit weiter fortgeführt. Dieser Zeitraum kann je nach Seuchensituation auch um bis zu sechs Monate verlängert werden.

4.2 Sammelstellen und Viehhandelsställe im gefährdeten Gebiet und der Pufferzone

Wird ein ASP-Ausbruch bei einem Wildschwein festgestellt und das daraufhin eingerichtete gefährdete Gebiet und die Pufferzone bekannt gegeben, so gelten alle Maßnahmen wie sie in [Kapitel 4.1](#) beschrieben wurden in diesen Restriktionsgebieten für alle schweinehaltenden Betriebe, d.h. auch für Sammelstellen oder Viehhandelsställe. Insbesondere die Aufenthaltsdauer von mind. 30 Tagen für Schweine bringen eine Sammelstelle zum Erliegen.

Ein Handel mit Schlachtschweinen ist nicht mehr möglich, da diese nur **unmittelbar** zur Schlachtstätte transportiert werden dürfen.

Übersicht: Verbringung von Schweinen aus einem Betrieb in einen tierhalten- den Betrieb

aufnehmender Betrieb versendender Betrieb	Gefährdetes Gebiet	Pufferzone	Freies Inland	Mitglieds- staat	Drittland	
Gefährdetes Gebiet	!	!	!	X	! (Nur bei Versand in Teil II- oder III- Gebiete)	X
Pufferzone	!	✓	✓	!	!	
Freies Inland	!	✓	✓	✓	✓	



erlaubt



mit Genehmigung/ Voraussetzungen



verboten

Wie in der Übersicht zu sehen, schränken die Voraussetzungen für ein Verbringen von Schweinen in einen anderen tierhaltenden Betrieb **Sammelstellen oder Viehhandelsställe**, die **in einem gefährdeten Gebiet** liegen, in einem so großen Maße ein, dass die Handelstätigkeit mit Schweinen nicht aufrechterhalten werden kann. Zum einen sind auch hier keine Sammeltransporte aus dem Restriktionsgebiet erlaubt. Zum anderen dürfen Schweine aus einer Sammelstelle/Viehhandelsstall erst nach 30 Tagen im Bestand, einer Untersuchung über Blutproben und auf Krankheitsanzeichen ausschließlich in Betriebe verbracht werden, die sich auch im deutschen Inland befinden. Dieses Verbringen ist Genehmigungspflichtig.

Befindet sich die **Sammelstelle/Viehhandelsstall in der Pufferzone** ist unter anderem ein Sammeln der Schweine nicht mehr uneingeschränkt möglich, aber vor allem das innergemeinschaftliche Verbringen bzw. der Export sind durch die Genehmigungsvoraussetzungen für ein Verbringen (Aufenthaltsfrist der Schweine von 30 Tagen, 30 Tage kein Einstellen von Schweinen aus dem gefährdeten Gebiet, Blutproben, klinische Untersuchung) wirtschaftlich nicht aufrecht zu erhalten.

Selbst in **freien Gebieten** müssen **Sammelstellen/ Viehhandelsställe** bei Schweinen aus dem gefährdeten Gebiet oder der Pufferzone auf das Mitführen der entsprechenden Genehmigung mit den Tieren achten. Sollen Schweine innergemeinschaftlich verbracht werden, darf bei Lage in einem freien Gebiet innerhalb von 30 Tagen kein Schwein aus dem gefährdeten Gebiet oder der Pufferzone eingestallt worden sein.

Hier besteht die wesentliche Aufgabe für die Sammelstellen und Handelsställe im Führen und Überprüfen von Herkunftsnachweisen.

Grundsätzlich ist es möglich, dass Drittländer das ganze Land für den Handel mit Schweinen sperren. Dann können auch keine Schweine aus der Pufferzone oder dem freien Inland mehr in Drittländer mit Importstopp exportiert werden.

- Sammelstellen/Handelsstall = Betrieb
- Schlachtschweine müssen auf direktem Weg vom Betrieb zur Schlachtstätte
- Verbot des Verbringens von Schweinen in Betriebe in Mitgliedsstaaten/Drittland
- Verbringen von Schweinen aus einem Betrieb im gefährdeten Gebiet in einen Betrieb nur mit hohem zeitlichen und finanziellem Aufwand möglich
- ➔ Liegt eine Sammelstelle/Viehhandelsstall im gefährdeten Gebiet, ist ein Sammeln oder Verbringen von Schweinen in oder aus dieser nicht mehr uneingeschränkt möglich.

Liegt eine Sammelstelle oder ein Viehhandelsstall in der Pufferzone, besteht nur eine Genehmigungspflicht für das:

- Innergemeinschaftliches Verbringen aus der Pufferzone mit Schweinen aus der Pufferzone, dem gefährdeten Gebiet oder dem freien Gebiet
- ➔ Liegt eine Sammelstelle/Viehhandelsstall in der Pufferzone, ist ein Sammeln oder Verbringen von Schweinen in oder aus dieser nicht mehr uneingeschränkt möglich.

4.3 Viehhandel bei Ausbruch der ASP beim Wildschwein

4.3.1 Viehhandel – Schlachttiere

Der Viehhandel und der Tiertransport stellen ein bedeutsames Bindeglied zwischen den tierhaltenden Betrieben und Schlachtstätten dar. Daher sind sie ein kritischer Faktor bei der möglichen Verbreitung der ASP. Um die Verschleppung in einen schweinehaltenden Betrieb oder eine Verbreitung innerhalb der Wildschweinpopulation zu verhindern ist es daher unentbehrlich, dass beim Transport von Tieren grundsätzliche Biosicherheits- und Hygienemaßnahmen eingehalten und durchgeführt werden.

Außerdem sind alle Beteiligte des Handels und des Transportes wichtige Ansprechpartner und eine Hilfestellung für den Tierhalter. Somit müssen sich alle mit den geltenden Vorschriften auskennen, wissen welche Voraussetzungen erfüllt und für **was** und **wo** Genehmigungen beantragt werden müssen.

Die Hauptpunkte, an die der Viehhandel und der Transporteur beim Transport und Verbringen von Schlachtschweinen denken müssen, sind:

- Aufladen und Verbringen aus dem tierhaltenden Betrieb nur mit einer **Genehmigung**
- Bei Schlachtschweinen aus dem gefährdeten Gebiet vor dem Anfahren einer Schlachtstätte informieren, ob diese eine „**von der Behörde bestimmte Schlachtstätte**“ ist
- **Reinigung und Desinfektion** auf dem Gelände der Schlachtstätte

4.3.1.1 Abholung Schlachtschweine: Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit die Schweine aus dem Betrieb verbracht werden können?

Abhängig von der Herkunft der Schlachtschweine ist ein Verbringen an eine Schlachtstätte an eine Genehmigung geknüpft. Für deren Erteilung müssen die Schlachtschweine und zum Teil auch der Herkunftsbetrieb einige Voraussetzungen erfüllen.

Wie aus der Übersicht für die Verbringung von Schlachtschweinen hervorgeht, sind **Schlachtschweine/Schweinehaltungsbetriebe im gefährdeten Gebiet** reglementiert. Diese müssen Voraussetzungen erfüllen und eine Genehmigung beantragen, um Schlachtschweine an eine Schlachtstätte verbringen zu dürfen. Dabei ist die **Lage der Schlachtstätte nicht relevant** (*solange sie sich im Inland befindet*).

Übersicht: Verbringung von Schlachtschweinen

Schlachtstätte Betrieb	Gefährdetes Gebiet	Pufferzone	Freies Inland	Mitgliedsstaat	Drittland
Gefährdetes Gebiet	!	!	!	X	X
Pufferzone	✓	✓	✓	!	!
Freies Inland	✓	✓	✓	✓	✓

 erlaubt
  mit Genehmigung/ Voraussetzungen
  verboten

Sobald der Ausbruch der ASP bei einem Wildschwein festgestellt wurde, dürfen grundsätzlich keine Schweine mehr aus einem Betrieb **im gefährdeten Gebiet** verbracht werden. Unter bestimmten Voraussetzungen und bei Erfüllung entsprechender Vorgaben, ist es möglich für das unmittelbare Verbringen von Schweinen zur Schlachtung eine Genehmigung zu beantragen. Die Schlachtstätte muss eine von der zuständigen Behörde bestimmte Schlachtstätte sein.

Folgende Voraussetzungen für eine Genehmigung müssen erfüllt sein:

Durch den Schweinehalter durchzuführen:

- ✓ **Anzeige der Anzahl, Nutzungsart und des Standortes der Schweinehaltung** bei der zuständigen Veterinärbehörde einmalig nach Bekanntgabe der Restriktionsgebiete
- ✓ **Anzeige und Untersuchung der verendeten oder täglich neu erkrankten, insbesondere der fieberhaft erkrankten Schweine** bei der zuständigen Veterinärbehörde
- ✓ **Antrag für eine Genehmigung zum unmittelbaren Verbringen aus einem Betrieb im gefährdeten Gebiet in eine Schlachtstätte** bei der für den versendenden Schweinehalter zuständigen Veterinärbehörde stellen.
- ❖ [Anlage 9 Vordruck: Antrag auf Genehmigung zum Verbringen von Schlachtschweinen aus dem gefährdeten Gebiet in eine Schlachtstätte](#)

Biosicherheit durch den Schweinehalter zu gewährleisten:

- ✓ **Absonderung:** alle Schweine des Betriebes insbesondere vor betriebsfremden Personen, wie Lieferanten oder Vertretern und vor Wildtieren geschützt aufstellen

- ✓ **Desinfektionsmöglichkeiten** für Stiefel, Personen und mitgeführte Gerätschaften an allen Ein- und Ausgängen bereitstellen
- ✓ **verendete und erkrankte Schweine wurden zum Ausschluss einer ASP-Infektion** durch den betreuenden Tierarzt nach näherer Anweisung durch die zuständige Veterinärbehörde untersucht
- ✓ **Futter, Einstreu und Gegenstände werden wildschweinsicher aufbewahrt. Gras, Heu und Stroh aus dem gefährdeten Gebiet werden nicht für Schweine oder nur entsprechend behandelt genutzt.**

Voraussetzungen für Schlachtschweine:

- ✓ **seit der Geburt oder mind. 30 Tage** vor der Verbringung **im Betrieb** gehalten
- ✓ **Negative Blutuntersuchung einer Stichprobe (max. 59) der zu verbringenden Schlachtschweine** innerhalb von 7 Tagen vor der Verbringung durch einen praktischen Tierarzt.
- ✓ Untersuchung **aller zu verbringenden Schweine und einer Stichprobe der Schweine im Betrieb, aus dem die zu verbringenden Schweine stammen auf Symptome der ASP sowie die Messung der Körpertemperatur bei einer Stichprobe** (klinische Untersuchung) am Tag der geplanten Verbringung durch einen **amtlichen Tierarzt**.
- ✓ Zusätzlich **Untersuchung aller über vier Monate alten Schweine des Bestandes auf Symptome der ASP** (klinische Untersuchung) inklusive **Messung der Körpertemperatur einer bestimmten Stichprobe** 24 Stunden vor der Verbringung durch einen **amtlichen Tierarzt**.

Oder

Betrieb wird „Statusbetrieb“

- ✓ der Betrieb wird **mind. zwei Mal jährlich im Abstand von mind. vier Monaten** auf die Erfüllung von Biosicherheitsmaßnahmen (Maßnahmen im gefährdeten Gebiet und Maßnahmen in der Schweinehaltungshygieneverordnung) hin durch die **zuständige Veterinärbehörde kontrolliert** und **alle Schweine des Betriebes werden auf Symptome der ASP untersucht und von einer Stichprobe der Schweine die Körpertemperatur gemessen (klinische Untersuchung)**. Es werden außerdem **Proben** untersucht von

mindestens den **ersten beiden > 60 Tage alten in jeder Woche verendeten Schweinen je Untereinheit**

und

- ✓ die zu verbringenden Schweine sind **seit der Geburt** oder **mind. 30 Tage** vor der Verbringung **im Betrieb** gehalten worden
- ✓ **Untersuchung aller über vier Monate alten Schweine des Bestandes auf Symptome der ASP** (klinische Untersuchung) inklusive **Messung der Körpertemperatur einer bestimmten Stichprobe** 24 Stunden vor der Verbringung durch einen **amtlichen Tierarzt**.



Transport

- ✓ direkter und unmittelbarer Transport zur von der zuständigen Behörde bestimmten Schlachtstätte
- ✓ **Mitteilung der Transportfahrzeuge** bei der zuständigen Veterinärbehörde zum Zwecke der Registrierung
- ✓ **Reinigung und Desinfektion der Fahrzeuge und Gerätschaften** mit gegen ASP wirksamen Mitteln unverzüglich nach dem Abladen auf dem Betriebsgelände der Schlachtstätte. Das gilt auch für betriebseigen genutzte Anhänger bei Transport durch den Landwirt.

❖ [Seite; Anlage 19 Merkblatt: Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen](#)

Beachte:

Da der Viehhändler oder Transporteur gegebenenfalls bei der Antragsstellung unterstützen müssen, sollten die Voraussetzungen, die es zu erfüllen gilt, bekannt sein. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen wird von der zuständigen Veterinärbehörde des Herkunftsbetriebes überprüft. Sind alle Voraussetzungen erfüllt und hat der Herkunftsbetrieb alle Maßnahmen durchgeführt, wird diesem eine Genehmigung ausgestellt. Es ist darauf zu achten, dass die Genehmigung den Betrieb mit den Schweinen verlässt. Bei der Anlieferung an der Schlachtstätte wird überprüft, ob eine Genehmigung vorliegt.

Weitere Informationen zum Verbringen von Schlachtschweinen finden Sie auch in den Arbeitsunterlagen für Tierhalter **Teil 1 und 2 (Gefährdetes Gebiet und Pufferzone)**.

4.3.1.2 Anlieferung an Schlachtstätten: Was muss bei der Anlieferung der Schlachtschweine beachtet werden?

Für die Anlieferung von Schlachtschweinen ist die Lage der Schlachtstätte unerheblich. Die Voraussetzungen, die eine Schlachtstätte für eine reibungslose Anlieferung von Schlachtschweinen und deren Schlachtung erfüllen muss, ist abhängig von:

- ✓ **der Herkunft** der Schlachtschweine
- ✓ **der Vermarktung** von Fleisch und Fleischerzeugnisse dieser Schweine (innerstaatliche oder innergemeinschaftliche Vermarktung bzw. Export in Drittländer)

Voraussetzungen für Schlachtstätten bestehen lediglich, wenn unter anderem Schweine aus dem **gefährdeten Gebiet** angeliefert werden.

Übersicht: Verbringung von Schlachtschweinen

Schlachtstätte \ Betrieb	Gefährdetes Gebiet	Pufferzone	Freies Inland	Mitgliedsstaat	Drittland
Gefährdetes Gebiet	!	!	!	X	X
Pufferzone	✓	✓	✓	!	!
Freies Inland	✓	✓	✓	✓	✓



erlaubt



mit Genehmigung/ Voraussetzungen



verboten

Anlieferung von Schweinen aus freien Gebieten:

Wenn ausschließlich Schweine von außerhalb der Restriktionsgebiete angeliefert werden, muss die Schlachtstätte sicherstellen, dass tatsächlich nur Tiere aus freien Gebieten angeliefert werden. Dies kann der abgebende Tierhalter als verantwortlicher Lebensmittelunternehmer mittels einer **Zusatzklärung** auf der Schlachtieranmeldung, dem Lieferschein oder in anderer Weise bestätigen.

Anlieferung von Schweinen aus der Pufferzone:

Bei Anlieferung von Schweinen, die lediglich aus der Pufferzone oder gleichzeitig mit Schweinen aus freien Gebieten kommen, sollte sich die Schlachtstätte vom Tierhalter die Herkunft ebenfalls bestätigen lassen.

Anlieferung von Schweinen aus dem gefährdeten Gebiet:

Jede Schlachtstätte, bei der Schweine aus dem gefährdeten Gebiet angeliefert werden und dort geschlachtet werden, muss eine „**von der Behörde bestimmte Schlachtstätte**“ sein.

Werden allerdings das frische Schweinefleisch oder die daraus hergestellten Fleischerzeugnisse innergemeinschaftlich verbracht oder in ein Drittland exportiert, so benötigt die Schlachtstätte zusätzlich eine tierseuchenrechtliche **Zulassung gemäß Artikel 12** des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU.

Beachte:

Die Lage der Schlachtstätte ist für die Anlieferung von Schlachtschweinen unerheblich (*solange sich diese im Inland befindet*). Werden Schlachtschweine aus Betrieben aus dem gefährdeten Gebiet angeliefert, muss die Schlachtstätte eine „von der zuständigen Behörde bestimmte Schlachtstätte“ sein. Diese Voraussetzung ist im Vorfeld durch den Schweinehalter oder zusammen mit den Viehhändler im Rahmen der Antragsstellung zum Verbringen abzuklären.

Bevor die Schweine am Herkunftsbetrieb aufgeladen werden, sollte sich der Transporteur beim Tierhalter darüber informieren.

Bei Anlieferung von Schweinen aus der Pufferzone oder freiem Gebiet sollte eine Zusatzerklärung über die Herkunft der Schweine mitgeführt werden, da die Herkunft an der Schlachtstätte in einer bestimmten Form kontrolliert wird.

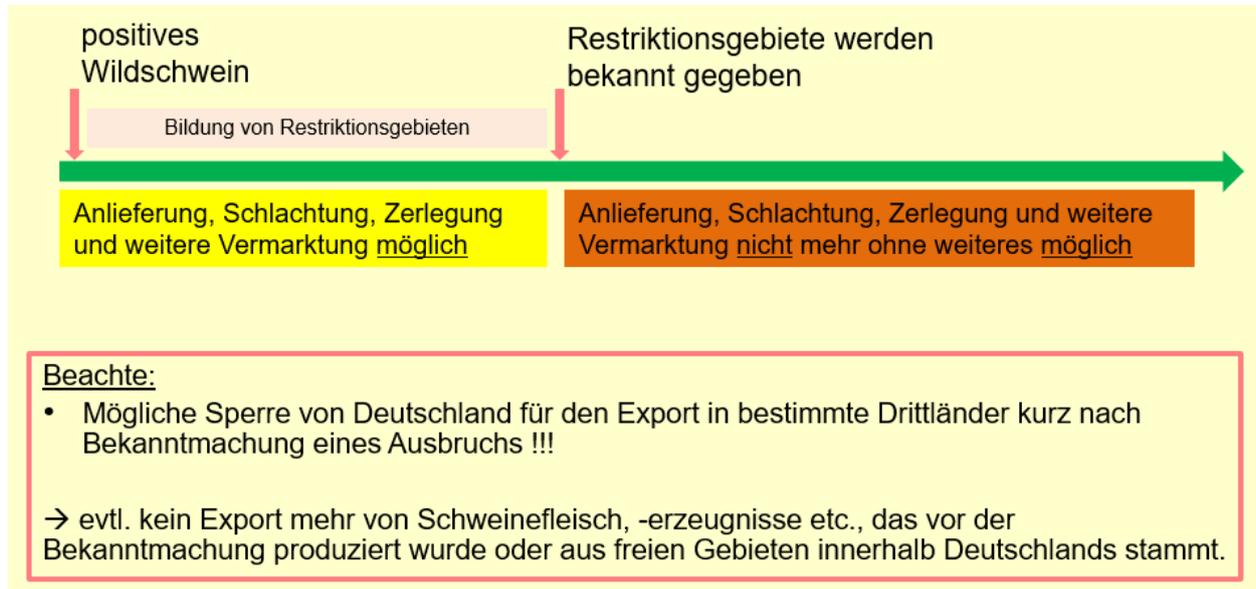
4.3.1.3 Ablauf Schlachtschweine: vom Stall bis in die Schlachtstätte

Sobald der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein festgestellt wurde, dürfen grundsätzlich keine Schweine mehr aus einem Betrieb **im gefährdeten Gebiet** verbracht werden. Unter bestimmten Voraussetzungen und bei Erfüllung entsprechender Vorgaben, ist es möglich, für das unmittelbare Verbringen von Schweinen in eine von der zuständigen Veterinärbehörde bestimmte Schlachtstätte eine Genehmigung zu beantragen.

Ein Verbringen von Schlachtschweinen aus einem Betrieb im gefährdeten Gebiet in eine Schlachtstätte, die sich in einem Mitgliedsstaat oder einem Drittland befindet, ist verboten. Eine Ausnahmegenehmigung kann nicht erteilt werden.

In der Zeit bis das gefährdete Gebiet bekannt gegeben wird, können trotz Kenntnis eines positiven ASP-Falles weiter Schweine rechtmäßig zur Schlachtung verbracht und geschlachtet werden. Kann das Fleisch allerdings aufgrund der Marktsituation nicht mehr vermarktet werden, bleiben die Kosten bei der Schlachtstätte. So ist es aber

möglich Schweine, die bereits im Wartestall stehen noch zu schlachten, sowie Schlachtschweine, die bereits auf dem Weg sind, nicht umleiten zu müssen. Allerdings ist das Zeitfenster sehr knapp und kann im Einzelfall nur wenige Stunden betragen, bis die zuständige Behörde die Restriktionsgebiete bekannt gibt.



Ablauf Schlachtschweine aus dem gefährdeten Gebiet:

Voraussetzungen vor dem eigentlichen Verbringen:

Bevor sich der Schweinehalter mit den Voraussetzungen für ein Verbringen seiner Schweine in eine Schlachtstätte befassen kann, muss dieser erst einmal die **Maßnahmen**, die für die Schweinehalter im gefährdeten Gebiet gelten, durchführen. Vorher kann kein Antrag gestellt werden. Die Durchführung der [Maßnahmen](#) ist Grundvoraussetzung für ein Verbringen

Kommunikation:

Empfehlung

Rücksprache mit dem Viehhändler/ Transporteur:

Da der Viehhändler bzw. Transporteur eventuell im gefährdeten Gebiet Schweine verbringt, müssen Transporte und Routen evtl. umorganisiert und anders geplant werden. Bei der Planung und Absprache der Transporttermine ist zu bedenken, dass zum gewünschten Zeitpunkt eventuell keine Fahrer oder Transportfahrzeuge zur Verfügung stehen (**Karenzzeit**). Eine kurze Rücksprache räumt Probleme im Vorfeld aus dem Weg.

Rücksprache mit der Schlachtstätte:

Es sollte geklärt werden, **ob die Schlachtstätte eine sogenannte „von der zuständigen Behörde bestimmte Schlachtstätte“ ist** und befugt ist, Schweine aus dem gefährdeten Gebiet anzunehmen und zu schlachten. Weiter muss geklärt werden, **ob die Schweine** aus dem Betrieb **geschlachtet werden können** und **wann** eine Schlachtung und Anlieferung möglich sind. Da Schweine unterschiedlicher Herkunft getrennt aufgestellt, geschlachtet und verarbeitet werden müssen, muss die Schlachtstätte ihre Arbeitsabläufe eventuell umstrukturieren. So kann es zu möglichen Abweichungen von gewohnten Schlachterminen kommen. Dies lässt sich im Vorfeld mit der Schlachtstätte abklären

Voraussetzungen Schweine:

Alle Schweine, die für den Transport bestimmt sind, müssen **seit ihrer Geburt** oder zumindest während der **letzten 30 Tage vor dem Verbringen** im Betrieb gehalten worden sein. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, kann der betreuende **Tierarzt** zur Beprobung der Schweine bestellt werden. Es werden von einer **vorgegebenen Stichprobe** (max. 59 Tiere) **der zu verbringenden Schweine Blutproben** genommen. Die Blutuntersuchung muss innerhalb von 7 Tagen vor dem Verbringen durchgeführt werden. Das Ergebnis muss rechtzeitig vor dem geplanten Transport bei der zuständigen Veterinärbehörde vorliegen. Die **Kosten** für die Blutuntersuchung hat der Tierhalter zu tragen, da es sich um eine Handelsuntersuchung handelt.

Genehmigungsverfahren:

Nach Vorliegen des negativen Ergebnisses der Blutuntersuchung stellt der Schweinehalter selbstständig, oder zusammen mit dem Viehhändler bzw. Transporteur bei der für den Tierhalter zuständigen Veterinärbehörde einen **Antrag auf Genehmigung zum Verbringen** von Schweinen aus einem Betrieb im gefährdeten Gebiet zur Schlachtung. Die zuständige Veterinärbehörde stimmt weitere Details mit der für die Schlachtstätte zuständigen Veterinärbehörde ab.

- ❖ [Anlage 9 Vordruck: Antrag zum Verbringen von Schweinen aus einem Betrieb im gefährdeten Gebiet zur Schlachtung](#)

Die Bearbeitung des Antrags kann ein bis zwei Tage in Anspruch nehmen. Sind soweit alle Voraussetzungen erfüllt, so erhält der Tierhalter eine Mitteilung, dass die Abfertigung vor Ort stattfinden kann. Mit der Einreichung des Antrags und der Bearbeitung

bei den Behörden sind alle beteiligten Veterinärbehörden, also diejenige des Schweinehalters sowie die der Schlachtstätte, mindestens 24 Stunden vor der Verbringung über die geplante Verbringung informiert.

Abfertigung vor Ort:

Empfehlung

Nach Mitteilung, dass die Voraussetzungen durch die zuständige Veterinärbehörde geprüft wurden, ist zu empfehlen, dass der Schweinehalter den Schlachtschweinetransport bei der Schlachtstätte nochmals abschließend anmelden. Bei der Anmeldung sollten das Datum, die Uhrzeit sowie die Anzahl der Schweine angegeben werden.

❖ [Anlage 10 Vordruck: Schlachttivoranmeldung](#)

Für die abschließenden Untersuchungen zur Freigabe des Transportes und Genehmigung, muss der Tierhalter mit dem amtlichen Tierarzt einen Termin vereinbaren. 24 Stunden vor dem Transport müssen alle zu verbringenden Schweine und alle Schweine des Tierbestandes (Schweine im gleichen Stallgebäude) aus denen die zu verbringenden Schweine stammen von einem amtlichen Tierarzt klinisch auf ASP-Symptome untersucht sowie nach einem Stichprobenschlüssel (max. 29 Tiere/Untereinheit) die Körpertemperatur gemessen werden. Für die Messung der Körpertemperatur der über vier Monate alten Tiere im Tierbestand (Schweine im gleichen Stallgebäude) wird ein anderer Stichprobenschlüssel (max. 14 Tiere/Untereinheit) angewandt. Die **Kosten** für die klinische Untersuchung muss der Tierhalter tragen. Nach erfolgreicher Untersuchung wird die Genehmigung ausgehändigt.



Transport:

Unmittelbar nach dem Abladen müssen die Fahrzeuge und die Gerätschaften mit gegen das ASP-Virus wirksamen Mitteln noch auf dem Betriebsgelände der Schlachtstätte gereinigt, desinfiziert und ggf. entwest werden. Das gilt ebenso für betriebseigene Transportfahrzeuge und Anhänger bei Transport durch den Schweinehalter.

❖ [Anlage 19 Merkblatt: Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen](#)

„Statusbetrieb“:

Anstelle der Blutuntersuchung sowie der klinischen Untersuchung besteht für Betriebe auch die Möglichkeit an dem sog. Früherkennungsprogramm teilzunehmen:

- ✓ der Betrieb wird **mind. zwei Mal jährlich im Abstand von mind. vier Monaten** auf die Erfüllung von Biosicherheitsmaßnahmen (Maßnahmen im gefährdeten Gebiet und Maßnahmen in der Schweinehaltungshygieneverordnung) hin durch die **zuständige Veterinärbehörde kontrolliert** und **alle Schweine des Betriebes werden auf Symptome der ASP untersucht und von einer Stichprobe**

der Schweine die Körpertemperatur gemessen (klinische Untersuchung).
Es werden außerdem **Proben** untersucht von mindestens den **ersten beiden** >
60 Tage alten in jeder Woche verendeten Schweinen je Untereinheit

Ablaufschema: Verbringen von Schlachtschweinen aus dem gefährdeten Gebiet in eine Schlachtstätte im gefährdeten Gebiet, der Pufferzone oder freiem Gebiet

Maßnahmen im gefährdeten Gebiet, die durchgeführt werden müssen:

Anzeige der Anzahl, der Nutzungsart und des Standortes bei der zuständigen Veterinärbehörde durch den Landwirt

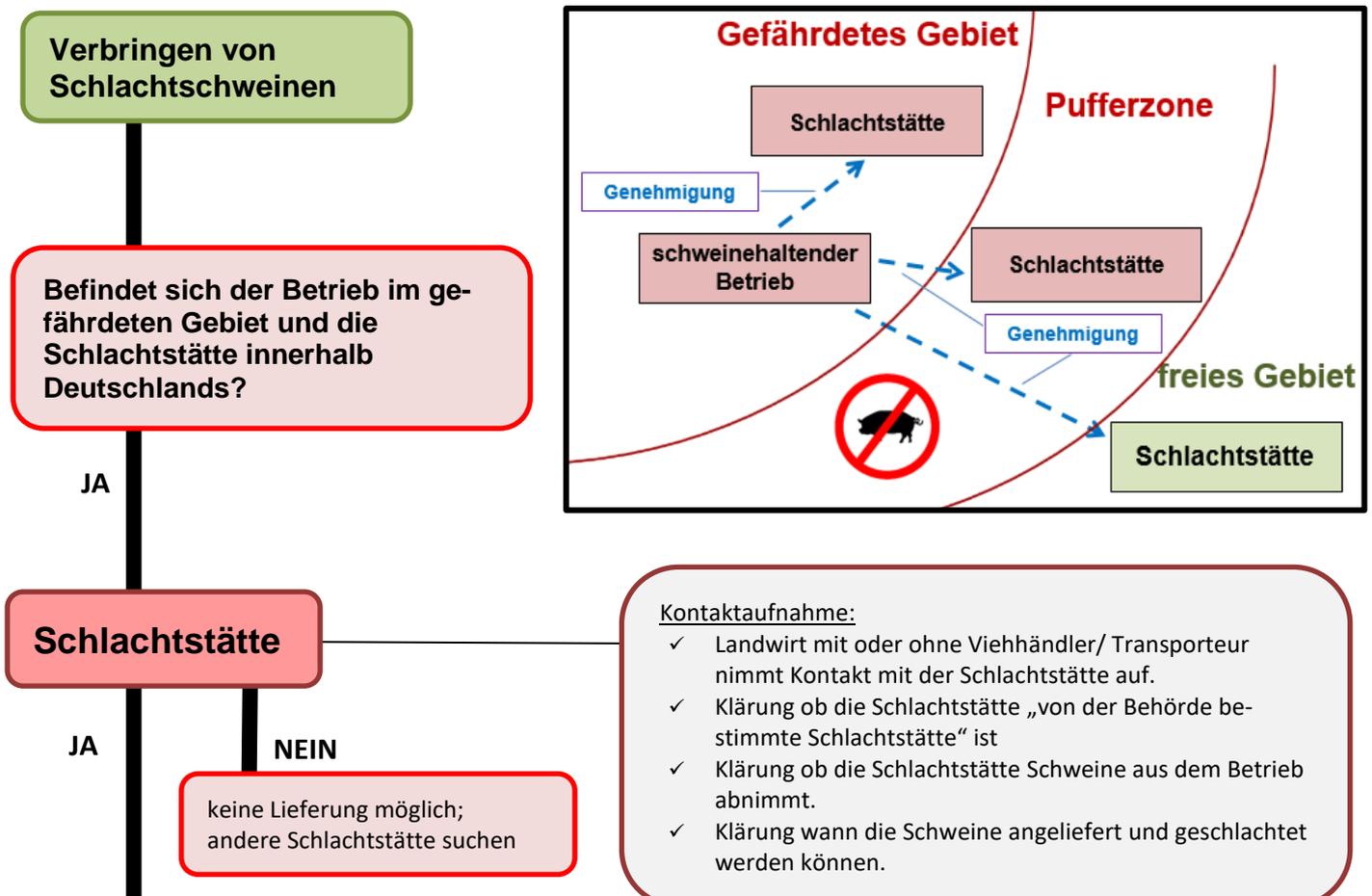
Anzeige der verendeten oder erkrankten (v.a. fieberhaft erkrankten) Schweine bei der zuständigen Veterinärbehörde durch den Landwirt

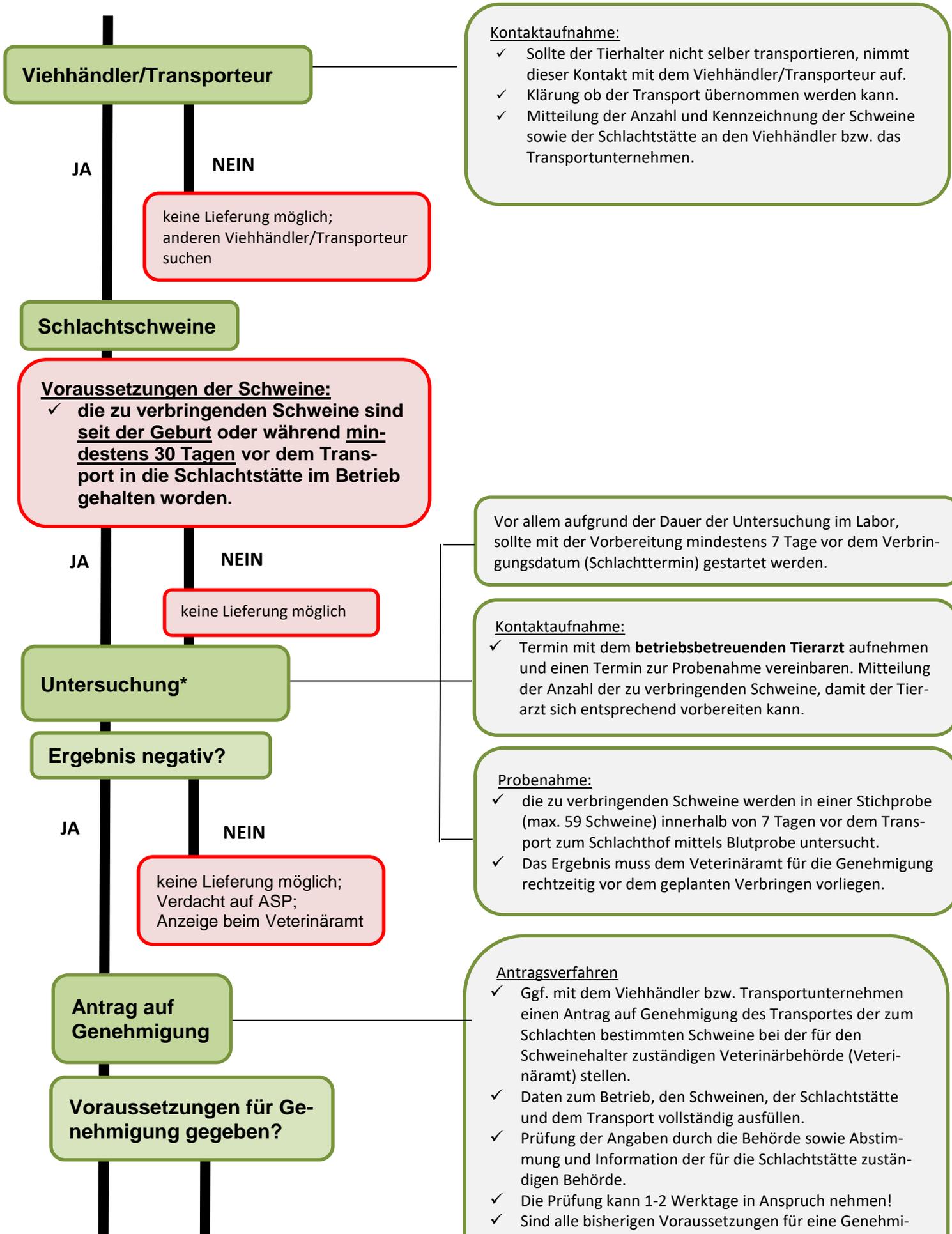
Absonderung aller Schweine des Bestandes; alle Schweine vor insbesondere betriebsfremden Personen wie Lieferanten oder Vertretern und vor Wildtieren geschützt aufstallen.

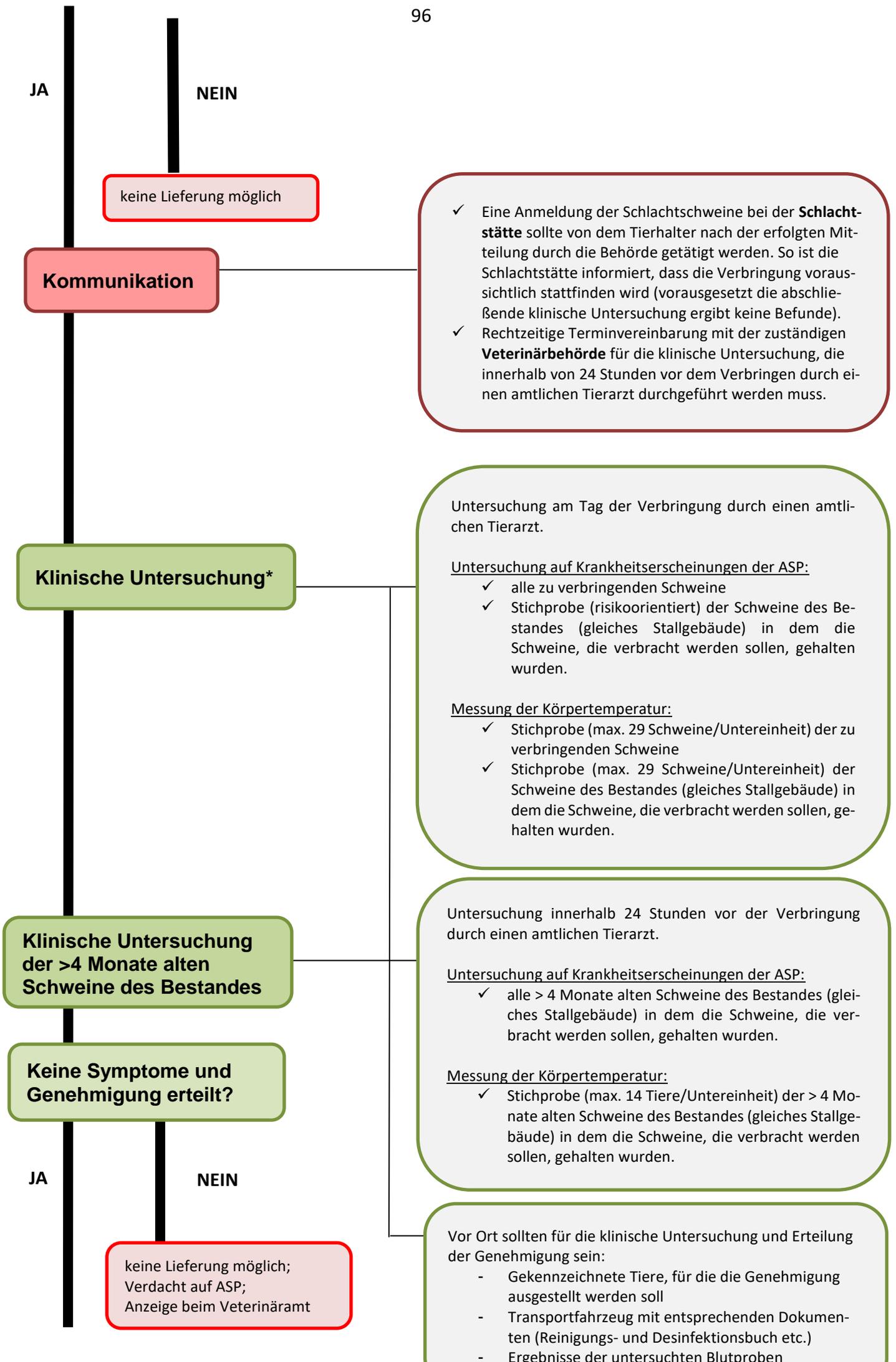
Erichtung von geeigneten Desinfektionsmöglichkeiten für Stiefel, Personen und Gerätschaften an allen Ein- und Ausgängen der Ställe

Untersuchung aller verendeter und erkrankter Schweine durch die zuständige Veterinärbehörde, bei denen der Verdacht auf ASP nicht ausgeschlossen werden kann.

Futter, Einstreu und Gegenstände entsprechend wildschweinesicher aufbewahren und Gras, Heu und Stroh werden entsprechend behandelt und genutzt. Gras, Heu und Stroh aus dem gefährdeten Gebiet dürfen nur genutzt werden, wenn sie früher als sechs Monate vor Festlegung des gefährdeten Gebietes gewonnen und bis zu seiner Verwendung sicher gelagert wurde oder falls nicht, für mindestens 30 Minuten mit einer Hitze von mindestens 70°C behandelt wurde.







Transport an Schlachtstätte

- ✓ Transport unmittelbar (ohne Zwischenstopp)
- ✓ Reinigung und Desinfektion des Fahrzeugs und der Gerätschaften mit entsprechenden Desinfektionsmitteln unmittelbar nach dem Abladen auf dem Betriebsgelände der Schlachtstätte. Dies gilt auf für vom Landwirt selbst genutzte betriebseigene Fahrzeuge oder Anhänger.

* Statusbetrieb:

Anstelle der Blutuntersuchung sowie der klinischen Untersuchung:

- ✓ in dem Betrieb aus dem die Schlachtschweine stammen, werden **alle Schweine** 2x /Jahr im Abstand von mind. 4 Monaten auf Symptome der ASP durch einen amtlichen Tierarzt untersucht
- ✓ Biosicherheitsanforderungen; Probe mindestens der ersten beiden > 60 Tage alten in jeder Woche verendeten Schweine je Untereinheit
- ✓ **alle anderen Voraussetzungen müssen für eine Genehmigung für eine Verbringung weiterhin erfüllt werden**

4.3.1.4 Ablauf andere Schlachttiere: vom Stall bis in die Schlachtstätte

Übersicht: Verbringen von anderen Tieren als Schweine in einen tierhaltenden Betrieb

aufnehmender Betrieb / Versendender Betrieb	Gefährdetes Gebiet	Pufferzone	Freies Inland	Mitgliedsstaat	Drittland
Gefährdetes Gebiet	✓	✓	✓	✓	✓
Pufferzone	✓	✓	✓	✓	✓
Freies Inland	✓	✓	✓	✓	✓



erlaubt



mit Genehmigung/ Voraussetzungen



verboten

Bei Betrieben, die andere Tiere als Schweine zur Schlachtung verbringen möchten, ist lediglich auf einen hohen Standard an Biosicherheits- und Hygienemaßnahmen beim Befahren des Betriebes und beim Aufladen der Tiere zu achten. Denn vor allem der Tier-, Personen-, und Fahrzeugverkehr stellt eine Gefahr für die Verschleppung der ASP in schweinehaltende Betriebe oder weitere Verbreitung in der Wildschweinpopulation dar. Werden gemischte Betriebe angefahren, die auch eine Schweinehaltung betreiben, sollte unbedingt auf Biosicherheit, Hygienemaßnahmen und eine gründliche Reinigung und Desinfektion von Personen, Fahrzeugen und Gegenständen geachtet werden.

❖ [Anlage 19 Merkblatt: Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen](#)

4.3.2 Viehhandel –Tiere zum Einstellen in einen tierhaltenden Betrieb

Der Viehhandel und der Tiertransport stellen ein bedeutsames Bindeglied zwischen den tierhaltenden Betrieben dar. Daher sind sie ein kritischer Faktor bei der möglichen Verbreitung der ASP. Um die Verschleppung in einen schweinehaltenden Betrieb oder eine Verbreitung innerhalb der Wildschweinpopulation zu verhindern ist es daher unentbehrlich, dass beim Transport von Tieren grundsätzliche Biosicherheits- und Hygienemaßnahmen eingehalten und durchgeführt werden.

Außerdem sind alle Beteiligten des Handels und des Transportes ein wichtiger Ansprechpartner und eine Hilfestellung für den Tierhalter. Somit müssen sich alle mit den geltenden Vorschriften auskennen und wissen welche Voraussetzungen erfüllt und für **was** und **wo** Genehmigungen beantragt werden müssen.

Die Hauptpunkte, an die der Viehhandel und der Transporteur beim Transport und Verbringen von Schweinen insbesondere denken müssen, sind:

- Aufladen und Verbringen aus dem tierhaltenden Betrieb nur mit einer **Genehmigung**
- **Reinigung und Desinfektion** auf Gelände des Empfängerbetriebes

4.3.2.1 Abholung und Einstallung Schweine: Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Schweine aus einem Betrieb in einen anderen tierhaltenden Betrieb verbracht werden können?

Abhängig von der Herkunft der Schweine und der Lage des Empfängerbetriebes ist ein Verbringen an eine Genehmigung geknüpft, für deren Erteilung die Schweine und zum Teil auch der Herkunfts- bzw. Empfängerbetrieb einige Voraussetzungen erfüllen müssen.

Wie in der Übersicht für die Verbringung von Schweinen ersichtlich sind **Schweine/Schweinehaltungsbetriebe aus dem gefährdeten Gebiet** reglementiert, sobald Schweine aus oder in Betriebe verbracht werden sollen.

Übersicht: Verbringung von Schweinen aus einem Betrieb in einen tierhaltenden Betrieb

aufnehmender Betrieb / versender Betrieb	Gefährdetes Gebiet	Pufferzone	Freies Inland	Mitgliedsstaat	Drittland	
Gefährdetes Gebiet	!	!	!	X	! (Nur bei Versand in Teil II- oder III-Gebiete)	X
Pufferzone	!	✓	✓	!	!	
Freies Inland	!	✓	✓	✓	✓	

✓ erlaubt ! mit Genehmigung/ Voraussetzungen X verboten

Es können drei Fälle unterschieden werden:

Fall 1:

Schweine **aus** einem Betrieb **im gefährdeten Gebiet** in einen tierhaltenden Betrieb **in der Pufferzone oder dem freien Inland**. (Biosicherheitsmaßnahmen, Blutproben, klinische Untersuchung, Genehmigung)

Fall 2:

Schweine **aus** einem Betrieb **im gefährdeten Gebiet** in einen tierhaltenden Betrieb **im gefährdeten Gebiet**. (Biosicherheitsmaßnahmen, klinische Untersuchung, Genehmigung)

Fall 3:

Schweine **aus** einem Betrieb **in der Pufferzone oder freiem Inland** in einen tierhaltenden Betrieb **im gefährdeten Gebiet**. (Biosicherheitsmaßnahmen, Genehmigung)

Sobald der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein festgestellt wurde, dürfen keine Schweine mehr aus einem Betrieb oder in einen Betrieb im gefährdeten Gebiet verbracht werden. Unter bestimmten Voraussetzungen und bei Erfüllung entsprechender Vorgaben, ist es möglich eine Ausnahmegenehmigung für das Verbringen von Schweinen in einen anderen tierhaltenden Betrieb bei der zuständigen Veterinärbehörde zu beantragen.

Fall 1:

Schweine **aus** einem Betrieb **im gefährdeten Gebiet** in einen tierhaltenden Betrieb **in der Pufferzone oder dem freien Inland**.

Folgende Voraussetzungen für eine Genehmigung müssen erfüllt sein:

Durch den Schweinehalter durchzuführen (*Versender und Empfänger der Schweine soweit diese im gefährdeten Gebiet bzw. Pufferzone liegt*):

- ✓ **Anzeige der Anzahl, Nutzungsart und des Standortes der Schweinehaltung** bei der zuständigen Veterinärbehörde einmalig nach Bekanntgabe der Restriktionsgebiete
- ✓ **Anzeige der verendeten oder täglich neu erkrankten, insbesondere der fieberhaft erkrankten Schweine** bei der zuständigen Veterinärbehörde
- ✓ **Antrag für eine Genehmigung zum Verbringen aus einem Betrieb im gefährdeten Gebiet in einen anderen tierhaltenden Betrieb im gefährdeten Gebiet** bei der für den versendenden Schweinehalter zuständigen Veterinärbehörde stellen.
- ❖ [Anlage 15 Vordruck: Antrag zum Verbringen aus einem Gefährdeten Gebiet](#)

Biosicherheit durch den Schweinehalter zu gewährleisten (*Versender und Empfänger der Schweine im gefährdeten Gebiet*):

- ✓ **Absonderung:** alle Schweine des Betriebes vor insbesondere betriebsfremden Personen wie Lieferanten oder Vertretern und vor Wildtieren geschützt aufstallen
- ✓ **Desinfektionsmöglichkeiten** für Stiefel, Personen und mitgeführte Gerätschaften an allen Ein- und Ausgängen bereitstellen
- ✓ **verendete und erkrankte Schweine wurden zum Ausschluss einer ASP-Infektion** durch den betreuende/n Tierarzt/Tierärztin nach näherer Anweisung durch die Veterinärbehörde untersucht

- ✓ **Futter, Einstreu und Gegenstände werden wildschweinsicher aufbewahrt und Gras, Heu und Stroh aus dem gefährdeten Gebiet werden nicht, oder nur entsprechend behandelt genutzt**

Voraussetzungen für Schweine:

- ✓ **seit der Geburt oder mind. 30 Tage** vor der Verbringung **im Betrieb** gehalten
- ✓ **30 Tage vor dem Verbringen** wurden **keine Schweine aus dem gefährdeten Gebiet** in den Betrieb eingestallt
- ✓ **Negative Blutuntersuchung aller zu verbringenden Schweine** innerhalb von 10 Tagen vor der Verbringung durch einen praktischen Tierarzt
- ✓ Untersuchung **aller zu verbringenden Schweine und einer Stichprobe der Schweine im Betrieb, aus dem die zu verbringenden Schweine stammen auf Symptome der ASP sowie die Messung der Körpertemperatur bei einer Stichprobe** (klinische Untersuchung) 24 Stunden vor der geplanten Verbringung durch einen **amtlichen Tierarzt**.

oder

Betrieb wird „Statusbetrieb“

- ✓ der Betrieb wird **mind. zwei Mal jährlich im Abstand von mind. vier Monaten** auf die Erfüllung von Biosicherheitsmaßnahmen (Maßnahmen im gefährdeten Gebiet und Maßnahmen in der Schweinehaltungshygieneverordnung) hin durch die **zuständige Veterinärbehörde kontrolliert** und **alle Schweine des Betriebes werden auf Symptome der ASP untersucht und von einer Stichprobe der Schweine die Körpertemperatur gemessen (klinische Untersuchung)**. Es werden außerdem **Proben** untersucht von mindestens den **ersten beiden > 60 Tage alten in jeder Woche verendeten Schweinen je Untereinheit**

und

- ✓ **seit der Geburt oder mind. 30 Tage** vor der Verbringung **im Betrieb** gehalten
- ✓ **30 Tage vor dem Verbringen** wurden **keine Schweine aus dem gefährdeten Gebiet** in den Betrieb eingestallt



Transport

- ✓ direkter und unmittelbarer Transport zum Betrieb
- ✓ **Reinigung und Desinfektion der Fahrzeuge und Gerätschaften** mit gegen ASP wirksamen Mitteln unverzüglich nach dem Abladen auf dem Betriebsgelände. Das gilt auch für privat genutzte Anhänger bei Transport durch den Landwirt selber.
- ❖ [Anlage 19 Merkblatt: Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen](#)

Fall 2:

Schweine **aus** einem Betrieb **im gefährdeten Gebiet in** einen tierhaltenden Betrieb **im gefährdeten Gebiet**.

Folgende Voraussetzungen für eine Genehmigung müssen erfüllt sein:

Durch den Schweinehalter durchzuführen (*Versender **und** Empfänger der Schweine im gefährdeten Gebiet*):

- ✓ **Anzeige der Anzahl, Nutzungsart und des Standortes der Schweinehaltung** bei der zuständigen Veterinärbehörde einmalig nach Bekanntgabe der Restriktionsgebiete
- ✓ **Anzeige der verendeten oder täglich neu erkrankten, insbesondere der fieberhaft erkrankten Schweine** bei der zuständigen Veterinärbehörde
- ✓ **Antrag für eine Genehmigung zum Verbringen aus einem Betrieb im gefährdeten Gebiet in einen anderen tierhaltenden Betrieb im gefährdeten Gebiet** bei der für den versendenden Schweinehalter zuständigen Veterinärbehörde stellen.
- ❖ [Anlage 16 Vordruck: Antrag zum Verbringen aus dem Betrieb im gefährdeten Gebiet](#)

Biosicherheit durch den Schweinehalter zu gewährleisten (Versender und Empfänger der Schweine im gefährdeten Gebiet):

- ✓ **Absonderung:** alle Schweine des Betriebes vor insbesondere betriebsfremden Personen wie Lieferanten oder Vertretern und vor Wildtieren geschützt aufstallen
- ✓ **Desinfektionsmöglichkeiten** für Stiefel, Personen und mitgeführte Gerätschaften an allen Ein- und Ausgängen bereitstellen
- ✓ **verendete und erkrankte Schweine wurden zum Ausschluss einer ASP-Infektion** durch den betreuende/n Tierarzt/Tierärztin nach näherer Anweisung durch die Veterinärbehörde untersucht
- ✓ **Futter, Einstreu und Gegenstände werden wildschweinsicher aufbewahrt und Gras, Heu und Stroh aus dem gefährdeten Gebiet werden oder entsprechend behandelt genutzt**

Voraussetzungen für Schweine:

- ✓ Untersuchung **aller zu verbringenden Schweine sowie alle Schweine im Betrieb, aus dem die zu verbringenden Schweine stammen auf Symptome der ASP sowie die Messung der Körpertemperatur bei einer Stichprobe** (klinische Untersuchung) 24 Stunden vor der geplanten Verbringung durch einen **amtlichen Tierarzt**.



Transport

- ✓ direkter und unmittelbarer Transport zum Betrieb
- ✓ **Reinigung und Desinfektion der Fahrzeuge und Gerätschaften** mit gegen ASP wirksamen Mitteln unverzüglich nach dem Abladen auf dem Betriebsgelände. Das gilt auch für privat genutzte Anhänger bei Transport durch den Landwirt selber.
- ❖ [Seite; Anlage 19 Merkblatt: Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen](#)

Fall 3:

Schweine aus einem Betrieb in der Pufferzone oder freiem Inland in einen tierhaltenden Betrieb im gefährdeten Gebiet.

Folgende Voraussetzungen für eine Genehmigung müssen erfüllt sein:

Durch den Schweinehalter durchzuführen (*Versender und Empfänger der Schweine soweit diese im gefährdeten Gebiet bzw. Pufferzone liegt*):

- ✓ **Anzeige der Anzahl, Nutzungsart und des Standortes der Schweinehaltung** bei der zuständigen Veterinärbehörde einmalig nach Bekanntgabe der Restriktionsgebiete
- ✓ **Anzeige der verendeten oder täglich neu erkrankten, insbesondere der fieberhaft erkrankten Schweine** bei der zuständigen Veterinärbehörde
- ✓ **Antrag für eine Genehmigung zum Verbringen in einen anderen tierhaltenden Betrieb im gefährdeten Gebiet** bei der für den empfangenden Schweinehalter zuständigen Veterinärbehörde stellen.
- ❖ [Seite; Anlage 16 Vordruck: Antrag zum Verbringen aus dem Betrieb im gefährdeten Gebiet](#)

Biosicherheit durch den Schweinehalter zu gewährleisten (*Versender und Empfänger der Schweine soweit diese im gefährdeten Gebiet bzw. Pufferzone liegt*):

- ✓ **Absonderung:** alle Schweine des Betriebes vor insbesondere betriebsfremden Personen wie Lieferanten oder Vertretern und vor Wildtieren geschützt aufstallen
- ✓ **Desinfektionsmöglichkeiten** für Stiefel, Personen und mitgeführte Gerätschaften an allen Ein- und Ausgängen bereitstellen
- ✓ **verendete und erkrankte Schweine wurden zum Ausschluss einer ASP-Infektion** durch den betreuenden Tierarzt nach näherer Anweisung durch die Veterinärbehörde untersucht
- ✓ **Futter, Einstreu und Gegenstände werden wildschweinsicher aufbewahrt und Gras, Heu und Stroh aus dem gefährdeten Gebiet werden oder entsprechend behandelt genutzt**



Transport

- ✓ direkter und unmittelbarer Transport zum Betrieb
- ✓ **Reinigung und Desinfektion der Fahrzeuge und Gerätschaften** mit gegen ASP wirksamen Mitteln unverzüglich nach dem Abladen auf dem Betriebsgelände. Das gilt auch für privat genutzte Anhänger bei Transport durch den Landwirt selber.
- ❖ [Seite; Anlage 19 Merkblatt: Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen](#)

Beachte:

Da der Viehhändler oder Transporteur gegebenenfalls bei der Antragsstellung unterstützen muss, sollten die Voraussetzungen bekannt sein, die es zu erfüllen gilt. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen wird von der zuständigen Veterinärbehörde des Herkunftsbetriebes überprüft. Sind alle Voraussetzungen erfüllt und hat der Herkunftsbetrieb bzw. der Empfängerbetrieb alle Maßnahmen durchgeführt, wird diesem eine Genehmigung ausgestellt. Es ist darauf zu achten, dass die Genehmigung den Transport der Schweine begleitet.

Weitere Informationen zum Verbringen von Schweinen finden Sie auch in den Arbeitsunterlagen für Tierhalter **Teil 1 und 2 (Gefährdetes Gebiet, Pufferzone)**.

4.3.3 Ablauf Schweine: vom Stall bis in den Empfängerbetrieb

Sobald der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein festgestellt wurde, dürfen grundsätzlich keine Schweine mehr aus einem Betrieb oder in einen Betrieb im gefährdeten Gebiet verbracht werden. Unter bestimmten Voraussetzungen und bei Erfüllung entsprechender Voraussetzungen, ist es möglich, für das unmittelbare Verbringen von Schweinen in einen tierhaltenden Betrieb eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen.

Ein Verbringen von Schweinen aus einem Betrieb im gefährdeten Gebiet in einen tierhaltenden Betrieb, der sich in einem Mitgliedsstaat oder einem Drittland befindet, ist verboten. Eine Ausnahmegenehmigung kann nicht erteilt werden.

Ablauf der Verbringung von Schweinen aus dem gefährdeten Gebiet

Voraussetzungen vor dem eigentlichen Verbringen:

Bevor sich der Schweinehalter mit den Voraussetzungen für eine Verbringung seiner Schweine in einen anderen Betrieb befassen kann, muss dieser erst einmal die **Maßnahmen**, die für Schweinehalter im gefährdeten Gebiet und ggf. in der Pufferzone gelten, durchgeführt haben. Vorher kann kein Antrag gestellt werden. Die Durchführung der **Maßnahmen** ist Grundvoraussetzung für ein Verbringen. Das gilt im Übrigen auch für den Empfängerbetrieb, sollte sich dieser im gefährdeten Gebiet oder der Pufferzone befinden.

Kommunikation:

Empfehlung

Rücksprache mit dem Viehhändler/ Transporteur:

Da der Viehhändler bzw. Transporteur eventuell im gefährdeten Gebiet Schweine verbringt, müssen Transporte und Routen umorganisiert und anders geplant werden. Bei der Planung und Absprache der Transporttermine ist zu bedenken, dass zum gewünschten Zeitpunkt eventuell keine Fahrer oder Transportfahrzeuge zur Verfügung stehen. Eine kurze Rücksprache räumt unnötige Probleme im Vorfeld aus dem Weg.

Rücksprache mit dem Empfängerbetrieb:

Es sollte geklärt werden **in welchem Restriktionsgebiet der Empfängerbetrieb liegt** und ob dieser befugt ist, Schweine aus den Restriktionsgebieten einzustallen und **wann** der Anlieferungstermin möglich ist.

Voraussetzungen Schweine:

Fall 1: Alle Schweine, die für den Transport bestimmt sind, müssen **seit ihrer Geburt** oder zumindest während der **letzten 30 Tage vor dem Verbringen** im Betrieb gehalten worden sein und **innerhalb der letzten 30 Tage vor der geplanten Verbringung dürfen keine Schweine aus dem gefährdeten Gebiet eingestallt** worden sein. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, kann nun der betreuende **Tierarzt** zur Beprobung der Schweine bestellt werden. Es werden von **allen zu verbringenden Schweine Blutproben** genommen. Die Blutuntersuchung muss innerhalb von 7 Tagen vor dem Verbringen durchgeführt werden. Das Ergebnis muss rechtzeitig vor dem geplanten Transport bei der zuständigen Veterinärbehörde vorliegen. Die **Kosten** für die Blutuntersuchung hat der Tierhalter zu tragen.

Fall 2: Alle Schweine des Betriebes müssen 24 h vor dem Verbringen klinisch mit negativem Ergebnis auf ASP untersucht worden sein.

Fall 3: -

Genehmigungsverfahren:

Nach Vorliegen des negativen Ergebnisses der Blutuntersuchung (Fall 1) stellt der Schweinehalter selbstständig oder zusammen mit dem Viehhändler bzw. Transporteur bei der für den versendenden Schweinehalter zuständigen Veterinärbehörde einen **Antrag auf Genehmigung zum Verbringen** von Schweinen aus einem Betrieb im gefährdeten Gebiet. Im Falle von Fall 2 wird ebenso ein Antrag zum Verbringen in einen tierhaltenden Betrieb im gefährdeten Gebiet bei der für den versendenden Schweinehalter zuständigen Veterinärbehörde gestellt. Die zuständige Veterinärbehörde stimmt weitere Details mit der für den Empfängerbetrieb zuständigen Veterinärbehörde ab. Im Fall des Verbringens von Schweinen aus der Pufferzone oder freien Gebieten in einen tierhaltenden Betrieb im gefährdeten Gebiet (Fall 3) wird der Antrag bei der für den **Empfängerbetrieb zuständigen Veterinärbehörde** gestellt.

- ❖ [Anlage 15 Vordruck: Antrag zum Verbringen aus einem Betrieb im gefährdeten Gebiet](#)
- ❖ [Anlage 16 Vordruck: Antrag zum Verbringen in einen tierhaltenden Betrieb im gefährdeten Gebiet](#)

Die Bearbeitung des Antrags kann ein bis zwei Tage in Anspruch nehmen. Sind soweit alle Voraussetzungen erfüllt, so erhält der Tierhalter eine Mitteilung, dass die Abfertigung vor Ort stattfinden kann.

Abfertigung vor Ort:

Empfehlung

Nach Mitteilung, dass die Voraussetzungen durch die zuständige Veterinärbehörde geprüft wurden, ist zu empfehlen, dass der Schweinehalter den Schweinetransport beim Empfängerbetrieb nochmals abschließend anmelden. Bei der Anmeldung sollten das Datum, die Uhrzeit sowie die Anzahl der Schweine angegeben werden.

Für die abschließenden Untersuchungen muss mit dem amtlichen Tierarzt rechtzeitig einen Termin vereinbart werden. 24 Stunden vor den Transport müssen **aller zu verbringenden Schweine sowie eine Stichprobe aller Schweine des Bestandes auf Symptome** der Afrikanischen Schweinepest (klinische Untersuchung) durch den **amtlichen Tierarzt** durchgeführt werden. Dieser wird alle Schweine des Bestandes und

der zu verbringenden Schweine klinisch untersuchen sowie nach einer **vorgegebenen Stichprobe** (max. 29 Tiere/Untereinheit) **die Körpertemperatur** messen. Die **Kosten** für die klinische Untersuchung muss der Tierhalter tragen. Nach erfolgreicher Untersuchung wird die Genehmigung ausgehändigt. Die klinische Untersuchung entfällt für Fall 3, wenn von außerhalb des gefährdeten Gebietes Schweine in einen tierhaltenden Betrieb im gefährdeten Gebiet verbracht werden.



Transport:

Unmittelbar nach dem Abladen müssen die Fahrzeuge und die Gerätschaften mit gegen das ASP-Virus wirksamen Mitteln noch auf dem Betriebsgelände des Empfängerbetriebs gereinigt, desinfiziert und ggf. entwest werden. Das gilt ebenso für private Transportfahrzeuge und Anhänger bei Transport durch den Schweinehalter.

❖ [Anlage 19 Merkblatt: Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen](#)

Ablaufschema: Verbringen von Schweinen aus dem gefährdeten Gebiet in einen tierhaltenden Betrieb in der Pufferzone oder freiem Gebiet

Maßnahmen im gefährdeten Gebiet, die durchgeführt werden müssen:

Anzeige der Anzahl, der Nutzungsart und des Standortes bei der zuständigen Veterinärbehörde durch den Landwirt

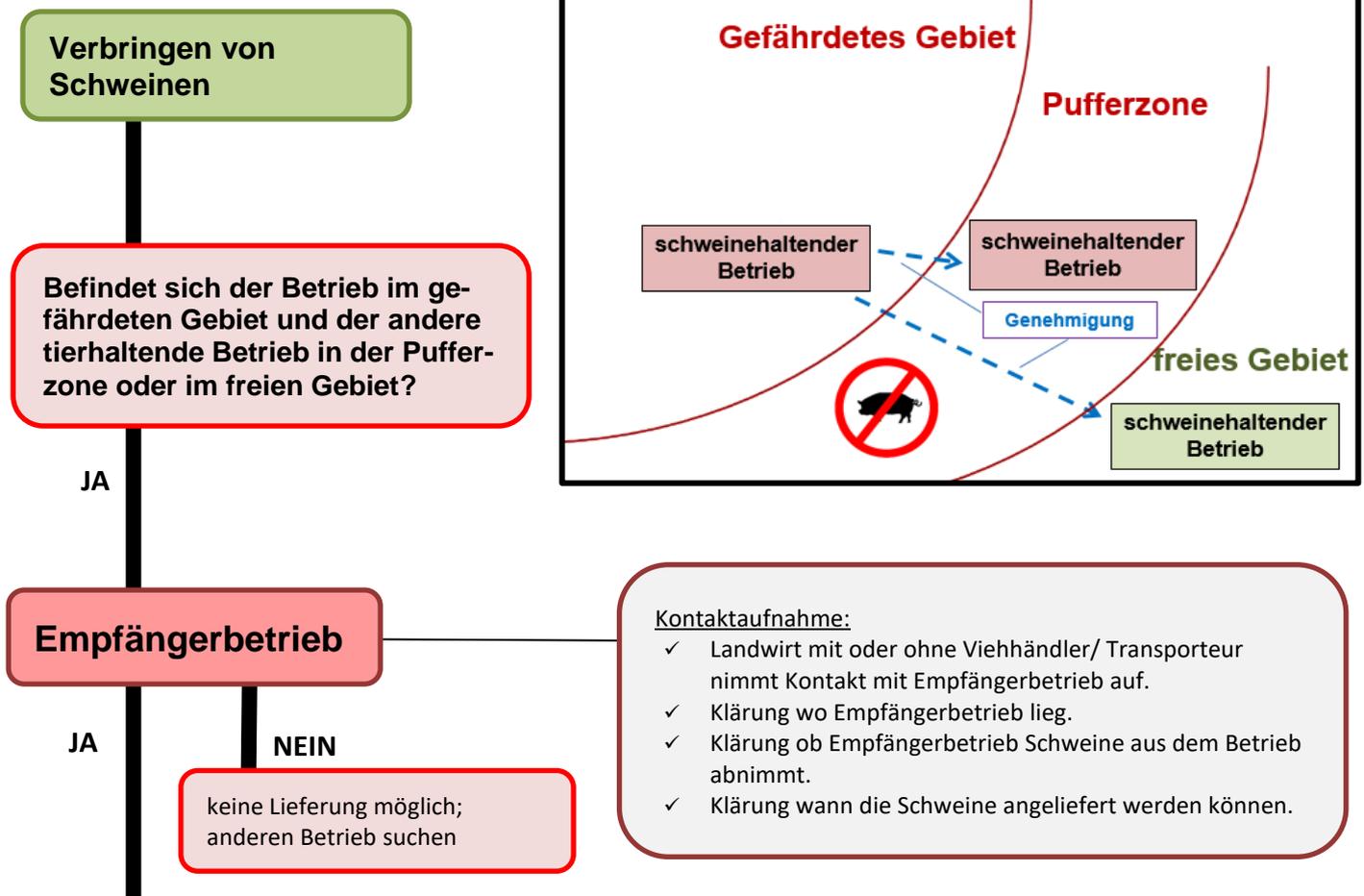
Anzeige der verendeten oder erkrankten (v.a. fieberhaft erkrankten) Schweine bei der zuständigen Veterinärbehörde durch den Landwirt

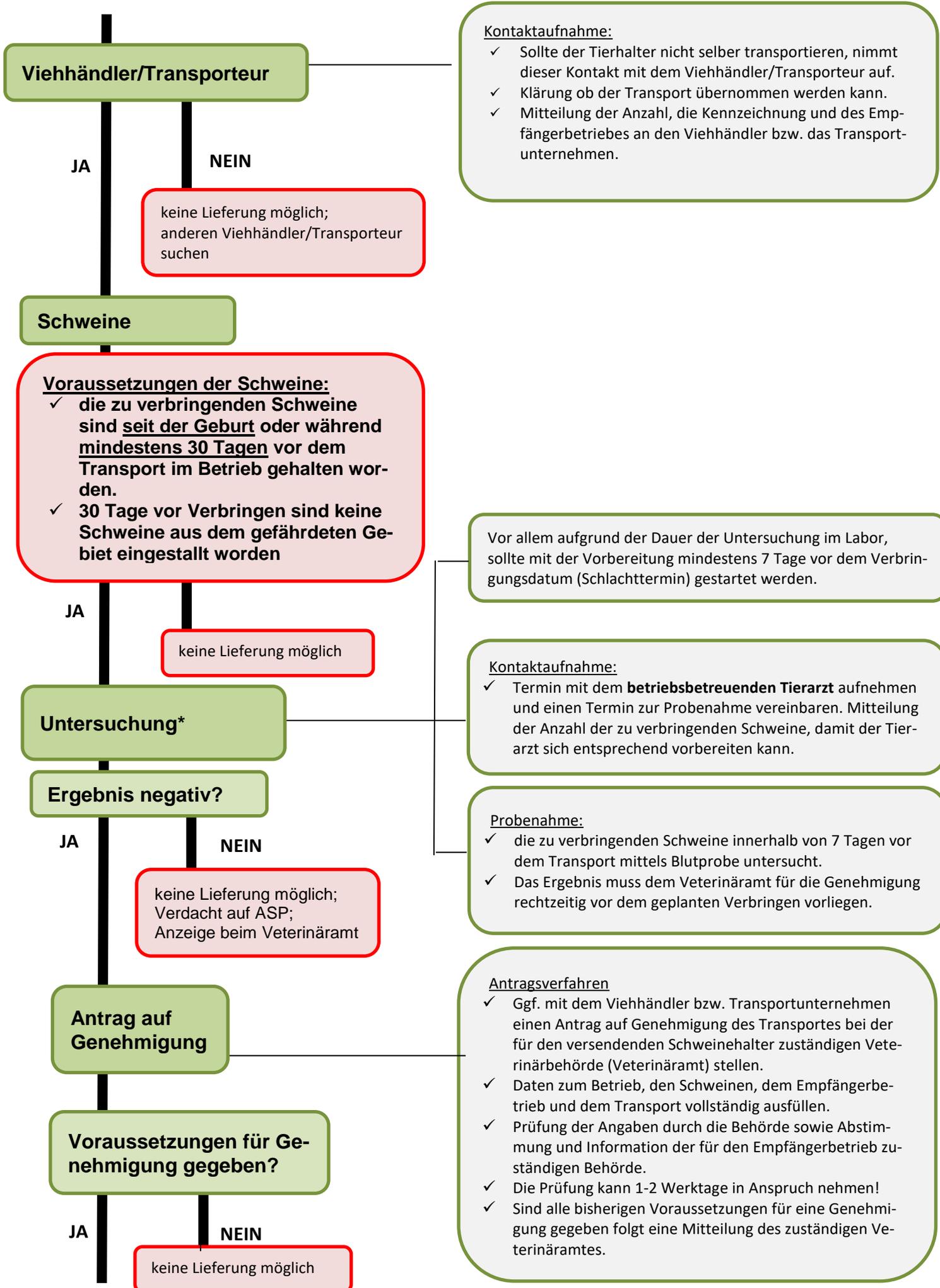
Absonderung aller Schweine des Bestandes; alle Schweine vor insbesondere betriebsfremden Personen wie Lieferanten oder Vertretern und vor Wildtieren geschützt aufstallen.

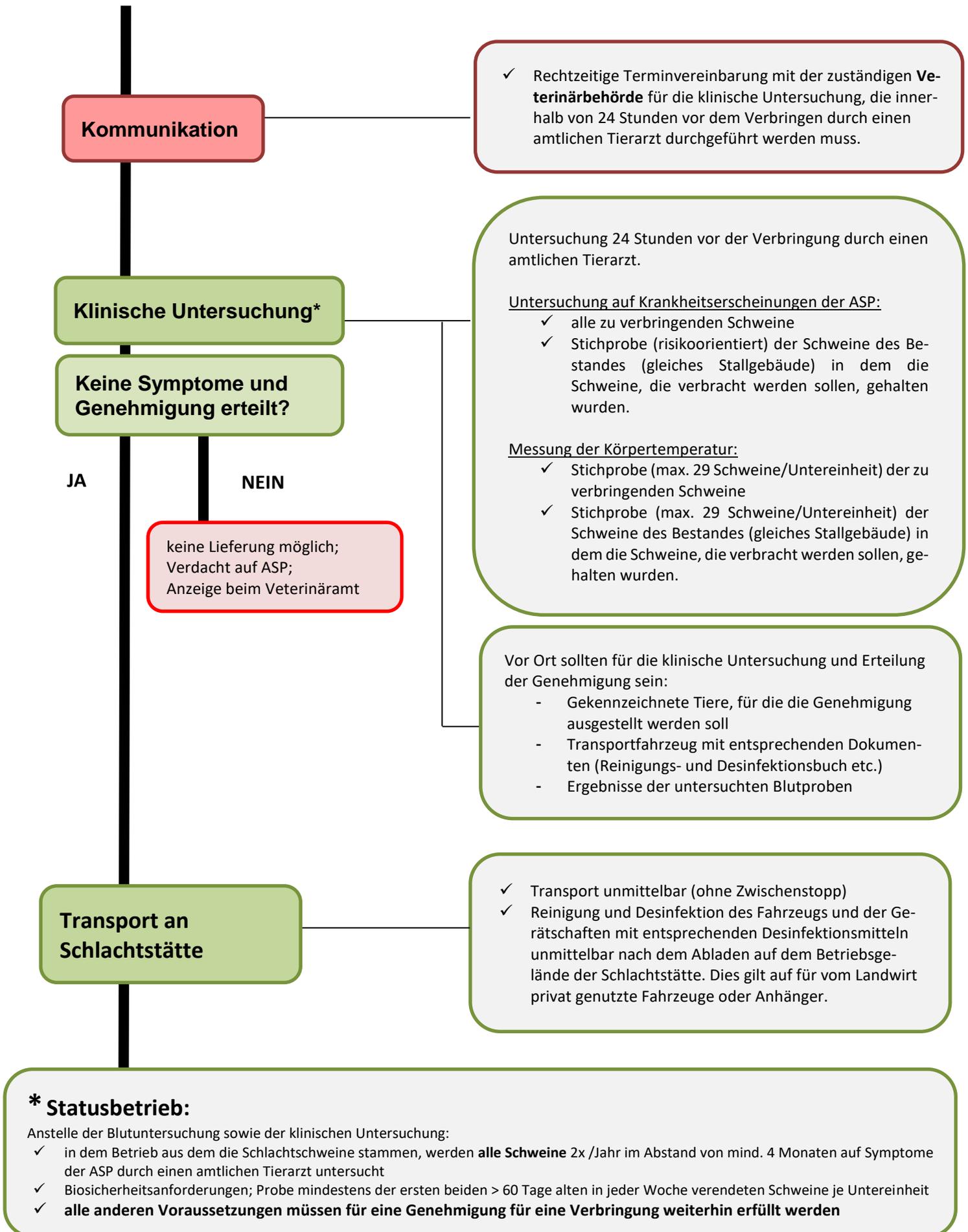
Errichtung von geeigneten Desinfektionsmöglichkeiten für Stiefel, Personen und Gerätschaften an allen Ein- und Ausgängen der Ställe

Untersuchung aller verendeten und erkrankten Schweine durch die zuständige Veterinärbehörde, bei denen der Verdacht auf ASP nicht ausgeschlossen werden kann.

Futter, Einstreu und Gegenstände entsprechend wildschweinesicher aufbewahren und Gras, Heu und Stroh werden entsprechend behandelt und genutzt. Gras, Heu und Stroh aus dem gefährdeten Gebiet dürfen nur genutzt werden, wenn sie früher als sechs Monate vor Festlegung des gefährdeten Gebietes gewonnen und bis zu seiner Verwendung sicher gelagert wurde oder falls nicht, für mindestens 30 Minuten mit einer Hitze von mindestens 70°C behandelt wurde.







4.3.3.1 Ablauf andere Tiere: vom Stall bis in den Empfängerbetrieb

Bei Betrieben, die andere Tiere als Schweine verbringen möchten, ist lediglich auf einen hohen Standard an Biosicherheits- und Hygienemaßnahmen beim Befahren der Betriebe und beim Auf- und Abladen der Tiere zu achten. Denn vor allem der Tier-, Personen-, und Fahrzeugverkehr stellt eine Gefahr für die Verschleppung der ASP in schweinehaltende Betriebe oder die weitere Verbreitung in der Wildschweinpopulation dar. Werden gemischte Betriebe angefahren, die auch eine Schweinehaltung betreiben, sollte dringend auf Biosicherheit, Hygienemaßnahmen und eine gründliche Reinigung und Desinfektion von Personen, Fahrzeugen und Gegenständen geachtet werden.

Übersicht: Verbringen von anderen Tieren außer Schweinen in einen tierhaltenden Betrieb

aufnehmender Betrieb \ Versendender Betrieb	Gefährdetes Gebiet	Pufferzone	Freies Inland	Mitgliedsstaat	Drittland
Gefährdetes Gebiet	✓	✓	✓	✓	✓
Pufferzone	✓	✓	✓	✓	✓
Freies Inland	✓	✓	✓	✓	✓



erlaubt



mit Genehmigung/ Voraussetzungen



verboten

5 Reinigung und Desinfektion

5.1 Entwesung, Reinigung und Desinfektion

Sobald der Verdacht oder Ausbruch der ASP in einem Viehhandels- und Transportunternehmen oder auf einem Viehtransportfahrzeug festgestellt worden ist, gelten nach der Schweinepest-Verordnung in Verbindung mit der EU-Richtlinie zur Afrikanischen Schweinepest besondere Anforderungen an die Reinigung und Desinfektion.

5.1.1 Entwesung

Unter Entwesung versteht man die möglichst vollständige Vernichtung von Schadnagern (Mäuse, Ratten) und Gliederfüßern (Insekten, Zecken, usw.), die Tierseuchenerreger übertragen und verbreiten können. Die Entwesung hat vor der Reinigung zu erfolgen, um ein Ausweichen der tierischen Schädlinge in umliegende Gebäude und in die Umgebung zu verhindern.

Neben dem Betrieb selbst kann die zuständige Behörde dies, soweit erforderlich, auch für Transportfahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände anordnen.

Für die Durchführung der Entwesung ist das Hinzuziehen professioneller, IHK-geprüfter Schädlingsbekämpfer sinnvoll. Dabei sollten regional ansässige Unternehmen bevorzugt werden, da diese mit der Resistenzlage bei den Schadnagern im Gebiet besser vertraut sein dürften.

Für die bei der Schadnager- und Insektenbekämpfung anzuwendenden Mittel gilt die Bekanntmachung der geprüften und anerkannten Mittel und Verfahren zur Bekämpfung von tierischen Schädlingen nach dem Infektionsschutzgesetz (https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/01_Lebensmittel/schaedlingsbekaeempfungsmittel/Bekanntmachung_Infektionsschutzgesetz_Stand2015.pdf?__blob=publicationFile&v=2).

5.1.2 Reinigung

Bei der Reinigung werden Schmutz, Kot, Harn, Einstreu, Blut usw. entfernt. Ziel der Reinigung ist die optische Sauberkeit, d. h. an Gegenständen oder Einrichtungen sind keine Verunreinigungen mehr zu erkennen.

Durch die Reinigung werden ASP-Viren mechanisch beseitigt bzw. zum Teil durch die Reinigungsmittel abgetötet. Eine gründliche Reinigung führt bereits zu einer erheblichen Erregerabnahme (bis zu 99,9 %; Faktor 1000).

Durch die anschließende Desinfektion erfolgt nochmals eine deutliche Abnahme der Viren in der gleichen Größenordnung wie bei der Reinigung (bis zu 99,9 %; Faktor 1000).

Werden die Oberflächen und Gegenstände vor der Desinfektion nicht vollständig von sichtbarem Schmutz befreit, entspricht die Desinfektionswirkung bei der Keimreduktion lediglich einer guten Reinigung. Die Desinfektionswirkung ist in diesem Fall unzureichend und es kann zur Virusübertragung durch die verunreinigten Gegenstände kommen, an denen noch eine große Anzahl an ASP-Viren haftet.

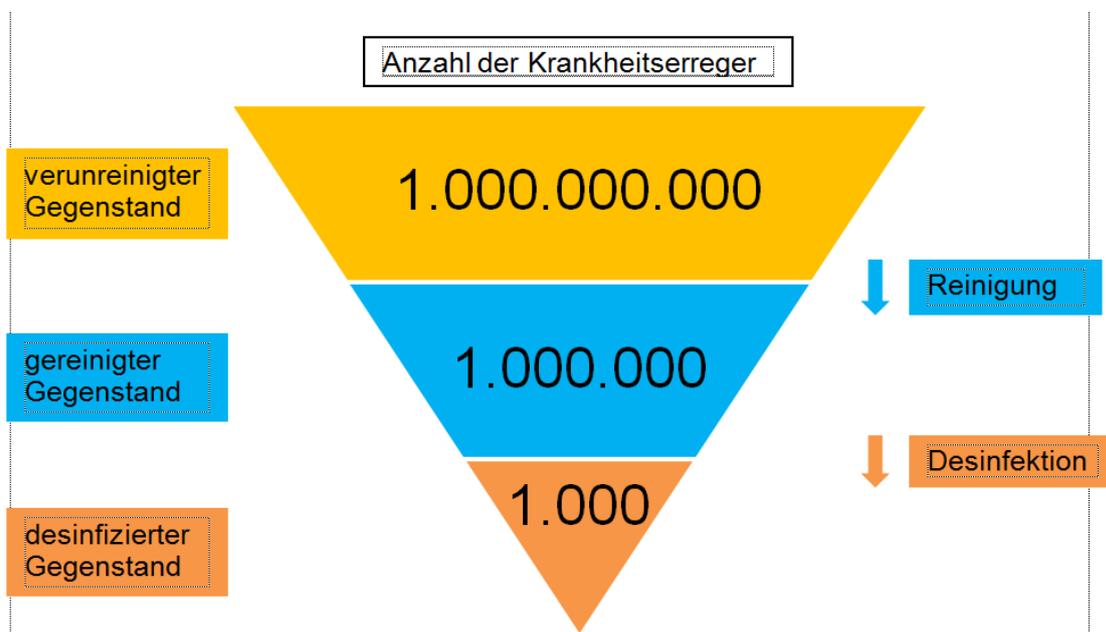


Abbildung: Verringerung der Anzahl der Keime auf einem verunreinigten Gegenstand durch Reinigung und Desinfektion

Fazit: Es ist zwingend notwendig, vor der Desinfektion Einrichtungen, Gegenstände und Hände so zu reinigen, dass an ihnen kein sichtbarer Schmutz mehr anhaftet. Dies gilt insbesondere für ungleichmäßige und strukturierte Oberflächen wie z. B. für die Rillen zwischen den Noppen der Gummistiefel!

Welche Faktoren sind für eine wirksame Reinigung wichtig?

Die Reinigungswirkung wird beeinflusst durch:

- die Art und Menge des verwendeten Reinigungsmittels
- dessen Konzentration
- die Eignung der Beschaffenheit von Oberflächen zu reinigender Gegenstände
- die mechanische Bearbeitung der Oberflächen und Gegenstände
- die Reinigungsdauer
- die Temperatur der Reinigungslösung und der zu reinigenden Gegenstände

Wird einer dieser Faktoren verringert, müssen einer oder mehrere der übrigen Faktoren vergrößert werden, um den gleichen Effekt zu erzielen. Haftet die Verschmutzung beispielweise stärker an, ist fester und länger zu schrubben, um die Verschmutzung zu entfernen.

Bei der Auswahl von Reinigungsmitteln sind folgende Aspekte zu beachten:

- Materialeigenschaften und Empfindlichkeit gegenüber Reinigungsmitteln (Was soll gereinigt werden?)
- Umfang und Beschaffenheit der Verschmutzung
- Personenschutz
- Umweltverträglichkeit
- Kosten

Bei der Verwendung von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln sind neben der Wirksamkeit insbesondere die Personen- und Materialverträglichkeit zu beachten, d.h. es sind vor dem Gebrauch die Sicherheitsdatenblätter zu beachten und beim Umgang mit den Mitteln und deren Einsatz ist eine geeignete persönliche Schutzausrüstung (PSA) zu verwenden. Beim Umgang mit Konzentraten saurer oder alkalischer Reiniger ist besondere Vorsicht geboten!

5.1.3 Desinfektion

Ziel einer Desinfektion ist die Abtötung bzw. Inaktivierung der ASP-Viren und gegebenenfalls weiterer Krankheitserreger. Bei ordnungsgemäßer Durchführung (insbesondere mit einer gründlichen vorherigen Reinigung) wird mit der Desinfektion die Anzahl der ASP-Viren, die an einem Gegenstand o. ä. haften, so stark verringert, dass sich Schweine bei Kontakt mit desinfiziertem Material, Gegenständen oder Oberflächen nicht mehr anstecken können.

Die Desinfektion kann durch chemische, wie z. B. gegen Viren wirksame Desinfektionsmittel ([DVG-Liste Desinfektion in Tierhaltung](#)) oder physikalische Verfahren, wie z.B. hohe Temperaturen, erreicht werden. Eine Kombination aus beiden, die sogenannten chemothermischen Verfahren, wie z.B. der Einsatz von Brandkalk zur Mist- und Jauchedesinfektion, ermöglicht eine ausreichende Wirksamkeit auch bei weniger hohen Umgebungstemperaturen.

Das ASP-Virus gehört zu den behüllten Viren. Diese Viren haben eine Hülle, die aus zwei dünnen Lagen Fett besteht. Ist diese Hülle beschädigt oder entfernt, ist das Virus nicht mehr ansteckungsfähig. Man spricht dann von einer „Inaktivierung des Virus“. Genau das wird bei der Bekämpfung genutzt. Alle Mittel, die Fett angreifen oder lösen, helfen bei der Verringerung der Virenbelastung, z. B.:

- Reinigungsmittel, Seife (s. dazu 13.2 Reinigung)
- Heiße Temperaturen ($\geq 70^{\circ}\text{C}$)
- Desinfektionsmittel (z. B. auf Alkoholbasis)

Einschränkungen in der Bekämpfung sind beim ASP-Virus dennoch gegeben, da das Virus wegen seiner Hülle sehr unempfindlich gegenüber einer Behandlung mit Säuren oder Laugen (pH-Stabilität) und niedrige und mittlere Temperaturen ist. Daher müssen geeignete Desinfektionsmittel sorgfältig ausgewählt werden. Bei der Verwendung von Handelspräparaten ist dafür die „[Liste der nach den Richtlinien der DVG geprüften und als wirksam befundenen Desinfektionsmittel für die Tierhaltung](#)“ zu beachten.

Grundsätzliche Anforderungen an Desinfektionsmittel, die gegen ASP-Viren eingesetzt werden:

- möglichst breites Wirkungsspektrum gegenüber Viren und insbesondere gegen ASP-Viren
- Verträglichkeit mit dem zuvor eingesetzten Reinigungsmittel
- möglichst kurze Einwirkzeit, um ASP-Viren abzutöten
- breiter Temperaturbereich, in dem sie wirken

- kein oder nur geringer Eiweißfehler (Wirkungsverlust in Verbindung mit Eiweiß)
- nur geringe Geruchsbelästigung
- gute Material- und Umweltverträglichkeit
- keine oder nur geringe Haut- und Schleimhautreizung bei Kontakt.

Weitere ausführliche Hinweise werden auch in den [Empfehlungen des Friedrich-Loeffler-Instituts über Mittel und Verfahren für die Durchführung einer tierseuchenrechtlich vorgeschriebenen Desinfektion](#) zur Verfügung gestellt.

5.2 Reinigung und Desinfektion von Transportfahrzeugen



Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen:

Transportfahrzeuge stellen hinsichtlich einer möglichen Verschleppung des ASP-Virus von Betrieb bzw. Schlachtstätte zu anderen Betrieben ein besonders hohes Risiko dar. Die konsequente Einhaltung von Reinigungs- und Desinfektionsvorgaben ist daher zwingend notwendig, um eine mögliche Weiterverbreitung des Virus auf diesem Wege zu verhindern.

Grundsätzlich gelten auch für Fahrzeuge und für alle zum Transport von Schweinen eingesetzten Gerätschaften die nachfolgenden Hinweise zur Reinigung und zur Auswahl und Verwendung von Desinfektionsmitteln.

Weitere ausführliche Hinweise werden auch in den [Empfehlungen des Friedrich-Loeffler-Instituts über Mittel und Verfahren für die Durchführung einer tierseuchenrechtlich vorgeschriebenen Desinfektion](#) zur Verfügung gestellt.

Grundsätzliche Hinweise zur Auswahl und Verwendung von Desinfektionsmitteln

- ☠ Je nach Desinfektionsmittel entsprechende Arbeitsschutzmaßnahmen beachten: Schutzkleidung, Schürzen, Handschuhe, Schutzbrille, ggf. Atemschutzausrüstung einsetzen
- ☠ Desinfektionsmittel zur Verwendung:
Die Verwendung von Handelspräparaten wird empfohlen. Hier sind verpflichtend Mittel aus der DVG-Liste (Link: [DVG-Liste Desinfektion in Tierhaltung](#)) einzusetzen! Neben den Angaben der Hersteller sind folgende Voraussetzungen / Kriterien zu beachten:
 - ! Filtern über Auswahl:
 - Wirkungsbereich: 7a/b, unbehüllte/ behüllte Viren
 - Temperatur: 10°C**
 - Wirkstoffe: empfohlen: Sauerstoffabspalter + Organische Säuren
 - ! Möglichst kurze Einwirkzeiten
 - ! Peressigsäurepräparate: Kombination mit Puffersubstanz empfohlen, um material-schädigende Wirkung zu verringern.
 - ! Die in der Liste angegebene Gebrauchskonzentration ist bei ASP in der doppelten Konzentration zu verwenden
 - ! Alle Angaben gelten für Temperaturen von 20°C. Für niedrigere Temperaturen sind entsprechend wirksame Mittel** (z. B. Peressigsäure) auszuwählen, die Konzentration zu erhöhen bzw. der Einsatzbereich zu beheizen.

Grundsätzliche Hinweise zur Reinigung

- ☣ Die Reinigung verfolgt das Ziel, Schmutz, organische Materialien von Flächen und Einrichtungen zu entfernen.
- ☣ Zur Reinigung sollte heißes Wasser verwendet werden. Der Zusatz von Reinigungsmitteln (Fettlösung) ist bei ASP vorgeschrieben.
- ☣ Reinigungsmittel, z. B.:
 - ✓ Sodalösung (3 kg Soda auf 100 l heißen Wassers)
 - ✓ Seifenlösung (3 kg Schmierseife auf 100 l heißen Wassers; Achtung: Auf Beton z.T. schwer zu entfernende Kalk-Seifenbeläge)
 - ✓ Handelspräparate
- ☣ Bei Frost: Zugabe von Auftausalz (Kochsalz) zu Reinigungslösung:
 - ✓ bis -10°C: 1,6 kg Salz auf je 10 l Wasser
 - ✓ bis -20°C: 3,0 kg Salz auf je 10 l Wasser
 Das Salz muss sich vor Anwendung vollständig lösen.
 Anstelle von Auftausalz kann auch ein handelsübliches Frostschutzmittel (z.B. Propylenglykol) verwendet werden (Dosierung nach Herstellerangaben)
- ☣ Wenn möglich ist die Verwendung eines Hochdruckreinigers einer Reinigung "von Hand" vorzuziehen. Bewährt haben sich Hochdruckreiniger mit einem Betriebsdruck von mind. 40-100 bar mit einer Wassertemperatur über 40° C. Die Geräte sollten mit einer Zumisch- und Dosiereinrichtung für Reinigungs- und Desinfektionsmittel ausgerüstet sein.
- ☣ Beim Einsatz von Hochdruckreinigern ist darauf zu achten, dass bereits gereinigte Flächen

FREI

Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen in seuchenfreien Zeiten:

In seuchenfreien Zeiten gelten die durch die Viehverkehrs- und Schweinehaltungshygiene-Verordnung grundsätzlich vorgegebenen Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen für Viehtransportfahrzeuge sowie für alle für den Transport verwendeten Gerätschaften.

ASP

Im ASP-Verdachts- bzw. Ausbruchsfall sind darüber hinaus die nationalen und europäischen Rechtsgrundlagen zur Bekämpfung der ASP zu beachten und deren Anforderungen zu erfüllen (Schweinepestverordnung, Desinfektionsrichtlinie, Richtlinie 2002/60/EG sowie Durchführungsbeschluss 2014/709/EU):

1. Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen beim Transport aus oder in Restriktionsgebiete(n):
 -  Wildschweinausbruch: gefährdetes Gebiet, Pufferzone
 -  Hausschweinausbruch: Sperrbezirk, Beobachtungsgebiet
2. Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen mit möglichem oder nachgewiesenem Kontakt mit dem ASP-Virus:
 -  Transport aus Ausbruchsbetrieb
 -  ASP-Feststellung bei Tieren auf Transportfahrzeug



Alle Tätigkeiten zur Reinigung und Desinfektion erfolgen unter behördlicher Aufsicht und nach den Weisungen des amtlichen Tierarztes!

Reinigung und Desinfektion müssen durch den Transportunternehmer dokumentiert und – sofern eine amtliche Abnahme verlangt wird – nach Abschluss von amtlichem Tierarzt abgenommen werden!

 1. Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen beim Transport aus / in Restriktionsgebiete(n) bei Wild- oder Hausschwein: gefährdetes Gebiet, Pufferzone, Sperrbezirk, Beobachtungsgebiet	
Entwesung (soweit erforderlich)	
Durchführung	✓ nach Anweisung des amtlichen Tierarztes: Entwesung des Frachtraums
Vorläufige (Vor-) Desinfektion	
Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Einweichen der Flächen mit Desinfektionsmittel (0,4 l Gebrauchslösung je m²) ✓ Gründliches Durchtränken von Einstreu und Tierausscheidungen (1,5 l Gebrauchslösung je m²) ✓ Einwirkdauer: mindestens 15 min.
Grobreinigung	
Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Entfernung von Einstreu und Kot (besenrein) ✓ Abmontieren von Einbauten, Gerätschaften, die eine wirksame Reinigung und Desinfektion behindern würden, und gesonderte Reinigung und Desinfektion dieser Teile ✓ Wände, Böden, Rampen mit Bürsten, Schrubbern o. ä. ggf. von grobem Schmutz befreien
Reinigung	
Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Gründliche Reinigung mit Hochdruckreiniger: 50 bar bei 60°C ✓ Neben Laderaum (Boden, Wände, Rampen) unbedingt v. a. auch Radkästen, Reifen und Fahrzeugunterseite reinigen! ✓ Abfließendes Schmutzwasser nach Anweisung des amtlichen Tierarztes so beseitigen, dass eine Ausbreitung von Virus ausgeschlossen ist ✓ Wasserreste entfernen und / oder trocknen lassen
Schlussdesinfektion	
Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Einsprühen mit Desinfektionsmittel: auch hier zwingend Laderaum, Radkästen, Reifen und Fahrzeugunterseite, zusätzlich die gesamte Außenseite des Fahrzeugs ✓ 0,4 l Gebrauchslösung je m² ✓ Wichtig: bei Desinfektion noch feuchter Flächen muss Konzentration des Desinfektionsmittels verdoppelt werden

	✓ Einwirkzeit: mindestens 30 min.
 2. Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen mit möglichem oder nachgewiesenem Kontakt mit dem ASP-Virus: aus Ausbruchsbetrieb oder bei ASP-Feststellung auf Transportfahrzeug	
Entwesung (soweit erforderlich)	
Durchführung	✓ nach Anweisung des amtlichen Tierarztes: Entwesung des Frachtraums
Vorläufige (Vor-) Desinfektion	
Durchführung	✓ Einweichen von Flächen, Einbauten, Gerätschaften, Einstreu und Tierausscheidungen mit Desinfektionsmittel in einem Volumen von ca. 1,5 l / m ² (gründliche Durchtränkung) ✓ Einwirkdauer: mindestens 24 Std.
Grobreinigung	
Durchführung	✓ Entfernung von Einstreu und Kot (besenrein) ✓ Einstreu und Kot anschließend nach Anweisung des amtlichen Tierarztes desinfizieren ✓ Abmontieren von Einbauten, Gerätschaften, die eine wirksame Reinigung und Desinfektion behindern würden, und gesonderte Reinigung und Desinfektion dieser Teile ✓ Wände, Böden, Rampen mit Bürsten, Schrubbern o. ä. ggf. von grobem Schmutz befreien
Reinigung	
Durchführung	✓ Nassreinigung: bis Materialstruktur der Oberflächen deutlich erkennbar ist und sich im Spülwasser keine Schmutzteilchen mehr befinden ✓ Verbliebene Schmutzschichten an Flächen, Einrichtungen usw. 2 - 3 Stunden mit Reinigungslösung einweichen, ggf. mehrmals wiederholen ✓ Gründliche Reinigung mit Hochdruckreiniger: 50 bar bei 60°C ✓ Neben Laderaum (Boden, Wände, Rampen) unbedingt v. a. auch Radkästen, Reifen und Fahrzeugunterseite reinigen! ✓ Reinigung von oben nach unten und horizontal in eine Richtung, damit gereinigte Bereiche nicht wieder neu verschmutzt werden ✓ Abspülen aller gereinigter Flächen mit kaltem Wasser ✓ Abfließendes Schmutzwasser nach Anweisung des amtlichen Tierarztes so beseitigen, dass eine Ausbreitung von Virus ausgeschlossen ist ✓ Wasserreste entfernen und / oder trocknen (mit oder ohne technische Hilfsmittel)

	<ul style="list-style-type: none"> ✓ In der Regel reicht eine Nacht zwischen der Reinigung und Schlussdesinfektion zur Abtrocknung aus
Schlussdesinfektion	
Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Aufbringen des Desinfektionsmittels in der vorgeschriebenen Gebrauchskonzentration auf die abgetrockneten Flächen: <ul style="list-style-type: none"> - Bei Mitteln aus DVG-Liste: <u>doppelte Konzentration</u> einsetzen! - mit einem Volumen von mind. 0,4 l (bis zu 1 l) / m² - Versprühen bei niedrigem Druck (10 - 12 bar) entweder mit Flachstrahldüse oder mit Hilfe einer speziellen Desinfektionsdüse zur Schaumerzeugung ✓ Ausbringung der Desinfektionsmittellösung im Laderaum von oben nach unten und von der Rückwand zur Laderampe; gesamte Außenseite des Fahrzeugs von oben nach unten, von vorne bis hinten; zwingend v. a. auch Radkästen, Reifen und Fahrzeugunterseite ✓ optimale Einwirktemperatur der Desinfektionsmittellösung liegt bei ca. 40°C ✓ Arbeitsabstand 1,5 bis 2 m ✓ bei Temperaturen unter 20°C muss ein hier noch wirksames Desinfektionsmittel aus der DVG-Liste verwendet oder die Konzentration des Desinfektionsmittels erhöht werden (s.o.) ✓ bei Temperaturen um oder unter dem Gefrierpunkt, besser bereits unter 10°C muss das Fahrzeug in einem beheizbaren Raum desinfiziert werden (Waschhalle für Busse o. ä.) ✓ die vorgeschriebene Einwirkzeit des Desinfektionsmittels ist einzuhalten ✓ nach vorgeschriebener Einwirkzeit Abspülen aller Flächen mit kaltem Wasser ✓ Dokumentation ✓ Abnahme durch amtlichen Tierarzt ✓ mind. 24 Std. Wartezeit bis zum nächsten Beladen mit Schweinen

Desinfektionsmittel:

s. DVG-Liste: Desinfektion in Tierhaltung; Webadresse (unveränderter Link):
<http://www.desinfektion-dvg.de/index.php?id=2150>

Quellen: Geltende Rechtsgrundlagen zu ASP (s. o.) in den jeweils gültigen Fassungen; Tierseucheninfo Niedersachsen, Desinfektion;
 Icons: Openclipart bzw. [Freepik](https://www.flaticon.com/) von <https://www.flaticon.com/>

5.3 Entwesungs-, Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen bei einem ASP-Verdacht oder –Ausbruch im Viehhandelsstall oder der Sammelstelle

Bei einem ASP-Verdacht und -Ausbruch in einem Viehhandelsstall oder einer Sammelstelle gelten zusätzliche Anforderungen an die Reinigung bzw. Desinfektion von Anlagen, Einrichtungen, Gegenständen, Fahrzeugen, Dung, usw., durch die das ASP-Virus auf Schweine übertragen werden kann. Die Maßnahmen zur

1. Entwesung
2. Reinigung und Desinfektion

sind auf Anordnung der zuständigen Behörde durchzuführen.

1. Entwesung

Vorschrift	Ställe, Ausrüstungsgegenstände sowie zum Transport von Schweinen benutzte Fahrzeuge sind, wenn nötig, zu entwesen.
Ergänzende Hinweise	Alle Maßnahmen sollten möglichst unter Einbeziehung örtlich erfahrener Fachkräfte (z. B. IHK-geprüfte Schädlingsbekämpfer) durchgeführt werden
Bedeutung	Zecken, aber auch Insekten oder Schadinager gelten als mögliche ASP-Überträger. Ziel der Entwesung ist die Unterbrechung der Übertragungskette und die Ausschaltung möglicher weiterer Virusquellen. Mit dieser Maßnahme soll insbesondere die weitere Verbreitung im Betrieb und die Verschleppung der ASP aus diesem in weitere Schweinehaltungsbetriebe oder in die Wildschweinpopulation verhindert werden.
Inhalt	Im Falle der ASP ist eine Entwesung sowohl bereits im Verdachts- als auch im Ausbruchsfall erforderlichenfalls durchzuführen.

Die Entwesungsmaßnahmen erfolgen:

- ✓ immer vor der Reinigung
 - ✓ mit Hilfe amtlich zugelassener Mittel
https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/01_Lebensmittel/schaedlingsbekaempfungsmittel/Bekanntmachung_Infektionsschutzgesetz_Stand2015.pdf?__blob=publication-File&v=2
- ✓ unter amtlicher Aufsicht und nach den Weisungen des amtlichen Tierarztes.

Die Schadnagerbekämpfung wird durchgeführt:

- ✓ auf dem Verdachtsbetrieb
- ✓ im Ausbruchsfall:
 - ✓ auf dem Seuchenbetrieb
 - ✓ im Umfeld von 1 km unter Beachtung weiterer Tierhaltungen
 - ✓ Intensivierung in allen übrigen landwirtschaftlichen Betrieben im Sperrbezirk und im Beobachtungsgebiet
 - ✓ großräumige Rattenbekämpfung im Sperrbezirk und im Beobachtungsgebiet.

Die Zecken- / Insektenbekämpfung wird durchgeführt:

- ✓ mit Ausräumung der Bestände
- ✓ nach der vorläufigen Desinfektion.

In einem ASP-Ausbruchsbetrieb (Seuchenbetrieb) kommt es darauf an, die Schädlingsbekämpfung so in den übrigen Ablauf einzubinden, dass Tötungsaktionen nicht unnötig verzögert werden, aber gleichzeitig ein Abwandern von Schadnagern bzw. das Entkommen von Zecken und Insekten möglichst verhindert werden.

[Anlage 17 Merkblatt: Entwesung](#)

2. Reinigung und Desinfektion

Vorschrift	Im Falle eines ASP-Verdachts bzw. eines ASP-Ausbruchs sind Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen an Transportfahrzeugen, Ausrüstungsgegenständen, sonstigen Materialien wie z. B. Einstreu, Ställen und Stalleinrichtungen, Dung und Gülle sowie auch an Tieren bzw. Tierkörpern durchzuführen.
Anordnung/Anweisung	In seuchenfreien Zeiten gelten die durch die Schweinehaltungshygiene-Verordnung grundsätzlich vorgegebenen Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen für schweinehaltende Betriebe. Im amtlichen ASP-Verdachts- bzw. Ausbruchsfall sind darüber hinaus die nachfolgend beschriebenen zusätzlichen Anforderungen zu erfüllen.
Bedeutung	Diese Maßnahme bezweckt die möglichst vollständige Eliminierung vorhandener ASP-Viren und damit des Seuchenherdes. Sie ist Voraussetzung für die spätere Wiederanerkennung der Seuchenfreiheit eines betroffenen Betriebes. Mit der Vernichtung der Ansteckungsquelle soll zudem die Verbreitung und Verschleppung des Virus in weitere Schweinehaltungsbetriebe, bzw. die Wildschweinpopulation verhindert werden.
Inhalt	<p>Die verwendeten Desinfektionsmittel müssen in der eingesetzten Konzentration von der zuständigen Behörde zugelassen sein.</p> <p>Alle Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen werden unter behördlicher Aufsicht und nach Weisung des amtlichen Tierarztes durchgeführt.</p> <p>Ablauf der Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen in einem ASP-Ausbruchsbetrieb (Seuchenbetrieb):</p> <p><u>Vorläufige Desinfektion:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ❖ erste Desinfektionsmaßnahme für Flächen, Einrichtungen und Materialien in einem infizierten Bestand ❖ wird immer <u>ohne</u> vorausgehende Reinigung durchgeführt ❖ Einweichen der zu desinfizierenden Bereiche, Gegenstände und Materialien zwei Stunden vor Beginn der Reinigung <p><u>Laufende Desinfektion:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ❖ Während eines Ausbruchs fortlaufend durchzuführende Desinfektionsmaßnahmen, um Erregerkonzentration so niedrig wie möglich zu halten

- in unmittelbarer Umgebung der Tiere wie z. B. der Jaucherinnen, Kotgräben sowie der Stallgänge
- ❖ ständige Desinfektionseinrichtungen für Schuhwerk sowie Desinfektionsmatten und -wannen; Schuhe müssen vor Desinfektion gereinigt werden
- ❖ bei der Tötung der Tiere sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die Verbreitung des ASP-Virus zu vermeiden
- ❖ Besprühen der Körper getöteter Tiere mit Desinfektionsmittel
- ❖ Verwendung geschlossener und auslaufsicherer Behälter bei Entfernung der Tierkörper zur Verarbeitung aus dem Betrieb

Grobreinigung und Vordesinfektion:

- ❖ Vorübergehende Installation einer Desinfektionsanlage
- ❖ Bereitstellung von Schutzkleidung und Duschen
- ❖ Reinigung und Desinfektion benutzter Ausrüstungen, Instrumente und Anlagen
- ❖ Abschaltung der Belüftung
- ❖ Nach Entfernung der Tierkörper Besprühung der Stallungen sowie während der Tötung mit Virus in Berührung gekommener Flächen mit Desinfektionsmittel
- ❖ Sorgfältige Entfernung von Gewebe, Blut, groben Verschmutzungen und Verarbeitung zusammen mit den Tierkörpern
- ❖ Desinfektionsmittel muss mindestens 24 Stunden einwirken

Feinreinigung und Schlussdesinfektion:

- ❖ Alle Flächen müssen mit fettlöslichem Mittel von Fettresten und Schmutz befreit und mit kaltem Wasser abgespült werden
- ❖ danach erneutes Einsprühen mit Desinfektionsmittel
- ❖ nach sieben Tagen Wiederholung dieser beiden Maßnahmen
- ❖ Abspülen mit Wasser
- ❖ Desinfektion von virusbehafteter Einstreu und Gülle bzw. virusbehaftetem Dung
- ❖ [Anlage 18 Merkblatt Reinigung und Desinfektion](#)

Desinfektion Einstreu, Futterreste, Mist:

Die im Rahmen der Grobreinigung gesammelten Materialien müssen zur Selbsterhitzung gestapelt und unter Zusatz eines geeigneten Desinfektionsmittels entseucht werden.

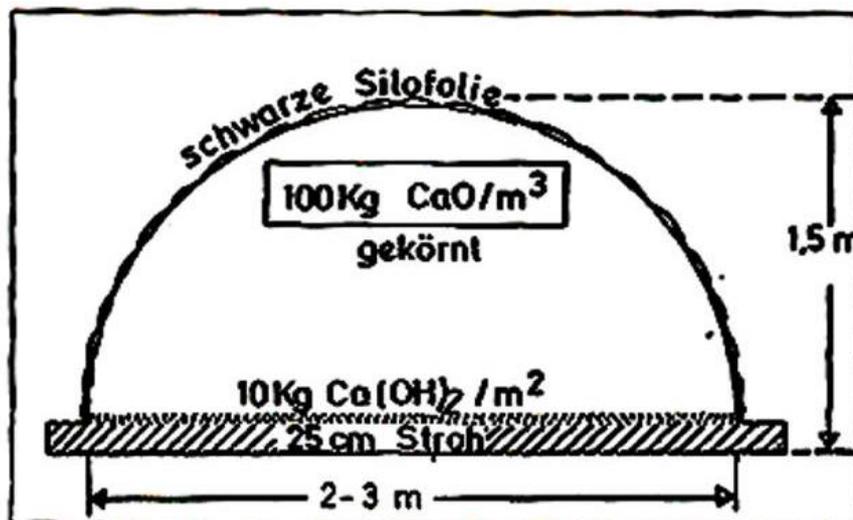
Festmistpackung und Desinfektion:

- ✓ grundsätzlich auf Betriebsgelände der Schlachtstätte; Ausnahmen möglich, wenn alternative Stelle auch den folgenden für den Schlachthof geforderten Voraussetzungen entspricht:
- ✓ möglichst auf einem wasserundurchlässigen, ebenen und überschwemmungssicheren Platz; keine Kontaktmöglichkeiten für Schweine, kein Zutritt für Unbefugte und kein Abfließen von Flüssigkeit in andere Gehöfte, auf für Tiere oder Menschen zugängliche Wege oder in Oberflächen- bzw. Grundwasser
- ✓ Aufsetzen einer Miete; Desinfektion entweder
 - durch Besprühen des gestapelten Materials mit Desinfektionsmittel oder
 - mit Branntkalk: zu entseuchendes Material gleichmäßig mit Branntkalk vermischen und durchfeuchten; Mischungsverhältnis: 100 kg Branntkalk auf 1 m³ Mist, Einstreu, usw..
- ✓ Ruhezeit unter Folienabdeckung **mindestens 42 Tage**
- ✓ Achtung: Gefahr der Entzündung
- ✓ Alle benutzten Gerätschaften sowie die Schutzkleidung sind nach Abschluss der Arbeiten nach Anweisung des amtlichen Tierarztes sorgfältig zu desinfizieren.

Alternativen: Beseitigung durch **Verbrennen oder Vergraben**

Abb. 1: Schematischer Aufbau einer Packung mit Festmist und gekörntem Branntkalk

(Strauch u. Böhm, Reinigung und Desinfektion in der Nutztierhaltung und Veredlungswirtschaft, Enke-Verlag, 2002)



Desinfektion Gülle, Schmutzwasser (Flüssigmist):

Flüssigmist muss nach dem letzten Zugang von infektiösem Material (entspricht i. d. R. dem Abschluss der Tötung des Schweinebestands) **mindestens 60 Tage** gelagert werden.

Mit Genehmigung der zuständigen Behörde kann die Lagerzeit verkürzt werden, wenn die Gülle auf Anweisung des amtlichen Tierarztes zur Abtötung des ASP-Virus behandelt wurde, z. B. durch Erhitzung oder den Einsatz von Desinfektionsmitteln.

Tab. 1: Empfehlungen zur chemischen Desinfektion von Flüssigmist für behüllte Viren (z. B. ASP-Virus)

(nach Strauch u. Böhm, Reinigung und Desinfektion in der Nutztierhaltung und Veredelungswirtschaft, Enke-Verlag, 2002)

Wirkstoff	Konzentration	Mischung	Einwirkzeit
Kalkmilch	40 %	40 kg auf 1 m ³	4 Tage
Formalin (37% Formaldehyd)	0,6 %	10 l (kg) auf 1 m ³	4 Tage
Natronlauge (50 %ige Lösung)	0,8 %	20 l auf 1 m ³	4 Tage

Vor und während der Zugabe des Desinfektionsmittels sowie weitere 6 Stunden danach ist der Flüssigmist gründlich durchzurühren. Danach während der gesamten Einwirkzeit regelmäßig mittels Rührwerk weiter gut durchmischen.

Während der Lager- bzw. Einwirkzeit darf keine weitere Flüssigkeit zugesetzt werden.

Im Anschluss an Arbeiten benutzte Geräte und Schutzkleidung sorgfältig desinfizieren.

Desinfektion Geräte, Gegenstände, Textilien:

- ✓ Gegenstände und Geräte aus Metall, Holz, Leder, Gummi, Kunststoffen oder Textilien einschließlich Schutzkleidung sind, soweit es Material, Größe und Wert zulassen, möglichst zu verbrennen.
- ✓ Anderenfalls muss ein anderes Desinfektionsverfahren mittels Hitzeeinwirkung (z. B. Schutzkleidung in Kochwäsche) eingesetzt werden.
- ✓ Geht auch das nicht, muss chemisch desinfiziert werden:
 - ✓ Gegenstände / Geräte möglichst in heiße Desinfektionslösung einlegen oder damit durchtränken (Achtung: Arbeitsschutz, v. a. Augenschutz beachten!)

Ist auch das nicht machbar, ist das Desinfektionsmittel zweimal, so heiß wie möglich aufzubringen (Achtung: Arbeitsschutz, v. a. Augenschutz beachten!)

6 Kostentragung und Rechtsvorschriften

6.1 Kostentragung

Das Land übernimmt die Kosten für diagnostische Maßnahmen (z.B. Blutuntersuchung und Blutentnahme) sowie behördliche Anordnungen. Dazu zählen jedoch keine Blutuntersuchungen zu Handelszwecken.

Land und Tierseuchenkasse übernehmen jeweils zu 50 % die Kosten der Tötung der Schweine sowie der Erstattung des gemeinen Wertes (Marktwert bzw. Schlachtwert) der Schweine bei einer tierseuchenrechtlichen Tötungsanordnung.

Wird die ASP auf einem Transportfahrzeug, in einem Handelsstall oder in einer Sammelstelle festgestellt, wird der gemeine Wert der Schweine und somit der Marktwert der Tiere durch Land und Tierseuchenkasse erstattet. Werden die Schweine dagegen an einem Schlachthof angeliefert und wird bei den lebenden Schweinen ASP festgestellt, entfällt die Entschädigung. Wird die ASP bei Schweinen erst nach der Schlachtung festgestellt, werden 80 % des gemeinen Wertes erstattet.

Die Tierseuchenkasse übernimmt auch 80 % der Desinfektionsmittelkosten bei Beitragszahlern. Die übrigen Kosten sind von den Betrieben zu tragen.

6.2 Rechtsvorschriften

Richtlinie 2002/60/EG des Rates vom 27. Juni 2002 zur Festlegung von besonderen Vorschriften für die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest sowie zur Änderungen der Richtlinie 92/119/EWG hinsichtlich der Teschener Krankheit und der Afrikanischen Schweinepest

Entscheidung der Kommission 2003/422/EG vom 26. Mai 2003 zur Genehmigung eines Diagnosehandbuchs für die Afrikanische Schweinepest

Durchführungsbeschluss der Kommission 2014/709/EU vom 11.10.2014 mit tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten

Durchführungsbeschluss 2013/426/EU mit Schutzmaßnahmen gegen die Einschleppung des Virus der Afrikanischen Schweinepest aus bestimmten Drittländern oder Teilen des Hoheitsgebiets von Drittländern, in denen die Seuche bestätigt ist, in die Europäische Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2011/78/EU vom 17. Februar 2014

Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz, TierGesG) in der Neufassung vom 21. November 2018 (BGBl. I 2018, 1938)

Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung (SchwPestV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605)

Verordnung über das innergemeinschaftliche Verbringen sowie die Einfuhr und Durchfuhr von Tieren und Waren (Binnenmarkt-Tierseuchenschutz-Verordnung (BmTierSSchV) vom 6. April 2005 (BGBl. I S. 997)

Verordnung über hygienische Anforderungen beim Halten von Schweinen (Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV)) in der Neufassung vom 02.04.2014 (BGBl. I 2014, 326)

Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung – ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170)

Anlagen

Anlage 1 Vordruck: Listung der Ansprechpartner

<i>Veterinäramt</i>
<i>Bürgermeisteramt / Landratsamt</i>
<i>Straße</i>
<i>PLZ Ort</i>

Ansprechpartner und verantwortliche Person des Betriebs für die zuständige Veterinärbehörde und für die Umsetzung behördlicher Maßnahmen:

Betriebsname:	
VVVO-Nummer/Registriernummer des Betriebs: DE 08 _____	
Ansprechpartner/Betriebsinhaber (Vor- und Zuname):	
Straße und Hausnummer:	
Postleitzahl und Ort:	
Telefon:	Fax: <i>Freiwillige Angabe</i>
E-Mail: <i>Freiwillige Angabe</i>	Mobil: <i>Freiwillige Angabe</i>

Beantragung von Ausnahmegenehmigungen/Verplombungen etc.	Name und Vorname: Telefon-Nr.: Fax-Nr.: Mailadresse:
Ansprechpartner für einen ASP-Verdacht im Anlieferungsbereich von Schlachtstätten	Name und Vorname: Telefon-Nr.: Fax-Nr.: Mailadresse:
Ansprechpartner für epidemiologische Nachforschungen im Anlieferungsbereich von Schlachttieren	Name und Vorname: Telefon-Nr.: Fax-Nr.: Mailadresse:
Ansprechpartner für epidemiologische Nachforschungen und die Rückverfolgung von Fleisch und Fleischerzeugnissen	Name und Vorname: Telefon-Nr.: Fax-Nr.: Mailadresse:
Ansprechpartner zur Unterstützung behördlicher Maßnahmen	Name und Vorname: Telefon-Nr.:

	Fax-Nr.: Mailadresse:
Ansprechpartner und verantwortliche Person für die Anlieferung von Schlachttieren in einer Schlachtstätte	Name und Vorname: Telefon-Nr.: Fax-Nr.: Mailadresse:
Ansprechpartner und verantwortliche Person für den reinen Bereich in einer Schlachtstätte sowie für einen Zerlege- und Verarbeitungsbetrieb	Name und Vorname: Telefon-Nr.: Fax-Nr.: Mailadresse:
Ansprechpartner und verantwortliche Person für die Rückverfolgung von Fleisch und Fleischerzeugnissen	Name und Vorname: Telefon-Nr.: Fax-Nr.: Mailadresse:
	Name und Vorname: Telefon-Nr.: Fax-Nr.: Mailadresse:

Der zuständigen Veterinärbehörde mitgeteilt am _____ um _____ Uhr.

Ort, Datum, Unterschrift Verantwortlicher für die Mitteilung an die Behörde

Anlage 2 Merkblatt: Krankheitssymptome der ASP

KRANKHEITSVERLÄUFE DER ASP	
<u>Erscheinungen am lebenden Tier</u>	
Verlaufsform	Krankheitsbild
Plötzliches Verenden (perakut)	<ul style="list-style-type: none"> - Tiere verenden unvermittelt - kaum oder keine erkennbaren vorherigen Krankheitserscheinungen
Schwerer Verlauf (akut)	<ul style="list-style-type: none"> - ungewöhnliche Ruhe im Stall / in der Gruppe - eng beieinander bzw. übereinander liegende Tiere - hohes Fieber (über 40°C) - Teilnahmslosigkeit, Schwäche, gestörte und ungezielte Bewegungsabläufe - Futtermittelverweigerung - Blaufärbungen oder Blutungen in der Haut, v. a. an den Ohren und Gliedmaßen - Ausfluss aus Nase und Augen - Atembeschwerden - Erbrechen, Durchfall (teilweise mit Blutbeimengungen) oder Verstopfung - Verenden von bis zu 100 % der Schweine im Bestand
Gemäßigter Verlauf (subakut) <i>(gehäuft in Gebieten mit fortdauernder ASP)</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Krankheitsbild insgesamt milder und verzögert - Fieber in Wellen - Abgeschlagenheit, Schwäche - verminderte Futteraufnahme - Blaufärbungen oder Blutungen in der Haut, v. a. an den Ohren und Gliedmaßen - Atembeschwerden - Durchfall - Verferkelungen - Verenden von ca. 30 - 70 % der Schweine im Bestand
Schleichender Verlauf (chronisch) <i>(eher selten)</i>	<ul style="list-style-type: none"> - unklares bzw. wenig eindeutiges, über längeren Zeitraum bestehendes Krankheitsbild - unregelmäßiges Fieber - Mattigkeit, Schwäche - verminderte Futteraufnahme - Gewichtsverlust, schlechte Mastleistung, Kümmerer - Atembeschwerden - Durchfall - Verferkelungen - Haut- und Gelenkentzündungen

Erscheinungen am lebenden Tier



Übereinanderliegen der Tiere



Teilnahmslosigkeit, Mattigkeit



Blaufärbung bzw. Rötung der Haut, v. a. an Ohren, Gliedmaßen und Unterbauch



Blutiger Durchfall

Anlage 3 Vordruck: Anzeige eines ASP-Verdachts

<i>Veterinäramt</i>
<i>Bürgermeisteramt / Landratsamt</i>
<i>Straße</i>
<i>PLZ Ort</i>

Eingegangen bei der zuständigen
Behörde am:

**Anzeige des Verdachts auf Afrikanische Schweinepest
bei gehaltenen Schweinen
nach § 4 Tiergesundheitsgesetz**

Betriebsname:	
VVVO-Nummer/Registriernummer des Betriebs: DE 08 _ _ _ _ _	
Ansprechpartner/Betriebsinhaber (Vor- und Zuname):	
Straße und Hausnummer:	
Postleitzahl und Ort:	
Telefon:	Fax: <i>Freiwillige Angabe</i>
E-Mail: <i>Freiwillige Angabe</i>	Mobil: <i>Freiwillige Angabe</i>

Anzeigenerstatter (falls nicht Tierhalter):	
VVVO-Nummer/Registriernummer (falls vorhanden): DE 08 _ _ _ _ _	
Ansprechpartner (Vor- und Zuname):	
Straße und Hausnummer:	
Postleitzahl und Ort:	
Telefon:	Fax: <i>Freiwillige Angabe</i>
E-Mail: <i>Freiwillige Angabe</i>	Mobil: <i>Freiwillige Angabe</i>

Hiermit wird beim zuständigen Veterinäramt angezeigt:

1.	Zeitpunkt des Verdachts:								
	am <table border="1" style="display: inline-table;"><tr><td>T</td><td>T</td><td>M</td><td>M</td><td>J</td><td>J</td><td>J</td><td>J</td></tr></table> (Datum):	T	T	M	M	J	J	J	J
T	T	M	M	J	J	J	J		
	um: <table border="1" style="display: inline-table;"><tr><td></td><td></td><td>:</td><td></td><td></td></tr></table> Uhr			:					
		:							
2.	Im o.g. Betrieb wurden folgende Krankheitserscheinungen festgestellt:								

3. Schweine, bei denen die Krankheitserscheinungen festgestellt wurden:				
Registriernummer von Betrieb/Betriebsteil/Betriebsabteilung: DE 08 _ _ _ _ _				
	Anzahl der Schweine¹	Standort der Schweine²	Haltungsform der Schweine³	Betroffene/r/s Betrieb/Betriebsteil/Betriebsabteilung⁴
¹ Angabe der Anzahl der erkrankten Schweine an dem jeweiligen Standort bezogen auf die jeweilige Haltungsform ² Angabe des tatsächlichen Standorts der Schweine und nicht der Anschrift des Betriebs, wenn diese unterschiedlich sind (z.B. Flurstück bei Aussiedlung der Schweinehaltung). ³ Angabe der Haltungsform der Schweine: Stallhaltung (geschlossenes Stallgebäude mit Zwangslüftung; Offenhaltung), Auslaufhaltung oder Freilandhaltung, Garten, Wohnung ⁴ Angabe zur Verteilung der erkrankten Schweine im Betrieb/Betriebsteil/Betriebsabteil (z.B. Betriebsteil Maststall; Abteil 2, 4 und 6)				
4. sonstige gehaltene Schweine, bei denen <u>keine</u> Krankheitserscheinungen festgestellt wurden:				
Registriernummer von Betrieb/Betriebsteil/Betriebsabteilung: DE 08 _ _ _ _ _				
	Haltungsform der Schweine³	Stallnummer⁵	Anzahl der Schweine¹	Standort der Schweine²
<input type="checkbox"/>	Stallhaltung			
<input type="checkbox"/>	Auslaufhaltung			
<input type="checkbox"/>	Freilandhaltung			
¹ Angabe der Anzahl der Schweine an dem jeweiligen Standort und für die jeweilige Haltungsform (anzugeben sind auch – soweit diese gehalten werden - Wildschweine, Minipigs und Schweine exotischer Rassen) ² Angabe des tatsächlichen Standorts der Schweine und nicht der Anschrift des Betriebs, wenn diese unterschiedlich sind (z.B. Flurstück bei Aussiedlung der Schweinehaltung). ³ Angabe der Haltungsform der Schweine: Stallhaltung (geschlossenes Stallgebäude mit Zwangslüftung; Offenhaltung; auch Wohnung bei Minipig/Hobbyhaltung), Auslaufhaltung oder Freilandhaltung (auch Garten bei bspw. Minipig/Hobbyhaltung) ⁵ Angabe der Nummer der Ställe oder Bezeichnung, bei mehreren örtlich voneinander getrennten Ställen.				

Anlage 6 Vordruck: Antrag zum Befahren eines Betriebs durch Fahrzeuge und zum Betreten des Betriebs durch betriebsfremde Personen

Veterinäramt
Bürgermeisteramt / Landratsamt
Straße
PLZ Ort

Eingegangen bei der zuständigen
Behörde am:

Antrag auf Genehmigung für das Betreten eines *(bitte ankreuzen)*

- ASP- Verdachtsbetriebs**
- ASP- Ausbruchbetriebes**
- ASP- Kontaktbetriebes**
- Betriebs in einem Sperrbezirk**
- Betriebs in einer Kontrollzone**
- Betriebs in einem Beobachtungsgebiet**

durch betriebsfremde Personen

(Schweinepestverordnung § 4 Abs. 3 Nr. 1 auch i.V.m. § 6 Abs. 2 Satz 2, § 11 Abs. 4 Nr. 9, § 11a Abs. 3 Satz 2, § 12 Abs. 2)

Antrag auf Genehmigung zum Befahren des Betriebsgeländes und Herausfahren eines *(bitte ankreuzen)*

- ASP- Verdachtsbetriebes**
- ASP-Ausbruchbetriebes**
- ASP- Kontaktbetriebes**
- Betriebs in einer Kontrollzone**

durch Fahrzeuge

(Schweinepestverordnung § 4 Abs. 3 Nr. 2 auch i.V.m. § 6 Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs.2)

Betriebsname:	
VVVO-Nummer/Registriernummer des Betriebs: DE 08 _____	
Ansprechpartner/Betriebsinhaber (Vor- und Zuname):	
Straße und Hausnummer:	
Postleitzahl und Ort:	
Telefon:	Fax: <i>Freiwillige Angabe</i>
E-Mail: <i>Freiwillige Angabe</i>	Mobil: <i>Freiwillige Angabe</i>

Angaben zum/r Antragsteller, wenn nicht Tierhalter:

Antragsteller (Firma/ Vor- und Zuname):	
Telefon:	Fax: <i>Freiwillige Angabe</i>
E-Mail: <i>Freiwillige Angabe</i>	Mobil: <i>Freiwillige Angabe</i>

! Beachte: bei mehreren betriebsfremden Personen bzw. Firmen kann diese Seite kopiert und mehrfach ausgefüllt werden!

Hiermit wird der Antrag für das Betreten des Betriebes durch betriebsfremde Personen gestellt:

Betriebsfremde Personen			
Person/Firma:			
Name Betrieb/Person (Vor- und Zuname):			
Straße und Hausnummer:			<i>Freiwillige Angabe</i>
Postleitzahl und Ort:			<i>Freiwillige Angabe</i>
ggf. Telefon:		<i>Freiwillige Angabe</i>	E-Mail: <i>Freiwillige Angabe</i>
Fax:		<i>Freiwillige Angabe</i>	Mobil: <i>Freiwillige Angabe</i>
VVVO-Nummer/Registriernummer falls vorhanden: DE 08 _ _ _ _ _			
Ansprechpartner der Firma (Vor- und Zuname):			
Name der Personen	Tätigkeit	Datum des Besuches	Was wird in den Betrieb bzw. aus dem Betrieb gebracht
Wird <u>vor</u> dem Betriebsbesuch ein anderer Betrieb besucht?			
Wenn ja, welche (Tätigkeit):			<input type="radio"/> Nein
Angaben zum Betrieb	Tätigkeit		
Wird <u>nach</u> dem Betriebsbesuch ein anderer Betrieb besucht?			
Wenn ja, welche (Tätigkeit):			<input type="radio"/> Nein
Angaben zum Betrieb	Tätigkeit		

Ort, Datum, Unterschrift (**Antragsteller** muss nicht Tierhalter sein)

! Beachte: bei mehreren Fahrzeugen kann diese Seite kopiert und mehrfach ausgefüllt werden!

Das Befahren des Betriebsgeländes wird für folgende Fahrzeuge beantragt
(nur für Verdacht-, Ausbruch-, Kontaktbetrieb und Betriebe in der Kontrollzone)

Befahren des Betriebsgeländes mit Fahrzeugen		
Fahrzeug:		
Kennzeichen:		
Fahrer (Vorname, Name): <i>Freiwillige Angabe</i>	Firma:	
Straße/Hausnummer:		<i>Freiwillige Angabe</i>
PLZ/Ort:		<i>Freiwillige Angabe</i>
Grund des Befahrens (aus oder in den Betrieb):		
Wird <u>vor</u> dem Befahren ein anderer Betrieb angefahren?		
Wenn ja, welche (Tätigkeit):		<input type="radio"/> Nein
Angaben zum Betrieb	Tätigkeit	
Wird <u>nach</u> dem Befahren ein anderer Betrieb angefahren?		
Wenn ja, welche (Tätigkeit):		<input type="radio"/> Nein
Angaben zum Betrieb	Tätigkeit	
Regelmäßiges Befahren: <input type="checkbox"/>		einmaliges Befahren: <input type="checkbox"/>

Ort, Datum, Unterschrift (**Antragsteller** muss nicht Tierhalter sein)

Anlage 7 Vordruck: Antrag zur Genehmigung zum Verbringen von verendeten oder getöteten Schweinen, von anderen Haustieren außer Schweinen, Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen, (Wild-)Schweinefleisch und Fleischerzeugnissen

Veterinäramt
Bürgermeisteramt / Landratsamt
Straße
PLZ Ort

Eingegangen bei der zuständigen
Behörde am:

Antrag für die Genehmigung zum Verbringen von *(bitte ankreuzen)*

- verendeten, getöteten Schweinen**
- Schweinefleisch, Schweinefleischerzeugnissen** *(nur Verdachts- oder Kontaktbetrieb),*
- Sperma, Eizellen und Embryonen** *(nur Verdachts- oder Kontaktbetrieb),*
- Dung, flüssige Stallabgänge und Einstreu**
- Futtermittel**
- Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnisse**
- Gegenstände und Abfälle**
- andere Haustiere als Schweine**

aus bzw. in einen ASP- Verdachts-/ Ausbruchs-/ Kontaktbetrieb

*(Schweinepestverordnung § 4 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 2
i.V.m. § 6 Abs. 3 und § 12 Abs. 2)*

Betriebsname:	
VVVO-Nummer/Registriernummer des Betriebs: DE 08 _____	
Ansprechpartner/Betriebsinhaber (Vor- und Zuname):	
Straße und Hausnummer:	
Postleitzahl und Ort:	
Telefon:	Fax: <i>Freiwillige Angabe</i>
E-Mail: <i>Freiwillige Angabe</i>	Mobil: <i>Freiwillige Angabe</i>

Der schweinehaltende Betrieb ist ein:

<input type="checkbox"/>	Verdachtsbetrieb	<input type="checkbox"/>	Ausbruchsbetrieb
<input type="checkbox"/>	Kontaktbetrieb		

Angaben zum/r **Antragsteller**, wenn nicht Tierhalter:

Antragsteller (Firma/ Vor- und Zuname):	
Telefon:	Fax: <i>Freiwillige Angabe</i>
E-Mail: <i>Freiwillige Angabe</i>	Mobil: <i>Freiwillige Angabe</i>

Hiermit wird der Antrag gestellt, zur Verbringung von:

<input type="checkbox"/> verendeten oder getöteten Schweinen aus dem Betrieb					
Anzahl der Schweine:					
Abholdatum (geplant):					
Verbringen zur Untersuchung in die Untersuchungseinrichtung:	Verbringen zur unschädlichen Beseitigung und Abholung durch:				
<table border="1"> <tr> <td>Angaben zur Untersuchungseinrichtung und zum geplanten Transport:</td> </tr> <tr> <td> </td> </tr> </table>	Angaben zur Untersuchungseinrichtung und zum geplanten Transport:		<table border="1"> <tr> <td>Angaben ZTN- Betrieb:</td> </tr> <tr> <td> </td> </tr> </table>	Angaben ZTN- Betrieb:	
Angaben zur Untersuchungseinrichtung und zum geplanten Transport:					
Angaben ZTN- Betrieb:					
<input type="checkbox"/> Schweinefleisch, Schweinefleischerzeugnisse aus dem Betrieb (nur Verdachts- und Kontaktbetrieb)					
Produktbezeichnung:					
Menge:					
Produktionsdatum:	Datum der Schlachtung:				
Herkunft der Schweine (Betriebsname und Anschrift), falls abweichend von betroffenem Betrieb:	Empfänger (Ansprechpartner und Anschrift):				
<input type="checkbox"/> Wildschweinefleisch und Fleischerzeugnisse aus Wildschwein aus dem Betrieb					
Produktbezeichnung:					
Menge:					
Produktionsdatum:	Datum der Erlegung:				
Empfänger (Ansprechpartner und Anschrift):					

<input type="checkbox"/> Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen aus dem Betrieb <i>(nur Verdachts- und Kontaktbetrieb)</i>			
Produktbezeichnung:			
Kennzeichnung:			
Menge:			
Identität des Ebers/Sau			
Kennzeichnung	Rasse	Alter	Geschlecht
Herkunft Eber/Sau:			
Datum der Gewinnung:		Ort der Gewinnung:	
<input type="checkbox"/> Dung, flüssige Stallabgänge und Einstreu entsprechend desinfiziert aus dem Betrieb			
Bezeichnung:			
Menge:			
Herkunft:			
Desinfektionsmittel:		Desinfektionsmethode:	
Zweck der Verbringung:			
Angaben zur Verbringung (z.B. Transporteur, Empfänger etc.):			
<input type="checkbox"/> Futtermittel aus dem Betrieb			
Bezeichnung:			
Menge:			

	Produktionsdatum :	Herkunft :		
	Ort der Lagerung und Verarbeitung:	Empfänger:		
	Angaben zur Verbringung (z.B. Transporteur):			
<input type="checkbox"/>	Gegenstände und Abfälle aus dem Betrieb			
	Bezeichnung:			
	Menge:			
	Grund der Verbringung:			
	Datum der Verbringung:			
	kurze Beschreibung zur bisherigen Nutzung und Umgang:			
	Empfänger (Ansprechpartner und Anschrift):			
	Angaben zur Verbringung (z.B. Transporteur):			
<input type="checkbox"/>	andere Haustiere als <u>Schweine</u> aus dem Betrieb			
	Art:			
	Anzahl:			
	Datum:			
	Angaben zur Identifizierung			
	Kennzeichnung	Rasse	Geschlecht	Alter

Empfänger			
Betriebsname:			
VVVO-Nummer/Registriernummer des Betriebs: DE 08 _ _ _ _ _			
Ansprechpartner/Betriebsinhaber (Vor- und Zuname):			
Straße und Hausnummer:			
Postleitzahl und Ort:			
Telefon:		E-Mail: <i>Freiwillige Angabe</i>	
Fax: <i>Freiwillige Angabe</i>		Mobil: <i>Freiwillige Angabe</i>	
Transporteur			
Betriebsname:			
VVVO-Nummer/Registriernummer des Betriebs: DE 08 _ _ _ _ _			
Ansprechpartner/Betriebsinhaber (Vor- und Zuname):			
Straße und Hausnummer:			
Postleitzahl und Ort:			
Telefon:		E-Mail: <i>Freiwillige Angabe</i>	
Fax: <i>Freiwillige Angabe</i>		Mobil: <i>Freiwillige Angabe</i>	
Kennzeichen des Fahrzeugs:			
<input type="checkbox"/> andere Haustiere als Schweine <u>in</u> den Betrieb			
Art:			
Anzahl:			
Datum:			
Angaben zur Identifizierung			
Kennzeichnung	Rasse	Geschlecht	Alter
Versender			
Betriebsname:			
VVVO-Nummer/Registriernummer des Betriebs: DE 08 _ _ _ _ _			
Ansprechpartner/Betriebsinhaber (Vor- und Zuname):			
Straße und Hausnummer:			
Postleitzahl und Ort:			
Telefon:		E-Mail: <i>Freiwillige Angabe</i>	
Fax: <i>Freiwillige Angabe</i>		Mobil: <i>Freiwillige Angabe</i>	
Transporteur			
Betriebsname:			
VVVO-Nummer/Registriernummer des Betriebs: DE 08 _ _ _ _ _			
Ansprechpartner/Betriebsinhaber (Vor- und Zuname):			
Straße und Hausnummer:			
Postleitzahl und Ort:			

	Telefon:	Telefon:	<i>Freiwillige Angabe</i>
	Fax:	Fax:	<i>Freiwillige Angabe</i>
	Kennzeichen des Fahrzeugs:		
	Möglichkeit der Reinigung und Desinfektion auf dem Betriebsgelände:		

Ort, Datum, Unterschrift (Antragsteller)

Beachte:

Zusätzlich zu diesem Antrag wird eine

- Genehmigung zum Befahren bzw. Herausfahren von Fahrzeugen
 - Genehmigung zum Betreten des Betriebes durch betriebsfremde Personen
- benötigt.

Anlage 8 Vordruck: Antrag zur Genehmigung zum Verbringen von Schlachtschweinen zur unmittelbaren Schlachtung beim ASP-Ausbruch Hausschweine

Veterinäramt
Bürgermeisteramt / Landratsamt
Straße
PLZ Ort

Eingegangen bei der zuständigen
Behörde am:

**Antrag
auf Genehmigung zum Verbringen von Schlachtschweinen zum
Transport in eine von der Behörde bestimmte Schlachtstätte bei
ASP-Ausbruch beim Hausschwein**

SchweinPestVo § 11b Abs. 1

1. Herkunftsbetrieb und Versandort der Schweine:

Name des Betriebes / Tierhalters	Reg.Nr. nach ViehVerkV
Straße/Hausnummer / Ortsteil	PLZ + Ort
Telefon	Mobil <i>Freiwillige Angabe</i>
Fax <i>Freiwillige Angabe</i>	E-Mail <i>Freiwillige Angabe</i>

Falls Standort/Versandort der Schlachtschweine von der Tierhalteradresse abweicht:

Straße/Hausnummer / Ortsteil
PLZ + Ort

Der Standort der zu verbringenden Schlachtschweine befindet sich in:

<input type="checkbox"/>	Sperrbezirk	<input type="checkbox"/>	Beobachtungsgebiet
<input type="checkbox"/>	Keinem Restriktionsgebiet <i>(keine Antragsstellung nötig)</i>		

2. Angaben zur Anzahl und Identifizierung der Tiere (Ohrmarken):

Ohrmarke	Anzahl Schweine
-----	---
-----	---
-----	---
-----	---

Gesamt:

Schweine gesamt im Stall:

3. Untersuchung der Schweine

Datum der Blutprobenentnahme bei einer Stichprobe der zu verbringenden Schweine:

T	T	M	M	J	J	J	J
---	---	---	---	---	---	---	---

Das Aktenzeichen des Befundes lautet (*oben rechts auf der Befundmitteilung*):

A	1	2	3	4	5	6	7	8
----------	---	---	---	---	---	---	---	---

4. Schlachtstätte am Bestimmungsort der Schweine:

Soweit bekannt, bitte Registriernummer, Straße und Telefonnummer ausfüllen:

Name der Schlachtstätte	Reg.Nr. nach ViehVerkV
Straße/Hausnummer / Ortsteil	PLZ + Ort
Telefon	Mobil <i>Freiwillige Angabe</i>
Fax <i>Freiwillige Angabe</i>	E-Mail <i>Freiwillige Angabe</i>

Die Schlachtstätte befindet sich in (*falls nicht bekannt, bitte bei der Schlachtstätte erfragen*):

<input type="checkbox"/>	Sperrbezirk	<input type="checkbox"/>	Beobachtungsgebiet
<input type="checkbox"/>	Keinem Restriktionsgebiet		

5. Transporteur/Viehhändler:

Falls der Transport nicht durch den Tierhalter selbst durchgeführt wird, bitte ausfüllen:

Soweit bekannt, bitte auch Registriernummer, Straße und Telefonnummer ausfüllen.

Name des Transportunternehmens/Viehhändlers	Reg.Nr. nach ViehVerkV
Straße/Hausnummer / Ortsteil	PLZ + Ort
Telefon	Mobil <i>Freiwillige Angabe</i>
Fax <i>Freiwillige Angabe</i>	E-Mail <i>Freiwillige Angabe</i>



Bitte ausfüllen:

Angaben für die Verplombung und die klinische Untersuchung notwendig.

Die Schweine werden am (Datum).....ca. um (Uhrzeit).....am Versandort verladen.

Die Schweine werden am (Datum).....ca. um (Uhrzeit)..... am Bestimmungsort an der Schlachtstätte entladen.

6. Kontaktdaten des Antragstellers zur Kontaktaufnahme und zügigen Bearbeitung: *Freiwillige Angabe*

Name: _____ Telefon: _____

Mobil: _____ Fax: _____

Ort, Datum, Unterschrift (**Antragsteller**: kann, muss aber nicht der Tierhalter sein)

Tierhaltererklärung zur Einhaltung der angeordneten Maßnahmen im Sperrbezirk bzw. Beobachtungsgebiet:

Mit der Unterschrift versichere ich, dass der o.g. Betrieb die Biosicherheitsmaßnahmen nach den Vorgaben der Schweinehaltungshygieneverordnung sowie die angeordneten Maßnahmen der Allgemeinverfügung zur Einrichtung von Restriktionszonen nach der Schweinepest-Verordnung einhält.

Ort, Datum, Unterschrift (**Tierhalter!!!**)

Beachte:

*Zusätzlich zu diesem Antrag wird eventuell eine
- Genehmigung zum Betreten des Betriebes durch betriebsfremde Personen
benötigt.*

Anlage 9 Vordruck: Antrag auf Genehmigung zum Verbringen von Schlachtschweinen zur unmittelbaren Schlachtung beim ASP-Ausbruch Wildschweine

Name des Antragstellers
Straße
PLZ Ort

Veterinäramt
Bürgermeisteramt / Landratsamt
Straße
PLZ Ort

Eingegangen bei der zuständigen
Behörde am:

Antrag auf Genehmigung zum Verbringen von Schlachtschweinen zum Transport in eine von der Behörde bestimmte Schlachtstätte bei ASP-Ausbruch beim Wildschwein

SchweinPestVo § 14f Abs.1 Nr. 1 und 5 i.V.m. § 14f Abs. 2, 3 und 5 Satz 2

7. Herkunftsbetrieb und Versandort der Schweine:

Name des Betriebes / Tierhalters	Reg.Nr. nach ViehVerkV
Straße/Hausnummer / Ortsteil	PLZ + Ort
Telefon	Mobil <i>Freiwillige Angabe</i>
Fax <i>Freiwillige Angabe</i>	E-Mail <i>Freiwillige Angabe</i>

Falls Standort/Versandort der Schlachtschweine von der Tierhalteradresse abweicht:

Straße/Hausnummer / Ortsteil
PLZ + Ort

Der Standort der zu verbringenden Schlachtschweine befindet sich in:

<input type="checkbox"/>	gefährdetem Gebiet	<input type="checkbox"/>	Pufferzone (solange Schlachtstätte im Inland, keine Antragsstellung nötig)
<input type="checkbox"/>	Keinem Restriktionsgebiet (keine Antragsstellung nötig)		

8. Angaben zur Anzahl und Identifizierung der Tiere (Ohrmarken):

Ohrmarke	Anzahl Schweine
-----	----
-----	----
-----	----
-----	----

Gesamt:

Schweine gesamt im Stall: **davon >4 Monate:**

9. Untersuchung der Schweine

Datum der Blutprobenentnahme bei einer Stichprobe der zu verbringenden Schweine:

Das Aktenzeichen des Befundes lautet (*oben rechts auf der Befundmitteilung*):

10. Schlachtstätte am Bestimmungsort der Schweine:

Soweit bekannt, bitte Registriernummer, Straße und Telefonnummer ausfüllen:

Name der Schlachtstätte	Reg.Nr. nach ViehVerkV
Straße/Hausnummer / Ortsteil	PLZ + Ort
Telefon	Mobil <i>Freiwillige Angabe</i>
Fax <i>Freiwillige Angabe</i>	E-Mail <i>Freiwillige Angabe</i>

Die Schlachtstätte befindet sich in (*falls nicht bekannt, bitte bei der Schlachtstätte erfragen*):

<input type="checkbox"/>	gefährdetem Gebiet	<input type="checkbox"/>	Pufferzone
<input type="checkbox"/>	Keinem Restriktionsgebiet		

11. Transporteur/Viehhändler:

Falls der Transport nicht durch den Tierhalter selbst durchgeführt wird, bitte ausfüllen:

Soweit bekannt, bitte auch Registriernummer, Straße und Telefonnummer ausfüllen.

Name des Transportunternehmens/Viehhändlers	Reg.Nr. nach ViehVerkV
Straße/Hausnummer / Ortsteil	PLZ + Ort
Telefon	Mobil <i>Freiwillige Angabe</i>
Fax <i>Freiwillige Angabe</i>	E-Mail <i>Freiwillige Angabe</i>

Bitte ausfüllen unabhängig davon wer die Schlachtschweine transportiert:

Angabe der Transportroute bei Verbringen von Schlachtschweinen aus dem gefährdeten Gebiet in eine Schlachtstätte im gefährdeten Gebiet bzw. in der Pufferzone oder freien Gebiet
(SchwPestVo § 14 f Absatz 3 Nr. 3 und Durchführungsbeschluss 2014/709/EU Art. 3b Buchstabe i)

Angabe der Transportroute und der Dauer des Transportes:

Ort	~Abfahrt	~ Ankunft
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		
9.		
10.		

→ **Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen:**

<input type="checkbox"/>	Antrag auf „Registrierung“ des Transportfahrzeugs zum Zweck des Verbringens von lebenden Schlachtschweinen aus dem gefährdeten Gebiet in eine Schlachtstätte <i>(Durchführungsbeschluss 2014/709/EU Art. 3b Buchstabe j)</i>
<input type="checkbox"/>	Fahrzeug ist bereits bei vorherigem Antrag registriert, daher nur Angabe des Transportfahrzeugs
Die Schweine werden mit folgendem Transportmittel versandt:	

Amtliches Kennzeichen des Transportmittels:	

Zugmaschine:	Anhänger:
_____	_____
Fahrer (Vornahme, Name): _____ <i>Freiwillige Angabe</i>	

→ **Bitte ausfüllen:**

Anzeige des Versands der Schlachtschweine an die Schlachtstätte beim für den schweinehaltenden Betrieb und der Schlachtstätte zuständigen Veterinäramt. <i>(SchwPestVo § 14 f (3) Nr. 3 Buchst. b und DB 2014/709/EU Art. 3b Buchstabe h)</i>
Die Schweine werden am (Datum).....ca. um (Uhrzeit).....am Versandort verladen.
Die Schweine werden am (Datum).....ca. um (Uhrzeit)..... am Bestimmungsort an der Schlachtstätte entladen.

12. Kontaktdaten des Antragstellers zur Kontaktaufnahme und zügigen Bearbeitung: *Freiwillige Angabe*

Name: _____ Telefon: _____

Mobil: _____ Fax: _____

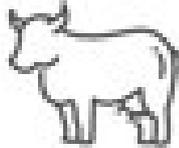
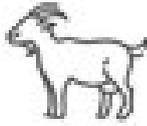
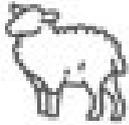
Ort, Datum, Unterschrift (**Antragsteller:** *kann, muss aber nicht der Tierhalter sein*)

Tierhaltererklärung zur Einhaltung der angeordneten Maßnahmen im gefährdeten Gebiet:

Mit der Unterschrift versichere ich, dass der o.g. Betrieb die Biosicherheitsmaßnahmen nach den Vorgaben der Schweinehaltungshygieneverordnung sowie die angeordneten Maßnahmen der Allgemeinverfügung zur Einrichtung von Restriktionszonen nach der Schweinepest-Verordnung einhält.

Ort, Datum, Unterschrift (**Tierhalter!!!**)

Anlage 10 Vordruck: Schlachttivoranmeldung



Schlachtstätte
Straße
PLZ Ort

Eingegangen am:

**Schlachttivoranmeldung
bei der Schlachtstätte**



<input type="checkbox"/>	Schwein	<input type="checkbox"/>	Rind	<input type="checkbox"/>	Ziege
<input type="checkbox"/>	Schaf	<input type="checkbox"/>	Pferd	<input type="checkbox"/>	Sonstige: _____

Anliefernder Betrieb befindet sich in:

<input type="checkbox"/>	Gefährdeten Gebiet	<input type="checkbox"/>	Pufferzone	<input type="checkbox"/>	Außerhalb
<input type="checkbox"/>	Sperrbezirk	<input type="checkbox"/>	Beobachtungsgebiet		

Tierhalter (Name, Anschrift, Tel., Mail, Registriernummer):

Lohnschlachtang für:

Anzahl der Schlachttiere:

--	--	--

Datum der Anlieferung:

T	T	M	M	J	J	J	J
---	---	---	---	---	---	---	---

Ungefähre Uhrzeit der Entladung an der Schlachtstätte:

		:			Uhr
--	--	---	--	--	-----

Ort, Datum, Unterschrift (Tierhalter)

Von der Schlachtstätte auszufüllen!

- Abnahme wird vorbehaltlich tierseuchenrechtlicher Bestimmungen bestätigt

- Abnahme wird abgelehnt

Ort, Datum, Unterschrift (**Schlachtstätte**)

Anlage 11 Vordruck: Antrag zur Genehmigung zum Verbringen von Schlachtschweinen aus freien Gebieten in eine Schlachtstätte im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet - Korridorlösung

Name des Antragstellers
Straße
PLZ Ort

Veterinäramt
Bürgermeisteramt / Landratsamt
Straße
PLZ Ort

Eingegangen bei der zuständigen Behörde am:

Antrag auf Genehmigung zum Verbringen von Schlachtschweinen aus freien Gebieten in eine Schlachtstätte im Sperrbezirk/Beobachtungsgebiet im Rahmen einer Korridorlösung
SchwPestVo § 11b (1) Nr.1 und Satz 3 und 4)

1. Herkunftsbetrieb und Versandort der Schweine:

Name des Betriebes / Tierhalters	Reg.Nr. nach ViehVerkV
Straße/Hausnummer / Ortsteil	PLZ + Ort
Telefon	Mobil <i>Freiwillige Angabe</i>
Fax <i>Freiwillige Angabe</i>	E-Mail <i>Freiwillige Angabe</i>

Falls Standort/Versandort der Schlachtschweine von der Tierhalteradresse abweicht:

Straße/Hausnummer / Ortsteil
PLZ + Ort

Der Standort der zu verbringenden Schlachtschweine befindet sich in:

<input type="checkbox"/>	gefährdetem Gebiet	<input type="checkbox"/>	Pufferzone
<input type="checkbox"/>	Sperrbezirk	<input type="checkbox"/>	Beobachtungsgebiet
<input type="checkbox"/>	Keinem Restriktionsgebiet		

2. Angaben zur Anzahl und Identifizierung der Tiere (Ohrmarken):

Ohrmarke	Anzahl Schweine
-----	---
-----	---
-----	---
-----	---

Gesamt:

Schweine gesamt im Stall:

3. Schlachtstätte am Bestimmungsort der Schweine:

Soweit bekannt, bitte Registriernummer, Straße und Telefonnummer ausfüllen:

Name der Schlachtstätte	Reg.Nr. nach ViehVerkV
Straße/Hausnummer / Ortsteil	PLZ + Ort
Telefon	Mobil <i>Freiwillige Angabe</i>
Fax <i>Freiwillige Angabe</i>	E-Mail <i>Freiwillige Angabe</i>

Die Schlachtstätte befindet sich in *(falls nicht bekannt, bitte bei der Schlachtstätte erfragen)*:

<input checked="" type="checkbox"/>	gefährdetem Gebiet	<input checked="" type="checkbox"/>	Pufferzone
<input type="checkbox"/>	Sperrbezirk	<input type="checkbox"/>	Beobachtungsgebiet
<input checked="" type="checkbox"/>	Keinem Restriktionsgebiet		

4. Transporteur/Viehhändler:

Falls der Transport nicht durch den Tierhalter selbst durchgeführt wird, bitte ausfüllen:

Name des Transportunternehmens/Viehhändlers	Falls bekannt Reg.Nr. nach ViehVerkV
Straße/Hausnummer / Ortsteil	PLZ + Ort
Telefon	Mobil <i>Freiwillige Angabe</i>
Fax <i>Freiwillige Angabe</i>	E-Mail <i>Freiwillige Angabe</i>

Angabe der Transportroute bei Verbringen von Schlachtschweinen aus freiem Gebiet in eine Schlachtstätte im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet
(Zur Kontrolle, ob der genehmigte Korridor eingehalten wird)

Angabe der Transportroute und der Dauer des Transportes:

Ort	Ankunft	Abfahrt
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		
9.		
10.		

Die Schweine werden mit folgendem Transportmittel versandt:

Amtliches Kennzeichen des Transportmittels:

Zugmaschine:

Anhänger:

Fahrer (Vornahme, Name):

Firma (falls nicht Landwirt selbst transportiert):

Reg.Nr. nach ViehVerkV (falls nicht Landwirt selbst transportiert):

Die Schweine werden am (Datum).....ca. um (Uhrzeit).....am
Versandort verladen.

Die Schweine werden am (Datum).....ca. um (Uhrzeit)..... am
Bestimmungsort an der Schlachtstätte entladen.

5. Kontaktdaten des Antragstellers zur Kontaktaufnahme und zügigen Bearbeitung:

Name: _____

Telefon: _____

Mobil: _____

Fax: _____

Ort, Datum, Unterschrift (**Antragsteller**: kann, muss aber nicht der Tierhalter sein)

Tierhaltererklärung zur Herkunft der Schweine:

Mit der Unterschrift versichere ich, dass der o.g. Betrieb die Biosicherheitsmaßnahmen nach den Vorgaben der Schweinehaltungshygieneverordnung einhält und sich derzeit in keinem Restriktionsgebiet befindet. Die angelieferten Schlachttiere stammen aus freien Gebieten.

Ort, Datum, Unterschrift (**Tierhalter!!!**)

Anlage 12 Vordruck: Antrag zur Genehmigung zum Verbringen von anderen Schlachttieren aus gemischten Betrieben mit Schweinehaltung aus dem Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet zur unmittelbaren Schlachtung

<i>Veterinäramt</i>
<i>Bürgermeisteramt / Landratsamt</i>
<i>Straße</i>
<i>PLZ Ort</i>

Eingegangen bei der zuständigen
Behörde am:

Antrag für die Genehmigung zum Verbringen

- anderer Haustiere als Schweine

aus einem Betrieb im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet zur unmittelbaren Schlachtung

Schweinepestverordnung § 11 (4) Nr. 7 und 11a (3)

Betriebsname:	
VVVO-Nummer/Registriernummer des Betriebs: DE 08 _ _ _ _ _	
Ansprechpartner/Betriebsinhaber (Vor- und Zuname):	
Straße und Hausnummer:	
Postleitzahl und Ort:	
Telefon:	Fax: <i>Freiwillige Angabe</i>
E-Mail: <i>Freiwillige Angabe</i>	Mobil: <i>Freiwillige Angabe</i>

Der Haltungsbetrieb befindet sich in:

<input type="checkbox"/>	Sperrbezirk	<input type="checkbox"/>	Beobachtungsgebiet
<input checked="" type="checkbox"/>	Keinem Restriktionsgebiet		

Hiermit wird der Antrag gestellt, zur Verbringung von:

<input type="checkbox"/>	Anderen Schlachttieren als Schweine nach Bekanntgabe des Sperrbezirks		
	Art:		
	Anzahl:		
	Datum:		
Angaben zur Identifizierung			
	Kennzeichnung	Rasse	Geschlecht
			Alter
Schlachtstätte			
Die Schlachtstätte befindet sich in:			
<input type="checkbox"/>	gefährdetem Gebiet	<input type="checkbox"/>	Pufferzone
<input type="checkbox"/>	Sperrbezirk	<input type="checkbox"/>	Beobachtungsgebiet
<input type="checkbox"/>	Keinem Restriktionsgebiet		
Betriebsname:			
VVVO-Nummer/Registriernummer des Betriebs: DE 08 _ _ _ _ _			
Ansprechpartner/Betriebsinhaber (Vor- und Zuname):			
Straße und Hausnummer:			
Postleitzahl und Ort:			
Telefon:		E-Mail: <i>Freiwillige Angabe</i>	
Fax: <i>Freiwillige Angabe</i>		Mobil: <i>Freiwillige Angabe</i>	
Transporteur			
Betriebsname:			
VVVO-Nummer/Registriernummer des Betriebs: DE 08 _ _ _ _ _			
Ansprechpartner/Betriebsinhaber (Vor- und Zuname):			
Straße und Hausnummer:			
Postleitzahl und Ort:			
Telefon:		E-Mail: <i>Freiwillige Angabe</i>	
Fax: <i>Freiwillige Angabe</i>		Mobil: <i>Freiwillige Angabe</i>	
Kennzeichen des Fahrzeugs:			

<input type="checkbox"/>	Anderen Schlachttieren als Schweine innerhalb der ersten sieben Tage nach Bekanntgabe des Beobachtungsgebietes			
	Art:			
	Anzahl:			
	Datum:			
Angaben zur Identifizierung				
	Kennzeichnung	Rasse	Geschlecht	Alter
Schlachtstätte				
Die Schlachtstätte befindet sich in:				
<input type="checkbox"/>	gefährdetem Gebiet	<input type="checkbox"/>	Pufferzone	
<input type="checkbox"/>	Sperrbezirk	<input type="checkbox"/>	Beobachtungsgebiet	
<input type="checkbox"/>	Keinem Restriktionsgebiet			
Betriebsname:				
VVVO-Nummer/Registriernummer des Betriebs: DE 08 _ _ _ _ _				
Ansprechpartner/Betriebsinhaber (Vor- und Zuname):				
Straße und Hausnummer:				
Postleitzahl und Ort:				
Telefon:			E-Mail: <i>Freiwillige Angabe</i>	
Fax: <i>Freiwillige Angabe</i>			Mobil: <i>Freiwillige Angabe</i>	
Transporteur				
Betriebsname:				
VVVO-Nummer/Registriernummer des Betriebs: DE 08 _ _ _ _ _				
Ansprechpartner/Betriebsinhaber (Vor- und Zuname):				
Straße und Hausnummer:				
Postleitzahl und Ort:				
Telefon:			E-Mail: <i>Freiwillige Angabe</i>	
Fax: <i>Freiwillige Angabe</i>			Mobil: <i>Freiwillige Angabe</i>	
Kennzeichen des Fahrzeugs:				

Ort, Datum, Unterschrift (Antragsteller)

Anlage 13 Vordruck: Antrag auf Genehmigung zum Verbringen von Schweinen in einen tierhaltenden Betrieb

Name des Antragstellers
Straße
PLZ Ort

Veterinäramt
Bürgermeisteramt / Landratsamt
Straße
PLZ Ort

Eingegangen bei der zuständigen Behörde am:

Antrag auf Genehmigung zum Verbringen von Schweinen zum Transport in einen anderen tierhaltenden Betrieb

Schweinepestverordnung § 11b Abs. 1

1. Herkunftsbetrieb und Versandort der Schweine:

Name des Betriebes / Tierhalters	Reg.Nr. nach ViehVerkV
Straße/Hausnummer / Ortsteil	PLZ + Ort
Telefon	Mobil <i>Freiwillige Angabe</i>
Fax <i>Freiwillige Angabe</i>	E-Mail <i>Freiwillige Angabe</i>

Falls Standort/Versandort der Schlachtschweine von der Tierhalteradresse abweicht:

Straße/Hausnummer / Ortsteil
PLZ + Ort

Der Standort der zu verbringenden Schlachtschweine befindet sich in:

<input type="checkbox"/>	Sperrbezirk	<input type="checkbox"/>	Beobachtungsgebiet
<input type="checkbox"/>	Keinem Restriktionsgebiet <i>(keine Antragsstellung nötig)</i>		

5. Transporteur/Viehhändler:

Falls der Transport nicht durch den Tierhalter selbst durchgeführt wird, bitte ausfüllen:

Soweit bekannt, bitte auch Registriernummer, Straße und Telefonnummer ausfüllen.

Name des Transportunternehmens/Viehhändlers	Reg.Nr. nach ViehVerkV
Straße/Hausnummer / Ortsteil	PLZ + Ort
Telefon	Mobil <i>Freiwillige Angabe</i>
Fax <i>Freiwillige Angabe</i>	E-Mail <i>Freiwillige Angabe</i>



Bitte ausfüllen:

Angaben für die Verplombung und die klinische Untersuchung notwendig.

Die Schweine werden am (Datum).....ca. um (Uhrzeit).....am Versandort verladen.

Die Schweine werden am (Datum).....ca. um (Uhrzeit)..... am Bestimmungsort an der Schlachtstätte entladen.

6. Kontaktdaten des Antragstellers zur Kontaktaufnahme und zügigen Bearbeitung: *Freiwillige Angabe*

Name: _____ Telefon: _____

Mobil: _____ Fax: _____

Ort, Datum, Unterschrift (**Antragsteller**: kann, muss aber nicht der Tierhalter sein)

Anlage 14 Vordruck: Antrag zur Genehmigung zum Verbringen anderer Haustiere als Schweine in oder aus einem tierhaltenden Betrieb mit Schweinehaltung im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet

<i>Veterinäramt</i>
<i>Bürgermeisteramt / Landratsamt</i>
<i>Straße</i>
<i>PLZ Ort</i>

Eingegangen bei der zuständigen
Behörde am:

**Antrag für die Genehmigung zum Verbringen
anderer Haustiere als Schweine
in oder aus einem gemischten Betrieb mit Schweinehaltung
im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet**

(Schweinepestverordnung § 11 Abs. 4 Nr. 7, § 11a Abs. 3 Satz 1)

Betriebsname (Herkunftsbetrieb):	
VVVO-Nummer/Registriernummer des Betriebs: DE 08 _ _ _ _ _	
Ansprechpartner/Betriebsinhaber (Vor- und Zuname):	
Straße und Hausnummer:	
Postleitzahl und Ort:	
Telefon:	Fax: <i>Freiwillige Angabe</i>
E-Mail: <i>Freiwillige Angabe</i>	Mobil: <i>Freiwillige Angabe</i>

Der schweinehaltende Betrieb befindet sich im:

<input type="checkbox"/>	Sperrbezirk	<input type="checkbox"/>	Beobachtungsgebiet
<input type="checkbox"/>	außerhalb		

Angaben zum/r **Antragsteller**, wenn nicht Tierhalter:

Antragsteller (Firma/ Vor- und Zuname):	
Telefon:	Fax: <i>Freiwillige Angabe</i>
E-Mail: <i>Freiwillige Angabe</i>	Mobil: <i>Freiwillige Angabe</i>

Hiermit wird der Antrag gestellt, zur Verbringung von:

<input type="checkbox"/>	andere Haustiere als Schweine <u>aus</u> dem Betrieb		
Art:			
Anzahl:			
Datum:			
Angaben zur Identifizierung			
Kennzeichnung	Rasse	Geschlecht	Alter
Empfänger			
Betriebsname:			
VVVO-Nummer/Registriernummer des Betriebs: DE 08 _ _ _ _ _			
Ansprechpartner/Betriebsinhaber (Vor- und Zuname):			
Straße und Hausnummer:			
Postleitzahl und Ort:			
Telefon:		E-Mail:	<i>Freiwillige Angabe</i>
Fax: <i>Freiwillige Angabe</i>		Mobil:	<i>Freiwillige Angabe</i>
Transporteur (wenn nicht Tierhalter)			
Betriebsname:			
VVVO-Nummer/Registriernummer des Betriebs: DE 08 _ _ _ _ _			
Ansprechpartner/Betriebsinhaber (Vor- und Zuname):			
Straße und Hausnummer:			
Postleitzahl und Ort:			
Telefon:		E-Mail:	<i>Freiwillige Angabe</i>
Fax: <i>Freiwillige Angabe</i>		Mobil:	<i>Freiwillige Angabe</i>
Kennzeichen des Fahrzeugs:			
<input type="checkbox"/>	andere Haustiere als Schweine <u>in</u> den Betrieb		
Art:			
Anzahl:			
Datum:			
Angaben zur Identifizierung			
Kennzeichnung	Rasse	Geschlecht	Alter
Empfänger			
Betriebsname:			
VVVO-Nummer/Registriernummer des Betriebs: DE 08 _ _ _ _ _			

Ansprechpartner/Betriebsinhaber (Vor- und Zuname):	
Straße und Hausnummer:	
Postleitzahl und Ort:	
Telefon:	E-Mail: <i>Freiwillige Angabe</i>
Fax: <i>Freiwillige Angabe</i>	Mobil: <i>Freiwillige Angabe</i>
Transporteur (wenn nicht Tierhalter)	
Betriebsname:	
VVVO-Nummer/Registriernummer des Betriebs: DE 08 _____	
Ansprechpartner/Betriebsinhaber (Vor- und Zuname):	
Straße und Hausnummer:	
Postleitzahl und Ort:	
Telefon:	E-Mail: <i>Freiwillige Angabe</i>
Fax: <i>Freiwillige Angabe</i>	Mobil: <i>Freiwillige Angabe</i>
Kennzeichen des Fahrzeugs:	
Möglichkeit der Reinigung und Desinfektion auf dem Betriebsgelände:	

Ort, Datum, Unterschrift (Antragsteller)

Beachte:

Zusätzlich zu diesem Antrag wird eine

- Genehmigung zum Befahren bzw. Herausfahren von Fahrzeugen
- Genehmigung zum Betreten des Betriebes durch betriebsfremde Personen

benötigt.

Anlage 15 Vordruck: Antrag zur Genehmigung zum Verbringen von Schweinen aus tierhaltenden Betrieben aus dem gefährdeten Gebiet in einen anderen tierhaltenden Betrieb in der Pufferzone oder freiem Gebiet

Name des Antragstellers
Straße
PLZ Ort

Veterinäramt
Bürgermeisteramt / Landratsamt
Straße
PLZ Ort

Eingegangen bei der zuständigen
Behörde am:

**Antrag
auf Genehmigung zum Verbringen von Schweinen zum
Transport in einen anderen tierhaltenden Betrieb**

aus dem gefährdeten Gebiet - ins Inland (Pufferzone, freies Gebiet)

SchweinPestVo § 14f Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 14f Abs. 2

aus der Pufferzone – in einen anderen Mitgliedsstaat bzw. Drittland

SchweinPestVo § 14f Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 14f Abs. 4 Nr. 2

1. Herkunftsbetrieb und Versandort der Schweine:

Name des Betriebes / Tierhalters	Reg.Nr. nach ViehVerkV
Straße/Hausnummer / Ortsteil	PLZ + Ort
Telefon	Mobil <i>Freiwillige Angabe</i>
Fax <i>Freiwillige Angabe</i>	E-Mail <i>Freiwillige Angabe</i>

Falls Standort/Versandort der Schweine von der Tierhalteradresse abweicht:

Straße/Hausnummer / Ortsteil
PLZ + Ort

Der Standort der zu verbringenden Schweine befindet sich in:

<input type="checkbox"/>	gefährdetem Gebiet	<input type="checkbox"/>	Pufferzone <i>(wenn innergemeinschaftliches Verbringen bzw. Ausfuhr, sonst ggf. anderen Antrag nutzen)</i>
<input type="checkbox"/>	Keinem Restriktionsgebiet <i>(ggf. anderen Antrag nutzen)</i>		

2. Angaben zur Anzahl und Identifizierung der Tiere (Ohrmarken):

Ohrmarke	Anzahl Schweine
-----	----
-----	----
-----	----
-----	----
<hr/>	
Gesamt:	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>

Schweine gesamt im Stall:

3. Untersuchung der Schweine

Datum der Blutprobenentnahme bei den zu verbringenden Schweinen :

T	T	M	M	J	J	J	J
---	---	---	---	---	---	---	---

Das Aktenzeichen des Befundes lautet (*oben rechts auf der Befundmitteilung*):

A	1	2	3	4	5	6	7	8
----------	---	---	---	---	---	---	---	---

4. Betrieb am Bestimmungsort der Schweine:

Bitte ausfüllen soweit bekannt:

Name des Betriebes/ Tierhalters	Reg.Nr. nach ViehVerkV
Straße/Hausnummer / Ortsteil	PLZ + Ort
Telefon	Mobil <i>Freiwillige Angabe</i>
Fax <i>Freiwillige Angabe</i>	E-Mail <i>Freiwillige Angabe</i>

Falls Standort/Abladeort der Schweine von der Tierhalteradresse abweicht:

Straße/Hausnummer / Ortsteil
PLZ + Ort

Der aufnehmende Betrieb befindet sich in (*falls nicht bekannt beim aufnehmenden Betrieb nachfragen*):

<input type="checkbox"/>	gefährdetem Gebiet (<i>anderen Antrag verwenden</i>)	<input type="checkbox"/>	Pufferzone
<input type="checkbox"/>	Keinem Restriktionsgebiet	<input type="checkbox"/>	Mitgliedsstaat oder Drittland

5. Transporteur/Viehhändler:

Falls der Transport nicht durch den Tierhalter selbst durchgeführt wird, bitte ausfüllen:

Falls bekannt, bitte Registriernummer, Telefonnummer und Adresse ausfüllen.

Name des Transportunternehmens/Viehhändlers	Falls bekannt Reg.Nr. nach ViehVerkV
Straße/Hausnummer / Ortsteil	PLZ + Ort
Telefon	Mobil <i>Freiwillige Angabe</i>
Fax <i>Freiwillige Angabe</i>	E-Mail <i>Freiwillige Angabe</i>

	<p>Die Schweine werden am (Datum)..... ca. um (Uhrzeit).....am Versandort verladen.</p> <p>Die Schweine werden am (Datum).....ca. um (Uhrzeit)..... am Bestimmungsort beim Empfängerbetrieb entladen.</p>
--	---

6. Kontaktdaten des Antragstellers zur Kontaktaufnahme und zügigen Bearbeitung: *Freiwillige Angabe*

Name: _____ Telefon: _____

Mobil: _____ Fax: _____

Ort, Datum, Unterschrift (**Antragsteller**: kann, muss aber nicht der Tierhalter sein)

Tierhaltererklärung zur Einhaltung der angeordneten Maßnahmen im gefährdeten Gebiet bzw. der Pufferzone, wenn Maßnahmen angeordnet wurden:

Mit der Unterschrift versichere ich, dass der o.g. Betrieb die Biosicherheitsmaßnahmen nach den Vorgaben der Schweinehaltungshygieneverordnung sowie die angeordneten Maßnahmen der Allgemeinverfügung zur Einrichtung von Restriktionszonen nach der Schweinepest-Verordnung einhält.

Ort, Datum, Unterschrift (**Tierhalter!!!**)

Anlage 16 Vordruck: Antrag zur Genehmigung zum Verbringen von Schweinen in einen tierhaltenden Betrieb im gefährdeten Gebiet

Name des Antragstellers
Straße
PLZ Ort

Veterinäramt
Bürgermeisteramt / Landratsamt
Straße
PLZ Ort

Eingegangen bei der zuständigen Behörde am:

Gestellt vom Empfängerbetrieb bei der für diesen zuständigen Veterinärbehörde (*außer beim Verbringen innerhalb des gefährdeten Gebietes*)

Antrag auf Genehmigung zum Verbringen von Schweinen in einen tierhaltenden Betrieb in einem gefährdeten Gebiet

SchweinPestVo § 14f Abs. 4 i.V.m. Abs. 5 Nr. 1 und 2

1. Herkunftsbetrieb und Versandort der Schweine:

Soweit bekannt, bitte ausfüllen:

Name des Betriebes / Tierhalters	Reg.Nr. nach ViehVerkV
Straße/Hausnummer / Ortsteil	PLZ + Ort
Telefon	Mobil <i>Freiwillige Angabe</i>
Fax <i>Freiwillige Angabe</i>	E-Mail <i>Freiwillige Angabe</i>

Falls Standort/Versandort der Schweine von der Tierhalteradresse abweicht:

Straße/Hausnummer / Ortsteil
PLZ + Ort

Der Standort der zu verbringenden Schweine befindet sich in (*falls nicht bekannt beim versendenden Betrieb nachfragen*):

<input type="checkbox"/>	gefährdetem Gebiet (Antragstellung bei für den Herkunftsbetrieb zuständigen Behörde)	<input type="checkbox"/>	Pufferzone
<input type="checkbox"/>	Keinem Restriktionsgebiet		

2. Angaben zur Anzahl und Identifizierung der Tiere (Ohrmarken):

Ohrmarke	Anzahl Schweine
-----	----
-----	----
-----	----
-----	----

Gesamt:

Schweine gesamt im Stall:

3. Betrieb am Bestimmungsort der Schweine (=Antragsteller):

Name des Betriebes/ Tierhalters	Reg.Nr. nach ViehVerkV
Straße/Hausnummer / Ortsteil	PLZ + Ort
Telefon	Mobil <i>Freiwillige Angabe</i>
Fax <i>Freiwillige Angabe</i>	E-Mail <i>Freiwillige Angabe</i>

Falls Standort/Abladeort der Schweine von der Tierhalteradresse abweicht:

Straße/Hausnummer / Ortsteil
PLZ + Ort

Der aufnehmende Betrieb befindet sich im gefährdeten Gebiet

<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein, in: _____ (keine Untersuchung der Schweine nötig)
-----------------------------	---

Die Schweine werden am (Datum)..... ca. um (Uhrzeit).....am Versandort verladen.
Die Schweine werden am (Datum).....ca. um (Uhrzeit)..... am Bestimmungsort beim Empfängerbetrieb entladen.

4. Transporteur/Viehhändler:

Falls der Transport nicht durch den Tierhalter selbst durchgeführt wird, bitte ausfüllen:

Falls bekannt, bitte Registriernummer, Adresse und Telefonnummer ausfüllen.

Name des Transportunternehmens/Viehhändlers	Falls bekannt Reg.Nr. nach ViehVerkV
Straße/Hausnummer / Ortsteil	PLZ + Ort
Telefon	Mobil <i>Freiwillige Angabe</i>
Fax <i>Freiwillige Angabe</i>	E-Mail <i>Freiwillige Angabe</i>

5. Kontaktdaten des Antragstellers zur Kontaktaufnahme und zügigen Bearbeitung:

Name: _____ Telefon: _____

Mobil: _____ Fax: _____

Ort, Datum, Unterschrift (**Antragsteller**: kann, muss aber nicht der Tierhalter sein)

Tierhaltererklärung zur Einhaltung der angeordneten Maßnahmen im gefährdeten Gebiet:

Mit der Unterschrift versichere ich, dass der o.g. aufnehmende Betrieb die Biosicherheitsmaßnahmen nach den Vorgaben der Schweinehaltungshygieneverordnung sowie die angeordneten Maßnahmen der Allgemeinverfügung zur Einrichtung von Restriktionszonen nach der Schweinepest-Verordnung einhält.

Ort, Datum, Unterschrift (**Tierhalter des aufnehmenden Betriebes!!!**)

Anlage 17 Merkblatt: Entwesung



Entwesung:

Unter Entwesung versteht man die möglichst vollständige Vernichtung von Schadnagern (Mäuse, Ratten) und von Gliederfüßern (Insekten, Zecken, usw.), die Tierseuchenerreger übertragen und verbreiten können.

Im Falle der ASP kann die zuständige Behörde sowohl bereits im Verdachts- als auch im Ausbruchsfall eine Schadnager- sowie Insektenbekämpfung anordnen.

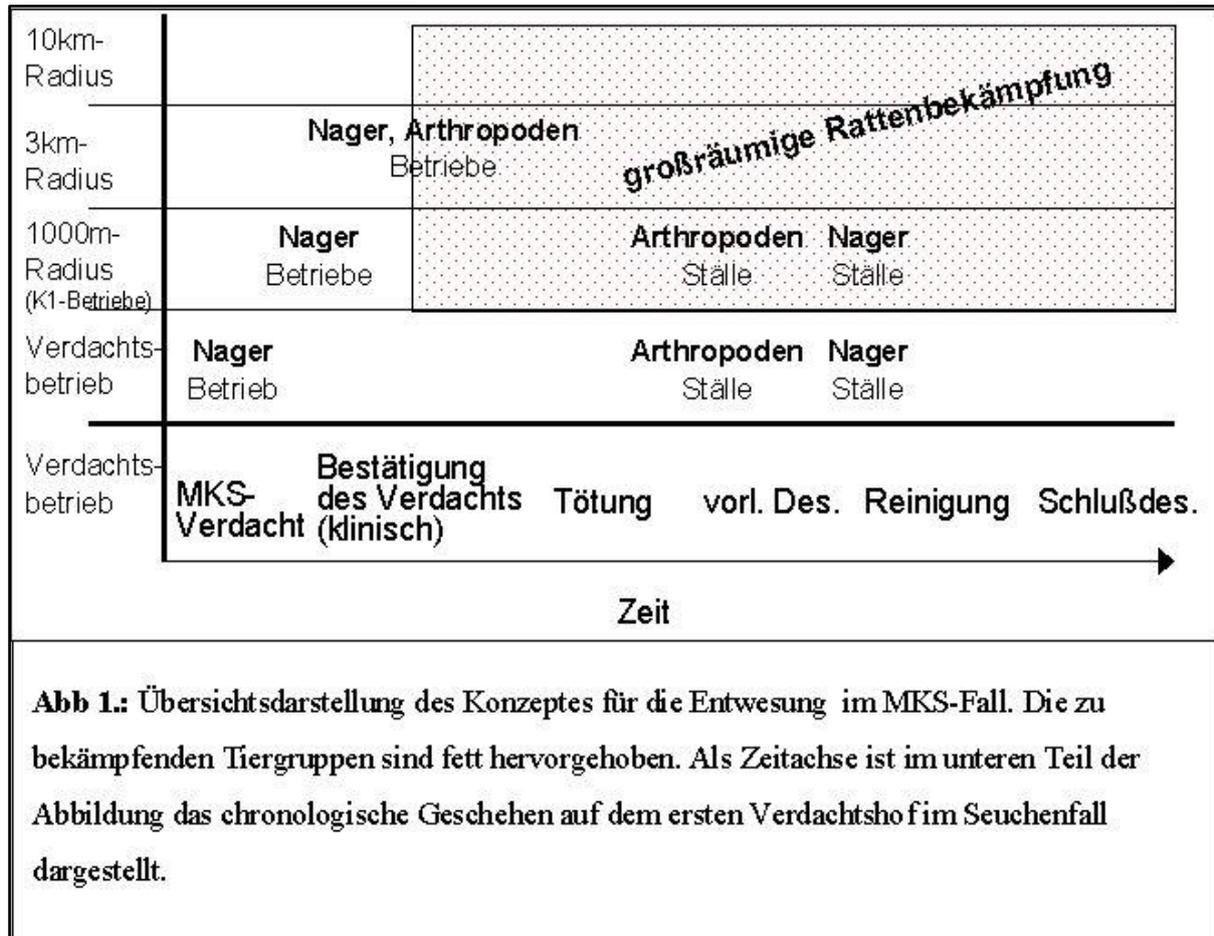
-  Alle Tätigkeiten zur Entwesung erfolgen unter amtlicher Aufsicht und nach den Weisungen des amtlichen Tierarztes
-  Die Entwesungsmaßnahmen erfolgen immer vor der Reinigung
-  Zur Entwesung sind amtlich zugelassene Mittel zu verwenden (s. Link: [Bekanntmachung der geprüften und anerkannten Mittel und Verfahren zur Bekämpfung von tierischen Schädlingen nach dem Infektionsschutzgesetz](#))

Konzept zum grundsätzlichen Ablauf einer Entwesung:

-  Ausbringung von Ködern als Sperrgürtel rund um die Grundstücksgrenzen des Betriebes und um die Gebäude
-  Nach der vorläufigen Desinfektion bzw. nach Tötung der Schweine und Entfernung der Tierkörper erfolgt die Insekten- / Zeckenbekämpfung mit Langzeitwirkung.
-  Erst jetzt wird die Schadnagerbekämpfung im Stall eingeleitet. Köder werden offen ausgelegt. Um eine Beeinträchtigung der Schadnagerbekämpfung zu vermeiden, ist es notwendig, dass die Köderausbringung erst nach der Insekten- / Zeckenbekämpfung erfolgt.
-  Nach frühestens sieben Tagen kann der Stall ausgeräumt, gereinigt und desinfiziert werden
-  Die Schadnager- und Gliederfüßerbekämpfung wird auf alle Betriebe im 1 km-Radius nach demselben Schema ausgeweitet
-  Auf allen übrigen schweinehaltenden bzw. möglichst allen landwirtschaftlichen Betrieben im Sperrbezirk muss die Schadnager- und Gliederfüßerbekämpfung intensiviert werden. Dabei sollten Betriebe im Außenbereich des Sperrbezirks zuerst berücksichtigt werden.
-  Sowohl im Sperrbezirk als auch im Beobachtungsgebiet sind großräumige Rattenbekämpfungsmaßnahmen vorzunehmen.
-  Es ist darauf zu achten, Köder rechtzeitig nachzulegen und die Schädlingsbekämpfung bis zur Tilgung der ASP konsequent weiterzuführen.

Alle Maßnahmen sollten möglichst unter Einbeziehung örtlich erfahrener Fachkräfte (professionelle und IHK-geprüfte Schädlingsbekämpfer) durchgeführt werden.

Der zeitliche Ablauf ist in der folgenden Abbildung (beispielhaft für Maul- und Klauen-seuche) zusammenfassend dargestellt:



Quellen: Text und Abbildung: Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit; „Entwesung im Tierseuchenfall“;
Geltende Rechtsgrundlagen zu ASP in den jeweils gültigen Fassungen;

Grafiken: erstellt von [Freepik](https://www.freepik.com) von www.flaticon.com

Anlage 18 Merkblatt: Reinigung und Entwesung

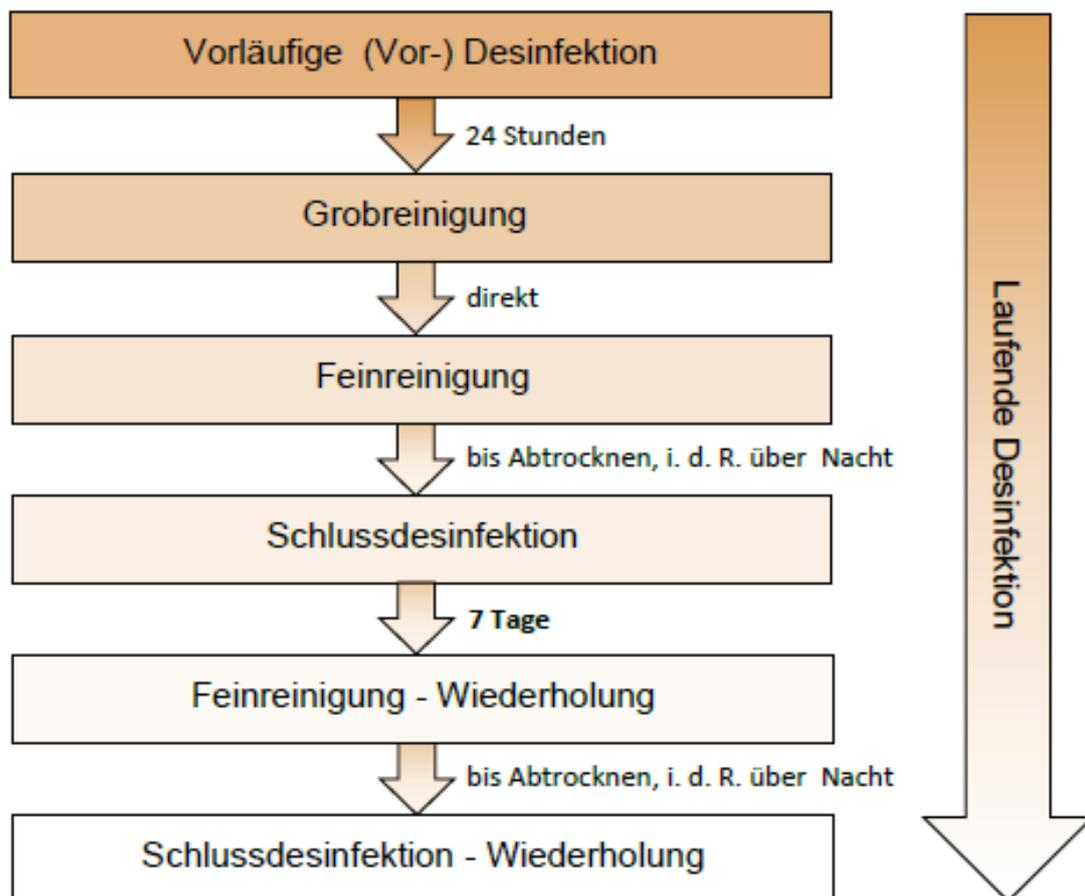


Reinigung und Desinfektion:

Reinigung ist die möglichst vollständige Beseitigung allen Schmutzes, insbesondere von Ausscheidungen infizierter Tiere. Die Reinigung bezweckt, dass bei der nachfolgenden Desinfektion die ASP-Viren dem Desinfektionsmittel ohne Wirkungsverlust ausgesetzt werden.

Zweck der Desinfektion ist die Abtötung bzw. Inaktivierung der ASP-Viren zur Vernichtung des Seuchenherdes.

Ablaufschema der Reinigung und Desinfektion bei ASP:



Alle Tätigkeiten zur Reinigung und Desinfektion erfolgen unter behördlicher Aufsicht und nach den Weisungen des amtlichen Tierarztes!

Reinigung und Desinfektion müssen dokumentiert und nach Abschluss von amtlichem Tierarzt abgenommen werden!

Grundsätzliche Hinweise zur Reinigung

- ☣ Die Reinigung verfolgt das Ziel, Schmutz, organische Materialien von Flächen und Einrichtungen zu entfernen.
- ☣ Zur Reinigung sollte heißes Wasser verwendet werden. Der Zusatz von Reinigungsmitteln (Fettlösung) ist bei ASP vorgeschrieben.
- ☣ Reinigungsmittel, z. B.:
 - ✓ Sodalösung (3 kg Soda auf 100 l heißen Wassers)
 - ✓ Seifenlösung (3 kg Schmierseife auf 100 l heißen Wassers; Achtung: Auf Beton z.T. schwer zu entfernende Kalk-Seifenbeläge)
 - ✓ Handelspräparate
- ☣ Bei Frost: Zugabe von Auftausalz (Kochsalz) zu Reinigungslösung:
 - ✓ bis -10°C: 1,6 kg Salz auf je 10 l Wasser
 - ✓ bis -20°C: 3,0 kg Salz auf je 10 l Wasser
 Das Salz muss sich vor Anwendung vollständig lösen.
 Anstelle von Auftausalz kann auch ein handelsübliches Frostschutzmittel (z.B. Propylenglykol) verwendet werden (Dosierung nach Herstellerangaben)
- ☣ Wenn möglich ist die Verwendung eines Hochdruckreinigers einer Reinigung "von Hand" vorzuziehen. Bewährt haben sich Hochdruckreiniger mit einem Betriebsdruck von mind. 40-100 bar mit einer Wassertemperatur über 40° C. Die Geräte sollten mit einer Zumisch- und Dosiereinrichtung für Reinigungs- und Desinfektionsmittel ausgerüstet sein.
- ☣ Beim Einsatz von Hochdruckreinigern ist darauf zu achten, dass bereits gereinigte Flächen durch Spritzwasser nicht wieder verunreinigt werden, d. h. immer nur in eine Richtung reinigen

Grundsätzliche Hinweise zur Auswahl und Verwendung von Desinfektionsmitteln

- ☣ Je nach Desinfektionsmittel entsprechende Arbeitsschutzmaßnahmen beachten: Schutzkleidung, Schürzen, Handschuhe, Schutzbrille, ggf. Atemschutzausrüstung einsetzen
- ☣ Desinfektionsmittel zur Verwendung:
 Die Verwendung von Handelspräparaten wird empfohlen. Hier sind verpflichtend Mittel aus der DVG-Liste (Link: [DVG-Liste Desinfektion in Tierhaltung](#)) einzusetzen! Neben den Angaben der Hersteller sind folgende Voraussetzungen / Kriterien zu beachten:
 - ! Filtern über Auswahl:
 - Wirkungsbereich: 7a/b, unbehüllte/ behüllte Viren
 - Temperatur: 10°C**
 - Wirkstoffe: empfohlen: Sauerstoffabspalter + Organische Säuren
 - ! Möglichst kurze Einwirkzeiten
 - ! Peressigsäurepräparate: Kombination mit Puffersubstanz empfohlen, um material-schädigende Wirkung zu verringern.
 - ! die in der Liste angegebene Gebrauchskonzentration ist bei ASP in der doppelten Konzentration zu verwenden
 - ! Alle Angaben gelten für Temperaturen von 20°C. Für niedrigere Temperaturen sind entsprechend wirksame Mittel** (z. B. Peressigsäure) auszuwählen, die Konzentration zu erhöhen bzw. der Einsatzbereich zu beheizen.

Laufende Desinfektion 	
Bedeutung	kontinuierlich durchzuführende Desinfektionsmaßnahmen insb. in der unmittelbaren Umgebung der Tiere und in den Stallgängen, um Erregerkonzentration so niedrig wie möglich zu halten; werden begleitend zu Bekämpfungsmaßnahmen weitergeführt
Zeitpunkt	kontinuierlich, mindestens 1 x täglich
Durchführung	umfasst v. a.: <ul style="list-style-type: none"> ✓ Jaucherinnen, Kotgräben, Stallgänge ✓ Gebrauchsgegenstände ✓ ständige Desinfektionseinrichtungen an Ein- und Ausgängen des Stalles (Desinfektionsmatten, -wannen) sowie Durchfahrbecken ✓ Stiefel (inkl. vorheriger Reinigung durch z. B. Stiefelbürsten)

Vorläufige (Vor-) Desinfektion 	
Bedeutung	Umfasst alle Desinfektionsmaßnahmen, die vor der Schlussdesinfektion durchzuführen sind
Zeitpunkt	mindestens 24 Stunden vor Beginn der Reinigung, nach Abtransport der Tierkörper
Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Lüftung abschalten ✓ Einweichen von Flächen, Gerätschaften, Gegenständen, Materialien, Dung, Einstreu usw. sowohl im Außenbereich als auch in den Stallungen mit Desinfektionsmittel in einem Volumen von ca. 1,5 l / m² (gründliche Durchtränkung) ✓ ideal ist die Verwendung eines Hochdruckreinigers bei einem Druck von 10 bar ✓ Desinfektionsmittel muss mindestens 24 Stunden einwirken!

Grobreinigung	
Bedeutung	Vorreinigung, Trockenreinigung
Zeitpunkt	mindestens 24 Stunden nach Abschluss der vorläufigen Desinfektion
Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Reinigung der Ein- und Auslässe der Lüftung ✓ Stall ausmisten, Einstreu, Futterreste usw. entfernen und zusammen mit Mist der Desinfektion zuführen (s. u.) ✓ Entfernen von Geräten und Materialien aus dem Stall zur gesonderten Behandlung (Reinigung und Desinfektion) ✓ Elektrische Anlagen abschalten, demontieren oder abdecken ✓ Alle herausnehmbaren Bodenteile wie Spaltenbodenelemente oder Gummimatten herausheben und allseitig von Schmutz befreien; bei gestampften Böden ggf. oberste Schicht entfernen; Erd- oder Sandboden mind. 20 cm tief ausheben ✓ Holzeinrichtungen verbrennen, soweit nicht sicher zu desinfizieren ✓ Losen Verputz, Mörtel, Steine entfernen und gesondert behandeln ✓ Entfernen groben Schmutzes von allen Flächen und Einrichtungen („besenrein“): Futter- und Tränkeeinrichtungen, Aufstallungsvorrichtungen, Türen, Fenster, Verladeeinrichtungen, Fußboden, Jaucherinnen, Kanäle, Gruben, Roste, Spaltenböden, Entmistungseinrichtungen usw....

Feinreinigung	
Bedeutung	Nassreinigung: bis Materialstruktur der Oberflächen deutlich erkennbar ist und sich im Spülwasser keine Schmutzteilchen mehr befinden
Zeitpunkt	nach Arbeiten zur Grobreinigung
Einweichen	verbliebene Schmutzschichten an Flächen, Einrichtungen usw. 2 - 3 Stunden mit Reinigungslösung einweichen, ggf. mehrmals wiederholen

Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Reihenfolge der Reinigung: Decken, Wände, Einrichtungen, Fußboden ✓ Einsatz von Hochdruckreiniger (oder Dampfstrahler): <ul style="list-style-type: none"> - Versprühen bei niedrigem Druck (10 - 15 bar) mit 1 - 1,5 l Wasser/m² - kurz vor Hochdruckreinigung erneutes Aufsprühen von 0,2 - 0,3 l Wasser/m² (reduziert Reinigungszeit um ca. 40 %) - eigentliche Hochdruckreinigung mit Druck von 75 - 120 bar mit 13 - 15 l Wasser/m²; möglichst warmes Wasser (optimal 40°C) - Flachstrahldüsen für große Flächen (Arbeitersparnis von bis zu 45 %, Wasserersparnis ca. 55 %) - Rundstrahldüsen für Ecken, Spalten, Lüftungsanlagen sowie Flächen in größerer Entfernung - Reinigung von oben nach unten und horizontal in eine Richtung, damit gereinigte Bereiche nicht wieder neu verschmutzt werden ✓ Abspülen aller gereinigter Flächen mit kaltem Wasser ✓ Abschließendes Schmutzwasser zu Gülle leiten oder anderweitig sammeln
Trocknung	<p>Ziel: Verdünnung des nachfolgend eingesetzten Desinfektionsmittels soll vermieden werden</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Lüftung wieder einschalten ✓ Lufttrocknung mit oder ohne technische Hilfsmittel; evtl. Raumheizung einsetzen ✓ Entfernung von Wasserresten aus Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen ✓ evtl. Einsatz von Wasserauger ✓ in der Regel reicht eine Nacht zwischen der Reinigung und Schlussdesinfektion zur Abtrocknung aus

Schlussdesinfektion 	
Bedeutung	Abschließender und entscheidender Abschnitt der bei einem Seuchenausbruch vorgeschriebenen Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach Entfernung aller seuchenkranker und -verdächtiger Schweine; Voraussetzung für Aufhebung der Bekämpfungsmaßnahmen bzw. für eine Wiederbelegung
Zeitpunkt	nach Reinigung und Trocknung
Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Lüftung abschalten, ✓ Fenster und Türen schließen ✓ Aufbringen des Desinfektionsmittels in der vorgeschriebenen Gebrauchskonzentration auf die abgetrockneten Flächen <ul style="list-style-type: none"> - bei Mitteln aus DVG-Liste: <u>doppelte Konzentration</u> einsetzen! - mit einem Volumen von mind. 0,4 l (bis zu 1 l) / m² - Versprühen bei niedrigem Druck (10 - 12 bar) entweder mit Flachstrahldüse oder mit Hilfe einer speziellen Desinfektionsdüse zur Schaumerzeugung ✓ Ausbringung der Desinfektionsmittellösung unter Einbeziehung der Lüftungsschächte von oben nach unten und von der Rückwand des Gebäudes zur Tür ✓ optimale Einwirktemperatur der Desinfektionsmittellösung liegt bei ca. 40°C ✓ Arbeitsabstand 1,5 bis 2 m ✓ bei Stalltemperaturen unter 20°C muss ein hier noch wirksames Desinfektionsmittel aus der DVG-Liste verwendet oder die Konzentration des Desinfektionsmittels erhöht werden (s. Schema); ✓ bei Temperaturen um oder unter dem Gefrierpunkt, besser bereits unter 10°C, muss der Stall beheizt werden ✓ die vorgeschriebene Einwirkzeit des Desinfektionsmittels ist einzuhalten ✓ Reihenfolge der Reinigung: Decken, Wände, Einrichtungen, Fußboden; von oben nach unten und horizontal in eine Richtung

Trocknung	<p>Ziel: Verdünnung des nachfolgend eingesetzten Desinfektionsmittels soll vermieden werden</p> <ul style="list-style-type: none">✓ Lüftung wieder einschalten✓ Lufttrocknung mit oder ohne technische Hilfsmittel; evtl. Raumheizung einsetzen✓ Entfernung von Wasserresten aus Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen✓ evtl. Einsatz von Wassersauger✓ in der Regel reicht eine Nacht zwischen der Reinigung und Schlussdesinfektion zur Abtrocknung aus
-----------	---

Desinfektion Einstreu, Futterreste, Mist:

Die im Rahmen der Grobreinigung gesammelten Materialien müssen zur Selbsterhitzung gestapelt und unter Zusatz eines geeigneten Desinfektionsmittels entseucht werden.

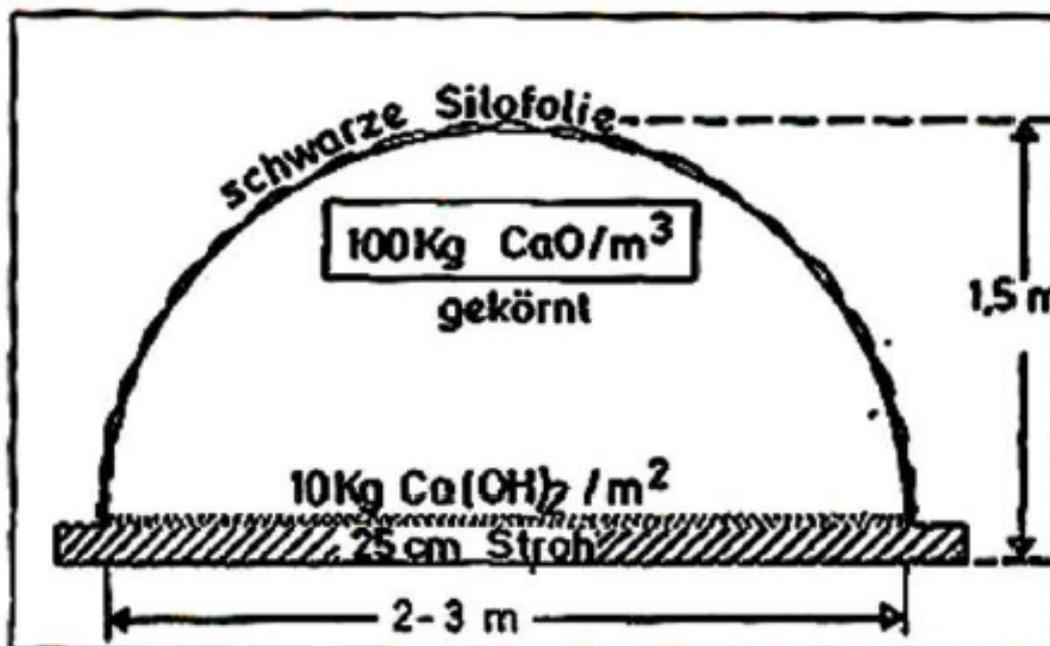
Festmistpackung und Desinfektion:

- ✓ grundsätzlich auf Seuchengehöft; Ausnahmen möglich, wenn alternative Stelle auch den folgenden für das Seuchengehöft geforderten Voraussetzungen entspricht:
- ✓ möglichst auf einem wasserundurchlässigen, ebenen und überschwemmungssicheren Platz; keine Kontaktmöglichkeiten für Schweine, kein Zutritt für Unbefugte und kein Abfließen von Flüssigkeit in andere Gehöfte, auf für Tiere oder Menschen zugängliche Wege oder in Oberflächen- bzw. Grundwasser
- ✓ Aufsetzen einer Miete; Desinfektion entweder
 - durch Besprühen des gestapelten Materials mit Desinfektionsmittel oder
 - mit Branntkalk: zu entseuchendes Material gleichmäßig mit Branntkalk vermischen und durchfeuchten; Mischungsverhältnis: 100 kg Branntkalk auf 1 m³ Mist, Einstreu, usw..
- ✓ Ruhezeit unter Folienabdeckung mindestens 42 Tage
- ✓ Alle benutzten Gerätschaften sowie die Schutzkleidung sind nach Abschluss der Arbeiten nach Anweisung des amtlichen Tierarztes sorgfältig zu desinfizieren.

Alternativen: Beseitigung durch Verbrennen oder Vergraben

Abb. 1: Schematischer Aufbau einer Packung mit Festmist und gekörntem Branntkalk

(Strauch u. Böhm, Reinigung und Desinfektion in der Nutztierhaltung und Veredelungswirtschaft, Enke-Verlag, 2002)



Desinfektion Gülle, Schmutzwasser (Flüssigmist):

Flüssigmist muss nach dem letzten Zugang von infektiösem Material (entspricht i. d. R. dem Abschluss der Tötung des Schweinebestands) mindestens 60 Tage gelagert werden.

Mit Genehmigung der zuständigen Behörde kann die Lagerzeit verkürzt werden, wenn die Gülle auf Anweisung des amtlichen Tierarztes zur Abtötung des ASP-Virus behandelt wurde, z. B. durch Erhitzung oder den Einsatz von Desinfektionsmitteln.

Tab. 1: Empfehlungen zur chemischen Desinfektion von Flüssigmist für behüllte Viren (z. B. ASP-Virus)
(nach Strauch u. Böhm, Reinigung und Desinfektion in der Nutztierhaltung und Veredelungswirtschaft, Enke-Verlag, 2002)

Wirkstoff	Konzentration	Mischung	Einwirkzeit
Kalkmilch	40 %	40 kg auf 1 m ³	4 Tage
Formalin (37% Formaldehyd)	0,6 %	10 l (kg) auf 1 m ³	4 Tage
Natronlauge (50 %ige Lösung)	0,8 %	20 l auf 1 m ³	4 Tage

Vor und während der Zugabe des Desinfektionsmittels sowie weitere 6 Stunden danach ist der Flüssigmist gründlich durchzurühren. Danach während der gesamten Einwirkzeit regelmäßig mittels Rührwerk weiter gut durchmischen.

Während der Lager- bzw. Einwirkzeit darf keine weitere Flüssigkeit zugesetzt werden.

Im Anschluss an Arbeiten benutzte Geräte und Schutzkleidung sorgfältig desinfizieren.

Desinfektion Geräte, Gegenstände, Textilien:

- ✓ Gegenstände und Geräte aus Metall, Holz, Leder, Gummi, Kunststoffen oder Textilien einschließlich Schutzkleidung sind, soweit es Material, Größe und Wert zulassen, möglichst zu verbrennen.
- ✓ Anderenfalls muss ein anderes Desinfektionsverfahren mittels Hitzeeinwirkung (z. B. Schutzkleidung in Kochwäsche) eingesetzt werden.
- ✓ Geht auch das nicht, muss chemisch desinfiziert werden:
 - Gegenstände / Geräte möglichst in heiße Desinfektionslösung einlegen oder damit durchtränken (Achtung: Arbeitsschutz, v. a. Augenschutz beachten!)
 - Ist auch das nicht machbar, ist das Desinfektionsmittel zweimal, so heiß wie möglich aufzubringen (Achtung: Arbeitsschutz, v. a. Augenschutz beachten!)

Desinfektionsmittel:

s. DVG-Liste: Desinfektion in Tierhaltung; Webadresse (unveränderter Link):

<http://www.desinfektion-dvg.de/index.php?id=2150>

Weitere ausführliche Hinweise werden auch in der [Empfehlungen des Friedrich-Loeffler-Instituts über Mittel und Verfahren für die Durchführung einer tierseuchenrechtlich vorgeschriebenen Desinfektion](#) zur Verfügung gestellt.

Quellen:

Abbildung: Prof. Dr. Reinhard Böhm, Skriptum Tierseuchendesinfektion (20.05.2008), Umwelthygiene-Tierhygiene, Universität Hohenheim;

Text: Strauch u. Böhm, Reinigung und Desinfektion in der Nutztierhaltung und Veredelungswirtschaft, Enke-Verlag, 2002;
 Prof. Dr. Reinhard Böhm, Skriptum Tierseuchendesinfektion (20.05.2008), Umwelthygiene-Tierhygiene, Universität Hohenheim;
 Tierseucheninfo Niedersachsen, Desinfektion;
 TSBH Mecklenburg-Vorpommern, MFB-05-644-00, Hinweise Reinigung und Desinfektion ASP (06.05.2004);
 Geltende Rechtsgrundlagen zu ASP in den jeweils gültigen Fassungen;

Icons: erstellt von [Freepik](#) von www.flaticon.com

Anlage 19 Merkblatt: Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen



Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen:

Transportfahrzeuge stellen hinsichtlich einer möglichen Verschleppung des ASP-Virus von Betrieb bzw. Schlachtstätte zu anderen Betrieben ein besonders hohes Risiko dar. Die konsequente Einhaltung von Reinigungs- und Desinfektionsvorgaben ist daher zwingend notwendig, um eine mögliche Weiterverbreitung des Virus auf diesem Wege zu verhindern.

Grundsätzlich gelten auch für Fahrzeuge und für alle zum Transport von Schweinen eingesetzten Gerätschaften die nachfolgenden Hinweise zur Reinigung und zur Auswahl und Verwendung von Desinfektionsmitteln.

Weitere ausführliche Hinweise werden auch in den [Empfehlungen des Friedrich-Loeffler-Instituts über Mittel und Verfahren für die Durchführung einer tierseuchenrechtlich vorgeschriebenen Desinfektion](#) zur Verfügung gestellt.

Grundsätzliche Hinweise zur Auswahl und Verwendung von Desinfektionsmitteln

- ☣ Je nach Desinfektionsmittel entsprechende Arbeitsschutzmaßnahmen beachten: Schutzkleidung, Schürzen, Handschuhe, Schutzbrille, ggf. Atemschutzausrüstung einsetzen
- ☣ Desinfektionsmittel zur Verwendung:
Die Verwendung von Handelspräparaten wird empfohlen. Hier sind verpflichtend Mittel aus der DVG-Liste (Link: [DVG-Liste Desinfektion in Tierhaltung](#)) einzusetzen! Neben den Angaben der Hersteller sind folgende Voraussetzungen / Kriterien zu beachten:
 - ! Filtern über Auswahl:
 - Wirkungsbereich: 7a/b, unbehüllte/ behüllte Viren
 - Temperatur: 10°C**
 - Wirkstoffe: empfohlen: Sauerstoffabspalter + Organische Säuren
 - ! Möglichst kurze Einwirkzeiten
 - ! Peressigsäurepräparate: Kombination mit Puffersubstanz empfohlen, um material-schädigende Wirkung zu verringern.
 - ! Die in der Liste angegebene Gebrauchskonzentration ist bei ASP in der doppelten Konzentration zu verwenden
 - ! Alle Angaben gelten für Temperaturen von 20°C. Für niedrigere Temperaturen sind entsprechend wirksame Mittel** (z. B. Peressigsäure) auszuwählen, die Konzentration zu erhöhen bzw. der Einsatzbereich zu beheizen.

Grundsätzliche Hinweise zur Reinigung

- ☣ Die Reinigung verfolgt das Ziel, Schmutz, organische Materialien von Flächen und Einrichtungen zu entfernen.
- ☣ Zur Reinigung sollte heißes Wasser verwendet werden. Der Zusatz von Reinigungsmitteln (Fettlösung) ist bei ASP vorgeschrieben.
- ☣ Reinigungsmittel, z. B.:
 - ✓ Sodalösung (3 kg Soda auf 100 l heißen Wassers)
 - ✓ Seifenlösung (3 kg Schmierseife auf 100 l heißen Wassers; Achtung: Auf Beton z.T. schwer zu entfernende Kalk-Seifenbeläge)
 - ✓ Handelspräparate
- ☣ Bei Frost: Zugabe von Auftausalz (Kochsalz) zu Reinigungslösung:
 - ✓ bis -10°C: 1,6 kg Salz auf je 10 l Wasser
 - ✓ bis -20°C: 3,0 kg Salz auf je 10 l Wasser
 Das Salz muss sich vor Anwendung vollständig lösen.
 Anstelle von Auftausalz kann auch ein handelsübliches Frostschutzmittel (z.B. Propylenglykol) verwendet werden (Dosierung nach Herstellerangaben)
- ☣ Wenn möglich ist die Verwendung eines Hochdruckreinigers einer Reinigung "von Hand" vorzuziehen. Bewährt haben sich Hochdruckreiniger mit einem Betriebsdruck von mind. 40-100 bar mit einer Wassertemperatur über 40° C. Die Geräte sollten mit einer Zumisch- und Dosiereinrichtung für Reinigungs- und Desinfektionsmittel ausgerüstet sein.
- ☣ Beim Einsatz von Hochdruckreinigern ist darauf zu achten, dass bereits gereinigte Flächen

FREI

Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen in seuchenfreien Zeiten:

In seuchenfreien Zeiten gelten die durch die Viehverkehrs- und Schweinehaltungshygiene-Verordnung grundsätzlich vorgegebenen Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen für Viehtransportfahrzeuge sowie für alle für den Transport verwendeten Gerätschaften.

ASP

Im ASP-Verdachts- bzw. Ausbruchsfall sind darüber hinaus die nationalen und europäischen Rechtsgrundlagen zur Bekämpfung der ASP zu beachten und deren Anforderungen zu erfüllen (Schweinepestverordnung, Desinfektionsrichtlinie, Richtlinie 2002/60/EG sowie Durchführungsbeschluss 2014/709/EU):

3. Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen beim Transport aus oder in Restriktionsgebiete(n):
 -  Wildschweinausbruch: gefährdetes Gebiet, Pufferzone
 -  Hausschweinausbruch: Sperrbezirk, Beobachtungsgebiet
4. Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen mit möglichem oder nachgewiesenem Kontakt mit dem ASP-Virus:
 -  Transport aus Ausbruchsbetrieb
 -  ASP-Feststellung bei Tieren auf Transportfahrzeug



Alle Tätigkeiten zur Reinigung und Desinfektion erfolgen unter behördlicher Aufsicht und nach den Weisungen des amtlichen Tierarztes!

Reinigung und Desinfektion müssen durch den Transportunternehmer dokumentiert und – sofern eine amtliche Abnahme verlangt wird – nach Abschluss von amtlichem Tierarzt abgenommen werden!

 3. Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen beim Transport aus / in Restriktionsgebiete(n) bei Wild- oder Hausschwein: gefährdetes Gebiet, Pufferzone, Sperrbezirk, Beobachtungsgebiet	
Entwesung (soweit erforderlich)	
Durchführung	✓ nach Anweisung des amtlichen Tierarztes: Entwesung des Frachtraums
Vorläufige (Vor-) Desinfektion	
Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Einweichen der Flächen mit Desinfektionsmittel (0,4 l Gebrauchslösung je m²) ✓ Gründliches Durchtränken von Einstreu und Tierausscheidungen (1,5 l Gebrauchslösung je m²) ✓ Einwirkdauer: mindestens 15 min.
Grobreinigung	
Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Entfernung von Einstreu und Kot (besenrein) ✓ Abmontieren von Einbauten, Gerätschaften, die eine wirksame Reinigung und Desinfektion behindern würden, und gesonderte Reinigung und Desinfektion dieser Teile ✓ Wände, Böden, Rampen mit Bürsten, Schrubbern o. ä. ggf. von grobem Schmutz befreien
Reinigung	
Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Gründliche Reinigung mit Hochdruckreiniger: 50 bar bei 60°C ✓ Neben Laderaum (Boden, Wände, Rampen) unbedingt v. a. auch Radkästen, Reifen und Fahrzeugunterseite reinigen! ✓ Abfließendes Schmutzwasser nach Anweisung des amtlichen Tierarztes so beseitigen, dass eine Ausbreitung von Virus ausgeschlossen ist ✓ Wasserreste entfernen und / oder trocknen lassen
Schlussdesinfektion	
Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Einsprühen mit Desinfektionsmittel: auch hier zwingend Laderaum, Radkästen, Reifen und Fahrzeugunterseite, zusätzlich die gesamte Außenseite des Fahrzeugs ✓ 0,4 l Gebrauchslösung je m² ✓ Wichtig: bei Desinfektion noch feuchter Flächen muss Konzentration des Desinfektionsmittels verdoppelt werden

	✓ Einwirkzeit: mindestens 30 min.
 4. Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen mit möglichem oder nachgewiesenem Kontakt mit dem ASP-Virus: aus Ausbruchsbetrieb oder bei ASP-Feststellung auf Transportfahrzeug	
Entwesung (soweit erforderlich)	
Durchführung	✓ nach Anweisung des amtlichen Tierarztes: Entwesung des Frachtraums
Vorläufige (Vor-) Desinfektion	
Durchführung	✓ Einweichen von Flächen, Einbauten, Gerätschaften, Einstreu und Tierausscheidungen mit Desinfektionsmittel in einem Volumen von ca. 1,5 l / m ² (gründliche Durchtränkung) ✓ Einwirkdauer: mindestens 24 Std.
Grobreinigung	
Durchführung	✓ Entfernung von Einstreu und Kot (besenrein) ✓ Einstreu und Kot anschließend nach Anweisung des amtlichen Tierarztes desinfizieren ✓ Abmontieren von Einbauten, Gerätschaften, die eine wirksame Reinigung und Desinfektion behindern würden, und gesonderte Reinigung und Desinfektion dieser Teile ✓ Wände, Böden, Rampen mit Bürsten, Schrubbern o. ä. ggf. von grobem Schmutz befreien
Reinigung	
Durchführung	✓ Nassreinigung: bis Materialstruktur der Oberflächen deutlich erkennbar ist und sich im Spülwasser keine Schmutzteilchen mehr befinden ✓ Verbliebene Schmutzschichten an Flächen, Einrichtungen usw. 2 - 3 Stunden mit Reinigungslösung einweichen, ggf. mehrmals wiederholen ✓ Gründliche Reinigung mit Hochdruckreiniger: 50 bar bei 60°C ✓ Neben Laderaum (Boden, Wände, Rampen) unbedingt v. a. auch Radkästen, Reifen und Fahrzeugunterseite reinigen! ✓ Reinigung von oben nach unten und horizontal in eine Richtung, damit gereinigte Bereiche nicht wieder neu verschmutzt werden ✓ Abspülen aller gereinigter Flächen mit kaltem Wasser ✓ Abfließendes Schmutzwasser nach Anweisung des amtlichen Tierarztes so beseitigen, dass eine Ausbreitung von Virus ausgeschlossen ist ✓ Wasserreste entfernen und / oder trocknen (mit oder ohne technische Hilfsmittel)

	<ul style="list-style-type: none"> ✓ In der Regel reicht eine Nacht zwischen der Reinigung und Schlussdesinfektion zur Abtrocknung aus
Schlussdesinfektion	
Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Aufbringen des Desinfektionsmittels in der vorgeschriebenen Gebrauchskonzentration auf die abgetrockneten Flächen: <ul style="list-style-type: none"> - Bei Mitteln aus DVG-Liste: <u>doppelte Konzentration</u> einsetzen! - mit einem Volumen von mind. 0,4 l (bis zu 1 l) / m² - Versprühen bei niedrigem Druck (10 - 12 bar) entweder mit Flachstrahldüse oder mit Hilfe einer speziellen Desinfektionsdüse zur Schaumerzeugung ✓ Ausbringung der Desinfektionsmittellösung im Laderaum von oben nach unten und von der Rückwand zur Laderampe; gesamte Außenseite des Fahrzeugs von oben nach unten, von vorne bis hinten; zwingend v. a. auch Radkästen, Reifen und Fahrzeugunterseite ✓ optimale Einwirktemperatur der Desinfektionsmittellösung liegt bei ca. 40°C ✓ Arbeitsabstand 1,5 bis 2 m ✓ bei Temperaturen unter 20°C muss ein hier noch wirksames Desinfektionsmittel aus der DVG-Liste verwendet oder die Konzentration des Desinfektionsmittels erhöht werden (s.o.) ✓ bei Temperaturen um oder unter dem Gefrierpunkt, besser bereits unter 10°C muss das Fahrzeug in einem beheizbaren Raum desinfiziert werden (Waschhalle für Busse o. ä.) ✓ die vorgeschriebene Einwirkzeit des Desinfektionsmittels ist einzuhalten ✓ nach vorgeschriebener Einwirkzeit Abspülen aller Flächen mit kaltem Wasser ✓ Dokumentation ✓ Abnahme durch amtlichen Tierarzt ✓ mind. 24 Std. Wartezeit bis zum nächsten Beladen mit Schweinen

Desinfektionsmittel:

s. DVG-Liste: Desinfektion in Tierhaltung; Webadresse (unveränderter Link):
<http://www.desinfektion-dvg.de/index.php?id=2150>

Quellen: Geltende Rechtsgrundlagen zu ASP (s. o.) in den jeweils gültigen Fassungen; Tierseucheninfo Niedersachsen, Desinfektion;

Icons: Openclipart bzw. [Freepik](https://www.flaticon.com/) von <https://www.flaticon.com/>

Anlage 20 Vordruck: Muster Desinfektionsplan

Bereich	Produkt	Anwendung	Einwirkzeit	Häufigkeit	Verantwortlich
Persönliche Hygiene					
Vorab – Händereinigung bei sichtbaren Ver- schmutzungen (z. B. Blut, Ausscheidun- gen)	Waschlotion XX	Waschlotion mit Wasser auf- schäumen; Hände und Fin- gerzwischenräume sorgfältig waschen bis evtl. Ver- schmutzungen entfernt sind; mit Wasser abspülen und anschließend gründlich ab- trocknen	mind. 30 Sek.	Bei sichtbarer Verunrei- nigung oder nach Rei- nigungs- bzw. Schmutzarbeit	alle Mitarbeiter
Händedesinfektion	*Händedesinfektionsmittel empfohlen nach RKI-Liste (Wirkungsbereich B): viruzid	mind. 3 ml auf die trockenen Hände geben, gründlich auf jeder Fläche der Hände ein- schließen Finger, Finger- zwischenräume, Fingerringel bis zu Handgelenken verrei- ben und einwirken lassen	mind. 60-90 Sek. (nach RKI-Angaben)	vor Arbeitsbeginn, bei Arbeitsunterbrechung, bei Bereichswechsel, nach Verschmutzung, nach Arbeitsbeendigung	alle Mitarbeiter
Händereinigung	Waschlotion XX	Waschlotion mit Wasser auf- schäumen; Hände und Fin- gerzwischenräume sorgfältig waschen bis evtl. Ver- schmutzungen entfernt sind; mit Wasser abspülen und anschließend gründlich ab- trocknen	mind. 30 Sek.	vor Arbeitsbeginn, bei Arbeitsunterbrechung, bei Bereichswechsel, nach Arbeitsbeendigung	alle Mitarbeiter
Händepflege	Pflegelotion XX	Lotion in die sauberen tro- ckenen Hände einreiben	bis Lotion ein- gezogen ist	Nach dem Waschen und Desinfizieren; nach Arbeitsbeendigung	alle Mitarbeiter
Hautschutz	Hautschutzcreme XX	Cremein die sauberen tro- ckenen Hände einreiben	bis Lotion ein- gezogen ist	Bei Bedarf, vor Feucht- arbeiten	alle Mitarbeiter

*Liste der vom Robert Koch-Institut geprüften und anerkannten Desinfektionsmittel und -verfahren; Stand: 31. Oktober 2017 (17. Ausgabe):

Auszug der gelisteten Händedesinfektionsmittel auf Alkoholbasis mit vollständiger Virus-abtötender (viruzider) Wirkung (Wirkungsbereich B):

Name	Einwirkzeit (in Sek.)	Hersteller / Lieferfirma
Alcosyn	90	DR. SCHNELL Chemie
Aseptoman Viral	90	Dr. Schumacher
Chirosyn Händedesinfektion	90	orochemie
ManorapidSynergy	90	Antiseptica
Softa-Man acute	60	B. Braun
SteriliumViruguard	120	Bode Chemie

*Liste der vom Robert Koch-Institut geprüften und anerkannten Desinfektionsmittel und -verfahren; Stand: 31. Oktober 2017 (17. Ausgabe):

Auszug der gelisteten Händedesinfektionsmittel auf Alkoholbasis mit vollständiger Virus-abtötender (viruzider) Wirkung (Wirkungsbereich B):

Name	Einwirkzeit (in Sek.)	Hersteller / Lieferfirma
Alcosyn	90	DR. SCHNELL Chemie
Aseptoman Viral	90	Dr. Schumacher
Chirosyn Händedesinfektion	90	orochemie
ManorapidSynergy	90	Antiseptica
Softa-Man acute	60	B. Braun
SteriliumViruguard	120	Bode Chemie